



Brüssel, den 29. Juni 2026
(OR. en)

11306/26
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0182(NLE)

POLCOM 251
COASI 121

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. Juni 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 340 annex
Betr.:	ANHANG 1 des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens über eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und Indonesien

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 340 annex.

Anl.: COM(2026) 340 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.6.2026
COM(2026) 340 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Abschluss des Abkommens über eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft
zwischen der Europäischen Union und Indonesien**

ABKOMMEN ÜBER EINE UMFASSENDE WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFT
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND DER REPUBLIK INDONESIA

PRÄAMBEL

DIE EUROPÄISCHE UNION, im Folgenden „Union“ oder „EU“,

und

DIE REPUBLIK INDONESIA, im Folgenden „Indonesien“,

im Folgenden einzeln „Vertragspartei“ und zusammen „Vertragsparteien“ —

IN ANERKENNUNG ihrer langjährigen, starken Partnerschaft auf der Grundlage gemeinsamer Grundsätze und Wertvorstellungen, wie sie in dem am 9. November 2009 in Jakarta unterzeichneten Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Indonesien andererseits (im Folgenden „Rahmenabkommen“) dargelegt werden, und ihrer bedeutenden Wirtschafts-, Handels- und Investitionsbeziehungen,

IN DEM WUNSCH, ihre Beziehungen im Rahmen ihrer allgemeinen Beziehungen und im Einklang mit diesen weiter zu vertiefen, und in der Überzeugung, dass dieses Abkommen ein neues Klima schaffen wird, das der Entwicklung des Handels und der Investitionstätigkeit zwischen den Vertragsparteien förderlich ist,

ENTSCHLOSSEN, ihre Wirtschafts-, Handels- und Investitionsbeziehungen im Einklang mit dem Ziel einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung zu intensivieren und den Handel und die Investitionstätigkeit im Rahmen dieses Abkommens zu fördern,

IN DEM WUNSCH, den Lebensstandard anzuheben, Wirtschaftswachstum und Stabilität zu fördern, neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und das Gemeinwohl zu fördern, und – angesichts dieses Ziels – in Bekräftigung ihrer Zusage, Handel und Investitionen zu fördern,

IN DEM WUNSCH, die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Unternehmen in ihren Handels- und Investitionsbeziehungen zu fördern,

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass dieses Abkommen einen erweiterten und sicheren Markt für Waren und Dienstleistungen sowie ein stabiles und berechenbares Umfeld für Investitionen schaffen und damit eine Möglichkeit bieten wird, die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Unternehmen auf dem Weltmarkt zu verbessern,

IN ANERKENNUNG DER TATSACHE, dass Transparenz im internationalen Handel von Bedeutung ist und allen Beteiligten zugutekommt,

IN DEM BESTREBEN, klare und beiderseits vorteilhafte Regeln für Handel und Investitionen zwischen den Vertragsparteien aufzustellen sowie diesbezügliche Hemmnisse zu verringern oder zu beseitigen,

ENTSCHLOSSEN, die besonderen Herausforderungen zu bewältigen, denen kleine und mittlere Unternehmen gegenüberstehen, wenn sie einen Beitrag zur Entwicklung des Handels und der Investitionen leisten wollen, und ihr Wachstum zu unterstützen, indem ihre Fähigkeit verbessert wird, sich an den durch dieses Abkommen geschaffenen Möglichkeiten zu beteiligen und davon zu profitieren,

IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Bindung an die am 26. Juni 1945 in San Francisco beschlossene Charta der Vereinten Nationen und unter Beachtung der Grundsätze in der am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,

AUFBAUEND auf ihren jeweiligen Rechten und Pflichten aus dem Übereinkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation vom 15. April 1994 (im Folgenden „WTO-Übereinkommen“) und aus anderen multilateralen, regionalen und bilateralen Abkommen und Übereinkünften, bei denen beide Seiten Vertragspartei sind —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

KAPITEL 1

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN UND ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1.1

Ziele

Ziel dieses Abkommens ist die Liberalisierung und Erleichterung des Handels und von Investitionen sowie die Förderung engerer Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien.

ARTIKEL 1.2

Errichtung einer Freihandelszone

Die Vertragsparteien errichten eine Freihandelszone im Einklang mit Artikel XXIV GATT 1994 und Artikel V GATS.

ARTIKEL 1.3

Allgemeine Begriffsbestimmungen

Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Übereinkommen über die Landwirtschaft“ bezeichnet das Übereinkommen über die Landwirtschaft in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;
- b) „Antidumping-Übereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI GATT 1994 in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;
- c) „Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds“ bezeichnet das Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds, das am 22. Juli 1944 in Bretton Woods, New Hampshire, angenommen wurde;
- d) „erfasstes Unternehmen“ bezeichnet ein nach dem anwendbaren Recht¹ gegründetes Unternehmen, das im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum oder unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle von Investoren einer Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei steht, unabhängig davon, ob es vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens gegründet wurde; eine juristische Person
 - i) steht „im Eigentum“ einer natürlichen oder juristischen Person einer Vertragspartei, wenn sich mehr als 50 % ihres Eigenkapitals im wirtschaftlichen Eigentum der natürlichen oder juristischen Person der betreffenden Vertragspartei befinden; oder

¹ Bei Investitionen in Indonesien kann im Einklang mit dem geltenden Recht gegebenenfalls eine besondere schriftliche Genehmigung erforderlich sein.

- ii) steht „unter der Kontrolle“ einer natürlichen oder juristischen Person einer Vertragspartei, wenn diese natürliche oder juristische Person befugt ist, die Mehrheit ihrer Direktoren zu benennen oder ihre Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen;
- e) „CPC“ (Central Product Classification) bezeichnet die vorläufige Zentrale Gütersystematik (Statistical Papers, Series M, No. 77, Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen, Statistisches Amt der Vereinten Nationen, New York, 1991);
- f) „Zollbehörde“ bezeichnet
 - i) im Fall der Union die für Zollfragen zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und gegebenenfalls die Zollverwaltungen und anderen Behörden in den Mitgliedstaaten oder auf der Ebene der Union, die zur Anwendung und Durchsetzung von Zollgesetzen und sonstigen Zollvorschriften befugt sind; und
 - ii) im Fall Indonesiens die Behörden, die nach indonesischem Recht für die Verwaltung und Durchsetzung seiner Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften zuständig sind;
- g) „Zoll“ bezeichnet Zölle und Abgaben jeder Art, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren erhoben werden, nicht jedoch
 - i) die einer inneren Abgabe entsprechende Belastung, die nach Artikel 2.4 auferlegt wird;

- ii) Antidumpingzölle, besondere Schutzmaßnahmen, Ausgleichs- oder Schutzzölle, die im Einklang mit dem GATT 1994 und gegebenenfalls dem Antidumping-Übereinkommen, dem Übereinkommen über die Landwirtschaft, dem Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen oder dem Übereinkommen über Schutzmaßnahmen erhoben werden; und
 - iii) Gebühren oder sonstige Abgaben, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr erhoben werden und sich dem Betrag nach ungefähr auf die Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränken;
- h) „Zollgesetze und sonstige Zollvorschriften“ bezeichnet die im Gebiet jeder Vertragspartei geltenden Gesetze oder sonstigen Vorschriften über den Eingang oder die Einfuhr von Waren, den Ausgang oder die Ausfuhr von Waren und die Durchfuhr von Waren und deren Überführung in ein Zollverfahren, einschließlich der Verbote, Beschränkungen und Kontrollen;
- i) „Tage“ bezeichnet die Kalendertage einschließlich der Wochenenden und Feiertage;
- j) „DSU“ (Dispute Settlement Understanding) bezeichnet die Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten in Anhang 2 des WTO-Übereinkommens;
- k) „bestehend“ bezeichnet den Umstand der Wirksamkeit am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens;
- l) „frei konvertierbare Währung“ bezeichnet eine Währung, die ohne Einschränkung gegen Währungen getauscht werden kann, welche weithin an den internationalen Devisenmärkten gehandelt und weithin bei internationalen Transaktionen verwendet werden¹;

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass zu den Währungen, die weithin an den internationalen Devisenmärkten gehandelt und weithin bei internationalen Transaktionen verwendet werden, auch die vom Internationalen Währungsfonds gemäß dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds benannte frei verwendbare Währungen zählen.

- m) „GATS“ bezeichnet das Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen in Anhang 1B des WTO-Übereinkommens;
- n) „GATT 1994“ (General Agreement on Tariffs and Trade 1994) bezeichnet das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen 1994 in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;
- o) „Harmonisiertes System“ oder „HS“ bezeichnet das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren, einschließlich aller von der Weltzollorganisation entwickelten dazugehörigen rechtlichen Anmerkungen und Änderungen, und „Kapitel“, „Positionen“ und „Unterpositionen“ bezeichnet die Kapitel, Positionen (vierstellige Codes) und Unterpositionen (sechstellige Codes) der Nomenklatur des Harmonisierten Systems;
- p) „IWF“ bezeichnet den Internationalen Währungsfonds;
- q) „Investor“ bezeichnet eine natürliche Person oder eine juristische Person einer Vertragspartei, die ein Unternehmen im Gebiet der anderen Vertragspartei gründen möchte¹, gründet oder gegründet hat;
- r) „juristische Person“ bezeichnet eine nach geltendem Recht ordnungsgemäß gegründete oder anderweitig errichtete rechtsfähige Organisationseinheit unabhängig davon, ob sie der Gewinnerzielung dient und ob sie sich in privatem oder staatlichem Eigentum befindet, einschließlich Kapitalgesellschaften, treuhänderisch tätiger Einrichtungen, Personengesellschaften, Joint Ventures, Einzelunternehmen und Verbänden;

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass sich die Vertragsparteien darüber einig sind, dass sich für die Zwecke der Bestimmung des Begriffs „Investor“ der Ausdruck „Investor, der ein Unternehmen gründen möchte“, auf einen Investor bezieht, der konkrete Schritte zur Gründung eines Unternehmens unternommen hat. Ist für die Gründung eines Unternehmens ein Mitteilungs- oder Genehmigungsverfahren erforderlich, so bezieht sich der Ausdruck „Investor, der ein Unternehmen gründen möchte“ auf einen Investor, der ein solches Mitteilungs- oder Genehmigungsverfahren eingeleitet hat.

- s) „Maßnahme“ bezeichnet jede Maßnahme einer Vertragspartei, unabhängig davon, ob sie in Form eines Gesetzes, einer sonstigen Vorschrift, einer Regel, eines Verfahrens, eines Beschlusses, eines Verwaltungshandelns, einer Anforderung, einer Verhaltensweise oder in sonstiger Form getroffen wird;
- t) „Maßnahme einer Vertragspartei“¹ bezeichnet jede Maßnahme, die von folgenden Stellen eingeführt oder aufrechterhalten wird:
- i) zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen und Behörden;
 - ii) nichtstaatlichen Stellen in Ausübung der ihnen von zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen oder Behörden übertragenen Befugnisse; und
 - iii) jeder Einrichtung, die im Hinblick auf die Maßnahme auf Anweisung bzw. unter der Leitung oder der Aufsicht einer Vertragspartei handelt;
- u) „Mitgliedstaat“ bezeichnet einen Mitgliedstaat der Union;
- v) „natürliche Person einer Vertragspartei“² bezeichnet
- i) im Falle der Union einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Union³ nach dessen Rechtsvorschriften; und

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass „Maßnahme einer Vertragspartei“ die seitens einer Vertragspartei erfolgende Unterlassung von Handlungen einschließt, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Abkommen erforderlich sind.

² Zur Klarstellung sei angemerkt, dass für die Zwecke des Kapitels 8 (Liberalisierung von Investitionen und Dienstleistungshandel) eine Person, die die doppelte Staatsangehörigkeit beider Vertragsparteien besitzt, ausschließlich als Staatsangehörige des Landes gilt, dessen vorherrschende, effektive Staatsangehörigkeit sie besitzt.

³ Für die Zwecke des Kapitels 8 (Liberalisierung von Investitionen und Dienstleistungshandel) umfasst die Bestimmung des Begriffs „natürliche Person einer Vertragspartei“ auch eine dauerhaft in der Republik Lettland gebietsansässige natürliche Person, die kein Bürger der Republik Lettland oder eines anderen Staates ist, aber nach dem Recht der Republik Lettland Anspruch auf einen Nichtbürgerpass hat.

- ii) im Falle von Indonesien einen Staatsangehörigen nach dessen Recht;
- w) „OECD“ bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;
- x) „mit Ursprung in“ oder „Ursprungsware“ bezeichnet eine Ware, welche die Ursprungskriterien nach Maßgabe von Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) erfüllt;
- y) „Übereinkommen von Paris“ bezeichnet das von der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen am 12. Dezember 2015 in Paris geschlossene Übereinkommen von Paris;
- z) „Person“ bezeichnet entweder eine natürliche oder eine juristische Person;
- aa) „Zollpräferenzbehandlung“ bezeichnet die Anwendung des Zolls nach Artikel 2.5 dieses Abkommens auf eine Ursprungsware;
- bb) „Übereinkommen über Schutzmaßnahmen“ bezeichnet das Übereinkommen über Schutzmaßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;
- cc) „gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“ bezeichnet Maßnahmen im Sinne von Anhang A Absatz 1 des SPS-Übereinkommens;
- dd) „Subventionsübereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;

- ee) „in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistung“ bezeichnet jede Art von Dienstleistung, die weder auf kommerzieller Basis noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Dienstleistern erbracht wird;
- ff) „Dienstleister“ bezeichnet eine Person, die eine Dienstleistung erbringt oder zu erbringen beabsichtigt;
- gg) „kleine und mittlere Unternehmen“ oder „KMU“ bezeichnet kleine und mittlere Unternehmen, zu denen Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen und Unternehmer gehören;
- hh) „SPS-Übereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;
- ii) „TBT-Übereinkommen“ (Agreement on Technical Barriers to Trade) bezeichnet das Übereinkommen über technische Handelshemmnisse in Anhang 1 des WTO-Übereinkommens;
- jj) „AEUV“ bezeichnet den am 25. März 1957 in Rom geschlossenen Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union;
- kk) „Drittland“ bezeichnet ein Land oder Gebiet außerhalb des räumlichen Anwendungsbereichs dieses Abkommens gemäß Artikel 25.11;
- ll) „TRIPS-Übereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums in Anhang 1C des WTO-Übereinkommens;

- mm) „SRÜ“ bezeichnet das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von Montego Bay vom 10. Dezember 1982;
- nn) „Wiener Vertragsrechtsübereinkommen“ bezeichnet das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969; und
- oo) „WTO“ bezeichnet die Welthandelsorganisation.

KAPITEL 2

INLÄNDERBEHANDLUNG UND MARKTZUGANG FÜR WAREN

ARTIKEL 2.1

Ziel

Die Vertragsparteien liberalisieren im Einklang mit diesem Abkommen schrittweise den gegenseitigen Warenhandel.

ARTIKEL 2.2

Anwendungsbereich

Sofern in diesem Übereinkommen nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Kapitel für den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien.

ARTIKEL 2.3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Übereinkommen über Einfuhrlizenzverfahren“ bezeichnet das Übereinkommen über Einfuhrlizenzverfahren in Anhang 1-A des WTO-Übereinkommens;
- b) „konsularische Amtshandlung“ bezeichnet das Verfahren, bei dem ein Konsul der Einfuhrvertragspartei im Gebiet der Ausfuhrvertragspartei oder im Gebiet eines Dritten eine Konsularfaktur oder eine konsularische Bescheinigung oder Genehmigung für eine Handelsrechnung, ein Ursprungszeugnis, ein Manifest, eine Ausfuhranmeldung des Versenders oder sonstige Zollunterlagen im Zusammenhang mit der Einfuhr der Ware ausstellt;

- c) „Ausfuhrlizenzverfahren“ bezeichnet ein Verwaltungsverfahren, bei dem die Vorlage eines Antrags oder anderer Unterlagen (außer den für die Zollabfertigung allgemein verlangten Unterlagen) bei der oder den zuständigen Verwaltungsstelle(n) als Vorbedingung für die Ausfuhr aus dem Gebiet der ausführenden Vertragspartei vorgeschrieben ist;
- d) „Waren einer Vertragspartei“ oder „Waren der anderen Vertragspartei“ bezeichnet eine inländische Ware im Sinne des GATT 1994, einschließlich Ursprungswaren dieser Vertragspartei; und
- e) „Einfuhrlizenzverfahren“ bezeichnet ein Verwaltungsverfahren, bei dem die Vorlage eines Antrags oder anderer Unterlagen (außer den in der Regel für Zollzwecke verlangten Unterlagen) bei der oder den zuständigen Verwaltungsstelle(n) als Vorbedingung für die Einfuhr in das Zollgebiet der einführenden Vertragspartei vorgeschrieben ist.

ARTIKEL 2.4

Inländerbehandlung bei interner Besteuerung und interner Regulierung

Jede Vertragspartei gewährt für die Waren der anderen Vertragspartei Inländerbehandlung nach Artikel III GATT 1994 einschließlich der dazugehörigen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen. Zu diesem Zweck sind Artikel III GATT 1994 und die dazugehörigen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen sinngemäßer Bestandteil dieses Abkommens.

ARTIKEL 2.5

Abbau oder Beseitigung von Zöllen

- (1) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, baut jede Vertragspartei ihre Zölle auf Ursprungswaren der anderen Vertragspartei ab oder beseitigt sie, und zwar nach Maßgabe ihres Stufenplans in Anhang 2-A (Beseitigung von Zöllen).
- (2) Für den Zweck des Absatzes 1 gilt als Basiszollsatz der in den Stufenplänen in Anhang 2-A (Beseitigung von Zöllen) für jede Ware festgelegte Satz.
- (3) Senkt eine Vertragspartei ihren geltenden Meistbegünstigungszollsatz, so gilt dieser Zollsatz für Ursprungswaren der anderen Vertragspartei, solange er niedriger ist als der nach den Stufenplänen in Anhang 2-A (Beseitigung von Zöllen) errechnete Zollsatz.
- (4) Vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens nehmen die Vertragsparteien auf Ersuchen einer Vertragspartei Konsultationen auf, um eine Beschleunigung des Abbaus oder der Beseitigung der in den Stufenplänen in Anhang 2-A (Beseitigung von Zöllen) aufgeführten Zölle oder eine Ausweitung des Anwendungsbereichs für den Abbau oder die Beseitigung von Zöllen im Rahmen dieses Abkommens zu prüfen. Nach Artikel 24.2 kann der Handelsausschuss beschließen, Anhang 2-A (Beseitigung von Zöllen), einschließlich Anlage 2-A-1 (Stufenplan der EU für Zölle) und Anlage 2-A-2 (Stufenplan Indonesiens für Zölle), zu ändern, um den Abbau oder die Beseitigung von Zöllen zu beschleunigen oder den Anwendungsbereich für den Abbau oder die Beseitigung von Zöllen auszuweiten.

(5) Eine Vertragspartei kann jederzeit einseitig den Abbau oder die Beseitigung von Zöllen auf Ursprungswaren der anderen Vertragspartei, die in ihrem Stufenplan in Anhang 2-A (Beseitigung von Zöllen) aufgeführt sind, beschleunigen. Die betreffende Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei so früh wie praktisch durchführbar, bevor der neue Einfuhrzollsatz wirksam wird. Die Vertragspartei kann einen Einfuhrzoll nach einer einseitigen Senkung für den jeweiligen Abbauzeitraum wieder auf das Niveau anheben, das in ihrem Stufenplan in Anhang 2-A (Beseitigung von Zöllen) festgelegt ist.

(6) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, darf eine Vertragspartei einen als Basiszollsatz festgelegten Zoll auf eine Ursprungsware der anderen Vertragspartei nicht in einer mit ihrem Stufenplan für die Zollverpflichtungen in Anhang 2-A (Beseitigung von Zöllen) unvereinbaren Weise einführen oder erhöhen.

(7) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Ursprungswaren der in Anhang 2-A (Beseitigung von Zöllen) mit „X“ gekennzeichneten Tarifpositionen von jeglicher Senkung oder Beseitigung von Zöllen ausgeschlossen sind, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens und der Verpflichtung zu künftigen Verhandlungen gemäß diesem Artikel erfolgt.

ARTIKEL 2.6

Ausfuhrzölle, Ausfuhrsteuern und sonstige Ausfuhrabgaben

- (1) Eine Vertragspartei darf keine Zölle, Steuern oder sonstigen Abgaben irgendeiner Art einführen oder aufrechterhalten, die bei oder im Zusammenhang mit der Ausfuhr einer Ware in die andere Vertragspartei erhoben werden; dasselbe gilt für inländische Steuern oder sonstige Abgaben auf eine in die andere Vertragspartei ausgeführte Ware, die über diejenigen Steuern oder Abgaben hinausgehen, die auf gleichartige Waren erhoben würden, wenn sie für den internen Verbrauch bestimmt wären.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für
- a) Maßnahmen, die vor dem 13. Juli 2025 erlassen oder aufrechterhalten wurden¹, mit Ausnahme von Waren, für die Verpflichtungen nach Anhang 2-B (Stufenplan für Ausfuhrzollkontingente nach Artikel 2.6 Absatz 2 Buchstabe b) gelten,
 - b) die Aufrechterhaltung oder Verlängerung der unter Buchstabe a genannten Maßnahmen, soweit sie die Konformität in Bezug auf die Waren, die von den unter Buchstabe a genannten Maßnahmen erfasst sind, nicht beeinträchtigen, oder
 - c) künftige Maßnahmen in Bezug auf Waren, die bei der Mineralaufbereitung vor dem Schmelzprozess gewonnen werden².

¹ Im Fall von Indonesien handelt es sich um die folgenden Maßnahmen in der am 13. Juli 2025 geltenden Fassung: Verordnung Nr. 38/2024 des Finanzministers und Verordnung Nr. 30/2025 des Finanzministers.

² Die „Mineralaufbereitung vor dem Schmelzprozess“ ist definiert als das Verfahren, bei dem Mineralien vom Roherz getrennt und in ein konzentriertes, anderes Erzeugnis umgewandelt werden. Dies entspricht dem Anwendungsbereich der Kapitel 25 und 26 des HS und der Abfall- und Schrottmaterialien der Kapitel 72 bis 81 des HS, die recycelt und vermarktet werden können.

(3) Wendet eine Vertragspartei andere als die in Absatz 2 genannten Maßnahmen an, so wird ungeachtet des Absatzes 1 der auf Ausfuhren in die andere Vertragspartei angewandte Zoll um 50 % gesenkt. Diese Senkung gilt auch für die Ausfuhr durch Investoren beider Vertragsparteien, die in die andere Vertragspartei investiert haben, unabhängig vom Ausfuhrziel.

(4) Jede Verlängerung oder Erneuerung der in Absatz 2 genannten Maßnahmen wird der anderen Vertragspartei von der Vertragspartei, die die Maßnahme anwendet, mindestens 60 Tage vor Erlass der Maßnahme mitgeteilt. Nach dieser Mitteilung gibt die mitteilende Vertragspartei der anderen Vertragspartei Gelegenheit, die neuen Maßnahmen nach Absatz 2 Buchstabe c zu erörtern. Stehen außergewöhnliche und kritische Umstände, die ein sofortiges Handeln erfordern, einer solchen Mitteilung von Maßnahmen gemäß Absatz 2 Buchstabe c entgegen, so erfolgt diese Mitteilung so bald wie möglich.

(5) Wendet eine Vertragspartei bei oder im Zusammenhang mit der Ausfuhr einer Ware in ein anderes Drittland einen niedrigeren Satz von Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben an, so wird dieser niedrigere Satz angewandt, solange er niedriger ist als der für die andere Vertragspartei geltende Satz. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Vertragspartei den Satz der Zölle, Steuern oder sonstigen Abgaben bei oder im Zusammenhang mit der Ausfuhr einer Ware nach einer einseitigen Senkung erhöhen kann.

(6) Auf Ersuchen einer Vertragspartei oder jährlich überprüft der Handelsausschuss alle Zölle, Steuern und sonstigen Abgaben jeglicher Art, die bei oder im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Waren in das Gebiet der anderen Vertragspartei erhoben werden. Nach Artikel 24.2 kann der Handelsausschuss beschließen, Absatz 2 dieses Artikels oder Anhang 2-B (Stufenplan für Ausfuhrzollkontingente nach Artikel 2.6 Absatz 2 Buchstabe b) zu ändern.

(7) Dieser Artikel hindert eine Vertragspartei nicht daran, auf die Ausfuhr einer Ware eine nach Artikel 2.7 zulässige Gebühr oder Abgabe zu erheben.

ARTIKEL 2.7

Gebühren und Formalitäten

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhobenen Gebühren und Abgaben mit ihren Rechten und Pflichten nach Artikel VIII GATT 1994 im Einklang stehen. Eine Vertragspartei erhebt bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr keine nach dem Wert berechneten Gebühren oder sonstigen Abgaben.

(2) Jede Vertragspartei veröffentlicht unverzüglich Einzelheiten zu den Gebühren und Abgaben, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden, und macht diese Informationen, soweit möglich, im Internet zugänglich, damit sich Regierungen, Händler und andere interessierte Parteien mit ihnen vertraut machen können.

(3) Eine Vertragspartei darf im Zusammenhang mit der Einfuhr einer Ware der anderen Vertragspartei keine konsularischen Amtshandlungen, einschließlich der damit verbundenen Gebühren und Abgaben, verlangen¹.

¹ Dieser Absatz gilt nicht für die Einfuhr von Waren der anderen Vertragspartei zum Zwecke von Schenkungen oder Zuwendungen, damit diese Waren von Zöllen befreit werden können.

ARTIKEL 2.8

Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen

- (1) Eine Vertragspartei darf bei der Einfuhr einer Ware der anderen Vertragspartei oder bei der Ausfuhr einer Ware oder ihrem Verkauf zwecks Ausfuhr in das Gebiet der anderen Vertragspartei keine Verbote oder Beschränkungen einführen oder aufrechterhalten, es sei denn, dies steht im Einklang mit Artikel XI GATT 1994 und den diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen. Zu diesem Zweck sind Artikel XI GATT 1994 und die dazugehörigen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen sinngemäßer Bestandteil dieses Abkommens.
- (2) Eine Vertragspartei darf Folgendes weder einführen noch aufrechterhalten:
- a) Ausfuhr- und Einfuhrpreisvorschriften¹, es sei denn, dies ist bei der Durchsetzung von Anordnungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit Ausgleichs- und Antidumpingzöllen zulässig, oder
 - b) die obligatorische Durchführung von Vorversandkontrollen im Sinne des Übereinkommens über Kontrollen vor dem Versand in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens oder jede andere Kontrolltätigkeit am Bestimmungsort vor der Zollabfertigung durch private Unternehmen bei Waren, die von Vorversandkontrollen für ein Drittland ausgenommen sind.

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass diese Bestimmung eine Vertragspartei nicht daran hindern soll, sich bei der Festlegung des anwendbaren Zollsatzes im Einklang mit diesem Abkommen auf den Einfuhrpreis zu stützen.

ARTIKEL 2.9

Einfuhr- und Ausfuhrmonopole

(1) Eine Vertragspartei darf für den Handel mit einer Ware weder ein Einfuhr- oder Ausfuhrmonopol bestimmen noch ein solches Einfuhr- oder Ausfuhrmonopol aufrechterhalten, es sei denn, die Bestimmung erfolgt aus Gründen der öffentlichen Ordnung¹, etwa im Sinne der Ernährungssicherheit. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff „Einfuhr- oder Ausfuhrmonopol“ das von einer Vertragspartei einem Rechtsträger gewährte ausschließliche Recht oder die Genehmigung zur Einfuhr einer Ware aus der anderen Vertragspartei oder zur Ausfuhr einer Ware in die andere Vertragspartei.

(2) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Artikel die Bestimmungen in Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen und Dienstleistungshandel) und Anhang 8-A (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen – Union) und Anhang 8-E (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen – Indonesien) sowie Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen – Union) und Anhang 8-F (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen – Indonesien) unberührt lässt und keine Rechte einschließt, die aus der Gewährung von Rechten des geistigen Eigentums entstehen.

ARTIKEL 2.10

Durchfuhr

Artikel V GATT 1994 wird sinngemäß in dieses Abkommen übernommen.

¹ Für die Zwecke dieses Artikels gilt die Ausnahme aus Gründen der öffentlichen Ordnung nicht für Rohstoffe und Energieerzeugnisse mit Ausnahme von Strom im Sinne des Kapitels 15 (Energie und Rohstoffe).

ARTIKEL 2.11

Ursprungskennzeichnung

(1) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist und sofern Indonesien bei der Einfuhr von Waren aus der Union eine Ursprungskennzeichnung verlangt, so erkennt Indonesien die Ursprungskennzeichnung „Made in the EU“ oder eine gleichwertige Kennzeichnung in einer Sprache nach den Vorschriften Indonesiens zur Ursprungskennzeichnung unter Bedingungen an, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die für Ursprungskennzeichnungen von Mitgliedstaaten der Union gelten. Diese Anerkennung berührt nicht das Recht Indonesiens, Informationen über den Ursprung der eingeführten Waren zu verlangen.

(2) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Artikel nicht dazu bestimmt ist, die Ursprungseigenschaft nach Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) zu verleihen.

ARTIKEL 2.12

Einfuhrlizenzverfahren

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle Einfuhrlizenzverfahren in ihrer Anwendung neutral sind, fair, gerecht, nichtdiskriminierend und transparent verwaltet werden und mit ihren Verpflichtungen in Anhang 2-A (Beseitigung von Zöllen) im Einklang stehen.

- (2) Jede Vertragspartei legt Einfuhrlizenzverfahren nach den Artikeln 1 bis 3 des WTO-Übereinkommens über Einfuhrlizenzverfahren fest und verwaltet diese. Zu diesem Zweck werden die Artikel 1 bis 3 des Übereinkommens über Einfuhrlizenzverfahren sinngemäß als Bestandteil in das vorliegende Abkommen übernommen.
- (3) Führt eine Vertragspartei neue Lizenzverfahren ein oder ändert bestehende Verfahren, meldet sie dies der anderen Vertragspartei innerhalb von 60 Tagen nach der Veröffentlichung. Diese Mitteilung enthält die in Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens über Einfuhrlizenzverfahren genannten Angaben. Diese Bestimmung gilt als erfüllt, wenn eine Vertragspartei dem in Artikel 4 des Übereinkommens über Einfuhrlizenzverfahren vorgesehenen Ausschuss für Einfuhrlizenzen das betreffende neue Einfuhrlizenzverfahren oder dessen Änderung, einschließlich der Informationen nach Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens, notifiziert hat.
- (4) Auf Ersuchen einer Vertragspartei übermittelt die andere Vertragspartei unverzüglich alle in Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens über Einfuhrlizenzverfahren genannten sachdienlichen Informationen über ein Einfuhrlizenzverfahren, das sie eingeführt hat oder aufrechterhält, sowie über Änderungen bestehender Einfuhrlizenzverfahren.
- (5) Jede Vertragspartei macht Folgendes öffentlich und über das Internet zugänglich:
- a) alle einschlägigen Vorschriften, Informationen, Verfahren und sonstigen Bedingungen, einschließlich etwaiger Ausnahmen davon, für die Einreichung und Bewilligung eines Einfuhrlizenzantrags,
 - b) eine oder mehrere Kontaktstellen, bei denen interessierte Personen weitere Informationen über die Voraussetzungen für die Erteilung einer Einfuhrlizenz erhalten können, und

- c) die Verwaltungsstelle oder Verwaltungsstellen, bei der bzw. denen ein Antrag auf eine Lizenz oder sonstige relevante Unterlagen einzureichen sind.
- (6) Hat eine Vertragspartei einen Antrag auf eine Einfuhrlizenz für eine Ware der anderen Vertragspartei teilweise oder vollständig abgelehnt, so erläutert sie dem Antragsteller auf dessen Ersuchen schriftlich und spätestens 15 Tage nach Erhalt des Antrags die Gründe für die Ablehnung und gegebenenfalls die Verfahren für die erneute Einreichung eines Antrags.
- (7) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass
- a) ein Antragsteller nicht allein auf der Grundlage eines zuvor abgelehnten Antrags daran gehindert wird, einen weiteren Antrag einzureichen, und
 - b) ein Antragsteller im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei das Recht auf einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung durch gerichtliche, schiedsrichterliche oder verwaltungsrechtliche Instanzen oder Verfahren hat, die von den für die Durchsetzung der Verwaltungsvorschriften zuständigen Stellen unabhängig sind.

ARTIKEL 2.13

Ausfuhrlizenzverfahren

- (1) Jede Vertragspartei veröffentlicht neue Ausfuhrlizenzverfahren oder Änderungen ihrer bestehenden Ausfuhrlizenzverfahren in einer Weise, die es Regierungen, Händlern und anderen interessierten Parteien ermöglicht, sich mit ihnen vertraut zu machen. Diese Veröffentlichung erfolgt, wann immer dies möglich ist, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem dieses Verfahren oder diese Änderung wirksam wird.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Veröffentlichung von Ausfuhrlizenzverfahren die folgenden Angaben enthält:

- a) den Wortlaut ihrer Ausfuhrlizenzverfahren oder von Änderungen, die sie an diesen Verfahren vornimmt, einschließlich einer Beschreibung der Waren, die den einzelnen Lizenzierungsverfahren unterliegen, des Verfahrens für die Beantragung einer Lizenz und aller Kriterien, die ein Antragsteller erfüllen muss, um eine Lizenz beantragen zu können, sowie der Verwaltungsstelle(n), bei der bzw. bei denen ein Antrag oder andere einschlägige Unterlagen eingereicht werden sollten, und
- b) eine oder mehrere Kontaktstellen, bei denen interessierte Personen weitere Informationen über die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausfuhrlizenz erhalten können.

(3) Innerhalb von 60 Tagen nach Inkrafttreten dieses Abkommens meldet jede Vertragspartei der anderen Vertragspartei ihre bestehenden Ausfuhrlizenzverfahren. Führt eine Vertragspartei neue Ausfuhrlizenzverfahren ein oder ändert sie bestehende Verfahren, meldet sie dies der anderen Vertragspartei innerhalb von 60 Tagen nach der Veröffentlichung. Die Mitteilung enthält einen Verweis auf die Quelle(n), in der bzw. denen die in Absatz 2 verlangten Informationen veröffentlicht werden, und gegebenenfalls die Adresse der entsprechenden Website(s) staatlicher Stellen.

ARTIKEL 2.14

AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN UND DATEN

- (1) Zum Zweck der Überwachung des Funktionierens dieses Abkommens und der Berechnung der Präferenznutzungsraten tauschen die Parteien für einen Zeitraum von zehn Jahren – der ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens beginnt und zehn Jahre, nachdem die Beseitigung der Zölle für sämtliche Waren gemäß den Stufenplänen in Anhang 2-A (Beseitigung von Zöllen) abgeschlossen ist, endet – jährlich Einfuhrstatistiken aus. Sofern der Handelsausschuss nichts anderes beschließt, verlängert sich dieser Zeitraum automatisch um fünf Jahre. Der Handelsausschuss kann nach Artikel 24.2 beschließen, diese Frist später weiter zu verlängern.
- (2) Der Austausch von Einfuhrstatistiken umfasst Daten, die sich auf das letzte verfügbare Jahr beziehen, darunter den Wert und gegebenenfalls die Menge der Zolltarifpositionen über die Wareneinfuhren der anderen Vertragspartei, die eine Zollpräferenzbehandlung nach diesem Abkommen erhalten, und der Waren, die keine Zollpräferenzbehandlung erhalten haben.

ARTIKEL 2.15

Spezifische Maßnahmen zur Handhabung der Präferenzbehandlung

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Verhütung, Aufdeckung und Bekämpfung von Verstößen gegen die Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften im Sinne des Protokolls über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich im Zusammenhang mit der nach diesem Kapitel gewährten Präferenzbehandlung im Einklang mit ihren spezifischen Verpflichtungen aus Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) und dem Protokoll über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich zusammen.
- (2) Unbeschadet einer vorübergehenden Aussetzung nach Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) kann eine Vertragspartei nach dem Verfahren des Absatzes 3 die betreffende Zollpräferenzbehandlung der entsprechenden Waren für einen begrenzten Zeitraum aussetzen, wenn
- a) die Vertragspartei auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger und nachprüfbarer Informationen festgestellt hat, dass im Zusammenhang mit der nach diesem Kapitel gewährten Präferenzbehandlung systematische, umfangreiche Verstöße gegen die Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften begangen worden sind und
 - b) die andere Vertragspartei die in Absatz 1 vorgesehene Zusammenarbeit mit dieser Vertragspartei wiederholt und ungerechtfertigt verweigert oder unterlässt¹.

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass eine Zusammenarbeit beispielsweise dann als gegeben gilt, wenn im Hinblick auf die Behandlung der in Absatz 1 genannten Frage ein Austausch zwischen den Vertragsparteien stattfindet, auch im Handelsausschuss.

- (3) Die Vertragspartei, die eine Feststellung nach Absatz 2 getroffen hat, meldet dies dem Handelsausschuss ohne ungebührliche Verzögerung und nimmt mit der anderen Vertragspartei im Rahmen des Handelsausschusses Konsultationen auf, um zu einer für beide Vertragsparteien annehmbaren Lösung zu gelangen.
- (4) Innerhalb von zwei Monaten nach der in Absatz 3 genannten Mitteilung kann die andere Vertragspartei schriftlich zu dieser Feststellung Stellung nehmen.
- (5) Gelangen die Vertragsparteien innerhalb von drei Monaten nach der in Absatz 3 genannten Mitteilung zu keiner annehmbaren Lösung, kann die Vertragspartei, die die Feststellung getroffen hat, beschließen, die Zollpräferenzbehandlung für die betreffenden Waren für einen begrenzten Zeitraum auszusetzen. Die Aussetzung gilt nur für diejenigen Wirtschaftsbeteiligten, bei denen während der Konsultationen nach Absatz 3 von beiden Vertragsparteien einvernehmlich festgestellt wurde, dass sie an Verstößen gegen die Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften beteiligt waren. Eine derartige Aussetzung wird ohne ungebührliche Verzögerung dem Handelsausschuss mitgeteilt.
- (6) Ist eine Vertragspartei zu einer Feststellung gelangt und stellt sie innerhalb von drei Monaten nach der in Absatz 5 genannten Mitteilung fest, dass die Aussetzung nach Absatz 5 bei der Bekämpfung von Verstößen gegen die Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften im Zusammenhang mit der nach diesem Kapitel gewährten Präferenzbehandlung unwirksam war, kann diese Vertragspartei beschließen, die entsprechende Präferenzbehandlung für die betreffenden Waren für einen begrenzten Zeitraum auszusetzen. Eine derartige Aussetzung wird ohne ungebührliche Verzögerung dem Handelsausschuss mitgeteilt.

(7) Die Vertragspartei, die eine Feststellung nach Absatz 2 getroffen hat, kann beschließen, die entsprechende Präferenzbehandlung für die betreffenden Waren für einen begrenzten Zeitraum auszusetzen, wenn es den Vertragsparteien bei den Konsultationen nach Absatz 3 nicht gelungen ist, die an den Verstößen gegen die Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften beteiligten Händler einvernehmlich zu ermitteln. Eine derartige Aussetzung wird ohne ungebührliche Verzögerung dem Handelsausschuss mitgeteilt.

(8) Die Aussetzungen nach den Absätzen 5, 6 und 7 gelten nur für den Zeitraum, der für den Schutz der finanziellen Interessen der betreffenden Vertragspartei erforderlich ist, höchstens jedoch für sechs Monate, und können von der Vertragspartei, die die Feststellung nach Absatz 2 getroffen hat, jederzeit vor Ablauf des mitgeteilten Zeitraums beendet werden. Etwaige Änderungen des Aussetzungszeitraums werden dem Handelsausschuss mitgeteilt.

(9) Bestehen die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen, die zu der anfänglichen Aussetzung geführt haben, nach Ablauf des dem Handelsausschuss mitgeteilten Zeitraums fort, kann die betreffende Vertragspartei beschließen, die Aussetzung zu verlängern. Die betreffende Vertragspartei teilt dies dem Handelsausschuss spätestens einen Monat vor der Verlängerung mit. Die verlängerte Aussetzung ist Gegenstand regelmäßiger Konsultationen im Handelsausschuss.

(10) Jede Vertragspartei veröffentlicht im Einklang mit ihren internen Verfahren Mitteilungen an die Einführer über jede Meldung und Entscheidung über Aussetzungen nach Absatz 5, 6, 7, 8 und 9.

(11) Weist ein Einführer der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei nach, dass die Waren den Zollgesetzen und sonstigen Zollvorschriften der Einfuhrvertragspartei, den Anforderungen dieses Abkommens und allen anderen angemessenen Bedingungen im Zusammenhang mit der von der Einfuhrvertragspartei nach deren Gesetzen und sonstigen Vorschriften beschlossenen vorübergehenden Aussetzung entsprechen, gestattet die Einfuhrvertragspartei dem Einführer ungeachtet der Absätze 3 bis 9, eine Präferenzbehandlung zu beantragen und alle Zollbeträge zurückzufordern, die die bei der Einfuhr der betreffenden Ware geltenden Präferenzzollsätze übersteigen.

ARTIKEL 2.16

Ausschuss für Warenhandel, Zollfragen sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche
Angelegenheiten
in seiner besonderen Zusammensetzung für die Kapitel 2 (Inländerbehandlung und Marktzugang für
Waren),
5 (Handelspolitische Schutzmaßnahmen) und 7 (Technische Handelshemmnisse)

(1) Dieser Artikel ergänzt und präzisiert Artikel 24.4.

(2) Der nach Artikel 24.4 eingesetzte Ausschuss für Warenhandel, Zollfragen sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Angelegenheiten prüft in seiner besonderen Zusammensetzung für die Kapitel 2 (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren), 5 (Handelspolitische Schutzmaßnahmen) und 7 (Technische Handelshemmnisse) (für die Zwecke dieses Kapitels im Folgenden „Ausschuss“) alle Fragen im Zusammenhang mit der wirksamen Durchführung und Funktionsweise dieses Kapitels, des Kapitels 5 (Handelspolitische Schutzmaßnahmen) und des Kapitels 7 (Technische Handelshemmnisse).

(3) Der Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Union und Indonesiens zusammen, einschließlich der Kontaktstellen jeder Vertragspartei nach Absatz 4.

- (4) Jede Vertragspartei benennt innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Kontaktstelle, die für die Erleichterung der Kommunikation zwischen den Vertragsparteien über Angelegenheiten, die unter dieses Kapitel, Kapitel 5 (Handelspolitische Schutzmaßnahmen) und Kapitel 7 (Technische Handelshemmnisse) fallen, zuständig ist. Jede Vertragspartei meldet der anderen Vertragspartei unverzüglich Änderungen ihrer Kontaktdaten.
- (5) Der Ausschuss tritt gemäß Artikel 24.4 Absatz 4 zusammen.
- (6) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien zu fördern, unter anderem durch Konsultationen über die Beschleunigung des Abbaus oder der Beseitigung von Zöllen im Rahmen dieses Abkommens und über andere Fragen, soweit es zweckdienlich erscheint,
 - b) die Durchführung oder das Funktionieren dieses Kapitels und des Kapitels 5 (Handelspolitische Schutzmaßnahmen) zu überprüfen und zu überwachen,
 - c) sich unverzüglich mit Hemmnissen für den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien, insbesondere im Zusammenhang mit der Anwendung nichttarifärer Maßnahmen, zu befassen und gegebenenfalls Angelegenheiten dieser Art zur Prüfung an den Handelsausschuss zu verweisen,
 - d) Fragen im Zusammenhang mit Kapitel 7 (Technische Handelshemmnisse) zu prüfen, die ihm von den nach Artikel 7.11 Absatz 1 eingesetzten Koordinatoren für das TBT-Kapitel vorgelegt werden,

- e) sich über etwaige Fragen im Zusammenhang mit diesem Kapitel zu beraten und sich um deren Lösung zu bemühen, unter anderem bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf die Einreihung von Waren nach dem Harmonisierten System sowie Anhang 2-A (Beseitigung von Zöllen) und Anhang 2-B (Stufenplan für Ausfuhrzollkontingente gemäß Artikel 2.6 Absatz 2 Buchstabe b) oder im Hinblick auf Änderungen der Struktur des Codes des Harmonisierten Systems oder der jeweiligen Nomenklaturen der Vertragsparteien, einschließlich der von den Vertragsparteien angewandten Methoden und Verfahren, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen in Anhang 2-A (Beseitigung von Zöllen) und Anhang 2-B (Stufenplan für Ausfuhrzollkontingente gemäß Artikel 2.6 Absatz 2 Buchstabe b) nicht geändert werden; die Konsultationen nach diesem Buchstaben ersetzen nicht die Konsultationen nach Kapitel 22 (Streitbeilegung) oder die Dialoge nach Kapitel 21 (Mechanismus für den bilateralen Dialog), sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren,
- f) die Präferenznutzungsdaten und Statistiken zu überwachen, wobei entsprechende Daten dem Handelsausschuss zum Meinungsaustausch vorgelegt werden können,
- g) gegebenenfalls zur Prüfung vorliegende Angelegenheiten, einschließlich etwaiger Empfehlungen oder Schlussfolgerungen, an den Handelsausschuss zu verweisen, und
- h) auf Ersuchen einer Vertragspartei statistische Informationen über die Quote der Genehmigungen und Verweigerungen von Einfuhrlizenzen durch die Vertragsparteien zu prüfen und weiterzugeben.

KAPITEL 3

URSPRUNGSREGELN UND URSPRUNGSVERFAHREN

ABSCHNITT A

URSPRUNGSREGELN

ARTIKEL 3.1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Einreihen“ bezeichnet die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in ein bestimmtes Kapitel, eine bestimmte Position oder Unterposition des Harmonisierten Systems;
- b) „zuständige Behörde“ bezeichnet
 - i) im Falle der Union die Zollbehörden; und
 - ii) im Falle Indonesiens je nach Sachverhalt das Handelsministerium oder die Zollbehörde;

- c) „Sendung“ bezeichnet Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder – bei Fehlen eines solchen Papiers – mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden;
- d) „Zollwert“ bezeichnet den Wert, der nach dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII GATT 1994 in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens festgelegt wird;
- e) „EXW“ oder „Ab-Werk-Preis“ bezeichnet
 - i) den Preis des Erzeugnisses, der dem Hersteller gezahlt wurde oder zu zahlen ist¹, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien sowie alle sonstigen bei seiner Herstellung angefallenen Kosten umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die bei Ausfuhr des hergestellten Erzeugnisses erstattet werden oder erstattet werden dürfen; oder
 - ii) den Wert aller verwendeten Vormaterialien sowie alle sonstigen bei seiner Herstellung in der Ausfuhrvertragspartei angefallenen Kosten, falls es keinen gezahlten oder zu zahlenden Preis gibt oder der tatsächlich gezahlte Preis nicht alle tatsächlich bei der Herstellung des Erzeugnisses angefallenen Kosten umfasst:
 - A) einschließlich der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie des Gewinns, die dem Erzeugnis in vernünftiger Weise zugerechnet werden können; und

¹ Für die Zwecke von Ziffer i gilt Folgendes: Wenn die letzte Herstellung an einen Hersteller untervergeben wurde, bezieht sich der Begriff „Hersteller“ auf die Person, die den Unterauftragnehmer beschäftigt hat.

- B) abzüglich der Transportkosten, der Versicherungskosten, aller sonstigen beim Transport des Erzeugnisses angefallenen Kosten und aller inländischen Abgaben der Ausführungsvertragspartei, die bei Ausfuhr des hergestellten Erzeugnisses erstattet werden oder erstattet werden dürfen;
- f) „Ausführer“ bezeichnet eine in einer Vertragspartei befindliche Person, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei das Ursprungserzeugnis ausführt oder herstellt und die Erklärung zum Ursprung ausstellt;
- g) „Einführer“ bezeichnet eine in einer Vertragspartei befindliche Person, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieser Vertragspartei das Ursprungserzeugnis einführt und die Zollpräferenzbehandlung dafür in Anspruch nimmt;
- h) „Vormaterial“ bezeichnet alle Zutaten, Komponenten, Teile oder Erzeugnisse, die bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet werden;
- i) „Zollpräferenzbehandlung“ bezeichnet den Zollsatz, der auf eine Ursprungsware nach Artikel 2.5 erhoben wird;
- j) „Erzeugnis“ bezeichnet das Ergebnis eines Herstellungsvorgangs;
- k) „Herstellung“ bzw. „Herstellen“ bezeichnet jede Form der Gewinnung oder Verarbeitung von Waren, einschließlich Anbau, Zucht, Bergbau, Gewinnung, Aufzucht, Ernte, Sammeln, Zusammentreiben, Fischen, Fallenstellen, Jagen, Einfangen, Herstellen, Zusammenfügen oder Zerlegen eines Erzeugnisses; und

- l) „Wert der Vormaterialien“ bezeichnet den Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der Union oder in Indonesien für die Vormaterialien gezahlt wird.

ARTIKEL 3.2

Voraussetzungen für Ursprungswaren

- (1) Für die Zwecke der Anwendung der Zollpräferenzbehandlung durch eine Vertragspartei auf die Ursprungswaren der anderen Vertragspartei nach Maßgabe dieses Abkommens gelten die folgenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der anderen Vertragspartei, sofern die Erzeugnisse alle übrigen geltenden Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllen:
- a) Erzeugnisse, die nach Artikel 3.4 vollständig in dieser Vertragspartei gewonnen worden sind,
 - b) Erzeugnisse, die in dieser Vertragspartei ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft in dieser Vertragspartei hergestellt wurden, und
 - c) Erzeugnisse, die in dieser Vertragspartei unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt wurden, sofern sie die Bedingungen des Anhangs 3-B (Erzeugnispezifische Ursprungsregeln) erfüllen.
- (2) Hat ein Erzeugnis die Ursprungseigenschaft erworben, so gelten die bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht als Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, sofern das Erzeugnis als Vormaterial bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird.

(3) Der Erwerb der Ursprungseigenschaft ist ohne Unterbrechung in Indonesien oder der Union zu vollziehen.

ARTIKEL 3.3

Ursprungskumulierung

(1) Ungeachtet Artikel 3.2 gelten als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei Erzeugnisse, die dort unter Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in der anderen Vertragspartei hergestellt worden sind, sofern die vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 3.6 genannte Behandlung hinausgeht.

(2) Vormaterialien mit Ursprung in Japan und in Drittländern, die Mitglied des Verbands südostasiatischer Nationen (im Folgenden „ASEAN-Mitgliedstaaten“) sind, gelten gemäß dem Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) Anlage 2 als Vormaterialien mit Ursprung in Indonesien, wenn sie weiterverarbeitet und bei der Herstellung eines der in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) Anlage 2 aufgeführten Erzeugnisse verwendet worden sind, sofern die in Indonesien vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 3.6 genannten Behandlungen hinausgeht.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 wird der Ursprung der Vormaterialien anhand der Präferenzursprungsregeln bestimmt, die im Rahmen des am 17. Juli 2018 in Tokio unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft und auf die ASEAN-Mitgliedstaaten anwendbar sind.

(4) Für die Zwecke des Absatzes 2 wird die Ursprungseigenschaft der Vormaterialien, die aus Japan oder ASEAN-Mitgliedstaaten nach Indonesien zur weiteren Be- oder Verarbeitung ausgeführt werden, durch einen Ursprungsnachweis erbracht, mit dem diese Vormaterialien direkt in die Union ausgeführt werden könnten.

(5) Erklärungen zum Ursprung, die in Anwendung des Absatzes 2 erstellt werden, enthalten den folgenden Vermerk: „Anwendung von Kapitel 3 Artikel 3.3 Absatz 2 des CEPA EU-Indonesien mit XXX [Kumulierungsland/-länder]“.

(6) Die Absätze 2 und 5 finden Anwendung, wenn

a) Japan und die ASEAN-Mitgliedstaaten mit der Union ein Präferenzhandelsabkommen nach Artikel XXIV GATT 1994 anwenden und

b) Japan, die ASEAN-Mitgliedstaaten und Indonesien sich dazu verpflichtet haben – und der Union ihre Verpflichtungszusage notifiziert haben –,

i) die Einhaltung der nach diesem Artikel gewährten Kumulierung zu gewährleisten,

ii) einen Ursprungsnachweis über die Ursprungseigenschaft der Vormaterialien aus Japan und den ASEAN-Mitgliedstaaten einzuführen und

iii) für die Zusammenarbeit der Verwaltungen zu sorgen, damit die ordnungsgemäße Umsetzung dieses Kapitels sowohl innerhalb der Union als auch zwischen den Staaten selbst gewährleistet ist.

ARTIKEL 3.4

Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

- (1) Als in einer Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt gelten
 - a) im Gebiet dieser Vertragspartei angebaute, gezüchtete, geerntete, gepflückte oder gesammelte Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse,
 - b) im Gebiet dieser Vertragspartei geborene und aufgezogene lebende Tiere,
 - c) Erzeugnisse von lebenden Tieren, die im Gebiet dieser Vertragspartei aufgezogen wurden,
 - d) Erzeugnisse von geschlachteten Tieren, die im Gebiet dieser Vertragspartei geboren und aufgezogen wurden,
 - e) durch Jagen, Fallenstellen, Fischen, Zusammentreiben oder Einfangen im Gebiet dieser Vertragspartei – innerhalb der äußeren Grenzen der Küstenmeere der Vertragspartei – gewonnene Erzeugnisse,
 - f) aus Aquakultur im Gebiet dieser Vertragspartei gewonnene Erzeugnisse, wenn die aquatischen Organismen, einschließlich Fischen, Weichtieren, Krebstieren, anderen wirbellosen Wassertieren und Wasserpflanzen aus Stammkulturen wie Eiern, Rogen, Brütlingen, Jungfischen oder Larven mittels erzeugungsfördernder Eingriffe in die Aufzucht- oder Wachstumsprozesse, beispielsweise durch regelmäßigen Besatz, Fütterung oder Schutz vor Räubern, hervorgegangen sind,

- g) Mineralien oder andere Naturressourcen, die nicht unter die Buchstaben a bis f fallen und die innerhalb der äußeren Grenzen der Küstenmeere der Vertragspartei aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnen oder entnommen werden,
- h) Erzeugnisse der Seefischerei und andere Erzeugnisse, die von Schiffen der Vertragspartei außerhalb von Küstenmeeren aus dem Meer entnommen wurden,
- i) Erzeugnisse, die an Bord eigener Fabriksschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe h genannten Erzeugnissen hergestellt werden,
- j) andere Erzeugnisse als Fische, Schalentiere und andere Meerestiere, die aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund außerhalb eines Küstenmeers entnommen werden, wobei die Vertragspartei jedoch im Einklang mit dem Völkerrecht Gewinnungsrechte hat,
- k) Erzeugnisse, die
 - i) Abfälle oder Ausschusswaren sind, die dort bei der Herstellung anfallen, oder
 - ii) Abfälle oder Ausschusswaren aus dort gesammelten Altwaren, sofern diese Erzeugnisse nur zur Rückgewinnung von Rohstoffen geeignet sind,
- l) dort ausschließlich aus unter den Buchstaben a bis k genannten Erzeugnissen oder aus ihren Derivaten hergestellte Erzeugnisse.

(2) Die Begriffe „Schiffe“ und „Fabrikschiffe“ in Absatz 1 Buchstaben h und i sind nur anwendbar auf Schiffe und Fabrikschiffe,

- a) die in einem Mitgliedstaat der Union oder in Indonesien ins Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind,
- b) die unter der Flagge eines EU-Mitgliedstaats oder Indonesiens fahren, und
- c) die Eigentum sind
 - i) zu mindestens 50 % von einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Union oder Indonesiens, oder
 - ii) von juristischen Personen,
 - A) die ihren Hauptsitz oder ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der Union oder in Indonesien haben, und
 - B) die zu mindestens 50 % Eigentum eines Mitgliedstaats der Union oder Indonesiens bzw. einer öffentlichen Einrichtung oder eines Staatsangehörigen einer dieser Vertragsparteien sind.

ARTIKEL 3.5

Toleranzen

- (1) Genügt ein bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendetes Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft nicht den Voraussetzungen des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln), so kann das Material verwendet werden, sofern
- a) für ein in die Kapitel 2 und 4 bis 24 des Harmonisierten Systems eingereihtes Erzeugnis, ausgenommen in Kapitel 16 eingereihte verarbeitete Fischereierzeugnisse, der Gesamtwert dieser Vormaterialien 10 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet,
 - b) für ein Erzeugnis, das in Kapitel 1 oder Kapitel 3 des Harmonisierten Systems eingereiht wird, sowie verarbeitete Fischereierzeugnisse in Kapitel 16, Kapitel 25 bis 49 oder Kapitel 64 bis 97 der Gesamtwert dieser Vormaterialien 15 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, oder
 - c) für ein Erzeugnis, das in den Kapiteln 50 bis 63 des Harmonisierten Systems eingereiht wird, die Toleranz gemäß den Bemerkungen 7 und 8 des Anhangs 3-A (Einleitende Bemerkungen zur Liste in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln)) gilt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Gesamtwert oder das Gesamtgewicht der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft einen der in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) genannten Prozentsätze überschreitet.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Produkte, die die Anforderungen des Artikels 3.4 Absatz 1 erfüllen. Verlangt Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln), dass die bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien den Anforderungen des Artikels 3.4 Absatz 1 entsprechen, so gilt die Toleranz nach Absatz 1 für die Summe dieser Vormaterialien.

ARTIKEL 3.6

Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

- (1) Abweichend von Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe c gilt ein Erzeugnis nicht als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei, wenn die Be- oder Verarbeitung des Erzeugnisses in einer Vertragspartei nur aus einer oder mehreren der folgenden an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommenen Behandlungen besteht:
- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten,
 - b) Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken,
 - c) Waschen, Reinigen oder Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen,
 - d) Bügeln oder Mangeln von Textilien und Textilwaren,
 - e) einfaches Anstreichen oder Polieren,

- f) Schälen und teilweises oder vollständiges Mahlen von Reis oder Polieren und Glasieren von Getreide und Reis,
- g) Färben oder Aromatisieren von Zucker oder Formen von Würfelzucker bzw. teilweises oder vollständiges Mahlen von Kristallzucker,
- h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüse,
- i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen,
- j) einfaches Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren, einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten,
- k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etais, Schachteln, Befestigen auf Karten oder Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge,
- l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos und anderen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Verpackungen,
- m) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten, oder Mischen von Zucker mit jeglichen Vormaterialien,
- n) einfaches Hinzufügen von Wasser oder Verdünnen, Trocknen oder Denaturierung von Erzeugnissen,
- o) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile, und

p) Schlachten von Tieren.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 gelten Be- oder Verarbeitungen als einfach, wenn dafür weder besondere Fertigkeiten noch speziell hergestellte oder dafür installierte Maschinen, Geräte oder Werkzeuge erforderlich sind.

ARTIKEL 3.7

Maßgebende Einheit

(1) Maßgebende Einheit für die Anwendung dieses Kapitels ist die einzelne Ware, die für die Einreihung in die Nomenklatur des Harmonisierten Systems als maßgebende Einheit zugrunde gelegt wird.

(2) Bei einer Sendung mit einer Anzahl gleicher Erzeugnisse, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, wird für die Zwecke der Anwendung dieses Kapitels jedes Erzeugnis berücksichtigt.

ARTIKEL 3.8

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge sowie Anleitungen oder sonstiges Informationsmaterial

- (1) Dieser Artikel gilt für Zubehör, Ersatzteile, Werkzeuge und Anleitungen oder sonstiges Informationsmaterial, sofern
 - a) das Zubehör, die Ersatzteile, Werkzeuge und Anleitungen oder das sonstige Informationsmaterial gemeinsam mit dem Erzeugnis eingereiht und mit diesem geliefert und nicht getrennt in Rechnung gestellt werden, und
 - b) Typen, Mengen und Wert des Zubehörs, der Ersatzteile, Werkzeuge und Anleitungen oder des sonstigen Informationsmaterials für das Erzeugnis üblich sind.
- (2) Handelt es sich bei dem Erzeugnis um ein Ursprungserzeugnis nach Artikel 3.4 Absatz 1 oder erfüllt das Erzeugnis ein Verfahren oder eine Änderung der zolltariflichen Einreihung nach Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln), so bleiben Zubehör, Ersatzteile, Werkzeuge und Anleitungen oder sonstiges Informationsmaterial nach Absatz 1 unberücksichtigt.
- (3) Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis eine in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) festgelegte wertbezogene Voraussetzung erfüllt, wird der Wert von Zubehör, Ersatzteilen, Werkzeugen und Anleitungen oder anderem Informationsmaterial nach Absatz 1 bei der Berechnung der wertbezogenen Voraussetzung für das Erzeugnis als Vormaterial mit Ursprungseigenschaft bzw. Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt.

(4) Das Zubehör, die Ersatzteile, Werkzeuge und Anleitungen oder das sonstige Informationsmaterial eines Erzeugnisses nach Absatz 1 haben dieselbe Ursprungseigenschaft wie das Erzeugnis, mit dem sie geliefert werden.

ARTIKEL 3.9

Warenzusammenstellungen

Eine Warenzusammenstellung im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 zum Harmonisierten System gilt als Ursprungserzeugnis, wenn alle Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind. Besteht eine Warenzusammenstellung aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft, so gilt sie in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 20 % des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

ARTIKEL 3.10

Neutrale Materialien und Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei gilt, wird der Ursprung der folgenden Elemente nicht berücksichtigt:

a) Energie und Brennstoffe,

- b) Anlagen und Ausrüstung, einschließlich der für ihre Wartung verwendeten Waren,
- c) Maschinen, Werkzeuge, Preßmatrizen und Gußformen,
- d) für die Wartung von Ausrüstungen und Gebäuden verwendete Ersatzteile und Vormaterialien,
- e) bei der Herstellung oder Nutzung von Ausrüstungen und Gebäuden verwendete Schmierstoffe, Fette, Verbundwerkstoffe und sonstige Vormaterialien,
- f) Handschuhe, Brillen, Schuhe, Bekleidung, Sicherheitsausrüstung und Betriebsmittel,
- g) zur Prüfung oder Kontrolle der Vormaterialien oder Erzeugnisse verwendete Ausrüstung oder Geräte, Katalysatoren und Lösungsmittel, und
- h) andere Vormaterialien, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen, deren Verwendung bei der Herstellung des Erzeugnisses jedoch nach vernünftigem Ermessen als Teil dieser Herstellung nachgewiesen werden kann.

ARTIKEL 3.11

Buchmäßige Trennung

- (1) Austauschbare Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft sind während der Lagerung räumlich zu trennen, damit ihre Ursprungseigenschaft erhalten bleibt.
- (2) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „austauschbare Vormaterialien“ Vormaterialien der gleichen Art und Handelsqualität, mit den gleichen technischen und physischen Merkmalen, die nicht mehr zu unterscheiden sind, nachdem sie ins Enderzeugnis eingegangen sind.
- (3) Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen austauschbare Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft bei der Be- oder Verarbeitung eines Erzeugnisses verwendet werden, auch wenn sie nicht räumlich getrennt sind, sofern eine Methode der buchmäßigen Trennung verwendet wird.
- (4) Die Anwendung der Methode der buchmäßigen Trennung für die Verwaltung der Lagerbestände nach Absatz 3 ist im Einklang mit einem Lagerverwaltungsverfahren nach allgemein in der Vertragspartei anerkannten Buchführungsgrundsätzen anzuwenden.
- (5) Eine Vertragspartei kann verlangen, dass die Verwendung der Methode der buchmäßigen Trennung nach Absatz 3 zuvor von ihrer zuständigen Behörde zugelassen werden muss. Die zuständige Behörde kann die Zulassung von allen ihr zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen. Die zuständige Behörde überwacht die Verwendung der Zulassung und kann sie jederzeit widerrufen, wenn der Begünstigte sie missbräuchlich verwendet oder eine der anderen Bedingungen dieses Kapitels nicht erfüllt.

(6) Mit der Methode der buchmäßigen Trennung wird sichergestellt, dass zu keiner Zeit mehr Erzeugnissen die Ursprungseigenschaft gewährt wird, als dies bei einer räumlich getrennten Lagerung der Vormaterialien der Fall wäre.

ARTIKEL 3.12

Verpackungsmaterial und Verpackungsbehältnisse für den Einzelverkauf

(1) Verpackungsmaterial und Verpackungsbehältnisse, in denen ein Erzeugnis für den Einzelverkauf verpackt ist, werden, sofern sie mit der Ware eingereiht sind, bei der Feststellung, ob die bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft die entsprechende zolltarifliche Neueinreihung oder einen besonderen Be- oder Verarbeitungsvorgang nach Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) durchlaufen haben oder ob die Ware die Voraussetzungen des Artikels 3.4 Artikel 1 erfüllt, außer Acht gelassen.

(2) Gilt für ein Erzeugnis eine in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln) festgesetzte wertbezogene Voraussetzung, so wird der Wert des Verpackungsmaterials und der Verpackungsbehältnisse, in denen das Erzeugnis für den Einzelverkauf verpackt ist, sofern sie mit dem Erzeugnis eingereiht sind, bei der Berechnung der wertbezogenen Voraussetzung des Erzeugnisses entweder als Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft oder als Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt.

ARTIKEL 3.13

Verpackungsmaterial und Verpackungsbehältnisse für den Versand

Verpackungsmaterial und -behälter für den Versand, die dazu dienen, eine Ware während des Transports zu schützen, werden bei der Feststellung, ob es sich um ein Ursprungserzeugnis handelt, nicht berücksichtigt.

ARTIKEL 3.14

Nichtbehandlung

- (1) Ein zur Überführung in den freien Verkehr in einer Vertragspartei angemeldetes Ursprungserzeugnis muss dasselbe sein wie das, welches aus der anderen Vertragspartei, als dessen Ursprungserzeugnis es gilt, ausgeführt wurde. Vor der Überführung in den freien Verkehr darf es nicht verändert, in irgendeiner Weise umgewandelt oder einer Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sein, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht; ausgenommen davon sind das Anbringen oder Beifügen von Marken, Etiketten, Siegeln oder von sonstiger Dokumentation, um die Einhaltung spezifischer Anforderungen der Einfuhrvertragspartei zu gewährleisten, bevor es in einer Vertragspartei zur Einfuhr angemeldet wird.
- (2) Die Lagerung oder Ausstellung von Erzeugnissen kann in einem Drittland erfolgen, sofern die Erzeugnisse in diesem Drittland unter zollamtlicher Überwachung bleiben.
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 3.24 können Sendungen im Gebiet eines Drittlandes aufgeteilt werden, wenn das durch den Ausführer selbst oder unter seiner Verantwortung geschieht und solange die Sendungen in dem Drittland unter zollamtlicher Überwachung verbleiben.

(4) Hat die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei Grund zu der Annahme, dass in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführte Bedingungen nicht eingehalten werden, kann sie den Anmelder auffordern, die Erfüllung nachzuweisen, was in jeder Art geschehen kann, einschließlich durch Vorlage vertraglich festgelegter Frachtpapiere wie Konnossemente oder faktischer oder konkreter Nachweise anhand der Kennung oder Nummerierung des Packstücks oder durch Nachweise im Zusammenhang mit der Ware selbst.

ARTIKEL 3.15

Wiedereingeführte Erzeugnisse

Ein Ursprungserzeugnis, das aus einer Vertragspartei in ein Drittland ausgeführt und anschließend wieder in das Ursprungsland eingeführt wird, gilt als Erzeugnis ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, der Zollbehörde kann glaubhaft dargelegt werden, dass das wiedereingeführte Erzeugnis

- a) dasselbe ist, das ausgeführt wurde, und
- b) während seines Verbleibs in dem betreffenden Drittland oder während der Ausfuhr keine Behandlung erfahren hat, die über das zur Erhaltung seines Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

ABSCHNITT B

URSPRUNGSVERFAHREN

ARTIKEL 3.16

Antrag auf Zollpräferenzbehandlung

- (1) Auf der Grundlage eines Antrags auf Zollpräferenzbehandlung durch den Einführer gewährt die Einfuhrvertragspartei einem Erzeugnis mit Ursprung in der anderen Vertragspartei die Zollpräferenzbehandlung. Der Einführer ist für die Richtigkeit des Antrags auf Zollpräferenzbehandlung und die Erfüllung der Anforderung dieses Kapitels verantwortlich.
- (2) Ein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung stützt sich auf eine vom Ausführer ausgefertigte Erklärung zum Ursprung, in der erklärt wird, dass es sich bei dem Erzeugnis um ein Ursprungserzeugnis handelt.
- (3) Ungeachtet des Absatzes 2 kann eine Vertragspartei im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften zulassen, dass ein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung auf der Gewissheit des Einführers beruht, dass das Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis nach Artikel 3.20 ist.
- (4) Der Einführer, der einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung auf der Grundlage der Erklärung zum Ursprung nach Absatz 2 stellt, bewahrt die Erklärung zum Ursprung auf und legt diese oder eine Kopie davon der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften vor.

ARTIKEL 3.17

Zeitpunkt des Antrags auf Zollpräferenzbehandlung

- (1) Der Antrag auf Zollpräferenzbehandlung und seine Grundlagen nach Artikel 3.16 Artikel 2 und 3 werden im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Einfuhrvertragspartei zum Zeitpunkt der Einfuhr in die Zollanmeldung aufgenommen.
- (2) Hat der Einführer ungeachtet Absatz 1 zum Zeitpunkt der Einfuhr keinen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung gestellt, so gewährt die Einfuhrvertragspartei die Zollpräferenzbehandlung und erstattet oder erlässt zu viel gezahlte Zölle bzw. die Überlassungssicherheit, sofern
- a) der Antrag auf Zollpräferenzbehandlung innerhalb der in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Einfuhrvertragspartei festgelegten Frist gestellt wird,
 - b) der Einführer die Voraussetzungen für den Antrag nach Artikel 3.16 Absatz 2 und 3 schafft, und
 - c) das Erzeugnis nach diesem Kapitel als Ursprungserzeugnis gegolten hätte, wenn der Einführer zum Zeitpunkt der Einfuhr die Zollpräferenzbehandlung beantragt hätte.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 finden die für den Einführer nach Artikel 3.16 geltenden Verpflichtungen für die Zwecke dieses Absatzes Anwendung.

(4) Absatz 2 gilt unter der Voraussetzung, dass Indonesien der Union notifiziert hat, dass die Gesetze und sonstigen Vorschriften Indonesiens die Gewährung einer Zollpräferenzbehandlung und die Erstattung oder den Erlass zu viel gezahlter Zölle nach der Einfuhr ermöglichen.

ARTIKEL 3.18

Erklärung zum Ursprung

(1) Eine Erklärung zum Ursprung wird von einem Ausführer eines Erzeugnisses auf der Grundlage von Informationen ausgestellt, die belegen, dass das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft einer Vertragspartei besitzt, gegebenenfalls einschließlich von Informationen zur Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien. Der Ausführer ist für die Richtigkeit der ausgefertigten Erklärung zum Ursprung und der Angaben verantwortlich.

(2) Eine Erklärung zum Ursprung wird in einer oder mehreren der Sprachfassungen in Anhang 3-C (Wortlaut der Erklärung zum Ursprung), von denen mindestens eine Englisch ist, auf einer Rechnung oder einem anderen Dokument abgegeben, auf der bzw. dem das Ursprungserzeugnis ausreichend genau bezeichnet wird, um dessen Identifizierung zu ermöglichen. Die Einfuhrvertragspartei verlangt vom Einführer nicht, ihr eine Übersetzung der Erklärung zum Ursprung vorzulegen. Die Union meldet Indonesien jede andere Sprachfassung der Erklärung zum Ursprung spätestens zum Zeitpunkt des Beitritts eines Drittlands zur Union.

(3) Die Erklärung zum Ursprung bleibt 12 Monate ab dem Tag ihrer Ausstellung gültig.

- (4) Eine Erklärung zum Ursprung gilt für eine einzige Sendung eines oder mehrerer Erzeugnisse in eine Vertragspartei. Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf die Verwendung einer Erklärung zum Ursprung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse gestatten, die innerhalb eines Zeitraums von höchstens 12 Monaten, der vom Ausführer in dieser Erklärung festgesetzt wird, erfolgen.
- (5) Die Einfuhrvertragspartei gestattet auf Antrag des Einführers und unter dem Vorbehalt von Anforderungen und Bedingungen, die durch die Vertragspartei auferlegt werden, dass für noch nicht zusammengesetzte oder zerlegte Erzeugnisse im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2a des Harmonisierten Systems, die in die Abschnitte XVI bis XVII bzw. die Positionen 7308 und 9406 des Harmonisierten Systems eingereiht werden, eine einzige Erklärung zum Ursprung verwendet wird, wenn die Einfuhr in Teilsendungen erfolgt.
- (6) Absatz 4 gilt unter der Bedingung, dass Indonesien der Union notifiziert hat, dass die Gesetze und sonstigen Vorschriften Indonesiens die Anwendung einer Erklärung zum Ursprung auf Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse zulassen.

ARTIKEL 3.19

Abweichungen und unerhebliche Fehler

Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nicht aufgrund unerheblicher Fehler oder Diskrepanzen in der Erklärung zum Ursprung ablehnen.

ARTIKEL 3.20

Gewissheit des Einführers

Die Gewissheit des Einführers, dass ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis ist, gründet auf Informationen, die belegen, dass das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Kapitels besitzt.

ARTIKEL 3.21

Aufbewahrungspflichten

- (1) Einem Einführer, der für ein in eine Vertragspartei eingeführtes Erzeugnis einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung stellt, obliegt es,
 - a) wenn sich der Antrag auf eine Erklärung zum Ursprung stützt, die Erklärung zum Ursprung oder eine Kopie der vom Ausführer ausgefertigten Erklärung zum Ursprung mindestens drei Jahre ab dem Tag des Antrags auf Zollpräferenzbehandlung aufzubewahren, es sei denn, die Gesetze und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei schreiben einen längeren Zeitraum vor, und
 - b) wenn sich der Antrag auf die Gewissheit des Einführers stützt, die Informationen, aus denen hervorgeht, dass das Erzeugnis die Voraussetzungen für die Erlangung der Ursprungseigenschaft erfüllt, mindestens drei Jahre ab dem Tag des Antrags auf Zollpräferenzbehandlung aufzubewahren, es sei denn, die Gesetze und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei schreiben einen längeren Zeitraum vor.

(2) Ein Ausführer, der eine Erklärung zum Ursprung ausgefertigt hat, bewahrt für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren nach der Ausfertigung dieser Erklärung Kopien davon sowie von allen anderen Nachweisen auf, die belegen, dass das Erzeugnis die Voraussetzungen für den Erhalt der Ursprungseigenschaft erfüllt, es sei denn, die Gesetze und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei schreiben einen längeren Zeitraum vor.

(3) Die nach diesem Artikel aufzubewahrenden Nachweise können in elektronischer Form aufbewahrt werden.

ARTIKEL 3.22

Kleinsendungen

(1) Ungeachtet der Artikel 3.16 bis 3.20 gewährt die Einfuhrvertragspartei eine Zollpräferenzbehandlung für

- a) ein Erzeugnis, das in Kleinpackungen von Privatperson an Privatperson versandt wird, und
- b) ein Erzeugnis, das sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befindet,

sofern erklärt wurde, dass das Erzeugnis die Anforderungen dieses Kapitels erfüllt, und die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei keine Zweifel an der Richtigkeit dieser Erklärung hat.

- (2) Folgende Erzeugnisse sind von der Anwendung des Absatzes 1 ausgenommen:
- a) ein Erzeugnis, dass auf kommerzielle Art eingeführt wurde; zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass Einfuhren, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind, nicht als auf kommerzielle Art eingeführt gelten, wenn es von der Beschaffenheit und der Menge der Erzeugnisse offensichtlich ist, dass die Erzeugnisse keinen kommerziellen Zweck erfüllen,
 - b) Erzeugnisse, deren Einfuhr zu einer Reihe von Einfuhren gehört, bei denen nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass sie getrennt vorgenommen wurden, um die Voraussetzungen des Artikels 3.16 zu umgehen, und
 - c) Erzeugnisse, deren Gesamtwert die in den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei festgelegten Grenzwerte überschreitet.
- (3) Jede Vertragspartei meldet der anderen Vertragspartei die in Absatz 2 Buchstabe c genannten Grenzwerte und jede spätere Änderung dieser Grenzwerte. Für die Union ist die Europäische Kommission für diese Mitteilungen zuständig.
- (4) Der Einführer ist für die Richtigkeit der Erklärung und die Einhaltung der Anforderungen nach diesem Kapitel verantwortlich. Die Aufzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 3.21 gelten nicht für den Einführer nach dem vorliegenden Artikel.

ARTIKEL 3.23

Prüfung

(1) Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf anhand von Risikoanalysemethoden, zu denen auch eine Zufallsauswahl gehören darf, prüfen, ob ein Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt oder ob die übrigen Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllt sind. Diese Prüfung kann durch die Anforderung von Informationen beim Einführer erfolgen, der den Antrag nach Artikel 3.16 zum Zeitpunkt der Vorlage der Einfuhranmeldung, vor der Überlassung der Waren oder nach der Überlassung der Waren gestellt hat.

(2) Die gemäß Absatz 1 angeforderten Informationen erstrecken sich ausschließlich auf Folgendes:

- a) die Erklärung zum Ursprung nach Artikel 3.16 Absatz 2, wenn diese Erklärung dem Antrag zugrunde lag,
- b) Informationen über die Erfüllung der Ursprungskriterien:
 - i) bei Erzeugnissen, die die Anforderungen des Artikels 3.4 Absatz 1 erfüllen: die anwendbare Kategorie (z. B. Ernte, Bergbau, Fischerei) und der Erzeugungsort,
 - ii) wenn das Ursprungskriterium auf einer Änderung der zolltariflichen Einreihung beruht: eine Aufstellung aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft einschließlich ihrer zolltariflichen Einreihung (als Zwei-, Vier- oder Sechs-Steller, je nach dem Ursprungskriterium),

- iii) wenn das Ursprungskriterium auf einer Wertmethode beruht: der Wert des Enderzeugnisses sowie der Wert aller bei der Herstellung dieses Enderzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft,
 - iv) wenn das Ursprungskriterium auf dem Gewicht beruht: das Gewicht des Enderzeugnisses sowie das Gewicht der bei der Herstellung dieses Enderzeugnisses verwendeten entsprechenden Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft und
 - v) wenn das Ursprungskriterium auf einem spezifischen Herstellungsverfahren beruht: eine spezifische Beschreibung dieses Verfahrens und
- c) Informationen über die Einhaltung von Artikel 3.14.
- (3) Bei der Vorlage der angeforderten Informationen darf der Einführer zusätzliche Angaben machen, die er als relevant für die Prüfung ansieht.
- (4) Stützt sich der Antrag auf Zollpräferenzbehandlung auf eine Erklärung zum Ursprung, so legt der Einführer diese Erklärung zum Ursprung vor, kann jedoch der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei antworten, dass der Einführer nicht in der Lage ist, die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Informationen vorzulegen.

(5) Stützt sich der Antrag auf Zollpräferenzbehandlung auf die Gewissheit des Einführers nach Artikel 3.16 Absatz 3, so darf die die Prüfung durchführende Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei, nachdem sie zunächst um die zusätzlichen Informationen nach Absatz 1 ersucht hat, den Einführer um Informationen ersuchen, falls sie der Ansicht ist, dass zusätzliche Informationen erforderlich sind, um zu prüfen, ob ein Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt oder ob die übrigen Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllt sind. Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf den Einführer, soweit dies angebracht ist, um spezifische Unterlagen und Informationen ersuchen.

(6) Beschließt die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei, bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Prüfung die Zollpräferenzbehandlung für die betreffenden Erzeugnisse auszusetzen, so bietet sie dem Einführer an, ihm die Erzeugnisse zu überlassen. Als Voraussetzung für eine solche Überlassung kann die Vertragspartei die Zahlung der angewandten Meistbegünstigungszölle, eine Sicherheitsleistung oder eine andere geeignete Sicherungsmaßnahme verlangen. Jede Aussetzung der Zollpräferenzbehandlung wird so bald wie möglich rückgängig gemacht und die Zollpräferenzbehandlung gewährt, nachdem die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder die Erfüllung der anderen Voraussetzungen dieses Kapitels festgestellt hat.

ARTIKEL 3.24

Verwaltungszusammenarbeit

- (1) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung dieses Kapitels arbeiten die Vertragsparteien durch ihre jeweiligen zuständigen Behörden zum Zweck der Überprüfung, ob Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft besitzen oder ob die in diesem Kapitel aufgeführten sonstigen Anforderungen erfüllt sind, zusammen.
- (2) Stützt sich der Antrag auf Zollpräferenzbehandlung auf eine Erklärung zum Ursprung nach Artikel 3.16 Absatz 2, so kann die die Prüfung durchführende Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum des Antrags auf Zollpräferenzbehandlung um Unterlagen oder Informationen ersuchen, wenn die die Prüfung durchführende Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei der Auffassung ist, dass sie zusätzlich zu den vom Einführer bereitgestellten Informationen weitere Informationen benötigt, um die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses zu überprüfen oder zu prüfen, ob die anderen Anforderungen dieses Kapitels erfüllt sind.
- (3) Wird ein Ersuchen nach Absatz 2 gestellt, so fügt die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei folgende Informationen bei:
- a) die Erklärung zum Ursprung,
 - b) die Bezeichnung der ersuchenden Zollbehörde,
 - c) den Namen des Ausführers,

- d) Gegenstand und Umfang der Prüfung und
- e) gegebenenfalls alle relevanten Unterlagen.

Darüber hinaus kann die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei bei der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei spezifische Unterlagen und Informationen anfordern.

(4) Die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei darf nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften um Unterlagen oder Untersuchungen ersuchen, indem sie Beweismittel anfordert oder die Betriebsstätten des Ausführers besucht, um die Nachweise zu prüfen und die zur Herstellung des Erzeugnisses dienenden Anlagen in Augenschein zu nehmen.

(5) Die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei übermittelt nach dem in Absatz 2 genannten Ersuchen folgende Informationen:

- a) die angeforderten Unterlagen, soweit verfügbar,
- b) eine Stellungnahme zur Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses,
- c) die Beschreibung des der Prüfung unterzogenen Erzeugnisses sowie die für die Anwendung der Ursprungsregeln relevante zolltarifliche Einreihung,
- d) eine die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses begründende Beschreibung und Erläuterung des Herstellungsverfahrens,

e) Informationen zur Art und Weise der Durchführung der Untersuchung und

f) alle sachdienlichen Belege.

(6) Die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei übermittelt der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die Informationen gemäß Absatz 5 nicht, bevor sie dafür die Zustimmung des Ausführers erhalten hat.

(7) Die Vertragsparteien übermitteln einander über den Ausschuss für Warenhandel, Zollfragen sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Angelegenheiten in seiner besonderen Zusammensetzung für die Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren), 4 (Zoll und Handelserleichterungen) und 12 (Geistiges Eigentum) für Fragen der Durchsetzung an den Grenzen (für die Zwecke dieses Kapitels im Folgenden „Ausschuss“) die Kontaktdaten ihrer jeweiligen zuständigen Behörden und etwaige Änderungen dieser Kontaktdaten innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Änderung.

ARTIKEL 3.25

Verweigerung der Zollpräferenzbehandlung

(1) Unbeschadet des Absatzes 3 darf die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei die Zollpräferenzbehandlung verweigern, sofern

a) nach dem Informationsersuchen gemäß Artikel 3.23 Absatz 1 innerhalb von drei Monaten oder einer kürzeren Frist im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Einfuhrvertragspartei

- i) der Einführer keine Antwort übermittelt hat,
 - ii) die Erklärung zum Ursprung nicht vorgelegt wird, wenn sich der Antrag auf Zollpräferenzbehandlung auf eine Erklärung zum Ursprung stützt, es sei denn, die Erklärung zum Ursprung wurde bereits gemäß Artikel 3.18 Absatz 5 vorgelegt, oder
 - iii) die vom Einführer vorgelegten Informationen nicht ausreichen, um den Ursprung der Ware in einer Vertragspartei zu bestätigen, wenn sich der Antrag auf Zollpräferenzbehandlung gemäß Artikel 3.20 auf die Gewissheit des Einführers stützt,
- b) nach dem Ersuchen um zusätzliche Informationen gemäß Artikel 3.23 Absatz 5 innerhalb einer Frist von drei Monaten
- i) der Einführer keine Antwort übermittelt hat oder
 - ii) die vom Einführer vorgelegten Informationen nicht ausreichen, um zu bestätigen, dass der Ursprung des Erzeugnisses in einer Vertragspartei liegt,
- c) nach Eingang eines Auskunftersuchens gemäß Artikel 3.24 Absatz 2 innerhalb von 10 Monaten
- i) die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei keine Antwort übermittelt hat oder
 - ii) die Angaben der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei nicht ausreichen, um die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses zu bestätigen.

(2) Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei kann einem Erzeugnis die Zollpräferenzbehandlung verweigern, wenn der Einführer die Anforderungen des Artikels 3.14 nicht erfüllt.

(3) Wenn die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei eine Stellungnahme nach Artikel 3.24 Absatz 5 Buchstabe b abgegeben hat, in der die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse bestätigt wird, die Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei jedoch hinreichende Gründe für die Verweigerung der Zollpräferenzbehandlung haben, so übermittelt die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei der Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei eine Kopie ihrer Entscheidung über die Verweigerung der Präferenzbehandlung.

ARTIKEL 3.26

Vertraulichkeit

(1) Jede Vertragspartei wahrt nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften die Vertraulichkeit der ihr von der anderen Vertragspartei nach diesem Kapitel übermittelten Informationen und schützt diese Informationen vor Offenlegung.

(2) Die von der Behörde der Einfuhrvertragspartei nach diesem Kapitel erhaltenen Informationen dürfen nur von dieser Behörde für die Zwecke dieses Kapitels verwendet werden. Die Verwendung der nach diesem Kapitel eingeholten Informationen ist für die Zwecke von Verwaltungs-, Gerichts- oder gerichtsähnlichen Verfahren, die wegen Nichteinhaltung dieses Kapitels eingeleitet werden, zulässig, wenn die Person oder Vertragspartei, die die Informationen bereitgestellt hat, vorab unterrichtet wird.

(3) Sofern in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist, werden vertrauliche Geschäftsinformationen, welche die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei oder die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei nach Artikel 3.23 und 3.24 vom Ausführer erhalten haben, nicht offengelegt.

(4) Von der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei nach diesem Kapitel erhaltene Informationen dürfen von der Einfuhrvertragspartei nicht in Strafverfahren vor einem Gericht oder einem Richter verwendet werden, wenn der Einfuhrvertragspartei auf ihr Ersuchen hin das Recht eingeräumt wird, solche Informationen über diplomatische Kanäle oder andere Kanäle, die gemäß den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Ausfuhrvertragspartei eingerichtet wurden, zu nutzen.

ARTIKEL 3.27

Verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen

Jede Vertragspartei trägt dafür Sorge, dass nach ihren jeweiligen Gesetzen oder sonstigen Vorschriften verwaltungsrechtliche Maßnahmen und gegebenenfalls Sanktionen gegen eine Person verhängt werden können, die ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um die Zollpräferenzbehandlung für ein Erzeugnis zu erlangen, die den Vorschriften des Artikels 3.21 nicht nachkommt oder die die Vorlage der angeforderten Beweismittel oder den Besuch nach Artikel 3.24 Absatz 4 verweigert.

ABSCHNITT C

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 3.28

Ceuta und Melilla

- (1) Für die Zwecke dieses Kapitels schließt der Begriff „Union“ Ceuta und Melilla nicht ein.
- (2) Ursprungserzeugnisse Indonesiens erhalten bei ihrer Einfuhr nach Ceuta und Melilla in jeder Hinsicht die gleiche Zollbehandlung, einschließlich der Zollpräferenzbehandlung, wie diejenige, die nach Maßgabe des Protokolls Nr. 2 zur Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften für Erzeugnisse mit Ursprung im Zollgebiet der Union gewährt wird.
- (3) Indonesien unterzieht unter dieses Abkommen fallende Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla bei der Einfuhr der gleichen Zollbehandlung, einschließlich der Zollpräferenzbehandlung, wie diejenige, der aus der Union eingeführte Ursprungserzeugnisse der Union unterzogen werden.
- (4) Die nach diesem Kapitel für Indonesien geltenden Ursprungsregeln gelten auch bei der Bestimmung des Ursprungs von aus Indonesien nach Ceuta und Melilla ausgeführten Erzeugnissen. Die nach diesem Kapitel für die Union geltenden Ursprungsregeln gelten auch bei der Bestimmung des Ursprungs von aus Ceuta und Melilla nach Indonesien ausgeführten Erzeugnissen.

(5) Die Bestimmungen dieses Kapitels über die Ursprungskumulierung gelten für die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen zwischen der Union, Indonesien sowie Ceuta und Melilla.

(6) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

(7) Die spanischen Zollbehörden sind für die Anwendung dieses Kapitels in Ceuta und Melilla verantwortlich.

ARTIKEL 3.29

Ausschuss für Warenhandel, Zollfragen sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche
Angelegenheiten

in seiner besonderen Zusammensetzung für Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren),
4 (Zoll und Handelserleichterungen) und 12 (Geistiges Eigentum)

(1) Dieser Artikel ergänzt und präzisiert Artikel 24.4.

(2) Der Ausschuss für Warenhandel, Zollfragen sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Angelegenheiten ist in seiner besonderen Zusammensetzung für die Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren), 4 (Zoll und Handelserleichterungen) und 12 (Geistiges Eigentum) für Fragen der Durchsetzung an den Grenzen (für die Zwecke dieses Kapitels im Folgenden „Ausschuss“) für die wirksame Durchführung und das wirksame Funktionieren dieses Kapitels zuständig und hat für die Zwecke dieses Kapitels folgende Aufgaben:

- a) Überprüfung und Abgabe von Empfehlungen an den Handelsausschuss im Hinblick auf
 - i) Durchführung und Funktionsweise dieses Kapitels und
 - ii) von einer Vertragspartei vorgeschlagene Änderungen der Bestimmungen dieses Kapitels und des Anhangs 3-A (Einleitende Bemerkungen zur Liste in Anhang 3-B) einschließlich seiner Anlagen, des Anhangs 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln), des Anhangs 3-C (Wortlaut der Erklärung zum Ursprung), des Anhangs 3-D (Erläuterungen), des Anhangs 3-E (Betreffend das Fürstentum Andorra) und des Anhangs 3-F (Betreffend die Republik San Marino) nach Artikel 24.2,
- b) Annahme von erläuternden Bemerkungen durch Beschluss gemäß Artikel 3.30 und
- c) Erörterung aller weiteren Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Kapitel gemäß Vereinbarung zwischen den Vertretern der Vertragsparteien.

ARTIKEL 3.30

Erläuterungen

Die Vertragsparteien können im Ausschuss durch Beschluss erläuternde Bemerkungen zur Auslegung und Anwendung dieses Kapitels vereinbaren.

ARTIKEL 3.31

Übergangsbestimmungen für Durchgangs- und Lagererzeugnisse

Die Vertragsparteien können dieses Abkommen auf Erzeugnisse anwenden, welche diesem Kapitel entsprechen und sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens entweder im Versand von der Ausfuhrvertragspartei in die Einfuhrvertragspartei oder unter zollamtlicher Überwachung in der Einfuhrvertragspartei ohne Entrichtung von Einfuhrzöllen und Steuern befinden, sofern der Einführer innerhalb von 12 Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens bei der Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nach Artikel 3.16 einreicht.

KAPITEL 4

ZOLL UND HANDELSERLEICHTERUNGEN

ARTIKEL 4.1

Ziele

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Zollfragen und Fragen der Handelserleichterung im Umfeld des sich weiterentwickelnden Welthandels von großer Bedeutung sind. Jede Vertragspartei intensiviert ihre Zusammenarbeit in diesem Bereich, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Zollgesetze, sonstigen Zollvorschriften und Zollverfahren sowie die Verwaltungskapazitäten der Zollverwaltungen den Zielen der Förderung von Handelserleichterungen bei gleichzeitiger Gewährleistung einer wirksamen zollamtlichen Überwachung gerecht werden. Dies kann folgende Aktivitäten umfassen:

- a) Sicherstellung der Berechenbarkeit, Kohärenz und Transparenz bei der Anwendung ihrer Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften,
- b) Förderung einer effizienten Verwaltung der Zollverfahren und einer zügigen Abfertigung der Waren,
- c) möglichst weitreichende Vereinfachung ihrer Zollverfahren und deren Angleichung an die einschlägigen internationalen Normen und
- d) Förderung der Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen Zollbehörden.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, dass ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften diskriminierungsfrei sein müssen und die Zollverfahren auf der Anwendung effizienter Methoden und wirksamer Kontrollen beruhen müssen, die geeignet sind, Betrug zu bekämpfen und den rechtmäßigen Handel zu fördern.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass berechtigte Gemeinwohlziele, auch im Bereich Sicherheit und Betrugsbekämpfung wie in Kapitel 23 dargelegt, nicht infrage gestellt werden dürfen.

ARTIKEL 4.2

Anwendungsbereich

Dieses Kapitel gilt für Angelegenheiten, die die Zollgesetze, die sonstigen handelsbezogenen Gesetze und Vorschriften der Vertragsparteien, einschließlich deren Anwendung auf den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien, sowie die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien betreffen.

ARTIKEL 4.3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet „Zollwert-Übereinkommen“ das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII GATT 1994 in Anhang 1-A des WTO-Übereinkommens;

ARTIKEL 4.4

Zusammenarbeit im Zollbereich und gegenseitige Amtshilfe

(1) Die Vertragsparteien arbeiten durch ihre jeweiligen Behörden in Zollfragen in dem für sachdienlich erachteten Maß zusammen, um dafür Sorge zu tragen, dass die in Artikel 4.1 genannten Ziele erreicht werden; diese Zusammenarbeit erstreckt sich auf Folgendes:

- a) Austausch von Informationen über Zollgesetze und sonstige Vorschriften und deren Umsetzung sowie über Zollverfahren, insbesondere in den folgenden Bereichen:
 - i) Vereinfachung und Modernisierung von Zollverfahren,
 - ii) Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch ihre jeweiligen Zollbehörden und Bekämpfung des illegalen Handels,
 - iii) Erleichterung von Versandvorgängen und Umladung,
 - iv) Beziehungen zur Wirtschaft und
 - v) Sicherheit der Lieferkette und Risikomanagement,

- b) Zusammenarbeit bei den zollbezogenen Aspekten der Sicherung und Erleichterung internationaler Handelslieferketten im Einklang mit den einschlägigen bewährten Verfahren, Normen und Techniken, insbesondere den von der Weltzollorganisation (im Folgenden „WZO“) entwickelten, soweit sie von den Vertragsparteien ratifiziert oder angenommen wurden,
- c) Prüfung von Initiativen zu bewährten Verfahren und Techniken im Zollbereich, einschließlich technischer Hilfe, Anstrengungen im Hinblick auf die Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren sowie im Hinblick auf die Bereitstellung effizienter Dienstleistungen für die Wirtschaft,
- d) Ausbau der Zusammenarbeit in Angelegenheiten gemeinsamen Interesses im Zollbereich im Rahmen internationaler Organisationen wie der WTO und der WZO,
- e) sofern sachdienlich und angemessen, Festlegung der gegenseitigen Anerkennung von Handelspartnerschaftsprogrammen und Zollkontrollen, einschließlich gleichwertiger Maßnahmen zur Handelserleichterung,
- f) soweit sachdienlich und angemessen, Austausch im Wege einer strukturierten und wiederkehrenden Kommunikation zwischen den Zollbehörden der Vertragsparteien über bestimmte Kategorien zollbezogener Informationen für den Zweck der Verbesserung des Risikomanagements und effektiver Zollkontrollen, der gezielten Ermittlung von Waren, bei denen im Hinblick auf die Einziehung von Einnahmen oder die Sicherheit Risiken bestehen, sowie der Erleichterung des rechtmäßigen Handels; ein Austausch dieser Art berührt nicht den Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien gemäß dem Protokoll über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich,

- g) soweit sachdienlich und angemessen, Förderung der Zusammenarbeit zwischen Zollbehörden und anderen staatlichen Behörden bei Programmen für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte; diese Zusammenarbeit kann unter anderem durch die Angleichung von Anforderungen, die Erleichterung des Zugangs zu Vorteilen und die Reduzierung unnötiger Doppelarbeit auf ein Minimum erreicht werden und
 - h) sonstige Angelegenheiten, die die Vertragsparteien einvernehmlich festlegen.
- (2) Gemäß dem Protokoll über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich leisten die Vertragsparteien einander gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich.

ARTIKEL 4.5

Zollgesetze und sonstige Zollvorschriften sowie Zollverfahren

- (1) Jede Vertragspartei trägt dafür Sorge, dass ihre Zollverfahren sowie deren Umsetzung vorhersehbar, kohärent, transparent und handelserleichternd sind und gleichzeitig wirksame Kontrollen gewährleisten und sich auf Folgendes stützen:
- a) internationale Übereinkünfte und Normen, die auf den Bereich Zoll und Handel anwendbar sind, insbesondere die im Rahmen der WTO und der WZO geschlossenen Übereinkünfte und Normen, im Einklang mit den von der WZO empfohlenen Verfahren, soweit dies nach ihren Zollgesetzen und sonstigen Zollvorschriften zulässig ist,

- b) Zollgesetze und sonstige Zollvorschriften und deren Umsetzung, die
 - i) verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sind,
 - ii) unnötige Belastungen für die Wirtschaftsakteure vermeiden,
 - iii) Wirtschaftsbeteiligten mit einem hohen Maß an Konformität weitere Erleichterungen bieten, einschließlich einer Vorzugsbehandlung bei Zollkontrollen vor der Überlassung von Waren, und
 - iv) Schutz vor Betrug und illegalen oder schädlichen Tätigkeiten gewährleisten, und
 - c) Regeln, die gewährleisten, dass eine wegen Verstoßes gegen die Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften oder Verfahrensvorschriften verhängte Sanktion verhältnismäßig und nichtdiskriminierend ist und dass ihre Anwendung nicht zu unangemessenen Verzögerungen bei der Überlassung von Waren führt.
- (2) Jede Vertragspartei sollte ihre Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften sowie Zollverfahren regelmäßig im Hinblick auf ihre Vereinfachung überprüfen, um den Handel zu erleichtern und wirksame Kontrollen zu gewährleisten.
- (3) Zur Verbesserung der Arbeitsmethoden und Gewährleistung von Nichtdiskriminierung, Transparenz, Effizienz, Integrität und Rechenschaftspflicht im Zusammenhang mit ihren Amtshandlungen ergreift jede Vertragspartei folgende Maßnahmen:
- a) nach Möglichkeit Vereinfachung und Überarbeitung der Anforderungen und Formalitäten im Hinblick auf eine schnelle Überlassung und Abfertigung der Waren und

- b) Arbeit hin zu einer weiteren Vereinfachung und Standardisierung der von Zollbehörden und anderen Stellen verlangten Daten und Unterlagen.

ARTIKEL 4.6

Überlassung von Waren

- (1) Von den Vertragsparteien werden Zollverfahren eingeführt oder aufrechterhalten, die vorsehen, dass Waren so schnell wie möglich innerhalb eines Zeitraums überlassen werden, der nicht länger ist als erforderlich, um die Einhaltung ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften zu sicherzustellen. Jede Vertragspartei arbeitet auf eine weitere Verkürzung der Überlassungszeiten hin und überlässt die Waren ohne ungebührliche Verzögerung. Ungeachtet von Satz 1 dieses Absatzes kann jede Vertragspartei mehr Zeit benötigen, um die Einhaltung ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften sicherzustellen, wenn eine der folgenden Situationen eintritt:
 - a) der Einführer legt keine Informationen vor, die zum Zeitpunkt der ersten Einfuhr von der Einfuhrvertragspartei verlangt werden,
 - b) die Informationen enthalten einen Fehler,
 - c) die Waren werden von den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei unter Anwendung eines Risikomanagementsystems für Zollkontrollen für eine genauere Prüfung ausgewählt oder
 - d) die erforderlichen Zollverfahren konnten aufgrund höherer Gewalt nicht ohne ungebührliche Verzögerung abgeschlossen werden oder die Überlassung der Waren verzögert sich anderweitig.

- (2) Werden Waren für eine genauere Prüfung gemäß Absatz 1 Buchstabe c ausgewählt, so beschränkt sich die genauere Prüfung auf das, was angemessen und erforderlich ist, und wird ohne ungebührliche Verzögerung durchgeführt und abgeschlossen.
- (3) Jede Vertragspartei sieht die vorgezogene elektronische Vorlage und Bearbeitung der Unterlagen und aller sonstigen erforderlichen Informationen vor der Ankunft der Waren vor, damit die Waren bereits bei ihrer Ankunft überlassen werden können, sofern die erforderlichen Voraussetzungen für die Überlassung der Waren erfüllt sind.
- (4) Jede Vertragspartei legt Zollverfahren fest oder behält sie bei, die es ermöglichen, Waren vor der endgültigen Festsetzung der anwendbaren Zölle, Steuern, Gebühren und Abgaben zu überlassen, wenn eine solche Festsetzung nicht vor oder bei Ankunft oder möglichst schnell nach der Ankunft erfolgt, sofern sämtliche sonstigen rechtlichen Erfordernisse erfüllt sind.
- (5) Jede Vertragspartei kann als Bedingung für die Überlassung von Waren vor der endgültigen Festsetzung eine Sicherheit in Höhe eines noch nicht festgelegten Betrags in Form einer Bürgschaft, einer Kautions oder eines anderen in ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften vorgesehenen geeigneten Mittels verlangen. Die Sicherheit darf nicht höher bemessen sein als der Betrag, den die Vertragspartei benötigt, um die Zahlung der Zölle, Steuern, Gebühren und Abgaben, die letztlich für die durch die Sicherheit abgedeckten Waren anfallen, sicherzustellen. Die Sicherheit wird freigegeben, wenn sie nicht mehr erforderlich ist.

ARTIKEL 4.7

Vereinfachte Zollverfahren

Jede Vertragspartei sieht vereinfachte Zollverfahren vor, die transparent und effizient sind und auf die Kostensenkung und bessere Planbarkeit für die Wirtschaftsbeteiligten, einschließlich der KMU, abzielen.

ARTIKEL 4.8

Durchfuhr und Umladung

- (1) Die Vertragsparteien sorgen für die Erleichterung und wirksame Kontrolle der Umladung und der Durchfuhr durch ihr Gebiet.
- (2) Jede Vertragspartei fördert zum Zwecke der Handelserleichterung regionale Versandvereinbarungen und setzt diese um.
- (3) Jede Vertragspartei stellt die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen allen beteiligten Behörden und Stellen in ihrem jeweiligen Gebiet sicher, um die Durchfuhr zu erleichtern.
- (4) Jede Vertragspartei gestattet, dass zur Einfuhr bestimmte Waren in ihrem Gebiet unter zollamtlicher Überwachung von einer Eingangszollstelle zu einer anderen Zollstelle in ihrem Gebiet, von der aus die Waren überlassen oder abgefertigt werden, befördert werden.

ARTIKEL 4.9

Risikomanagement

- (1) Jede Vertragspartei führt ein Risikomanagementsystem in Bezug auf die Zollkontrolle ein oder behält es bei.
- (2) Jede Vertragspartei gestaltet das Risikomanagement so aus und wendet es so an, dass eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung oder verschleierte Beschränkungen des internationalen Handels vermieden werden.
- (3) Jede Vertragspartei richtet die Zollkontrollen und, soweit möglich, andere einschlägige Grenzkontrollen gezielt auf Sendungen mit hohem Risikopotenzial aus und beschleunigt die Überlassung von Sendungen mit niedrigem Risikopotenzial. Jede Vertragspartei kann darüber hinaus im Rahmen ihres Risikomanagements nach dem Zufallsprinzip Sendungen für solche Kontrollen auswählen.
- (4) Jede Vertragspartei legt dem Risikomanagement eine Risikobewertung anhand geeigneter Auswahlkriterien zugrunde.

ARTIKEL 4.10

Nachträgliche Zollkontrollen

- (1) Damit die Überlassung von Waren beschleunigt werden kann, wird von jeder Vertragspartei eine nachträgliche Zollkontrolle eingeführt oder aufrechterhalten, um die Befolgung ihrer jeweiligen zollrechtlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften sicherzustellen.

(2) Jede Vertragspartei wählt eine Person oder eine Sendung für die nachträgliche Zollkontrolle risikoabhängig aus, wobei auch geeignete Auswahlkriterien herangezogen werden dürfen. Die Vertragsparteien führen die nachträglichen Zollkontrollen in transparenter Weise durch. In Fällen, in denen eine Person an dem Kontrollverfahren beteiligt ist und in denen schlüssige Ergebnisse erzielt werden, teilt die Vertragspartei der Person, deren Unterlagen kontrolliert werden, unverzüglich die Ergebnisse mit, belehrt sie über ihre Rechte und Pflichten und unterrichtet sie über die Gründe für die Ergebnisse.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die im Rahmen von nachträglichen Zollkontrollen erlangten Informationen in weiteren Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren verwendet werden können.

(4) Jede Vertragspartei nutzt die Ergebnisse nachträglicher Zollkontrollen, soweit durchführbar, bei der Anwendung des Risikomanagements.

ARTIKEL 4.11

Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

(1) Jede Vertragspartei sieht für Wirtschaftsbeteiligte, die festgelegte Kriterien erfüllen (im Folgenden „zugelassene Wirtschaftsbeteiligte“), nach Absatz 3 dieses Artikels im Zusammenhang mit den Förmlichkeiten und Verfahren für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr zusätzliche Maßnahmen zur Handelserleichterung vor. Wahlweise können die Vertragsparteien solche Maßnahmen zur Handelserleichterung durch Zollverfahren anbieten, die alle Wirtschaftsbeteiligten generell in Anspruch nehmen können, und sind in diesem Fall nicht gehalten, eine gesonderte Regelung festzulegen.

(2) Die festgelegten Kriterien für die Einstufung als ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter beziehen sich auf die Befolgung oder die Gefahr einer Nichtbefolgung der in den jeweiligen Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren einer Vertragspartei niedergelegten Anforderungen. Die festgelegten Kriterien, die veröffentlicht werden müssen, können Folgendes umfassen:

- a) die bisher angemessene Einhaltung der Zollgesetze und Zollvorschriften und sonstiger diesbezüglicher Gesetze und Vorschriften,
- b) ein System für die Verwaltung der Unterlagen, um die erforderlichen internen Kontrollen zu ermöglichen,
- c) die Zahlungsfähigkeit, gegebenenfalls einschließlich der Bereitstellung einer ausreichenden Bürgschaft oder Sicherheit, und
- d) die Sicherheit der Lieferkette.

(3) Die für die Einstufung als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter festgelegten Kriterien dürfen nicht so gestaltet oder angewendet werden, dass sie eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen Wirtschaftsbeteiligten bei gleichen Voraussetzungen ermöglichen oder schaffen, und sie müssen in dem größtmöglichen Umfang die Teilnahme von KMU ermöglichen.

(4) Die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Maßnahmen zur Handelserleichterung umfassen mindestens drei der nachstehenden Maßnahmen:

- a) seltenere Anforderungen von Unterlagen und Daten, soweit angebracht,
- b) ein niedriger Umfang der Warenbeschau und der Warenuntersuchung, soweit angebracht,

- c) schnelle Überlassung, soweit angebracht,
 - d) Zahlungsaufschub für Zölle, Steuern, Gebühren und Abgaben,
 - e) Nutzung von Gesamtsicherheiten oder reduzierten Sicherheiten,
 - f) eine einzige Zollanmeldung für alle Einfuhren oder Ausfuhren in einem bestimmten Zeitraum,
 - g) die Abfertigung der Waren in den Räumlichkeiten des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten oder an einem anderen vom Zoll zugelassenen Ort,
 - h) vorherige Mitteilung im Falle der Auswahl für eine physische Kontrolle oder andere Zollkontrolle und
 - i) eine vorrangige Behandlung bei einer Kontrolle.
- (5) Jede Vertragspartei wird darin bestärkt, Regelungen für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte auf der Grundlage von internationalen Normen zu entwickeln, sofern solche Normen bestehen, es sei denn, die Normen wären ungeeignete oder unwirksame Mittel zur Erreichung der angestrebten berechtigten Ziele.

ARTIKEL 4.12

Veröffentlichung und Verfügbarkeit von Informationen

(1) Jede Vertragspartei veröffentlicht unverzüglich in nichtdiskriminierender und leicht zugänglicher Weise die folgenden Informationen:

- a) einschlägige Verwaltungsbekanntmachungen,
- b) Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverfahren (einschließlich der Verfahren in Häfen, auf Flughäfen und an anderen Eingangsorten) und die erforderlichen Formulare und Dokumente,
- c) die angewandten Sätze von Zöllen und Steuern aller Art, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr erhoben werden,
- d) die Gebühren und Abgaben, die von oder im Namen von staatlichen Stellen anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr, Ausfuhr oder dem Versand erhoben werden,
- e) die Regeln für die zolltarifliche Einreihung oder die Ermittlung des Zollwerts von Waren,
- f) die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung, die Ursprungsregeln betreffen,
- g) die Beschränkungen oder Verbote hinsichtlich der Einfuhr, Ausfuhr oder der Durchfuhr,

- h) die Sanktionsbestimmungen bei Verletzungen der Formalitäten bei der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr,
- i) Einspruchsverfahren,
- j) die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr betreffende Übereinkünfte oder Teile von Übereinkünften mit einem Land oder mehreren Ländern,
- k) die Verfahren in Bezug auf die Verwaltung von Zollkontingenten und
- l) Öffnungszeiten und Betriebsverfahren der Zollstellen in Häfen, an Flughäfen und an Grenzübergängen.

(2) Jede Vertragspartei stellt soweit möglich sicher, dass zwischen der Veröffentlichung neuer oder geänderter Gesetze und sonstiger Vorschriften und Zollverfahren sowie Gebühren oder Abgaben und deren Inkrafttreten eine angemessene Frist besteht.

(3) Jede Vertragspartei stellt folgende Informationen online zur Verfügung und hält sie, soweit möglich und angebracht, auf dem neuesten Stand:

- a) eine Beschreibung der Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverfahren, einschließlich Rechtsbehelfsverfahren, mit Informationen über praktische Schritte, die für die Ein- und Ausfuhr sowie für die Durchfuhr erforderlich sind,
- b) die Formulare und Unterlagen, die für die Einfuhr in, die Ausfuhr aus oder die Durchfuhr durch das Gebiet der betreffenden Vertragspartei erforderlich sind, und

- c) Kontaktdaten der CEPA-Kontaktstellen.

ARTIKEL 4.13

Auskunftsstellen

Jede Vertragspartei richtet im Rahmen ihrer verfügbaren Mittel eine oder mehrere Auskunftsstellen ein oder erhält diese aufrecht, um innerhalb einer angemessenen Frist berechnigte Anfragen der anderen Vertragspartei, der Händler und anderer interessierter Parteien zu Zoll- und anderen handelsbezogenen Angelegenheiten zu beantworten. Die Vertragsparteien verlangen für die Beantwortung von Anfragen keine Gebühr.

ARTIKEL 4.14

Verbindliche Vorabauskünfte

(1) Jede Vertragspartei erteilt durch ihre jeweilige Zollbehörde auf Antrag von Wirtschaftsbeteiligten verbindliche Vorabauskünfte, in denen die Behandlung für die betroffenen Waren dargelegt wird. Diese Vorabauskünfte werden schriftlich oder in elektronischer Form innerhalb eines angemessenen Zeitraums erteilt und enthalten alle nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der die Auskunft erteilenden Vertragspartei erforderlichen Informationen.

(2) Verbindliche Vorabauskünfte gelten für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab dem Datum ihrer Erteilung oder für einen anderen in der Vorabauskunft angegebenen Zeitraum, es sei denn, die Vorabauskunft steht nicht mehr im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der erteilenden Vertragspartei oder die Tatsachen oder Umstände, die der ursprünglichen Vorabauskunft zugrunde lagen, haben sich geändert.

(3) Eine Vertragspartei kann die Erteilung einer verbindlichen Vorabauskunft ablehnen, wenn die in dem Antrag aufgeworfene Frage Gegenstand einer Überprüfung einer Verwaltungs- oder Justizbehörde ist oder wenn sich der Antrag nicht auf eine beabsichtigte Verwendung der verbindlichen Vorabauskunft oder eine beabsichtigte Verwendung eines Zollverfahrens bezieht. Lehnt eine Vertragspartei es ab, eine verbindliche Vorabauskunft zu erteilen, so setzt sie den Antragsteller davon schriftlich in Kenntnis, wobei sie den einschlägigen Sachverhalt und die Grundlage für ihre Entscheidung darlegt.

(4) Jede Vertragspartei veröffentlicht mindestens

- a) die Voraussetzungen für die Beantragung einer verbindlichen Vorabauskunft einschließlich der zu übermittelnden Angaben und des Formats,
- b) die Frist, innerhalb derer sie eine verbindliche Vorabauskunft erteilen wird, und
- c) die Geltungsdauer der verbindlichen Vorabauskunft.

(5) Wenn eine Vertragspartei eine verbindliche Vorabauskunft widerruft, ändert, für ungültig erklärt oder aufhebt, so setzt sie den Antragsteller davon schriftlich in Kenntnis, wobei sie den einschlägigen Sachverhalt und die Grundlage für ihre Entscheidung darlegt. Eine Vertragspartei kann eine verbindliche Vorabauskunft nur dann rückwirkend widerrufen, ändern, für ungültig erklären oder aufheben, wenn der Vorabauskunft unvollständige, unrichtige, falsche oder irreführende Angaben zugrunde lagen.

(6) Eine von einer Vertragspartei erteilte verbindliche Vorabauskunft ist für die Vertragspartei hinsichtlich des Antragstellers, der sie begehrte, bindend. Die verbindliche Vorabauskunft ist ebenso für den Antragsteller bindend.

(7) Jede Vertragspartei nimmt auf schriftliches Ersuchen des Antragstellers eine Überprüfung der verbindlichen Vorabauskunft oder der Entscheidung über ihren Widerruf, ihre Änderung, ihre Ungültigerklärung oder ihre Aufhebung vor.

(8) Jede Vertragspartei ist bestrebt, Informationen über verbindliche Vorabauskünfte, die nach ihrer Auffassung für sonstige interessierte Parteien von erheblichem Interesse sind, öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies möglich ist; dabei berücksichtigt sie die Notwendigkeit, personenbezogene Informationen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schützen.

(9) Verbindliche Vorabauskünfte werden im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der erteilenden Vertragspartei erteilt und betreffen

- a) die zolltarifliche Einreihung von Waren,
- b) den Ursprung der Waren und
- c) alle sonstigen Fragen, auf die sich die Vertragsparteien einigen können.

ARTIKEL 4.15

Gebühren und Abgaben

Die folgenden Anforderungen gelten in Verbindung mit den Anforderungen des Artikels 2.7:

- a) die Zollbehörden der Vertragsparteien erheben während der offiziellen Öffnungszeiten ihrer zuständigen Zollstellen für die Durchführung von Zollkontrollen oder eine andere Anwendung ihrer Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften keine Gebühren oder Abgaben oder
- b) die Zollbehörden der Vertragsparteien können nach den Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren der jeweiligen Vertragspartei Gebühren und Abgaben erheben oder sich die Kosten erstatten lassen, wenn bestimmte Dienstleistungen erbracht werden.

ARTIKEL 4.16

Zollagenten

Eine Vertragspartei darf die Inanspruchnahme von Zollagenten nicht verbindlich vorschreiben. Jede Vertragspartei meldet der anderen ihre Maßnahmen in Bezug auf den Einsatz von Zollagenten und veröffentlicht diese. Im Falle der Zulassung von Zollagenten wendet jede Vertragspartei transparente, nichtdiskriminierende und verhältnismäßige Vorschriften an.

ARTIKEL 4.17

Zollwertermittlung

Jede Vertragspartei ermittelt den Zollwert der Waren der anderen Vertragspartei, die in ihr Gebiet eingeführt werden, nach Artikel VII GATT 1994 und dem Zollwert-Übereinkommen. Zu diesem Zweck werden Artikel VII GATT 1994 einschließlich der diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen sowie Artikel 1 bis 17 des Zollwert-Übereinkommens einschließlich der Anmerkungen zur Auslegung sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

ARTIKEL 4.18

Vorversandkontrollen

Eine Vertragspartei darf weder den Einsatz von Vorversandkontrollen im Sinne des Übereinkommens über Kontrollen vor dem Versand in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens noch andere, durch private Unternehmen am Bestimmungsort vor der Zollabfertigung durchzuführende Kontrolltätigkeiten verbindlich vorschreiben¹.

¹ Dieser Artikel lässt Kontrollen unberührt, die nach nichtzollrechtlichen Bestimmungen und Verfahren im Rahmen des Übereinkommens über Kontrollen vor dem Versand in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens durchgeführt werden.

ARTIKEL 4.19

Überprüfung und Rechtsbehelf

- (1) Jede Vertragspartei sieht im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften effiziente, zügige, nichtdiskriminierende und leicht zugängliche Verfahren vor, um im Zusammenhang mit Verwaltungsmaßnahmen, Entscheidungen und Beschlüssen der Zollbehörden das Recht auf Überprüfung und Rechtsbehelf zu gewährleisten.
- (2) Jede Vertragspartei trägt dafür Sorge, dass jede Person, gegen die sie eine Verwaltungsmaßnahme ergreift oder eine Entscheidung oder einen Beschluss erlässt, im Gebiet dieser Vertragspartei das Recht hat auf
- a) einen verwaltungsbehördlichen Rechtsbehelf bei einer dem Bediensteten oder Amt, der beziehungsweise das die Verwaltungsmaßnahme getroffen oder die Entscheidung oder den Beschluss erlassen hat, übergeordneten oder von diesem Bediensteten oder Amt unabhängigen Verwaltungsbehörde oder auf eine Überprüfung durch eine solche Verwaltungsbehörde
 - b) einen gerichtlichen Rechtsbehelf oder eine gerichtliche Überprüfung des Beschlusses, der Verwaltungsmaßnahme, der Entscheidung oder des Beschlusses.
- (3) Die Gesetze und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei können vorschreiben, dass vor einem gerichtlichen Rechtsbehelf oder einer gerichtlichen Überprüfung ein verwaltungsbehördlicher Rechtsbehelf oder eine verwaltungsbehördliche Überprüfung einzulegen beziehungsweise einzuleiten ist.
- (4) Jede Vertragspartei trägt dafür Sorge, dass ihre Verfahren bei verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfen und Überprüfungen in nichtdiskriminierender Weise durchgeführt werden.

(5) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass in Fällen, in denen die Entscheidung aufgrund eines verwaltungsbehördlichen Rechtsbehelfs oder einer verwaltungsbehördlichen Überprüfung nach Absatz 2 Buchstabe a nicht innerhalb einer in ihren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften festgesetzten Frist oder nicht ohne ungebührliche Verzögerung erlassen wird, die betreibende Partei im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieser Vertragspartei das Recht auf weitere verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Rechtsbehelfe oder Überprüfungen bzw. auf eine sonstige Anrufung der Justizbehörde hat.

(6) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass den in Absatz 2 genannten Personen die Begründung des Verwaltungsakts, des Bescheids bzw. der Entscheidung mitgeteilt wird, damit sie erforderlichenfalls die Verfahren für Rechtsbehelfe oder Überprüfungen in Anspruch nehmen können.

ARTIKEL 4.20

Beziehungen zur Wirtschaft

(1) Jede Vertragspartei sieht soweit möglich und im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften regelmäßige Konsultationen zwischen ihrer Verwaltung und der Wirtschaft über Gesetzgebungsvorschläge und allgemeine Verfahren im Zusammenhang mit Zollfragen und Fragen der Handelserleichterung vor.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre jeweiligen mit dem Zollwesen zusammenhängenden Anforderungen und Verfahren weiterhin den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechen, sich an bewährten Verfahren orientieren und den Handel möglichst wenig beschränken.

ARTIKEL 4.21

Vorübergehende Einfuhr

(1) Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Begriff „vorübergehende Einfuhr“ das Zollverfahren, in dessen Rahmen bestimmte Waren (einschließlich Transportmittel) unter bedingter Befreiung von Einfuhrabgaben und Steuern und ohne Anwendung von Einfuhrverboten oder Einfuhrbeschränkungen wirtschaftlicher Art in das Gebiet einer Vertragspartei verbracht werden können, sofern die Waren zu einem bestimmten Zweck eingeführt werden, zur Wiederausfuhr innerhalb einer bestimmten Frist vorgesehen sind und außer der normalen Wertminderung der Waren aufgrund des von ihnen gemachten Gebrauchs in dem Gebiet der Vertragspartei, in das sie verbracht wurden, keinen Veränderungsvorgängen unterzogen wurden.

(2) Jede Vertragspartei gewährt die vorübergehende Einfuhr nach Absatz 1 unter anderem für folgende Waren:

- a) Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen und ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen,
- b) Berufsausrüstung,
- c) Behälter, Paletten, Umschließungen, Muster und andere im Rahmen eines Handelsgeschäfts eingeführte Waren,
- d) für ein Herstellungsverfahren eingeführte Waren,

- e) für Unterrichts-, wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke eingeführte Waren,
- f) persönliche Gebrauchsgegenstände von Reisenden und zu Sportzwecken eingeführte Waren,
- g) touristisches Werbematerial,
- h) zu humanitären Zwecken eingeführte Waren,
- i) Transportmittel und
- j) für bestimmte Zwecke eingeführte Tiere.

ARTIKEL 4.22

Ausschuss für Warenhandel, Zollfragen sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche
Angelegenheiten
in seiner besonderen Zusammensetzung für Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren),
4 (Zoll und Handelserleichterungen) und 12 (Geistiges Eigentum)

- (1) Dieser Artikel ergänzt und präzisiert Artikel 24.4.

(2) Der nach Artikel 24.4 eingesetzte Ausschuss für Warenhandel, Zollfragen sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Angelegenheiten in seiner besonderen Zusammensetzung für die Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren), 4 (Zoll und Handelserleichterungen) und 12 (Geistiges Eigentum) für Fragen der Durchsetzung an den Grenzen (im Folgenden für die Zwecke dieses Kapitels „Ausschuss“) besteht aus Vertretern der Zollbehörden und anderer zuständiger Behörden der Vertragsparteien. Der Ausschuss sorgt für das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Kapitels, die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden nach Kapitel 12 (Geistiges Eigentum) Abschnitt D (Rechtsdurchsetzung an den Grenzen), Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren), dem Protokoll über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich und allen zwischen den Vertragsparteien vereinbarten zusätzlichen zollbezogenen Bestimmungen und prüft alle Fragen, die sich aus ihrer Anwendung ergeben.

(2) Der Ausschuss hat unter anderem die Aufgabe,

- a) die Durchführung und Verwaltung dieses Kapitels und von Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) zu überwachen,
- b) ein Konsultations- und Diskussionsforum für alle zollspezifischen Fragen, insbesondere zu Zollverfahren, Zollwertermittlung, Zollarifregelungen, Zollnomenklatur, Zusammenarbeit im Zollwesen und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich, sowie für Fragen im Zusammenhang mit Ursprungsregeln und Verwaltungszusammenarbeit bereitzustellen und

c) die Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung, Anwendung und Durchsetzung von Zollverfahren, der gegenseitigen Amtshilfe im Zollbereich, der Ursprungsregeln und der Verwaltungszusammenarbeit zu stärken.

(3) Der Ausschuss kann Beschlüsse in Bezug auf die in Artikel 4.4 Absatz 1 Buchstabe a genannten Bereiche fassen, auch für die Zwecke der Durchführung von Artikel 1 Buchstaben e und f, wenn er dies für erforderlich hält.

(4) Die Vertragsparteien können vereinbaren, für die Zwecke der Zusammenarbeit im Zollbereich, der Ursprungsregeln oder der gegenseitigen Amtshilfe Ad-hoc-Sitzungen des Ausschusses abzuhalten.

KAPITEL 5

HANDELSPOLITISCHE SCHUTZMAßNAHMEN

ABSCHNITT A

ANTIDUMPING- UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN

ARTIKEL 5.1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus Artikel VI des GATT 1994 sowie aus dem Antidumping-Übereinkommen und dem Subventionsübereinkommen. Die Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen werden in voller Übereinstimmung mit allen einschlägigen WTO-Anforderungen angewandt und beruhen auf einem fairen und transparenten System, das den Interessen und Verteidigungsrechten der Vertragsparteien in vollem Umfang Rechnung trägt.
- (2) Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten die Präferenzursprungsregeln nach Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) nicht für Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen.

ARTIKEL 5.2

Mitteilung und Konsultation

- (1) Geht bei einer untersuchenden Behörde einer Vertragspartei ein mit den erforderlichen Unterlagen versehener Antidumpingantrag im Zusammenhang mit Einfuhren aus der anderen Vertragspartei ein, so teilt diese Vertragspartei der anderen Vertragspartei soweit möglich mindestens sieben Tage vor Einleitung einer Antidumpinguntersuchung schriftlich den Zugang des Antrags mit.
- (2) Geht bei einer untersuchenden Behörde einer Vertragspartei ein mit den erforderlichen Unterlagen versehener Antrag auf eine Ausgleichsmaßnahme im Zusammenhang mit Einfuhren aus der anderen Vertragspartei ein, so teilt diese Vertragspartei der anderen Vertragspartei vor Einleitung einer Untersuchung schriftlich den Zugang des Antrags mit. Diese Mitteilung erfolgt in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Datum der Einleitung und enthält eine Einladung zu Konsultationen über den Antrag.
- (3) Beschließt die untersuchende Behörde einer Vertragspartei im Rahmen ihrer Untersuchung in Bezug auf Einfuhren aus der anderen Vertragspartei, vor Ort eine Überprüfung der vom Beschwerdegegner¹ vorgelegten Informationen durchzuführen, so bemüht sie sich, den Beschwerdegegner so bald wie möglich darüber zu unterrichten.

¹ Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „Beschwerdegegner“ einen Hersteller, Produzenten, Ausführer, Einführer und gegebenenfalls eine Regierung oder staatliche Stelle einer Vertragspartei, der bzw. die von der untersuchenden Behörde der anderen Vertragspartei aufgefordert wird, einen Fragebogen zu Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen zu beantworten.

(4) Unbeschadet des Artikels 6.5 des Antidumping-Übereinkommens und des Artikels 12.4 des Subventionsübereinkommens sorgen die Vertragsparteien unmittelbar nach der Einführung vorläufiger Maßnahmen und in jedem Fall vor der endgültigen Entscheidung dafür, dass alle wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, welche die Grundlage für die Anwendung von Maßnahmen bilden, den interessierten Parteien vollständig und aussagekräftig bekannt gegeben werden. Diese Bekanntgaben erfolgen schriftlich und lassen Betroffenen genügend Zeit zur Stellungnahme.

(5) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus Anhang II des Antidumping-Übereinkommens, insbesondere Absatz 5, und aus den Artikeln 12.7 und 12.8 des Subventionsübereinkommens. Beabsichtigt eine untersuchende Behörde einer Vertragspartei, auf der Grundlage der verfügbaren Informationen die Feststellung nach Artikel 6.8 des Antidumping-Übereinkommens oder Artikel 12.7 des Subventionsübereinkommens zu treffen, so begründet sie dies in angemessener Weise, wobei sie die

- a) Bedingungen angibt, unter denen die verfügbaren Informationen verwendet werden können,
- b) die Informationen erläutert, die eine interessierte Partei der untersuchenden Behörde nicht übermittelt hat, und
- c) die Tatsachen erläutert, durch die die untersuchende Behörde die unter Buchstabe b genannten Informationen zu ersetzen gedenkt.

ARTIKEL 5.3

Untersuchung nach Beendigung einer Maßnahme

- (1) Wird eine Antidumpinguntersuchung in Bezug auf Waren der anderen Vertragspartei mit einer negativen endgültigen Entscheidung abgeschlossen, so darf die einführende Vertragspartei innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der vorausgegangenen Untersuchung keine Untersuchung in Bezug auf dieselben Waren einleiten.
- (2) Jede Vertragspartei sieht davon ab, eine Antidumpinguntersuchung in Bezug auf eine Ware mit Ursprung in der anderen Vertragspartei einzuleiten, für die in den vorangegangenen zwölf Monaten infolge einer Überprüfung Antidumpingmaßnahmen eingestellt wurden.
- (3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 kann die untersuchende Behörde der Einfuhrvertragspartei eine Untersuchung einleiten, wenn sich die für die Einleitung der vorausgegangenen Untersuchung maßgeblichen Umstände geändert haben.

ARTIKEL 5.4

Überprüfung

Zu einem geeigneten Zeitpunkt im letzten Jahr der Geltungsdauer der in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften jeder Vertragspartei festgelegten Antidumpingzölle wird eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11.3 des Antidumping-Übereinkommens eingeleitet. Jede Vertragspartei bemüht sich um besondere Konsultationen zu Fragen, die sich aus einer späteren Auslaufüberprüfung ergeben, sowie um die Vermeidung der wiederholten Einführung von Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen.

ARTIKEL 5.5

Berücksichtigung des öffentlichen Interesses

Die untersuchende Behörde einer Vertragspartei gibt im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften allen inländischen interessierten Parteien Gelegenheit, schriftlich ihren Standpunkt zu einer Antidumping- und Antisubventionsuntersuchung darzulegen. Diese untersuchende Behörde oder andere betreffende zuständige Behörden der Vertragspartei berücksichtigen diese Informationen bei ihrer Bewertung des öffentlichen Interesses, bevor sie einen Antidumping- oder Ausgleichszoll einführen.

ARTIKEL 5.6

Regel des niedrigeren Zolls

Führt eine Vertragspartei einen Antidumping- oder Ausgleichszoll ein, darf dieser Zoll die Dumpingspanne beziehungsweise die Spanne der anfechtbaren Subvention nicht überschreiten; außerdem bemüht sich die Vertragspartei sicherzustellen, dass der Zoll niedriger ist als die entsprechende Spanne, wenn dieser niedrigere Zoll ausreicht, um die Schädigung des heimischen Wirtschaftszweigs zu beseitigen.

ARTIKEL 5.7

Umgehungsverbot

- (1) Die untersuchende Behörde einer Vertragspartei führt Umgehungsuntersuchungen in transparenter Weise durch und achtet die Interessen und Verteidigungsrechte aller von der Untersuchung betroffenen interessierten Parteien.
- (2) Die untersuchende Behörde, die eine Umgehungsuntersuchung durchführt, stellt der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen nichtvertrauliche Informationen über die von der Untersuchung betroffenen Unternehmen zur Verfügung.

(3) In Verfahren, in denen eine Vertragspartei beschließt, eine Überprüfung vor Ort im Gebiet der anderen Vertragspartei durchzuführen, unterrichtet sie das untersuchte Unternehmen mindestens 14 Arbeitstage vor der Inspektion. Die zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei können an der Überprüfung vor Ort teilnehmen.

(4) Die Vertragspartei, die eine Umgehungsuntersuchung durchführt, unterrichtet vor einer endgültigen Entscheidung alle interessierten Parteien im Gebiet der anderen Vertragspartei über die wesentlichen Tatsachen, die die Grundlage für die Beurteilung der Frage bilden, ob die Maßnahmen verlängert oder eine Befreiung gewährt werden soll. Alle interessierten Parteien erhalten angemessen Gelegenheit, zu dieser Bewertung Stellung zu nehmen. Diese Offenlegung der wesentlichen Tatsachen sollte innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen, damit die interessierten Parteien ihre Interessen verteidigen können. Interessierte Parteien können auch einen Antrag auf Anhörung stellen.

(5) Eine Umgehungsuntersuchung ist innerhalb von neun Monaten nach ihrer Einleitung abzuschließen.

ARTIKEL 5.8

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Kapitel 22 (Streitbeilegung) gilt für diesen Abschnitt nicht.

ARTIKEL 5.9

Zusammenarbeit bei handelspolitischen Schutzmaßnahmen

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten auf geeigneter Ebene in Form eines Best-Practice-Dialogs über handelspolitische Schutzmaßnahmen zwischen den Vertretern ihrer jeweiligen für handelspolitische Schutzmaßnahmen zuständigen Behörden zusammen.
- (2) Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, soweit möglich,
 - a) die gegenseitige Kenntnis und das gegenseitige Verständnis der Gesetze, Strategien und Verfahren auf dem Gebiet handelspolitischer Schutzmaßnahmen der jeweils anderen Vertragspartei zu verbessern,
 - b) die Durchführung dieses Kapitels zu überwachen,
 - c) die Zusammenarbeit zwischen den für handelspolitische Schutzmaßnahmen zuständigen Behörden der Vertragsparteien zu verbessern,
 - d) in Abstimmung der Vertragsparteien so weit wie möglich Informationen über Fragen im Zusammenhang mit Antidumping-, Subventions- und Ausgleichszolluntersuchungen und -maßnahmen auszutauschen und andere relevante Themen von beiderseitigem Interesse zu erörtern,
 - e) Programme für den Aufbau von Kapazitäten und spezifische Schulungen im Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften und Verfahren für handelspolitische Schutzmaßnahmen zu entwickeln und

- f) die Kenntnisse und das Verständnis der Vertragsparteien in Bezug auf die Bekämpfung von Umgehungspraktiken bei der Durchführung von Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen zu verbessern.
- (3) Der Best-Practice-Dialog wird auf Ersuchen einer der Vertragsparteien bei Bedarf geführt.

ARTIKEL 5.10

Verwendung der englischen Sprache

Um größtmögliche Effizienz bei der Anwendung der Bestimmungen über Handelsschutzmaßnahmen nach diesem Abschnitt zu gewährleisten, sollten die untersuchenden Behörden der Vertragsparteien bei der Kommunikation¹ zwischen den Vertragsparteien im Rahmen von Handelsschutzuntersuchungen die englische Sprache verwenden.

¹ Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Kommunikation“ Fragebogenantworten, Schriftsätze und Schreiben.

ABSCHNITT B

GENERELLE SCHUTZMAßNAHMEN

ARTIKEL 5.11

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus Artikel XIX GATT 1994 sowie aus dem Übereinkommen über Schutzmaßnahmen und aus Artikel 5 des Übereinkommens über die Landwirtschaft.
- (2) Eine Vertragspartei darf die folgenden Maßnahmen bei derselben Ware nicht gleichzeitig anwenden:
 - a) eine bilaterale Schutzmaßnahme nach Abschnitt C (Bilaterale Schutzklausel) und
 - b) eine Maßnahme nach Artikel XIX GATT 1994 und dem Übereinkommen über Schutzmaßnahmen

ARTIKEL 5.12

Transparenz

- (1) Unbeschadet des Artikels 3.2 des Übereinkommens über Schutzmaßnahmen meldet eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen und sofern Letztere ein wesentliches Interesse hat, unverzüglich alle sachdienlichen Informationen über
- a) die Einleitung einer Untersuchung,
 - b) jede vorläufige Feststellung und
 - c) jede endgültige Feststellung.
- (2) Bei der Einführung genereller Schutzmaßnahmen sind die Vertragsparteien bestrebt, diese so zu gestalten, dass sie den bilateralen Handel möglichst wenig beeinträchtigen.
- (3) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen erfüllt sind, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei für die Zwecke des Absatzes 2 mit und gibt ihr Gelegenheit, Konsultationen zu führen. Wird innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung keine zufriedenstellende Lösung gefunden, so kann die Vertragspartei die endgültigen generellen Schutzmaßnahmen erlassen.

ARTIKEL 5.13

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Kapitel 22 (Streitbeilegung) gilt für diesen Abschnitt nicht.

ARTIKEL 5.14

Verwendung der englischen Sprache

Um größtmögliche Effizienz bei der Anwendung der Bestimmungen über Handelsschutzmaßnahmen nach diesem Abschnitt zu gewährleisten, sollten die untersuchenden Behörden der Vertragsparteien bei der Kommunikation¹ zwischen den Vertragsparteien im Rahmen von Handelsschutzuntersuchungen die englische Sprache verwenden.

¹ Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Kommunikation“ Schriftsätze und Schreiben.

ABSCHNITT C

BILATERALE SCHUTZKLAUSEL

ARTIKEL 5.15

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „heimischer Wirtschaftszweig“ ist im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens über Schutzmaßnahmen zu verstehen; zu diesem Zweck wird Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen;
- b) „ernsthafter Schaden“ und „drohender ernsthafter Schaden“ sind im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b des Übereinkommens über Schutzmaßnahmen zu verstehen; zu diesem Zweck werden Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen; und
- c) „Übergangszeit“ bezeichnet einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens für Erzeugnisse, die in weniger als zehn Jahren liberalisiert werden; für alle Waren, die in zehn Jahren oder später liberalisiert werden, entspricht die Übergangszeit dem Zeitraum bis zur Liberalisierung plus drei Jahre.

ARTIKEL 5.16

Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme

(1) Während der Übergangszeit kann die Einfuhrvertragspartei, sofern in Artikel 5.17 Absatz 5 Buchstabe c nichts anderes bestimmt ist, die in Absatz 2 vorgesehenen Maßnahmen im Einklang mit den in diesem Abschnitt festgelegten Bedingungen und Verfahren anwenden, wenn infolge des Abbaus oder der Beseitigung eines Zolls im Rahmen dieses Abkommens eine Ware mit Ursprung im Gebiet der anderen Vertragspartei in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur heimischen Produktion in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen in ihr Gebiet eingeführt wird, dass ihrem heimischen Wirtschaftszweig, der gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Ware herstellt, ein ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht.

(2) Die Einfuhrvertragspartei kann eine bilaterale Schutzmaßnahme mit folgender Wirkung ergreifen:

- a) Aussetzung eines weiteren Abbaus des Zollsatzes für die betreffende Ware nach Kapitel 2 (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren) oder
- b) Anhebung des betreffenden Warencolls bis zur Höhe des niedrigeren der beiden folgenden Sätze:
 - i) angewandter Meistbegünstigungszollsatz für die betreffende Ware, der zum Zeitpunkt des Ergreifens der Maßnahme gilt, oder
 - ii) nach Artikel 2.5 im Stufenplan in Anhang 2-A (Beseitigung von Zöllen) festgelegter Basiszollsatz.

ARTIKEL 5.17

Bedingungen und Beschränkungen

- (1) Eine Vertragspartei meldet der anderen Vertragspartei schriftlich die Einleitung einer Untersuchung nach Absatz 2 und konsultiert sie vor der Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme, damit die Untersuchungsergebnisse geprüft werden können und ein Meinungsaustausch über die Maßnahme möglich ist.
- (2) Eine Vertragspartei wendet eine bilaterale Schutzmaßnahme nur an, nachdem ihre untersuchenden Behörden eine Untersuchung nach Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c des Übereinkommens über Schutzmaßnahmen durchgeführt haben. Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c des Übereinkommens über Schutzmaßnahmen gelten sinngemäß.
- (3) Bei der Durchführung einer Untersuchung nach Absatz 2 erfüllt die Vertragspartei die Anforderungen des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens über Schutzmaßnahmen, der zu diesem Zweck sinngemäß gilt.
- (4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre untersuchenden Behörden die Untersuchung binnen eines Jahres ab dem Tag der Einleitung abschließen.
- (5) Eine Vertragspartei darf eine bilaterale Schutzmaßnahme nur mit folgenden Einschränkungen anwenden:
 - a) Die Maßnahme darf nur in dem Maße und nur so lange angewendet werden, wie dies zur Vermeidung oder Beseitigung einer bedeutenden Schädigung oder zur Erleichterung der Anpassung erforderlich ist,

- b) die Maßnahme darf höchstens für eine Dauer von drei Jahren angewendet werden, die um bis zu zwei weitere Jahre verlängert werden darf, wenn die untersuchenden Behörden der einführenden Vertragspartei nach den Verfahren dieses Artikels festgestellt haben, dass die bilaterale Schutzmaßnahme zur Vermeidung oder Beseitigung der bedeutenden Schädigung oder zur Erleichterung der Anpassung weiterhin erforderlich ist, und wenn sich der Wirtschaftszweig nachweislich anpasst, wobei die Gesamtgeltungsdauer der bilateralen Schutzmaßnahme, welche die ursprüngliche Geltungsdauer und eine etwaige Verlängerung einschließt, fünf Jahre nicht überschreiten darf, und
 - c) die Maßnahme darf nur mit Zustimmung der anderen Vertragspartei über das Ende der Übergangszeit hinaus gelten.
- (6) Um die Anpassung in den Fällen zu erleichtern, in denen die voraussichtliche Geltungsdauer einer bilateralen Schutzmaßnahme mehr als drei Jahre beträgt, liberalisiert die Vertragspartei, die sie anwendet, diese während ihrer Geltungsdauer schrittweise in regelmäßigen Abständen.
- (7) Beendet eine Vertragspartei eine bilaterale Schutzmaßnahme, so gilt der Zollsatz, der nach ihrem Stufenplan in Anhang 2-A (Beseitigung von Zöllen) ohne die Maßnahme gelten würde.

ARTIKEL 5.18

Vorläufige Maßnahmen

- (1) In einer kritischen Lage, in der eine Verzögerung einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, kann eine Vertragspartei eine vorläufige bilaterale Schutzmaßnahme anwenden, wenn aufgrund einer vorläufigen Feststellung schlüssige Beweise dafür vorliegen, dass die Einfuhren einer Ware mit Ursprung in der anderen Vertragspartei infolge des Abbaus oder der Beseitigung eines Zolls im Rahmen dieses Abkommens gestiegen sind und dass dem heimischen Wirtschaftszweig durch diese Einfuhren eine bedeutende Schädigung entsteht oder zu entstehen droht.
- (2) Die Geltungsdauer einer vorläufigen Maßnahme darf 200 Tage nicht überschreiten; innerhalb dieses Zeitraums veröffentlicht die Vertragspartei, die die Maßnahme anwendet, ihre vorläufige Feststellung und erfüllt die Anforderungen des Artikels 5.17 Absatz 3.
- (3) Die Vertragspartei, die die Maßnahme anwendet, erstattet unverzüglich alle von ihr angewandten Zollerhöhungen, wenn die Untersuchung nach Artikel 5.17 Absatz 2 nicht zu der Feststellung führt, dass die Anforderungen des Artikels 5.16 Absatz 1 erfüllt sind.
- (4) Die Dauer einer vorläufigen Maßnahme wird auf die Gesamtgeltungsdauer nach Artikel 5.17 Absatz 5 Buchstabe b angerechnet.

ARTIKEL 5.19

Ausgleich

- (1) Eine Vertragspartei, die eine bilaterale Schutzmaßnahme anwendet, konsultiert die andere Vertragspartei, um sich mit ihr auf einen angemessenen handelsliberalisierenden Ausgleich in Form von Zugeständnissen zu verständigen, die eine im Wesentlichen gleichwertige Wirkung auf den Handel haben oder dem Wert der zusätzlichen Zölle entsprechen, die sich aus der bilateralen Schutzmaßnahme voraussichtlich ergeben. Die Vertragspartei, die eine bilaterale Schutzmaßnahme anwendet, sorgt dafür, dass die entsprechenden Konsultationen spätestens 30 Tage nach Beginn der Anwendung der bilateralen Schutzmaßnahme stattfinden können.
- (2) Führen die Konsultationen nach Absatz 1 nicht innerhalb von 30 Tagen nach ihrem Beginn zu einem Einvernehmen über einen handelsliberalisierenden Ausgleich, so kann die Vertragspartei, deren Waren der Schutzmaßnahme unterliegen, die Anwendung von Zugeständnissen, die im Wesentlichen die gleichen Handelsauswirkungen haben wie die Schutzmaßnahme, in Bezug auf Ursprungswaren der Vertragspartei, die eine bilaterale Schutzmaßnahme anwendet, aussetzen. Die Verpflichtung der anwendenden Vertragspartei, einen Ausgleich zu leisten, und das Recht der anderen Vertragspartei, Zugeständnisse nach diesem Absatz auszusetzen, enden an dem Tag, an dem die Schutzmaßnahme endet.
- (3) Sofern die Schutzmaßnahme den Bestimmungen dieses Abkommens entspricht, wird in den ersten 36 Monaten nach Inkraftsetzung einer bilateralen Schutzmaßnahme auf die Ausübung des Aussetzungsrechts nach Absatz 2 verzichtet.

ARTIKEL 5.20

Verwendung der englischen Sprache

Um größtmögliche Effizienz bei der Anwendung der Bestimmungen über Handelsschutzmaßnahmen nach diesem Abschnitt zu gewährleisten, sollten die untersuchenden Behörden der Vertragsparteien bei der Kommunikation¹ zwischen den Vertragsparteien im Rahmen von Handelsschutzuntersuchungen die englische Sprache verwenden.

KAPITEL 6

GESUNDHEITSPOLIZEILICHE UND PFLANZENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN

ARTIKEL 6.1

Ziele

Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin,

- a) die Umsetzung der Grundsätze und Disziplinen des SPS-Übereinkommens sowie der anwendbaren internationalen Normen, Leitlinien und Empfehlungen, die von den zuständigen internationalen Organisationen erarbeitet werden, weiter zu verstärken,

¹ Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Kommunikation“ Schriftsätze und Schreiben.

- b) bei der Erleichterung des Handels zwischen den Vertragsparteien das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen im Gebiet der Vertragsparteien zu schützen und sicherzustellen, dass die von den Vertragsparteien ergriffenen gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen (im Folgenden „SPS-Maßnahmen“) keine ungerechtfertigten Handelshemmnisse schaffen,
- c) die Kommunikation, Zusammenarbeit und Lösung im Zusammenhang mit SPS-Angelegenheiten, die sich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken können, und anderen vereinbarten Angelegenheiten, die für die Vertragsparteien von Interesse sind, zu stärken,
- d) eine größere Transparenz der SPS-Maßnahmen und ein besseres Verständnis der Durchführung von SPS-Maßnahmen durch die Vertragsparteien zu fördern und
- e) die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in Fragen des Tierschutzes und der Antibiotikaresistenz zu verbessern.

ARTIKEL 6.2

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kapitel gilt für alle SPS-Maßnahmen einer Vertragspartei, die sich mittelbar oder unmittelbar auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.
- (2) Dieses Kapitel umfasst Kooperationsmaßnahmen in den Bereichen Tierwohl und antimikrobielle Resistenz.

(3) Dieses Kapitel lässt die Rechte der Vertragsparteien aus dem TBT-Übereinkommen unberührt, soweit es um Maßnahmen geht, die nicht in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallen.

ARTIKEL 6.3

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) es gelten die Begriffsbestimmungen in Anhang A SPS-Übereinkommen;
 - b) „zuständige Behörden“ bezeichnet die Einrichtungen, die jede Vertragspartei als zuständig für die Erarbeitung, Durchführung und Verwaltung von SPS-Maßnahmen in ihrem Gebiet anerkennt;
 - c) „Einfuhrbedingungen“ bezeichnet alle in Anhang A des SPS-Übereinkommens aufgeführten SPS-Maßnahmen, denen die Einfuhren entsprechen müssen, um das angemessene Schutzniveau der einführenden Vertragspartei zu erreichen; und
 - d) „Schutzgebiet“ bezeichnet in Bezug auf einen bestimmten geregelten Schädling ein amtlich festgelegtes geografisches Gebiet in der Union, in dem der Organismus trotz günstiger Bedingungen und seines Auftretens in anderen Teilen des Gebiets der Union nicht auftritt.

(2) Die Vertragsparteien können zwecks Durchführung dieses Kapitels andere Begriffsbestimmungen vereinbaren, wobei sie den Glossaren und Begriffsbestimmungen einschlägiger internationaler Organisationen wie dem Codex Alimentarius, der Weltorganisation für Tiergesundheit (World Organisation for Animal Health, im Folgenden „WOAH“) und dem Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen (International Plant Protection Convention, im Folgenden „IPPC“) Rechnung tragen. Bei Widersprüchen zwischen den Begriffsbestimmungen der Vertragsparteien und den Begriffsbestimmungen des SPS-Übereinkommens sind die Begriffsbestimmungen des SPS-Übereinkommens maßgebend.

ARTIKEL 6.4

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Zusammenhang mit den SPS-Maßnahmen bekräftigen die Vertragsparteien ihre Rechte und Pflichten aus dem SPS-Übereinkommen.
- (2) Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass bei der Ausarbeitung, Anwendung oder Anerkennung jeder SPS-Maßnahme die Grundsätze des SPS-Übereinkommens angewandt werden, um den Handel zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern und gleichzeitig das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen in ihren jeweiligen Gebieten zu schützen.
- (3) SPS-Maßnahmen dürfen nicht dazu genutzt werden, ungerechtfertigte Handelshemmnisse zu schaffen.

(4) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Verfahren, die in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallen, ohne ungebührliche Verzögerung eingeleitet und abgeschlossen werden und dass sie nicht so angewandt werden, dass sie bei gleichen Voraussetzungen zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung der anderen Vertragspartei führen würden.

(5) Die Vertragsparteien verwenden weder die Verfahren nach Absatz 4 noch etwaige Ersuchen um Zusatzauskünfte dazu, den Zugang zu ihren Märkten ohne wissenschaftlich-technische Rechtfertigung zu verzögern.

ARTIKEL 6.5

Zuständige Behörden und Kontaktstellen

(1) Bei Inkrafttreten dieses Abkommens übermitteln die Vertragsparteien einander eine Beschreibung der für die Umsetzung dieses Kapitels zuständigen Behörden und geben eine Kontaktstelle für die Kommunikation über alle von diesem Kapitel erfassten Angelegenheiten an.

(2) Die Vertragsparteien unterrichten einander über wichtige Änderungen in Struktur, Organisation und Zuständigkeitsverteilung ihrer zuständigen Behörden und sorgen dafür, dass die Angaben zu den Kontaktstellen stets auf dem neuesten Stand sind.

ARTIKEL 6.6

Einfuhrbedingungen, Einfuhrverfahren und Handelserleichterungen

- (1) Jede Vertragspartei wendet ihre Einfuhrbedingungen und Einfuhrverfahren auf das gesamte Gebiet der Ausfuhrvertragspartei an.
- (2) Die Ausfuhrvertragspartei
 - a) prüft Anträge der Ausfuhrvertragspartei auf Überprüfung der Einfuhrbedingungen und Einfuhrverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens zwischen den Vertragsparteien bestehen, und
 - b) sorgt für die vollständige Transparenz ihrer Einfuhrbedingungen und Einfuhrverfahren sowie der Häufigkeit der Einfuhrkontrollen für Erzeugnisse aus der anderen Vertragspartei.
- (3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Einfuhrbedingungen und Einfuhrverfahren in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Pflanzengesundheit nicht aufwendiger oder handelsbeschränkender sind als erforderlich. Diese Einfuhrbedingungen und Einfuhrverfahren werden mit dem Ziel festgelegt, die negativen Auswirkungen auf den Handel so gering wie möglich zu halten und das Abfertigungsverfahren unter Einhaltung der Anforderungen der einführenden Vertragspartei zu vereinfachen und zu beschleunigen.

(4) In Bezug auf die Einfuhrbedingungen und Einfuhrverfahren stellt jede Vertragspartei zur Kontrolle und Gewährleistung der Einhaltung der SPS-Maßnahmen, einschließlich der Genehmigungs- und Abfertigungsverfahren, sicher, dass

- a) es sich bei solchen Einfuhrbedingungen und Einfuhrverfahren im Einklang mit dem SPS-Übereinkommen um vereinfachte, beschleunigte Verfahren handelt, die ohne ungebührliche Verzögerung abgeschlossen werden,
- b) solche Einfuhrbedingungen und Einfuhrverfahren nicht so angewandt werden, dass die andere Vertragspartei willkürlich oder ungerechtfertigt diskriminiert wird,
- c) die normale Bearbeitungsdauer jeder Einfuhrbedingung und jedes Einfuhrverfahrens veröffentlicht oder dem Anmelder auf Ersuchen die voraussichtliche Bearbeitungsdauer mitgeteilt wird, und
- d) die verlangten Angaben auf das für angemessene Kontroll-, Inspektions- und Genehmigungsverfahren, einschließlich der Genehmigung von Zusätzen oder der Festlegung von Toleranzen für Verunreinigungen in Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln, erforderliche Maß beschränkt werden.

(5) Im Einklang mit dem geltenden Internationalen Standard für pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (im Folgenden „ISPM“), der im Rahmen des IPPC vereinbart wurde, bewahrt jede Vertragspartei angemessene Informationen über ihren Befallsstatus, einschließlich Überwachungs-, Tilgungs- und Eindämmungsprogrammen und deren Ergebnissen, auf, um die Kategorisierung von Schädlingen zu unterstützen und die Einführung oder Aufrechterhaltung von pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen bei der Einfuhr zu rechtfertigen.

(6) Jede Vertragspartei erstellt Listen der geregelten Schädlinge und geregelten Erzeugnisse, bei denen pflanzenschutzrechtliche Bedenken bestehen. Diese Listen umfassen

- a) die Schädlinge, von denen nicht bekannt ist, ob sie in einem Teil des eigenen Gebiets der Vertragspartei verbreitet sind,
- b) die Schädlinge, von denen bekannt ist, dass sie in einem Teil des eigenen Gebiets der Vertragspartei verbreitet sind und unter amtlicher Kontrolle stehen, und
- c) die Schädlinge, von denen bekannt ist, dass sie in einem Teil des eigenen Gebiets der Vertragspartei verbreitet sind und unter amtlicher Kontrolle stehen, und für die befallsfreie Gebiete abgegrenzt werden.

(7) Eine Vertragspartei kann auf der Grundlage einer vorläufigen Risikobewertung eine Liste von Pflanzen erstellen, von denen ein hohes Pflanzengesundheitsrisiko für ihr Gebiet ausgeht, und verlangen, dass die Einfuhr solcher Pflanzen einem Zulassungsverfahren auf der Grundlage einer nach dem einschlägigen ISPM durchgeführten Schädlingsrisikobewertung unterzogen wird. Bei jeder vorläufigen Risikobewertung sind verfügbare wissenschaftliche und technische Informationen sowie die vorgesehene Verwendung der betreffenden Pflanze zu berücksichtigen.

(8) Jede Vertragspartei stellt der anderen Vertragspartei ihre Listen geregelter Schädlinge und geregelter Erzeugnisse sowie die pflanzenschutzrechtlichen Einfuhrvorschriften für alle geregelten Erzeugnisse und Waren zur Verfügung. Diese Informationen umfassen gegebenenfalls die von der Einfuhrvertragspartei verlangten zusätzlichen Erklärungen.

(9) Gibt es alternative SPS-Maßnahmen zur Erreichung des angemessenen Schutzniveaus der Einfuhrvertragspartei, prüft die Einfuhrvertragspartei auf Ersuchen der Ausfuhrvertragspartei die Wahl einer praktikableren Lösung, die den Handel weniger stark einschränkt.

(10) Sind amtliche SPS-Zertifikate erforderlich, so werden diese zwischen den Vertragsparteien vereinbart und im Einklang mit den Grundsätzen der internationalen Normen, Leitlinien oder Empfehlungen des Codex Alimentarius, der WOH und des IPPC festgelegt. Die Einfuhrvertragspartei führt kein zusätzliches Verfahren ein, das den Handel unnötig behindert oder durch das mehrere amtliche Zertifikate verlangt würden.

(11) Die Vertragsparteien fördern die Umsetzung der elektronischen Bescheinigung und anderer Technologien zur Erleichterung des Handels. Sendungen von Erzeugnissen, die SPS-Bestimmungen unterliegen, werden von der Einfuhrvertragspartei auf der Grundlage angemessener Sicherheiten der ausführenden Vertragspartei akzeptiert, ohne dass Folgendes erforderlich ist:

a) Vorverzollungsprogramme oder

b) von der Einfuhrvertragspartei verlangte Pflanzenschutzprotokolle oder Arbeitspläne.

In Bezug auf Buchstabe a sollten Kontrolltätigkeiten im Ursprungsland, die von der nationalen Pflanzenschutzorganisation (im Folgenden „NPPO“) des Bestimmungslandes durchgeführt werden, nicht als dauerhafte Einfuhrmaßnahme angewandt werden und dürfen nur durchgeführt werden, um neuen Handel zu erleichtern. Auf freiwilliger Basis kann die NPPO des Ursprungslandes im Rahmen der Inspektionstätigkeiten, die von der Einfuhrvertragspartei im Rahmen einer von der Einfuhrvertragspartei nach Artikel 6.7 durchgeführten Prüfung durchgeführt werden, um eine Vorverzollung ersuchen.

(12) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Vertragsparteien die Einfuhr von Erzeugnissen nicht von der Erteilung von Einfuhrgenehmigungen oder Einfuhrlizenzen abhängig machen dürfen, in denen andere als die in den geltenden Zertifikaten oder Einfuhrbedingungen und -verfahren für die betreffenden Erzeugnisse festgelegten SPS-Anforderungen festgelegt sind. Jede Vertragspartei erteilt Einfuhrgenehmigungen oder Einfuhrlizenzen unterschiedslos.

(13) Die Ausfuhrvertragspartei stellt sicher, dass die Erzeugnisse, die in das Gebiet der Einfuhrvertragspartei ausgeführt werden, das entsprechende Schutzniveau der Einfuhrvertragspartei erfüllen. Die Verantwortung für die Durchführung angemessener Kontrollmaßnahmen und Inspektionen liegt bei der Ausfuhrvertragspartei. Die Einfuhrvertragspartei kann verlangen, dass die jeweils zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei zur Zufriedenheit der Einfuhrvertragspartei den objektiven Nachweis erbringt, dass die Einfuhrbedingungen und Einfuhrverfahren erfüllt sind.

(14) Die Einfuhrvertragspartei hat das Recht, Einfuhrkontrollen auf der Grundlage der mit den Einfuhren verbundenen gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Risiken durchzuführen. Diese Kontrollen werden ohne ungebührliche Verzögerung und mit einer möglichst geringen störenden Wirkung auf den Handel durchgeführt. Entsprechen die Waren nicht den Bestimmungen der Einfuhrvertragspartei, so müssen die von der Einfuhrvertragspartei ergriffenen Maßnahmen an den internationalen Normen ausgerichtet sein und in einem angemessenen Verhältnis zu dem betreffenden Risiko stehen.

(15) Etwaige Verfahrensgebühren im Zusammenhang mit den aus der Ausfuhrvertragspartei eingeführten Erzeugnissen, einschließlich Gebühren für Prüfungen der Ausfuhranträge, müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Gebühren stehen, die für gleichartige heimische Erzeugnisse verlangt werden, und dürfen nicht höher sein als die tatsächlichen Kosten der erbrachten Dienstleistung.

ARTIKEL 6.7

Prüfung

(1) Um Vertrauen in die wirksame Durchführung der Bestimmungen dieses Kapitels zu schaffen und zu wahren, ist die Einfuhrvertragspartei berechtigt, im Rahmen des Anwendungsbereichs dieses Kapitels Prüfungen durchzuführen, die sich unter anderem auf Folgendes erstrecken:

- a) das gesamte Kontroll- und Zertifizierungssystem der Ausfuhrvertragspartei oder einen Teil davon im Einklang mit den einschlägigen internationalen Normen, Leitlinien und Empfehlungen des Codex Alimentarius, der WOAH und des IPPC und
- b) die Anforderung von Informationen der Ausfuhrvertragspartei über ihr Kontroll- und Zertifizierungssystem und den Anspruch auf Unterrichtung über die Ergebnisse der im Rahmen dieses Systems durchgeführten Kontrollen.

Nach Buchstabe a ist die Einfuhrvertragspartei berechtigt, in der Ausfuhrvertragspartei Prüfbesuche durchzuführen.

(2) Für die Zwecke der Durchführung einer Prüfung nach Absatz 1 gewährt die Ausfuhrvertragspartei der Einfuhrvertragspartei angemessenen Zugang zu Inspektions-, Überprüfungs-, Test- und anderen einschlägigen Verfahren.

(3) Jede Vertragspartei stellt der anderen Vertragspartei die Ergebnisse und Schlussfolgerungen des im Gebiet der anderen Vertragspartei durchgeführten Prüfbesuchs zur Verfügung.

- (4) Beschließt die Einfuhrvertragspartei, der Ausfuhrvertragspartei einen Prüfbesuch nach Absatz 1 abzustatten, so teilt die Einfuhrvertragspartei der Ausfuhrvertragspartei ihren Besuch mindestens 60 Tage vor dem geplanten Beginn mit, es sei denn, die Vertragsparteien treffen eine andere Vereinbarung. Auf Änderungen der Modalitäten für einen solchen Prüfbesuch verständigen sich die Vertragsparteien einvernehmlich.
- (5) Der Entwurf des Berichts über eine Prüfung nach Absatz 1 wird der Ausfuhrvertragspartei innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss dieser Prüfung übermittelt. Die Ausfuhrvertragspartei kann binnen 30 Tagen zum Entwurf des Berichts Stellung nehmen. Etwaige Anmerkungen der Ausfuhrvertragspartei werden dem Abschlussbericht beigelegt und gegebenenfalls darin aufgenommen. Stellt die Einfuhrvertragspartei bei einem Prüfbesuch ein erhebliches Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen fest, so unterrichtet sie die Ausfuhrvertragspartei so bald wie möglich, spätestens jedoch 15 Tage nach Abschluss der Prüfung.
- (6) Die Kosten, die bei der Durchführung einer Prüfung nach Absatz 1 entstehen, werden von der Einfuhrvertragspartei getragen.

ARTIKEL 6.8

Verfahren zur Aufnahme in die Listen von Betrieben und Anlagen

- (1) Verlangt eine Einfuhrvertragspartei die Aufnahme von Betrieben oder Anlagen in eine Liste, so genehmigt sie im Gebiet der Ausfuhrvertragspartei gelegene Betriebe oder Einrichtungen ohne vorherige Kontrolle, wenn
- a) die Ausfuhrvertragspartei eine solche Genehmigung für einen bestimmten Betrieb oder eine bestimmte Anlage beantragt,

- b) die Einfuhr des Erzeugnisses, sofern erforderlich, von der zuständigen Behörde der Einfuhrvertragspartei genehmigt wurde,
- c) der betreffende Betrieb bzw. die betreffende Anlage, sofern erforderlich, von der zuständigen Behörde der Einfuhrvertragspartei zugelassen wurde,
- d) die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei die Befugnis zur Aussetzung oder zum Entzug der Zulassung des Betriebs oder der Anlage hat und
- e) die Ausfuhrvertragspartei die von der Einfuhrvertragspartei ersuchten sachdienlichen Informationen und geeigneten Sicherheiten zur Verfügung gestellt hat.

Sofern sie nicht um zusätzliche Informationen über einen bestimmten Betrieb oder eine bestimmte Anlage der Ausfuhrvertragspartei ersucht, ergreift die Einfuhrvertragspartei innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des in Absatz 1 Buchstabe a genannten Genehmigungsersuchens im Einklang mit ihren geltenden rechtlichen Verfahren die erforderlichen Rechts- oder Verwaltungsmaßnahmen, um die Einfuhr der Erzeugnisse des betreffenden Betriebs bzw. der betreffenden Anlage zu ermöglichen. Lehnt die Einfuhrvertragspartei dieses Ersuchen ab, so teilt sie der Ausfuhrvertragspartei unverzüglich die Gründe für ihre Entscheidung mit.

(2) Die Einfuhrvertragspartei macht ihre Listen der genehmigten Betriebe oder Anlagen öffentlich zugänglich.

ARTIKEL 6.9

Anpassung an regionale Bedingungen

- (1) Für Tiere, tierische Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte:
 - a) Die Vertragsparteien erkennen den von der WOAHA festgelegten amtlichen Tiergesundheitsstatus an und erkennen ferner die Grundsätze der Zonenabgrenzung und der Kompartimentierung an und kommen überein, diese Grundsätze im Handel untereinander anzuwenden,
 - b) die Einfuhrvertragspartei entscheidet, ob sie den von der Ausfuhrvertragspartei gemäß den Bestimmungen des WOAHA-Gesundheitskodex für Landtiere und des WOAHA-Gesundheitskodex für Wassertiere angewandten Gesundheitsstatus anerkennt,
 - c) die Ausfuhrvertragspartei ermittelt seuchenfreie Gebiete oder Gebiete mit geringem Auftreten von Seuchen in ihrem Gebiet und teilt diese der Einfuhrvertragspartei mit und legt auf Ersuchen der Einfuhrvertragspartei die erforderlichen Nachweise dafür vor, einschließlich einer ausführlichen Erläuterung und unterstützender Daten; die Einfuhrvertragspartei prüft diese Informationen innerhalb von 30 Tagen nach ihrem Eingang,
 - d) jede Prüfung, die die Einfuhrvertragspartei gegebenenfalls verlangt, wird nach Artikel 6.7 durchgeführt; verlangt die Einfuhrvertragspartei eine Prüfung, so wird diese innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens um Prüfung durchgeführt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren,

- e) verlangt die Einfuhrvertragspartei gemäß Buchstabe c zusätzliche Informationen oder gemäß Buchstabe d eine Prüfung, so werden die gesamten Verfahren, einschließlich der Entscheidungen, innerhalb von 180 Tagen abgeschlossen, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, und
 - f) der Ausschuss für Warenhandel, Zollfragen sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Angelegenheiten kann in seiner besonderen Zusammensetzung für Kapitel 6 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) (im Folgenden für die Zwecke dieses Kapitels „Ausschuss“) unter Berücksichtigung des SPS-Übereinkommens und der Normen, Richtlinien oder Empfehlungen der WOAHL Leitlinien für das Verfahren der gegenseitigen Anerkennung der in Absatz 1 genannten Bereiche vorgeben; diese Leitlinien können auch Situationen im Zusammenhang mit Seuchenausbrüchen umfassen.
- (2) Für Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen erkennt die Einfuhrvertragspartei die von der Ausfuhrvertragspartei vorgenommene Bestimmung des Pflanzengesundheitsstatus wie folgt an:
- a) Die Vertragsparteien erkennen das Konzept der befallsfreien Gebiete, der befallsfreien Orte der Erzeugung und der befallsfreien Betriebsteile sowie der Gebiete mit geringem Auftreten von Schädlingen nach dem jeweiligen ISPM des IPPC und der Schutzgebiete an und kommen überein, es im gegenseitigen Handel anzuwenden,
 - b) bei der Einführung oder Aufrechterhaltung von pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen berücksichtigt die Einfuhrvertragspartei befallsfreie Gebiete, befallsfreie Orte der Erzeugung, befallsfreie Betriebsteile, Gebiete mit geringem Auftreten von Schädlingen sowie Schutzgebiete, die von der Ausfuhrvertragspartei eingerichtet wurden,

- c) die Ausfuhrvertragspartei ermittelt befallsfreie Gebiete, befallsfreie Orte der Erzeugung, befallsfreie Betriebsteile, Gebiete mit geringem Auftreten von Schädlingen oder Schutzgebiete und teilt sie der Einfuhrvertragspartei mit und übermittelt ihr auf Ersuchen weitere Informationen, einschließlich einer vollständigen Erläuterung und unterstützender Daten, wie sie im einschlägigen ISPM vorgesehen sind oder von der Einfuhrvertragspartei als angemessen erachtet werden; sofern die Einfuhrvertragspartei nicht innerhalb von 120 Tagen nach der Mitteilung dieses Ersuchens um Konsultationen ersucht, gilt ein Regionalisierungsbeschluss über befallsfreie Gebiete, befallsfreie Orte der Erzeugung, befallsfreie Betriebsteile, Gebiete mit geringem Auftreten von Schädlingen oder Schutzgebiete, der der Ausfuhrvertragspartei notifiziert wird, als von der Einfuhrvertragspartei angenommen,
- d) sind nach Buchstabe c zusätzliche Informationen erforderlich, so prüft die Einfuhrvertragspartei diese angeforderten zusätzlichen Informationen innerhalb von 120 Tagen nach ihrem Eingang, und
- e) jede Überprüfung, um die die Einfuhrvertragspartei ersucht, wird gemäß Artikel 6.7 und innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Überprüfungsersuchens durchgeführt, sofern die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Biologie des Schädlings und der betreffenden Kultur nichts anderes vereinbart haben; verlangt die Einfuhrvertragspartei solche Überprüfungen, wird die Frist für die Prüfung zusätzlicher Informationen unterbrochen.
- (3) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass ihr in Bezug auf eine andere Seuche, die nicht unter die Absätze 1 und 2 fällt, ein besonderer Status zukommt, so kann sie die Anerkennung dieses Status beantragen.

ARTIKEL 6.10

Transparenz und Informationsaustausch

- (1) Die Vertragsparteien
 - a) gewährleisten Transparenz bei SPS-Maßnahmen im Handelsverkehr untereinander,
 - b) vertiefen das gegenseitige Verständnis ihrer SPS-Maßnahmen und von deren Durchführung,
 - c) tauschen Informationen über Angelegenheiten aus, welche die Entwicklung und Durchführung von SPS-Maßnahmen betreffen, wozu auch Informationen über Fortschritte bei neu verfügbaren wissenschaftlichen Nachweisen zählen, welche sich auf den Handel zwischen ihnen auswirken oder auswirken können, in dem Bestreben, deren negative Auswirkungen auf den Handel möglichst gering zu halten,
 - d) teilen einer Vertragspartei auf deren Ersuchen innerhalb von 15 Arbeitstagen die Bedingungen für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse mit und
 - e) teilen einer Vertragspartei auf deren Ersuchen innerhalb von 15 Arbeitstagen den Stand des Verfahrens für die Genehmigung bestimmter Erzeugnisse mit.
- (2) Die Vertragsparteien unterrichten einander innerhalb von zwei Arbeitstagen schriftlich über das Bestehen einer ernsten oder erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen; das gilt auch bei Dringlichkeit im Lebensmittelbereich, wenn Erzeugnisse betroffen sind, die zwischen den Vertragsparteien gehandelt werden.

(3) Der Informationsaustausch gilt als durchgeführt, wenn die in diesem Artikel genannten Informationen durch Mitteilung an die WTO nach den einschlägigen Vorschriften oder durch Veröffentlichung auf der amtlichen, der Öffentlichkeit kostenlos zugänglichen Website der betreffenden Vertragspartei, deren Adresse der anderen Vertragspartei mitgeteilt wurde, zur Verfügung gestellt worden sind.

(4) Alle Mitteilungen nach diesem Kapitel haben an die in Artikel 6.5 genannten Kontaktstellen zu erfolgen.

ARTIKEL 6.11

Technische Konsultationen

(1) Hat eine Vertragspartei erhebliche Bedenken in Bezug auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen in der anderen Vertragspartei oder Bedenken in Bezug auf die von der anderen Vertragspartei vorgeschlagenen oder durchgeführten SPS-Maßnahmen, kann diese Vertragspartei um technische Konsultationen ersuchen.

(2) Die Vertragspartei, bei der das Ersuchen eingeht,

a) beantwortet ein solches Ersuchen spätestens 30 Tage nach seinem Eingang, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren,

b) nimmt technische Konsultationen auf, um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, und

- c) setzt sich nach Kräften für eine für beide Seiten annehmbare Lösung für die in Absatz 1 genannten Bedenken ein.
- (3) Jede Vertragspartei bemüht sich, die erforderlichen Informationen bereitzustellen, um eine Störung ihres Handels zu vermeiden und eine für beide Seiten annehmbare Lösung für die in Absatz 1 genannten Bedenken zu finden.
- (4) Haben die Vertragsparteien Kommunikationsmechanismen eingerichtet, die für die Zwecke der Durchführung technischer Konsultationen genutzt werden können, so nutzen sie diese so weit wie möglich, um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden, unbeschadet der Kommunikation zwischen den in Artikel 6.5 festgelegten Kontaktstellen.
- (5) Die Bestimmungen dieses Artikels hindern den Ausschuss nicht daran, die in Absatz 1 genannten Bedenken zu prüfen.
- (6) Technische Konsultationen nach diesem Artikel ersetzen nicht die Konsultationen nach Artikel 22.4 oder die Dialoge nach Kapitel 21 (Mechanismus für den bilateralen Dialog), sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

ARTIKEL 6.12

Notmaßnahmen

- (1) Eine Vertragspartei kann Notmaßnahmen ergreifen, die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen erforderlich sind. Ergreift eine Vertragspartei eine solche Notmaßnahme, obliegt es der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei,
- a) den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei und der nach Artikel 6.5 benannten Kontaktstelle unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von 24 Stunden, den Erlass dieser Notmaßnahme zu mitzuteilen,
 - b) der anderen Vertragspartei die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zu gewähren,
 - c) gegebenenfalls technische Konsultationen nach Artikel 6.11 aufzunehmen und
 - d) die Stellungnahmen nach Buchstabe b sowie die Ergebnisse der technischen Konsultationen nach Buchstabe c zu berücksichtigen.
- (2) Um unnötige Unterbrechungen des Handelsverkehrs zu verhindern, würdigt die Einfuhrvertragspartei die von der Ausfuhrvertragspartei zeitnah übermittelten Informationen, wenn sie Beschlüsse über Sendungen fasst, die sich bei Erlass der Notmaßnahmen bereits auf dem Weg zwischen den Vertragsparteien befinden.

(3) Die Einfuhrvertragspartei stellt sicher, dass eine nach Absatz 1 ergriffene Notmaßnahme nicht ohne wissenschaftlichen Nachweis beibehalten wird. Sie überprüft die Maßnahme, um unnötige Störungen des Handels zu vermeiden, ihre negativen Auswirkungen so gering wie möglich zu halten oder sie durch eine dauerhafte Maßnahme zu ersetzen.

ARTIKEL 6.13

Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien fördern ihre Zusammenarbeit in allen einschlägigen multilateralen Foren, insbesondere in den für die Festlegung internationaler Normen zuständigen Gremien.

(2) Im Einklang mit Artikel 3 des SPS-Übereinkommens und den vom SPS-Ausschuss der WTO angenommenen Beschlüssen zur Durchführung dieses Artikels berücksichtigt jede Vertragspartei bei der Ausarbeitung ihrer jeweiligen SPS-Maßnahmen die von den einschlägigen internationalen Organisationen ausgearbeiteten Normen, Richtlinien und Empfehlungen.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass antimikrobielle Resistenzen eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen und dass der Einsatz von Antibiotika in der Tierproduktion zu einer antimikrobiellen Resistenz beitragen kann, die ein Risiko für das Leben von Menschen darstellen kann. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Art der Gefahr einen grenzüberschreitenden Ansatz nach dem Konzept „Eine Gesundheit“ erfordert.

- (4) Die Vertragsparteien fördern ihre Zusammenarbeit, ihre Kooperation und ihren Informationsaustausch in Bezug auf antimikrobielle Resistenzen. Jede Vertragspartei ist bestrebt, sich mit regionalen oder multilateralen Arbeitsprogrammen abzustimmen, um den Einsatz von Antibiotika in der Tierproduktion zu verringern und ihren Einsatz als wachstumsfördernde Mittel zu verbieten, um die antimikrobielle Resistenz zu bekämpfen.
- (5) Die Vertragsparteien arbeiten bei bestehenden und künftigen Richtlinien, Normen, Empfehlungen und Maßnahmen, die in einschlägigen internationalen Organisationen ausgearbeitet werden, sowie Initiativen und nationalen Plänen zur Förderung des umsichtigen und verantwortungsvollen Einsatzes von Antibiotika in der Tierhaltung und in Tierarztpraxen zusammen und befolgen diese. Die Vertragsparteien fördern ihre Zusammenarbeit in Tierschutzfragen. Die fachlichen Beratungen finden zwischen Sachverständigen auf diesem Gebiet und im Einklang mit den Leitlinien des Ausschusses statt.
- (6) Die Vertragsparteien können in anderen als den in Absatz 5 genannten Angelegenheiten zusammenarbeiten, insbesondere bei der Bekämpfung und Verhütung von Betrug im Zusammenhang mit SPS-Maßnahmen.
- (7) Der Ausschuss tauscht sich über Informationen, Fachwissen, Erfahrungen und bewährte Verfahren zu den unter diesen Artikel fallenden Angelegenheiten aus.
- (8) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in den Bereichen Tierwohl und antimikrobielle Resistenz wird von den maßgeblichen technischen Sachverständigen durchgeführt.

ARTIKEL 6.14

Gleichwertigkeit

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass der Grundsatz der Gleichwertigkeit, wie er in Artikel 4 des SPS-Übereinkommens, in den Beschlüssen des SPS-Ausschusses der WTO und in anderen einschlägigen internationalen Normen festgelegt ist, ein wichtiges Instrument zur Erleichterung des Handels und für beide Vertragsparteien von gegenseitigem Nutzen ist. Eine Einfuhrvertragspartei kann eine Feststellung der Gleichwertigkeit in Bezug auf die teilweise oder vollständige Gleichwertigkeit der SPS-Maßnahmen der Ausfuhrvertragspartei treffen.
- (2) Die Einfuhrvertragspartei erkennt die SPS-Maßnahmen der Ausfuhrvertragspartei als gleichwertig an, wenn die Ausfuhrvertragspartei der Einfuhrvertragspartei objektiv nachweist, dass mit ihren Maßnahmen das entsprechende SPS-Schutzniveau der Einfuhrvertragspartei erreicht wird. Um die Feststellung der Gleichwertigkeit zu erleichtern, unterrichtet die Einfuhrvertragspartei die andere Vertragspartei auf deren Ersuchen über das Ziel der jeweiligen SPS-Maßnahmen. Zu diesem Zweck räumt die Ausfuhrvertragspartei der Einfuhrvertragspartei auf Ersuchen angemessene Zugangsmöglichkeiten ein, damit sie entsprechende Kontroll-, Prüf- und sonstige einschlägige Verfahren durchführen kann.
- (3) Jede Vertragspartei nimmt auf Ersuchen Konsultationen auf, um bilaterale Regelungen im Hinblick auf die Feststellung der Gleichwertigkeit bestimmter SPS-Maßnahmen zu erzielen.

- (4) Die Vertragsparteien leiten innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines Ersuchens der Ausfuhrvertragspartei die in Absatz 3 genannten Konsultationen ein. Die Feststellung der Gleichwertigkeit wird von der Einfuhrvertragspartei ohne ungebührliche Verzögerung abgeschlossen, nachdem die Ausfuhrvertragspartei die Gleichwertigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen nachgewiesen hat. Die Einfuhrvertragspartei beschleunigt die Bewertung unter Berücksichtigung aller Kenntnisse und Erfahrungen, über die sie im Handel mit der Ausfuhrvertragspartei verfügt, um die Feststellung so effizient wie möglich zu treffen.
- (5) Bei mehreren Ersuchen der Ausfuhrvertragspartei einigen sich die Vertragsparteien im Ausschuss auf einen Zeitplan für die Einleitung der Konsultationen nach Absatz 3.
- (6) Die Prüfung eines Ersuchens einer Vertragspartei um Anerkennung der Gleichwertigkeit ihrer SPS-Maßnahmen bezüglich eines bestimmten Erzeugnisses durch die andere Vertragspartei darf für sich genommen kein Grund dafür sein, die laufenden Einfuhren des betreffenden Erzeugnisses aus dieser Vertragspartei zu unterbrechen oder auszusetzen. Wird eine Gleichwertigkeit festgestellt, so wird dies förmlich festgehalten und gilt unverzüglich für den Handel zwischen den Vertragsparteien in dem betreffenden Gebiet.
- (7) Wurde für ein bestimmtes Erzeugnis die Gleichwertigkeit festgestellt, so können die Vertragsparteien alternative Einfuhrbedingungen und Einfuhrverfahren vereinbaren.

ARTIKEL 6.15

Ausschuss für Warenhandel, Zollfragen sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche
Angelegenheiten

in seiner besonderen Zusammensetzung für Kapitel 6 (Gesundheitspolizeiliche und
pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen)

- (1) Dieser Artikel ergänzt und präzisiert Artikel 24.4.
- (2) Der Ausschuss ist für die effiziente Durchführung und das effiziente Funktionieren dieses Kapitels zuständig. Der Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen, die für SPS-Maßnahmen zuständig sind und über das einschlägige Fachwissen verfügen.
- (3) Der Ausschuss tritt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens in Präsenz zusammen und danach mindestens einmal jährlich oder nach Vereinbarung der Vertreter der Vertragsparteien.
- (4) Auf der ersten Sitzung legt der Ausschuss seine Geschäftsordnung fest.
- (5) Der Ausschuss kann dem Handelsausschuss vorschlagen, Arbeitsgruppen einzusetzen, die sich mit den aus diesem Kapitel ergebenden wissenschaftlich-technischen Fragen befassen und Möglichkeiten zur weiteren Zusammenarbeit in SPS-Fragen von beiderseitigem Interesse sondieren.

(6) Der Ausschuss ist befugt, sich mit allen Fragen zu befassen, die das effiziente Funktionieren dieses Kapitels berühren; dazu zählen unter anderem die Erleichterung der Kommunikation und die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Er hat insbesondere folgende Zuständigkeiten und Aufgaben:

- a) Erarbeitung der zur Durchführung dieses Kapitels erforderlichen Verfahren und Regelungen,
- b) Überwachung der Fortschritte bei der Durchführung dieses Kapitels,
- c) Funktion als Forum für die Erörterung von Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung bestimmter SPS-Maßnahmen zwecks Erarbeitung von Lösungen, die für beide Seiten annehmbar sind, und zwecks unverzüglicher Befassung mit Angelegenheiten, die unnötige Hemmnisse für den Handel zwischen den Vertragsparteien schaffen könnten,
- d) Funktion als Forum für den Austausch von Informationen, Fachwissen und Erfahrungen im Zusammenhang mit SPS-Angelegenheiten,
- e) Ermittlung von Bereichen für mögliche Projekte und Maßnahmen der technischen Unterstützung zwischen den Vertragsparteien und
- f) sonstige von den Vertragsparteien vereinbarte Aufgaben.

(7) Der Ausschuss kann dem Handelsausschuss Empfehlungen für Beschlüsse des Handelsausschusses nach Artikel 24.2 über die Genehmigung von Einfuhren, den Informationsaustausch, die Transparenz, die Anerkennung der Regionalisierung, die Gleichwertigkeit und alternative Maßnahmen nach diesem Kapitel unterbreiten.

ARTIKEL 6.16

Technische Hilfe

- (1) Die Vertragsparteien prüfen, ob sie technische Hilfe in SPS-Fragen leisten, um das gegenseitige Verständnis ihrer jeweiligen Regulierungssysteme zu verbessern und den Zugang zu den Märkten der jeweils anderen Vertragspartei zu erleichtern.
- (2) Jede Vertragspartei berücksichtigt auf Ersuchen gebührend die Bereitstellung technischer Hilfe in SPS-Fragen. Diese technische Hilfe in spezifischen Fragen wird zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen geleistet.
- (3) Der Ausschuss entscheidet über die Bereiche, in denen technische Hilfe geleistet werden kann. Technische Hilfe kann geleistet werden, um besonderen Erfordernissen im Zusammenhang mit der Einhaltung von SPS-Maßnahmen, unter anderem in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Pflanzengesundheit und Tiergesundheit, sowie internationaler Normen gerecht zu werden.

KAPITEL 7

TECHNISCHE HANDELSHEMMNISSE

ARTIKEL 7.1

Ziel

Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin, den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien zu intensivieren und zu erleichtern, indem unnötige technische Handelshemmnisse verhindert, ermittelt und beseitigt werden, und ihre Zusammenarbeit zu verbessern.

ARTIKEL 7.2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kapitel gilt für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne von Anhang 1 des TBT-Übereinkommens, die sich auf den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.

- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt dieses Kapitel nicht für:
- a) Einkaufsspezifikationen, die von staatlichen Stellen für ihre Produktions- oder Verbrauchszwecke erstellt werden, und
 - b) gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen im Sinne des Anhangs A SPS-Übereinkommen, die unter Kapitel 6 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) fallen.

ARTIKEL 7.3

Bekräftigung des TBT-Übereinkommens und Aufnahme einiger seiner Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem TBT-Übereinkommen. Die Artikel 2 bis 9 und die Anhänge 1 und 3 des TBT-Übereinkommens werden sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen aufgenommen.
- (2) Bezugnahmen auf „dieses Abkommen“ in dem in das vorliegende Abkommen aufgenommenen TBT-Übereinkommen sind gegebenenfalls als Bezugnahmen auf das vorliegende Abkommen zu verstehen.
- (3) Der Ausdruck „Mitglieder“ in dem in das vorliegende Abkommen aufgenommenen TBT-Übereinkommen bezeichnet die Vertragsparteien dieses Abkommens.

ARTIKEL 7.4

Technische Vorschriften

- (1) Jede Vertragspartei führt im Einklang mit ihren jeweiligen Vorschriften und Verfahren eine Folgenabschätzung geplanter technischer Vorschriften durch.
- (2) Im Einklang mit Artikel 2.2 des TBT-Übereinkommens prüft jede Vertragspartei gemäß ihren jeweiligen Vorschriften und Verfahren die zur Verfügung stehenden regulatorischen und nichtregulatorischen Alternativen zu der vorgeschlagenen technischen Vorschrift, mit denen ihre berechtigten Ziele erreicht werden können.
- (3) Jede Vertragspartei legt ihren technischen Vorschriften einschlägige internationale Normen – sofern solche bestehen oder in Kürze zu erwarten sind – zugrunde, es sei denn, die Vertragspartei, die die technische Vorschrift ausarbeitet, kann nachweisen, dass die betreffenden internationalen Normen für die Erreichung der angestrebten berechtigten Ziele unwirksam oder ungeeignet wären.
- (4) Internationale Normen, die von den in Anhang 7-A (Liste internationaler Normungsgremien) aufgeführten Organisationen entwickelt wurden, werden als einschlägige internationale Normen im Sinne der Artikel 2 und 5 sowie des Anhangs 3 des TBT-Übereinkommens angesehen, sofern diese Organisationen bei ihrer Ausarbeitung die Grundsätze und Verfahren eingehalten haben, die in dem Beschluss des Ausschusses für Grundsätze für die Ausarbeitung internationaler Normen, Leitlinien und Empfehlungen im Zusammenhang mit den Artikel 2 und 5 sowie Anhang 3 in den seit dem 1. Januar 1995 vom WTO-Ausschuss für technische Handelshemmnisse angenommenen Beschlüssen und Empfehlungen (G/TBT/1/Rev.15) festgelegt sind.

(5) Auf Ersuchen einer Vertragspartei prüft der Handelsausschuss gemäß Artikel 24.2 die Aktualisierung der Liste in Anhang 7-A (Liste internationaler Normungsgremien), Anhang 7-B Absatz 1 (Konformitätserklärung des Lieferanten – Bereiche und Modalitäten) und Anhang 7-C (Kraftfahrzeuge und Ausrüstungen sowie Teile davon) und kann diesbezüglich Änderungsbeschlüsse fassen.

(6) Hat eine Vertragspartei ihre technischen Vorschriften nicht auf internationale Normen gestützt, so zeigt diese Vertragspartei auf Ersuchen der anderen Vertragspartei jede wesentliche Abweichung von den einschlägigen internationalen Normen auf und erläutert, warum diese Normen als ungeeignet oder unwirksam für die angestrebten Ziele erachtet wurden, und legt die wissenschaftlichen oder technischen Belege vor, auf die sich diese Bewertung stützte.

(7) Zusätzlich zu den Artikeln 2.3 und 2.4 des TBT-Übereinkommens überprüft jede Vertragspartei ihre technischen Vorschriften im Hinblick auf die Verbesserung von deren Konvergenz mit einschlägigen internationalen Normen. Jede Vertragspartei berücksichtigt etwaige neue Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen sowie die Frage, ob die Umstände, die zu Abweichungen von den einschlägigen internationalen Normen geführt haben, weiterhin vorliegen.

(8) Bei der Ausarbeitung wichtiger technischer Vorschriften, die erhebliche Auswirkungen auf den Handel haben können, stellt jede Vertragspartei im Einklang mit ihren jeweiligen Regeln und Verfahren und unbeschadet des Kapitels 19 (Gute Regulierungspraxis) sicher, dass Transparenzverfahren bestehen, die es Personen einer Vertragspartei ermöglichen, im Rahmen eines öffentlichen Konsultationsverfahrens Beiträge zu leisten, es sei denn, es treten dringende Probleme der Sicherheit, der Gesundheit, des Umweltschutzes oder der nationalen Sicherheit auf oder drohen aufzutreten. Jede Vertragspartei gestattet Personen aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei die Teilnahme an einem solchen öffentlichen Konsultationsverfahren zu Bedingungen, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die Personen aus ihrem eigenen Gebiet gewährt werden, und bemüht sich, die Ergebnisse dieses Konsultationsverfahrens zu veröffentlichen¹.

(9) Jede Vertragspartei ist bestrebt, ihre technischen Vorschriften in ihrem gesamten Gebiet einheitlich in einer Weise anzuwenden, die mit dem TBT-Übereinkommen im Einklang steht.

ARTIKEL 7.5

Normen

(1) Im Hinblick auf eine möglichst umfassende Harmonisierung der Normen fordert jede Vertragspartei die in ihrem Gebiet niedergelassenen Normungsorganisationen und gegebenenfalls die regionalen Normungsorganisationen, denen sie oder die in ihrem Gebiet niedergelassenen Normungsorganisationen angehören, dazu auf,

- a) sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Ausarbeitung internationaler Normen durch die einschlägigen internationalen Normungsorganisationen zu beteiligen,

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Artikel nicht so auszulegen ist, dass er eine bestimmte Art und Weise oder einen bestimmten Mechanismus für die Veröffentlichung der Ergebnisse der Konsultation vorschreibt.

- b) einschlägige internationale Normen als Grundlage für die von ihnen erarbeiteten Normen zu verwenden, es sei denn, diese internationalen Normen wären unwirksam oder ungeeignet, zum Beispiel wegen eines ungenügenden Schutzniveaus, grundlegender klimatischer oder geografischer Faktoren bzw. grundlegender technologischer Probleme,
 - c) Duplizierung oder Überschneidungen mit der Arbeit internationaler Normungsorganisationen zu vermeiden,
 - d) gegebenenfalls nationale und regionale Normen, die nicht auf einschlägigen internationalen Normen basieren, in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen, um sie stärker an die einschlägigen internationalen Normen anzugleichen,
 - e) bei internationalen Normungstätigkeiten mit den zuständigen Normungsorganisationen der anderen Vertragspartei zusammenzuarbeiten, wobei eine solche Zusammenarbeit in den internationalen Normungsorganisationen oder auf regionaler Ebene stattfinden kann, und
 - f) die bilaterale Zusammenarbeit mit den Normungsgremien der anderen Vertragspartei zu fördern.
- (2) Die Vertragsparteien sollten Informationen über folgende Themen austauschen:
- a) ihren Rückgriff auf Normen zur Untermauerung technischer Vorschriften und
 - b) ihre jeweiligen Normungsverfahren und den Grad der Verwendung internationaler und regionaler Normen als Grundlage für ihre nationalen Normen.

(3) Verlangt eine Vertragspartei die Einhaltung einer Norm durch die Übernahme der Norm in eine technische Vorschrift oder ein Konformitätsbewertungsverfahren beziehungsweise durch den Verweis auf diese Norm in der Vorschrift oder dem Verfahren, so hält sich die Vertragspartei bei der Erarbeitung des Entwurfs der technischen Vorschrift beziehungsweise des Konformitätsbewertungsverfahrens an die Transparenzanforderungen nach Artikel 7.7 und nach Artikel 2 oder 5 des TBT-Übereinkommens.

ARTIKEL 7.6

Konformitätsbewertung

(1) Unbeschadet der Artikel 5, 6 und 7 des TBT-Übereinkommens gelten die Bestimmungen des Artikels 7.4 über die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung technischer Vorschriften sinngemäß auch für die Konformitätsbewertungsverfahren.

(2) Verlangt eine Vertragspartei eine Konformitätsbewertung als positiven Nachweis dafür, dass eine Ware einer technischen Vorschrift entspricht, so

- a) wählt sie gemäß ihren Regeln Konformitätsbewertungsverfahren aus, die in einem angemessenen Verhältnis zu den auf der Grundlage einer Risikobewertung ermittelten Risiken stehen.
- b) erwägt sie als eine der Optionen für den Nachweis der Einhaltung einer technischen Vorschrift die Verwendung einer Konformitätserklärung des Lieferanten¹ und

¹ „Konformitätserklärung des Anbieters“ bezeichnet eine vom Hersteller selbst in dessen alleiniger Verantwortung auf der Grundlage der Ergebnisse einer geeigneten Art der Konformitätsbewertungstätigkeit ohne eine obligatorische Bewertung durch einen Dritten ausgestellte Konformitätserklärung.

- c) stellt sie der anderen Vertragspartei auf Anfrage Informationen über die Kriterien für die Auswahl der Konformitätsbewertungsverfahren für bestimmte Erzeugnisse zur Verfügung.
- (3) Verlangt eine Vertragspartei eine Konformitätsbewertung durch Dritte als positiven Nachweis dafür, dass eine Ware einer technischen Vorschrift entspricht, und hat sie diese Aufgabe nicht nach Absatz 4 einer Regierungsstelle vorbehalten, so
- a) nutzt sie die Akkreditierung als bevorzugtes Mittel zur Zulassung von Konformitätsbewertungsstellen,
 - b) nutzt sie bestmöglich die internationalen Normen für die Akkreditierung und Konformitätsbewertung sowie internationale Übereinkünfte, an denen die Akkreditierungsstelle jeder Vertragspartei beteiligt sind, z. B. durch die Mechanismen der Internationalen Vereinigung für die Akkreditierung von Laboratorien (ILAC) und des Internationalen Akkreditierungsforums (IAF),
 - c) tritt sie funktionierenden völkerrechtlichen Übereinkünften oder Vereinbarungen zur Harmonisierung oder Erleichterung der Anerkennung von Konformitätsbewertungsergebnissen bei oder ermutigt ihre Konformitätsbewertungsstellen dazu,
 - d) stellt sie sicher, dass die Wirtschaftsbeteiligten zwischen den von den Behörden einer Vertragspartei für eine bestimmte Ware oder Warengruppe benannten Konformitätsbewertungsstellen wählen können,
 - e) stellt sie sicher, dass die Konformitätsbewertungsstellen ihre Tätigkeiten unabhängig von Wirtschaftsbeteiligten ausüben und dass es keine Interessenkonflikte zwischen den Akkreditierungsstellen und den Konformitätsbewertungsstellen gibt,

- f) räumt sie, soweit möglich, Konformitätsbewertungsstellen die Möglichkeit ein, für die Durchführung von Prüfungen oder Kontrollen im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung Unterauftragnehmer einzusetzen, einschließlich Unterauftragnehmer, die im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässig sind; dieser Buchstabe hindert eine Vertragspartei nicht daran, von Unterauftragnehmern die Erfüllung derselben Anforderungen zu verlangen, die die Konformitätsbewertungsstelle selbst erfüllen muss, um Prüfungen oder Inspektionen durchzuführen, und
 - g) veröffentlicht sie elektronisch, vorzugsweise auf einer einzigen Website, eine Liste der Stellen, die sie für die Durchführung der Konformitätsbewertung benannt hat, sowie die einschlägigen Informationen über den Umfang der Benennung jeder dieser Stellen.
- (4) Dieser Artikel hindert eine Vertragspartei nicht daran, vorzuschreiben, dass die Konformitätsbewertungen in Bezug auf bestimmte Waren von ihren zuständigen Regierungsbehörden durchgeführt werden sollen. In diesem Fall geht die Vertragspartei wie folgt vor:
- a) Sie beschränkt die Gebühren der Konformitätsbewertung auf die ungefähren Kosten der erbrachten Dienstleistungen und erläutert auf Ersuchen eines Anmelders einer Konformitätsbewertung, in welcher Weise die Gebühren, die sie für eine solche Konformitätsbewertung erhebt, auf die ungefähren Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränkt sind, und
 - b) sie macht die Gebühren für die Konformitätsbewertung öffentlich zugänglich.

(5) Ungeachtet der Absätze 2, 3 und 4 akzeptiert Indonesien in den in Anhang 7-B (Konformitätserklärung des Lieferanten – Bereiche und Modalitäten) aufgeführten Bereichen in den Fällen, in denen die Union die Konformitätserklärung eines Lieferanten als Nachweis für die Einhaltung bestehender technischer Vorschriften der Union akzeptiert und Indonesien eine obligatorische Konformitätsbewertung durch Dritte vorschreibt, vorbehaltlich seiner Gesetze und sonstigen Vorschriften Zertifikate und Prüfberichte, die von Konformitätsbewertungsstellen ausgestellt wurden, die im Gebiet der Union ansässig sind und von Akkreditierungsstellen akkreditiert wurden, die in der Union niedergelassen und ILAC- oder IAF-Mitglieder sind, als Nachweis für die Einhaltung seiner bestehenden technischen Vorschriften.

ARTIKEL 7.7

Transparenz

(1) Jede Vertragspartei räumt der anderen Vertragspartei eine Frist von mindestens 60 Tagen ab der Übermittlung geplanter technischer Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren an das zentrale Melderegister der WTO ein, damit diese schriftlich Stellung nehmen kann, sofern keine dringenden Probleme der Sicherheit, der Gesundheit, des Umweltschutzes oder der nationalen Sicherheit auftreten oder aufzutreten drohen. Soweit möglich, zieht eine Vertragspartei zumutbare Ersuchen um Verlängerung der Stellungnahmefrist wohlwollend in Betracht.

(2) Jede Vertragspartei legt in den Fällen, in denen der mitgeteilte Text in keiner der WTO-Amtssprachen verfasst wurde, eine klare und umfassende Beschreibung des Inhalts der Maßnahme im Mitteilungsformat der WTO vor.

- (3) Erhält eine Vertragspartei schriftliche Stellungnahmen der anderen Vertragspartei zu ihren geplanten technischen Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren, so
- a) erörtert sie auf Ersuchen der anderen Vertragspartei die schriftlichen Stellungnahmen unter Beteiligung ihrer zuständigen Regulierungsbehörde zu einem Zeitpunkt, zu dem die schriftlichen Stellungnahmen berücksichtigt werden können, und
 - b) übermittelt sie spätestens am Tag der Veröffentlichung der angenommenen technischen Vorschrift oder des angenommenen Konformitätsbewertungsverfahrens eine schriftliche Antwort auf die Stellungnahmen.
- (4) Jede Vertragspartei veröffentlicht spätestens am Tag der Veröffentlichung der angenommenen technischen Vorschrift oder des angenommenen Konformitätsbewertungsverfahrens ihre Antworten auf die eingegangenen Stellungnahmen zu ihren TBT-Mitteilungen auf einer Website.
- (5) Jede Vertragspartei stellt auf Ersuchen der anderen Vertragspartei Informationen über die Ziele, die Rechtsgrundlage und die Begründung einer technischen Vorschrift oder eines Konformitätsbewertungsverfahrens zur Verfügung, die bzw. das sie angenommen hat oder anzunehmen gedenkt.
- (6) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre angenommenen technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren auf einer gebührenfrei zugänglichen Website veröffentlicht werden.
- (7) Jede Vertragspartei stellt Informationen über die Annahme und das Inkrafttreten der technischen Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren und über die endgültige Fassung der verabschiedeten Texte in Form eines Nachtrags zur ursprünglichen Mitteilung an die WTO zur Verfügung.

(8) Jede Vertragspartei räumt den Wirtschaftsbeteiligten der anderen Vertragspartei eine angemessene Frist zwischen der Veröffentlichung technischer Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren und deren Inkrafttreten ein, damit sie sich darauf einstellen können. Der Begriff „angemessene Frist“ bezeichnet in der Regel einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten, es sei denn, dies wäre für die Erreichung der angestrebten berechtigten Ziele unwirksam.

(9) Eine Vertragspartei prüft ein zumutbares Ersuchen der anderen Vertragspartei um Verlängerung des Zeitraums zwischen der Veröffentlichung der technischen Vorschrift oder des Konformitätsbewertungsverfahrens und ihrem Inkrafttreten, das vor Ablauf der Stellungnahmefrist nach Übermittlung eines Vorschlags für eine technische Vorschrift oder für ein Konformitätsbewertungsverfahren eingegangen ist, wohlwollend. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn durch die Verzögerung die angestrebten legitimen Ziele nicht erreicht würden.

ARTIKEL 7.8

Kennzeichnung und Etikettierung

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen, dass ihre technischen Vorschriften, die auch oder ausschließlich die obligatorische Kennzeichnung oder Etikettierung betreffen, den Grundsätzen des Artikels 2 des TBT-Übereinkommens entsprechen.

(2) Sofern dies im Hinblick auf die in Artikel 2.2 des TBT-Übereinkommens ausgeführten berechtigten Ziele nicht erforderlich ist, vereinbaren die Vertragsparteien für den Fall, dass eine Vertragspartei eine obligatorische Kennzeichnung oder Etikettierung von Waren vorschreibt, Folgendes:

- a) Die Vertragspartei schreibt nur solche Informationen vor, die für die Verbraucher oder Verwender der Ware von Belang sind oder angeben, dass die Ware die vorgeschriebenen technischen Anforderungen erfüllt,
- b) die Vertragspartei verlangt weder eine vorherige Genehmigung, Registrierung oder Zertifizierung der Etiketten oder Kennzeichen von Erzeugnissen noch eine Zahlung von Gebühren als Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die ansonsten ihre vorgeschriebenen technischen Anforderungen erfüllen,
- c) falls die Vertragspartei vorschreibt, dass Wirtschaftsbeteiligte eine eindeutige Identifikationsnummer verwenden, erteilt die Vertragspartei einem Wirtschaftsbeteiligten der anderen Vertragspartei ohne ungebührliche Verzögerung und nichtdiskriminierend eine eindeutige Identifikationsnummer,
- d) sofern dies nicht irreführend, widersprüchlich oder verwirrend in Bezug auf die Informationen ist, die in der Einfuhrvertragspartei vorgeschrieben sind, gestattet die Vertragspartei Folgendes:
 - i) Informationen in anderen Sprachen zusätzlich zu der Sprache, die in der Einfuhrvertragspartei vorgeschrieben ist,
 - ii) international anerkannte Nomenklaturen, Piktogramme, Symbole oder Grafiken gemäß den Definitionen unter anderem der Organisationen, die in Anhang 7-A (Liste internationaler Normungsgremien) aufgeführt sind, und

- iii) Informationen, die über die Informationen hinausgehen, die in der Einfuhrvertragspartei der Waren vorgeschrieben sind,
 - e) die Vertragspartei akzeptiert, dass die Kennzeichnung, einschließlich zusätzlicher Kennzeichnungen oder Korrekturen der Kennzeichnung, in Zolllagern oder anderen ausgewiesenen Bereichen im Zollgebiet der Einfuhrvertragspartei erfolgen kann, es sei denn, eine solche Kennzeichnung muss aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit von den zuständigen Behörden oder gegebenenfalls von zugelassenen Stellen vorgenommen werden, und
 - f) die Vertragspartei bemüht sich, nach Möglichkeit nicht dauerhafte oder ablösbare Etiketten zu akzeptieren oder zu erlauben, dass anstelle physisch mit dem Erzeugnis verbundener Etiketten einschlägige Informationen in die Begleitunterlagen aufgenommen werden.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für die Kennzeichnung oder Etikettierung von Arzneimitteln im Sinne der Gesetze und sonstigen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei.

ARTIKEL 7.9

Zusammenarbeit im Bereich der Marktüberwachung¹

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit in den Bereichen Marktüberwachung, Sicherheit und Konformität für die Erleichterung des Handels und den Schutz der Verbraucher und anderer Nutzer sowie die Bedeutung des Aufbaus gegenseitigen Vertrauens auf der Grundlage gemeinsamer Informationen an.

¹ „Marktüberwachung“ bezeichnet die Tätigkeit, die von den zuständigen Behörden durchgeführt wird, um sicherzustellen, dass die auf dem Markt befindlichen Produkte den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei entsprechen.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass

- a) die Aufgaben der Marktüberwachung von den dafür zuständigen Behörden durchgeführt werden und dass keine Interessenkonflikte zwischen den Aufgaben der Marktüberwachung und denen der Konformitätsbewertung bestehen, und
- b) keine Interessenkonflikte zwischen den Marktüberwachungsbehörden und den von Kontroll- oder Überwachungsmaßnahmen betroffenen Wirtschaftsbeteiligten bestehen.

(3) Die Vertragsparteien können in Angelegenheiten im Zusammenhang mit Marktüberwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zusammenarbeiten und Meinungen und Informationen austauschen.

(4) Die Union kann Indonesien in Bezug auf Verbraucherprodukte gemäß der Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates oder deren Nachfolgerin ausgewählte Informationen aus ihrem Schnellwarnsystem oder dessen Nachfolgesystem zur Verfügung stellen, und Indonesien kann der Union gemäß seinen Gesetzen und sonstigen Vorschriften aus seinen einschlägigen Datenbanken ausgewählte Informationen in Bezug auf Verbraucherprodukte über die Sicherheit von Verbraucherprodukten und über ergriffene Präventiv-, Restriktions- und Korrekturmaßnahmen zur Verfügung stellen. Der Informationsaustausch kann in folgender Form stattfinden:

- a) als nicht systematischer Austausch in hinreichend begründeten Sonderfällen unter Ausschluss personenbezogener Daten, oder

b) als systematischer Austausch auf der Grundlage einschlägiger Regelungen über die Sicherheit von Verbraucherprodukten, die vom Handelsausschuss festgelegt wurden, der gemäß Artikel 24.2 beschließen kann, diese Regelungen als Anhang anzunehmen.

(5) Die Vertragsparteien können vorbehaltlich ihrer jeweiligen Gesetze und sonstigen Vorschriften auf der Grundlage von Regelungen, die der Handelsausschuss festgelegt hat, systematisch Informationen über nicht konforme Erzeugnisse, auch auf elektronischem Wege, austauschen; der Handelsausschuss kann beschließen, diese Regelungen gemäß Artikel 24.2 als Anhang anzunehmen.

(6) Im Rahmen dieses Abkommens verwenden die Vertragsparteien die gemäß den Absätzen 3, 4 und 5 dieses Artikels erhaltenen Informationen ausschließlich zum Zwecke des Verbraucher-, Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltschutzes und behandeln sie vertraulich.

(7) In den Regelungen nach den Absätzen 4 und 5 werden die Art der auszutauschenden Informationen, die Modalitäten für den Austausch sowie die Geltung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und der Regeln zum Schutz personenbezogener Daten spezifiziert.

ARTIKEL 7.10

Technische Beratungen und Konsultationen

(1) Jede Vertragspartei kann um technische Aussprachen über Entwürfe oder Vorschläge für technische Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren der anderen Vertragspartei ersuchen, die ihrer Ansicht nach den Handel zwischen den Vertragsparteien erheblich beeinträchtigen könnten. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen und muss folgende Angaben enthalten:

- a) die strittige Maßnahme,
- b) die Bestimmungen dieses Kapitels, die Gegenstand der Bedenken sind, und
- c) die Gründe für das Ersuchen, einschließlich einer Beschreibung der Bedenken der ersuchenden Vertragspartei in Bezug auf die Maßnahme.

(2) Das Ersuchen einer Vertragspartei ist an den nach Artikel 7.11 benannten Koordinator für das TBT-Kapitel zu richten.

(3) Auf Ersuchen einer Vertragspartei kommen die Vertragsparteien innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag des Ersuchens zusammen, um persönlich, per Videokonferenz oder per Telekonferenz die in dem Ersuchen geäußerten Bedenken zu erörtern und bemühen sich um eine möglichst rasche Klärung der Angelegenheit. Ist die ersuchende Vertragspartei der Auffassung, dass die Angelegenheit dringend ist, so kann sie darum ersuchen, dass eine Zusammenkunft innerhalb eines kürzeren zeitlichen Rahmens stattfindet. In diesem Fall wird das Ersuchen von der ersuchten Vertragspartei wohlwollend geprüft.

(4) Eine Vertragspartei kann die andere Vertragspartei über deren Koordinator für das TBT-Kapitel schriftlich um Konsultationen zu allen sich aus diesem Kapitel ergebenden Fragen ersuchen. Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften um die Erzielung einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung.

(5) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Konsultationen nach diesem Artikel Konsultationen nach Artikel 22.4 oder Dialoge nach Kapitel 21 (Mechanismus für den bilateralen Dialog) nicht ersetzen, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren etwas anderes.

ARTIKEL 7.11

Koordinator für das TBT-Kapitel

(1) Jede Vertragspartei benennt einen Koordinator für das TBT-Kapitel und teilt der anderen Vertragspartei die Kontaktdaten dieses Koordinators und etwaige diesbezügliche Änderungen mit. Die Koordinatoren für das TBT-Kapitel arbeiten zusammen, um die Umsetzung dieses Kapitels und die Zusammenarbeit der Vertragsparteien in allen Fragen technischer Handelshemmnisse zu erleichtern.

(2) Zu den Aufgaben des Koordinators für das TBT-Kapitel gehören

- a) die Überwachung der Umsetzung und Anwendung dieses Kapitels, die unverzügliche Befassung mit Fragestellungen, die eine Vertragspartei im Zusammenhang mit der Ausarbeitung, Annahme, Anwendung oder Durchsetzung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren vorbringt, und auf Ersuchen einer Vertragspartei das Führen von Gesprächen über alle Angelegenheiten, die sich aus diesem Kapitel ergeben,

- b) Stärkung der Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung und Verbesserung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren,
 - c) gegebenenfalls die Organisation der Aufnahme von Fachgesprächen gemäß Artikel 7.10 und
 - d) der Austausch von verfügbaren Informationen über Entwicklungen in einschlägigen regionalen und multilateralen Foren mit Bezug zu Normen, technischen Vorschriften, Konformitätsbewertungsverfahren und zur Akkreditierung.
- (3) Die Koordinatoren für das TBT-Kapitel nutzen für ihre Kommunikation jegliches miteinander vereinbarte Verfahren, das für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben geeignet ist.

ARTIKEL 7.12

Ausschuss für Warenhandel, Zollfragen sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche
Angelegenheiten
in seiner besonderen Zusammensetzung für die Kapitel 2 (Inländerbehandlung und Marktzugang für
Waren),
5 (Handelspolitische Schutzmaßnahmen) und 7 (Technische Handelshemmnisse)

- (1) Dieser Artikel ergänzt und präzisiert Artikel 24.4.

(2) Der nach Artikel 24.4 eingesetzte Ausschuss für Warenhandel, Zollfragen sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Angelegenheiten prüft in seiner besonderen Zusammensetzung für die Kapitel 2 (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren), 5 (Handelspolitische Schutzmaßnahmen) und 7 (Technische Handelshemmnisse) (im Folgenden für die Zwecke dieses Kapitels „Ausschuss“) alle Fragen im Zusammenhang mit der wirksamen Durchführung und dem wirksamen Funktionieren dieses Kapitels.

(3) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) auf Ersuchen einer Vertragspartei Überprüfung des Anhangs 7-A (Liste internationaler Normungsgremien) und Unterbreitung von Änderungsvorschlägen an den Handelsausschuss zur Annahme nach Artikel 24.2,
- b) Überprüfung von Anhang 7-B (Konformitätserklärung des Lieferanten – Bereiche und Modalitäten) Absatz 1 und Unterbreitung von Änderungsvorschlägen an den Handelsausschuss zur Annahme nach Artikel 24.2,
- c) auf der Grundlage einer Empfehlung der Arbeitsgruppe für Kraftfahrzeuge und Ausrüstungen sowie Teile davon gemäß dem Anhang 7-C (Kraftfahrzeuge und Ausrüstungen sowie Teile davon) Absatz 21 Buchstabe c Entscheidung zur Unterbreitung von Änderungsvorschlägen betreffend den Anhang 7-C (Kraftfahrzeuge und Ausrüstungen sowie Teile davon) an den Handelsausschuss zur Annahme nach Artikel 24.2,
- d) Zusammenarbeit und Informationsaustausch zu allen Fragen, die für die Umsetzung von Anhang 7-C (Kraftfahrzeuge und Ausrüstungen sowie Teile davon) relevant sind, und
- e) Erörterung aller weiteren Fragen im Zusammenhang mit diesem Kapitel nach Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

KAPITEL 8

LIBERALISIERUNG VON INVESTITIONEN UND DIENSTLEISTUNGSHANDEL

ABSCHNITT A

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 8.1

Ziele

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre jeweiligen Verpflichtungen aus dem WTO-Übereinkommen sowie ihre Entschlossenheit zur Schaffung besserer Bedingungen für die Entwicklung der gegenseitigen Handels- und Investitionstätigkeit und legen die erforderlichen Regelungen für die schrittweise Liberalisierung der Investitionen und des Dienstleistungshandels fest.

ARTIKEL 8.2

Regelungsrecht

Die Vertragsparteien bekräftigen das Recht, zur Erreichung legitimer politischer Ziele wie des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, der Sicherheit, der Umwelt, unter anderem im Hinblick auf den Klimawandel, der öffentlichen Sittlichkeit, des Sozial- oder Verbraucherschutzes, des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes, der nachhaltigen Entwicklung oder der Förderung und des Schutzes der kulturellen Vielfalt in ihrem jeweiligen Gebiet Regelungen zu erlassen.

ARTIKEL 8.3

Geltungsbereich

(1) Dieses Kapitel gilt für Maßnahmen, die von folgenden Einrichtungen eingeführt oder aufrechterhalten werden¹:

- a) zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen und Behörden und
- b) nichtstaatlichen Stellen in Ausübung der ihnen von zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen oder Behörden übertragenen Befugnisse.

(2) Dieses Abkommen gilt weder für Maßnahmen, die natürliche Personen betreffen, welche sich um Zugang zum Beschäftigungsmarkt einer Vertragspartei bemühen, noch für Maßnahmen, die die Staatsangehörigkeit, den Daueraufenthalt oder die Dauerbeschäftigung betreffen.

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die unter Artikel 1 Buchstaben a und b aufgeführten Einrichtungen eine Maßnahme einführen oder aufrechterhalten können, indem sie andere Einrichtungen in Bezug auf die Maßnahme anleiten oder anweisen.

(2a) Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen zur Regelung der Einreise oder des vorübergehenden Aufenthalts natürlicher Personen in ihr Gebiet beziehungsweise auf ihrem Gebiet zu treffen, einschließlich solcher Maßnahmen, die zum Schutz der Unversehrtheit ihrer Grenzen und zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen grenzüberschreitenden Verkehrs natürlicher Personen erforderlich sind, sofern solche Maßnahmen nicht auf eine Weise angewendet werden, die die Vorteile¹, die einer Vertragspartei aufgrund einer spezifischen Verpflichtung aus diesem Kapitel oder seinen Anhängen erwachsen, zunichtemachen oder schmälern.

(3) Dieses Kapitel findet keine Anwendung

- a) auf die öffentliche Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen oder einer Kombination daraus für hoheitliche Zwecke und nicht zur gewerblichen Veräußerung oder Weiterveräußerung oder zur Verwendung in der Produktion oder bei der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen zur gewerblichen Veräußerung oder Weiterveräußerung und
- b) unbeschadet des Artikels 8.11 Absatz 2 auf Subventionen oder Zuschüsse, die von den Behörden einer Vertragspartei gewährt werden, einschließlich staatlich geförderter Darlehen, Garantien und Versicherungen.

¹ Die bloße Tatsache, dass für natürliche Personen bestimmter Länder ein Visum verlangt wird, für natürliche Personen anderer Länder hingegen nicht, gilt nicht als Zunichtemachung oder Schmälerung von Vorteilen aus einer spezifischen Verpflichtung.

ARTIKEL 8.4

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „Dienstleistungen oder Tätigkeiten, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht beziehungsweise ausgeführt werden“ bezeichnet Tätigkeiten oder Dienstleistungen, die weder auf kommerzieller Basis noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Wirtschaftsbeteiligten ausgeübt bzw. erbracht werden;
 - b) „Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen“ bezeichnet Arbeiten an einem aus dem Verkehr gezogenen Luftfahrzeug oder Luftfahrzeugteil, nicht jedoch die sogenannte Vorflugwartung („Line-Maintenance“);
 - c) „Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (CRS)“ oder „CRS-Dienstleistungen“ bezeichnet Dienstleistungen, die mithilfe computergestützter Systeme erbracht werden, welche Informationen über die Flugpläne von Luftfahrtunternehmen, die Verfügbarkeit von Beförderungskapazitäten, Flugpreise und Flugpreisregelungen enthalten und mit deren Hilfe Buchungen vorgenommen oder Flugscheine ausgestellt werden können;

- d) „erfasstes Unternehmen“ bezeichnet ein nach dem geltenden Recht¹ gegründetes Unternehmen, das im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum oder unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle von Investoren einer Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei steht, unabhängig davon, ob es vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens gegründet wurde. Eine juristische Person
- i) steht „im Eigentum“ einer natürlichen oder juristischen Person einer Vertragspartei, wenn sich mehr als 50 % ihres Eigenkapitals im wirtschaftlichen Eigentum der natürlichen oder juristischen Person der betreffenden Vertragspartei befinden; oder
 - ii) steht „unter der Kontrolle“ einer natürlichen oder juristischen Person einer Vertragspartei, wenn diese natürliche oder juristische Person befugt ist, die Mehrheit ihrer Direktoren zu benennen oder ihre Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen;
- e) „grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen“ bezeichnet die Erbringung einer Dienstleistung
- i) aus dem Gebiet der einen Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei; oder
 - ii) im Gebiet einer Vertragspartei für einen Dienstleistungsnutzer der anderen Vertragspartei;
- f) „wirtschaftliche Tätigkeiten“ bezeichnet gewerbliche, kaufmännische oder freiberufliche Tätigkeiten oder handwerkliche Tätigkeiten, einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen, nicht jedoch Tätigkeiten oder Dienstleistungen, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht beziehungsweise ausgeführt werden;
- g) „Unternehmen“ bezeichnet eine juristische Person, eine Zweigniederlassung oder eine Repräsentanz, die im Wege der Niederlassung errichtet wurde;

¹ Bei Investitionen in Indonesien kann im Einklang mit dem geltenden Recht gegebenenfalls eine besondere schriftliche Genehmigung erforderlich sein.

- h) „Niederlassung“ bezeichnet die Gründung oder den Erwerb eines Unternehmens in Indonesien beziehungsweise in der Union zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter Wirtschaftsbeziehungen;
- i) „Bodenabfertigungsdienste“ bezeichnet die Erbringung folgender Dienstleistungen auf einem Flughafen: Vertretung von Fluggesellschaften, administrative Abfertigung und Überwachung, Fluggastabfertigung, Gepäckabfertigung, Vorfelddienste, Bordverpflegungsdienste (Catering), Luftfracht- und Postabfertigung, Betankung von Luftfahrzeugen, Luftfahrzeugservice und Reinigungsdienste, Transportdienste am Boden, Flugbetriebs- und Besatzungsdienste sowie Flugplanung.

„Bodenabfertigungsdienstleistungen“ umfasst nicht Sicherheitsdienste, Luftfahrzeugreparatur und -wartung oder Verwaltung und Betrieb grundlegender zentralisierter Infrastrukturen von Flughäfen, beispielsweise von Enteisungsanlagen, Treibstoffversorgungssystemen, Gepäckabfertigungssystemen und fest installierten flughafeninternen Transportsystemen;

- j) „juristische Person einer Vertragspartei“ bezeichnet
- i) im Falle der Union eine nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Union oder eines Mitgliedstaats der Union gegründete juristische Person, die im Gebiet der Union in erheblichem Umfang Geschäftstätigkeiten¹ ausübt; und
- ii) im Falle Indonesiens eine nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Indonesiens gegründete juristische Person, die im Gebiet Indonesiens in erheblichem Umfang Geschäftstätigkeiten ausübt.

¹ Im Einklang mit ihrer Mitteilung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bei der WTO (Dok. WT/REG39/1) vertritt die Union die Auffassung, dass das Konzept der „echten und kontinuierlichen Verbindung“ mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats, das in Artikel 54 AEUV Eingang gefunden hat, dem Konzept der „Tätigung von Geschäften in erheblichem Umfang“ entspricht.

Ungeachtet von Buchstabe m dieses Artikels fallen Reedereien, die außerhalb der Union oder Indonesiens niedergelassen sind und unter der Kontrolle von natürlichen Personen eines Mitgliedstaats der Union beziehungsweise Indonesiens stehen, ebenfalls unter dieses Kapitel, sofern ihre Schiffe in diesem Mitgliedstaat beziehungsweise in Indonesien nach den dort geltenden Rechtsvorschriften registriert sind und unter der Flagge eines Mitgliedstaats beziehungsweise Indonesiens fahren;

- k) „Maßnahme“ bezeichnet jede Maßnahme einer Vertragspartei, unabhängig davon, ob sie in Form eines Gesetzes, einer Vorschrift, einer Regel, eines Verfahrens, einer Entscheidung, eines Verwaltungsakts oder in sonstiger Form getroffen wird;
- l) „Betrieb“ bezeichnet die Führung, Verwaltung, Unterhaltung, Nutzung, Verwertung, den Verkauf eines Unternehmens oder eine sonstige Verfügung über ein Unternehmen durch einen Investor einer Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei;
- m) „Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen“ bezeichnet Möglichkeiten des betreffenden Luftfahrtunternehmens zum freien Verkauf und zur freien Vermarktung seiner Luftverkehrsdienstleistungen einschließlich aller Aspekte der Vermarktung wie Marktforschung, Werbung und Vertrieb; darunter fallen nicht die Festsetzung von Preisen für Luftverkehrsdienstleistungen und die dafür geltenden Bedingungen; und
- n) „Dienstleistungen“ bezeichnet sämtliche Dienstleistungen in allen Sektoren mit Ausnahme von in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachter Dienstleistungen.

ARTIKEL 8.5

Verweigerung von Vorteilen

Eine Vertragspartei kann einem Investor oder Dienstleister der anderen Vertragspartei oder einem erfassten Unternehmen die in diesem Kapitel vorgesehenen Vorteile verweigern, wenn die verweigernde Vertragspartei Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, einführt oder aufrechterhält,

- a) die Transaktionen mit diesem Investor, Dienstleister oder erfassten Unternehmen verbieten oder
- b) gegen die verstoßen würde oder die umgangen würden, wenn diesem Investor, Dienstleister oder erfassten Unternehmen die in diesem Kapitel vorgesehenen Vorteile gewährt würden, und zwar auch dann, wenn die Maßnahmen Geschäfte mit einer natürlichen oder juristischen Person verbieten, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die betreffenden Investoren, Dienstleister oder erfassten Unternehmen stehen.

ABSCHNITT B

LIBERALISIERUNG VON INVESTITIONEN

ARTIKEL 8.6

Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für von einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen, die sich auf die Niederlassung eines Unternehmens oder den Betrieb eines erfassten Unternehmens bei der Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Investors der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet auswirken.

(2) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf

- a) audiovisuelle Dienstleistungen,
- b) Seekabotage im Inlandsverkehr¹ und
- c) inländische und internationale Luftverkehrsdienstleistungen im Linien- wie im Gelegenheitsluftverkehr sowie Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen, ausgenommen:
 - i) Luftfahrzeugreparatur- und Luftfahrzeugwartungsdienstleistungen,

¹ Unbeschadet des Umfangs der Tätigkeiten, die nach den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei als Kabotage angesehen werden können, umfasst die Seekabotage im Inlandsverkehr im Sinne dieses Kapitels die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in Indonesien oder in einem Mitgliedstaat beziehungsweise einem anderen Hafen oder Ort in Indonesien, einschließlich seines Festlandsockels, der Archipelgewässer und der ausschließlichen Wirtschaftszone, oder im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandsockels im Sinne des SRÜ, sowie den Verkehr mit Ausgangs- und Endpunkt im selben Hafen oder Ort in Indonesien oder in einem Mitgliedstaat.

- ii) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen,
- iii) CRS-Dienstleistungen und
- iv) Flughafendienstleistungen.

ARTIKEL 8.7

Marktzugang

(1) Hinsichtlich des Marktzugangs durch Niederlassung oder Betrieb in ihrem Gebiet gewährt jede Vertragspartei Investoren der anderen Vertragspartei und erfassten Unternehmen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die nach den in der Liste der spezifischen Verpflichtungen in Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen – Union) beziehungsweise in Anhang 8-F (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen – Indonesien) vereinbarten und festgelegten Bestimmungen, Beschränkungen und Bedingungen vorgesehen ist.

(2) Für die Sektoren, in denen Marktzugangsverpflichtungen übernommen werden, werden die Maßnahmen, die eine Vertragspartei weder regional noch für ihr gesamtes Gebiet einführen oder aufrechterhalten darf, sofern in ihrer Liste der spezifischen Verpflichtungen in Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen – Union) beziehungsweise in Anhang 8-F (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen – Indonesien) nichts anderes festgelegt ist, wie folgt definiert:

- a) Beschränkungen der Anzahl der Unternehmen in Form von Quoten, Monopolen, ausschließlichen Rechten oder anderen Erfordernissen für die Niederlassung wie wirtschaftliche Bedarfsprüfungen,
- b) Beschränkungen des Gesamtwerts der Geschäfte oder des Betriebsvermögens in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung,
- c) Beschränkungen der Gesamtzahl der Dienstleistungen oder des Gesamtvolumens erbrachter Dienstleistungen durch Festsetzung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form von Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung¹,
- d) Beschränkungen der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Höchstgrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen,
- e) Maßnahmen, mit denen die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit durch einen Investor der anderen Vertragspartei auf bestimmte Formen rechtlicher Einheiten oder von Joint Ventures beschränkt oder diese dafür vorgeschrieben werden, oder

¹ Die Buchstaben a, b und c beziehen sich nicht auf Maßnahmen, mit denen die Produktion eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses oder eines Fischereierzeugnisses beschränkt werden soll.

- f) Beschränkungen der Gesamtzahl natürlicher Personen, die in einem bestimmten Sektor beschäftigt werden dürfen oder die ein Unternehmen beschäftigen darf und die zur Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit erforderlich und direkt darin eingebunden sind, in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.

ARTIKEL 8.8

Inländerbehandlung

- (1) In den Sektoren, die in der Liste der spezifischen Verpflichtungen in Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen – Union) beziehungsweise in Anhang 8-F (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen – Indonesien) aufgeführt sind, gewährt jede Vertragspartei – unter den darin festgelegten Bedingungen und Voraussetzungen – den Investoren der anderen Vertragspartei und deren erfassten Unternehmen hinsichtlich der Niederlassung in ihrem Gebiet eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die in vergleichbaren Situationen ihren eigenen Investoren und Unternehmen gewährt wird.
- (2) Eine Vertragspartei gewährt den Investoren der anderen Vertragspartei und deren erfassten Unternehmen in Bezug auf den Betrieb dieser Unternehmen in ihrem Gebiet eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die in vergleichbaren Situationen ihren eigenen Investoren und Unternehmen gewährt wird.
- (3) Die von einer Vertragspartei nach den Absätzen 1 und 2 zu gewährende Behandlung ist in Bezug auf eine Regierung einer subnationalen Region Indonesiens eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die günstigste Behandlung, welche diese Regierung in vergleichbaren Situationen den Investoren Indonesiens sowie dessen Unternehmen im Gebiet der betreffenden subnationalen Regierung gewährt.

(4) Die von einer Vertragspartei nach den Absätzen 1 und 2 zu gewährende Behandlung ist in Bezug auf die Regierung eines Mitgliedstaats oder in einem Mitgliedstaat eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die günstigste Behandlung, welche die betreffende Regierung in vergleichbaren Situationen den Investoren des betreffenden Mitgliedstaats sowie dessen Unternehmen in ihrem Gebiet gewährt.

ARTIKEL 8.9

Meistbegünstigung

(1) Eine Vertragspartei gewährt den Investoren der anderen Vertragspartei und deren Unternehmen in Bezug auf die Niederlassung dieser Unternehmen in ihrem Gebiet eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen Investoren und Unternehmen eines Drittlands gewährt.

(2) Eine Vertragspartei gewährt den Investoren der anderen Vertragspartei und deren erfassten Unternehmen in Bezug auf den Betrieb dieser Unternehmen in ihrem Gebiet eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen Investoren und Unternehmen eines Drittlands gewährt.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 ist eine Vertragspartei nicht verpflichtet, Investoren der anderen Vertragspartei oder deren erfassten Unternehmen die Vorteile einer Behandlung zu gewähren, die Investoren und Unternehmen eines Drittlands aufgrund eines in Kraft gesetzten internationalen Investitionsabkommens oder anderen Handelsabkommens gewährt wird, das vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens in Kraft war oder unterzeichnet wurde.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht dahin gehend auszulegen, dass sie eine Vertragspartei dazu verpflichten, auch den Investoren der anderen Vertragspartei eine Behandlung zuteilwerden zu lassen, die sich aus Folgendem ergibt:

- a) einer internationalen Übereinkunft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder anderen internationalen Übereinkünften, die sich ausschließlich oder hauptsächlich auf die Besteuerung beziehen, oder
- b) Maßnahmen zur Anerkennung von Qualifikationen, Zulassungen oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nach Artikel VII GATS oder nach der GATS-Anlage zu Finanzdienstleistungen.

(5) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass „Behandlung“ im Sinne der Absätze 1 und 2 keine in anderen internationalen Investitionsabkommen und anderen Handelsübereinkünften vorgesehenen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten umfasst.

(6) Die materiellrechtlichen Bestimmungen in anderen internationalen Investitions- und Handelsübereinkünften stellen für sich allein genommen keine „Behandlung“ im Sinne der Absätze 1 und 2 dar und begründen daher keinen Verstoß gegen diesen Artikel. Maßnahmen nach solchen Bestimmungen können jedoch eine „Behandlung“ im Sinne der Absätze 1 und 2 darstellen und somit zu einem Verstoß gegen diesen Artikel führen.

ARTIKEL 8.10

Liste der spezifischen Verpflichtungen

- (1) Die von den Vertragsparteien nach diesem Abschnitt liberalisierten Sektoren und die in den Artikeln 8.7, 8.8, 8.9 und 8.11 genannten Bestimmungen, Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen sind in der Liste der Verpflichtungen in Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen – Union) und Anhang 8-F (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen – Indonesien) aufgeführt.
- (2) Jede Vertragspartei führt in ihren Listen der Verpflichtungen die Sektoren oder Teilsektoren auf, zu deren künftiger Liberalisierung sie sich verpflichtet.
- (3) Ändert eine Vertragspartei eine Maßnahme, die für eine Verpflichtung in einem Sektor oder Teilsektor nach Absatz 2 relevant ist, in einer Weise, die die Unvereinbarkeit dieser Maßnahme mit den Artikeln 8.7, 8.8 oder 8.11 in ihrer unmittelbar vor der Änderung geltenden Fassung verringert oder beseitigt, so darf diese Vertragspartei diese Maßnahme anschließend nicht in einer Weise ändern, die die Unvereinbarkeit der Maßnahme mit den Artikeln 8.7, 8.8 oder 8.11 verstärkt.

(4) Eine Vertragspartei kann eine Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen einführen, die mit der Liste der Verpflichtungen in Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen – Union) und Anhang 8-F (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen – Indonesien) im Einklang steht, sofern eine solche Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen einen Investor der anderen Vertragspartei weder direkt noch indirekt verpflichtet, ein erfasstes Unternehmen, das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen besteht, zu verkaufen oder sich dessen anderweitig zu entledigen.

ARTIKEL 8.11

Leistungsanforderungen¹

(1) In den Sektoren, die in ihrer Liste der spezifischen Verpflichtungen in Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen – Union) beziehungsweise in Anhang 8-F (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen – Indonesien) aufgeführt sind, darf eine Vertragspartei – unter den darin festgelegten Bedingungen und Vorbehalten – im Zusammenhang mit der Niederlassung oder dem Betrieb von Unternehmen im Gebiet einer Vertragspartei weder eine der folgenden Anforderungen auferlegen oder durchsetzen noch diesbezügliche Verpflichtungen oder Zusagen durchsetzen²:

- a) Ausfuhr einer bestimmten Menge oder eines bestimmten Prozentsatzes von Waren oder Dienstleistungen,
- b) Erreichen eines bestimmten Maßes oder Prozentsatzes heimischer Wertschöpfung,

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Absätze 1 und 2 nur für die in diesen Absätzen aufgeführten Verpflichtungen, Zusagen oder Anforderungen gelten.

² Zur Klarstellung sei angemerkt, dass eine in Absatz 2 genannte Bedingung für die Gewährung oder Weitergewährung eines Vorteils keine Anforderung oder Verpflichtung oder Zusage für die Zwecke des Absatzes 1 darstellt.

- c) Erwerb, Verwendung oder Bevorzugung von in ihrem Gebiet hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen oder Erwerb von Waren oder Dienstleistungen bei natürlichen Personen oder Unternehmen in ihrem Gebiet,
- d) Kopplung der Menge oder des Wertes der Einfuhren – in irgendeiner Weise – an die Menge oder den Wert der Ausfuhren oder die Höhe der mit dem betreffenden Unternehmen verbundenen Devisenzuflüsse,
- e) Beschränkung der Verkäufe der von dem betreffenden Unternehmen hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen in ihrem Gebiet, indem diese Verkäufe in irgendeiner Weise an die Menge oder den Wert der Ausfuhren oder Deviseneinnahmen des Unternehmens gekoppelt werden,
- f) Transfer von Technologie, Produktionsverfahren oder anderem geschützten Wissen an natürliche Personen oder ein Unternehmen in ihrem Gebiet,
- g) Auflage, wonach ein bestimmter regionaler Markt oder der Weltmarkt ausschließlich vom Gebiet der Vertragspartei aus mit Waren oder Dienstleistungen, die durch das Unternehmen hergestellt oder erbracht werden, versorgt werden darf, und
- h) Einführung
 - i) eines Lizenzgebührensatzes oder -betrags unter einem bestimmten Niveau oder
 - ii) einer bestimmten Laufzeit eines Lizenzvertrags¹

¹ Ein „Lizenzvertrag“ im Sinne dieses Buchstabens ist ein Vertrag über die Lizenzierung von Technologien, Produktionsverfahren oder anderem geschütztem Wissen.

bei einem Lizenzvertrag, der zum Zeitpunkt der Auferlegung oder Durchsetzung der Anforderung oder der Durchsetzung einer Verpflichtung oder Zusage bereits existiert, oder bei einem künftigen Lizenzvertrag, der aus freien Stücken zwischen dem Unternehmen und der natürlichen oder juristischen Person oder einer anderen Einrichtung im Gebiet der betreffenden Vertragspartei geschlossen wird, sofern die Auferlegung oder Durchsetzung der Anforderung oder die Durchsetzung der Verpflichtung oder Zusage in einer Art und Weise erfolgt, die einen unmittelbaren Eingriff in den besagten Lizenzvertrag durch Ausübung außergerichtlicher hoheitlicher Gewalt einer Vertragspartei darstellt¹.

(2) In den Sektoren, die in ihrer Liste der spezifischen Verpflichtungen in Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen – Union) und Anhang 8-F (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen – Indonesien) aufgeführt sind, darf eine Vertragspartei – unter den darin festgelegten Bedingungen und Vorbehalten – die Gewährung oder Weitergewährung eines Vorteils im Zusammenhang mit der Niederlassung oder dem Betrieb eines Unternehmens in ihrem Gebiet nicht von der Erfüllung einer der folgenden Anforderungen abhängig machen²:

- a) Erreichen eines bestimmten Maßes oder Prozentsatzes heimischer Wertschöpfung,
- b) Erwerb, Verwendung oder Bevorzugung von in ihrem Gebiet hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen oder Erwerb von Waren oder Dienstleistungen bei natürlichen Personen oder Unternehmen in ihrem Gebiet,
- c) Kopplung der Menge oder des Wertes der Einfuhren – in irgendeiner Weise – an die Menge oder den Wert der Ausfuhren oder die Höhe der mit dem betreffenden Unternehmen verbundenen Devisenzuflüsse oder

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Buchstabe h keine Anwendung findet, wenn der Lizenzvertrag zwischen dem Unternehmen und der Vertragspartei geschlossen wird.

² Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Absatz 2 Buchstaben a und b nicht für Anforderungen gelten, die eine einführende Vertragspartei in Bezug auf die Bestandteile auferlegt, die Waren aufweisen müssen, damit sie für Präferenzzölle oder präferenzielle Zollkontingente infrage kommen.

- d) Beschränkung des Verkaufs der im Rahmen der betreffenden Investition hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen in ihrem Gebiet, indem diese Verkäufe in irgendeiner Weise an die Menge oder den Wert ihrer Ausfuhren oder Deviseneinnahmen gekoppelt werden.
- (3) Absatz 2 ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei daran hindert, im Zusammenhang mit der Niederlassung oder dem Betrieb aller Unternehmen in ihrem Gebiet die Gewährung oder Weitergewährung eines Vorteils an die Bedingung zu knüpfen, in ihrem Gebiet eine Produktion anzusiedeln, eine Dienstleistung zu erbringen, Arbeitskräfte auszubilden oder zu beschäftigen, bestimmte Einrichtungen zu bauen oder auszubauen oder Forschung und Entwicklung zu betreiben.
- (4) Absatz 1 Buchstaben f und h finden keine Anwendung, wenn die Anforderung auferlegt oder die Verpflichtung oder Zusage von einem Gericht, einem Verwaltungsgericht oder einer Wettbewerbsbehörde durchgesetzt wird, um eine Wettbewerbsbeschränkung zu beseitigen, oder wenn eine Vertragspartei die Nutzung eines Rechts des geistigen Eigentums im Einklang mit den Artikeln 31 und 31a des TRIPS-Übereinkommens genehmigt oder wenn es um Maßnahmen geht, die die Offenlegung geschützter Informationen erfordern und in den Anwendungsbereich von Artikel 39 des TRIPS-Übereinkommens fallen und mit diesem im Einklang stehen.
- (5) Die Bestimmungen von Absatz 1 Buchstaben a, b und c sowie Absatz 2 Buchstaben a und b gelten nicht für Qualifikationserfordernisse, die Waren oder Dienstleistungen erfüllen müssen, damit sie für Exportförderungs- und Auslandshilfeprogramme infrage kommen.
- (6) Dieser Artikel gilt nicht für die Beschaffung durch eine Beschaffungsstelle von Waren und Dienstleistungen, die für staatliche Zwecke beschafft werden und nicht zum kommerziellen Wiederverkauf oder zur Nutzung bei der Erbringung von Dienstleistungen zum kommerziellen Verkauf bestimmt sind.

(7) Absatz 1 Buchstabe l gilt nicht, wenn die Auferlegung oder Durchsetzung der Anforderung oder die Durchsetzung der Verpflichtung oder Zusage durch ein Gericht erfolgt, das damit für eine angemessene Vergütung nach dem Urheberrecht der Vertragspartei sorgt.

(8) Dieser Artikel lässt die Pflichten der Vertragsparteien aus dem WTO-Übereinkommen unberührt.

(9) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Artikel nicht dahin gehend auszulegen ist, dass er eine Vertragspartei verpflichtet, die grenzüberschreitende Erbringung einer bestimmten Dienstleistung zuzulassen, wenn diese Vertragspartei Beschränkungen oder Verbote für diese Erbringung von Dienstleistungen einführt oder aufrechterhält, die mit ihren Listen der Verpflichtungen gemäß Anhang 8.10 in Einklang stehen.

(10) Dieser Artikel steht der Durchsetzung von Verpflichtungen, Zusagen oder Anforderungen zwischen privaten Parteien, die keine Vertragspartei sind, nicht entgegen, wenn eine Vertragspartei die betreffende Verpflichtung, Zusage oder Anforderung nicht auferlegt oder verlangt hat.

ABSCHNITT C

GRENZÜBERSCHREITENDE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

ARTIKEL 8.12

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Kapitel gilt für Maßnahmen der Vertragsparteien, welche die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen in allen Sektoren mit Ausnahme der folgenden betreffen:

- a) audiovisuelle Dienstleistungen,
- b) Seekabotage im Inlandsverkehr¹, und
- c) inländische und internationale Luftverkehrsdienstleistungen im Linien- wie im Gelegenheitsluftverkehr sowie Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen, ausgenommen:
 - i) Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen, bei denen ein Luftfahrzeug vom Betrieb ausgesetzt wird,

¹ Unbeschadet des Umfangs der Tätigkeiten, die nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei als Kabotage angesehen werden können, umfasst die Seekabotage im Inlandsverkehr im Sinne dieses Kapitels die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in Indonesien oder in einem Mitgliedstaat und einem anderen Hafen oder Ort ebenfalls in Indonesien, einschließlich seines Festlandsockels, der Archipelgewässer und der ausschließlichen Wirtschaftszone, beziehungsweise ebenfalls im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandsockels im Sinne des SRÜ, sowie den Verkehr mit Ausgangs- und Endpunkt im selben Hafen oder Ort in Indonesien oder in einem Mitgliedstaat.

- ii) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen,
- iii) CRS-Dienstleistungen und
- iv) Flughafendienstleistungen.

ARTIKEL 8.13

Marktzugang

(1) Hinsichtlich des Marktzugangs durch grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen gewährt jede Vertragspartei den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die nach den in ihrer jeweiligen Liste der spezifischen Verpflichtungen in Anhang 8-A (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen – Union) beziehungsweise Anhang 8-E (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen – Indonesien) vereinbarten und festgelegten Bestimmungen, Beschränkungen und Bedingungen vorgesehen ist.

(2) Für die Sektoren, in denen Marktzugangsverpflichtungen übernommen werden, werden die Maßnahmen, die eine Vertragspartei weder regional noch für ihr gesamtes Hoheitsgebiet aufrechterhalten oder einführen darf, sofern in ihrer Liste der spezifischen Verpflichtungen in Anhang 8-A (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen – Union) beziehungsweise Anhang 8-E (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen – Indonesien) nichts anderes festgelegt ist, wie folgt definiert:

- a) Beschränkungen der Anzahl der Dienstleister in Form von zahlenmäßigen Quoten, Monopolen, Dienstleistern mit ausschließlichen Rechten oder der Erfordernisse einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung¹,
- b) Beschränkungen des Gesamtwerts der Dienstleistungstransaktionen oder des Betriebsvermögens in Form von zahlenmäßigen Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung oder
- c) Beschränkungen der Gesamtzahl der Dienstleistungen oder des Gesamtvolumens erbrachter Dienstleistungen durch Festsetzung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form von Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.

¹ Absatz 2 Buchstabe a schließt Maßnahmen ein, die einem Dienstleister der anderen Vertragspartei als Voraussetzung für die grenzüberschreitende Erbringung einer Dienstleistung vorschreiben, ein Unternehmen im Sinne des Artikels 8.4 Absatz 1 Buchstabe g zu haben oder im Gebiet einer Vertragspartei ansässig zu sein.

ARTIKEL 8.14

Inländerbehandlung

- (1) In den in ihrer Liste der spezifischen Verpflichtungen in Anhang 8-A (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen – Union) beziehungsweise Anhang 8-E (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen – Indonesien) aufgeführten Sektoren gewährt jede Vertragspartei – unter den darin festgelegten Bedingungen und Voraussetzungen – den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei hinsichtlich aller Maßnahmen, die sich auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen auswirken, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen gleichartigen Dienstleistungen und Dienstleistern gewährt.
- (2) Eine Vertragspartei kann das Erfordernis des Absatzes 1 dadurch erfüllen, dass sie den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei eine Behandlung gewährt, die mit der, die sie ihren eigenen gleichartigen Dienstleistungen oder Dienstleistern gewährt, entweder formal identisch ist oder sich formal von ihr unterscheidet.
- (3) Eine formal identische oder formal unterschiedliche Behandlung gilt dann als weniger günstig, wenn sie die Wettbewerbsbedingungen zugunsten der Dienstleistungen oder Dienstleister der betreffenden Vertragspartei gegenüber gleichartigen Dienstleistungen oder Dienstleistern der anderen Vertragspartei verändert.
- (4) Dieser Artikel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass eine Vertragspartei einen Ausgleich für natürliche Wettbewerbsnachteile gewähren muss, die sich daraus ergeben, dass die betreffenden Dienstleistungen oder Dienstleister aus dem Ausland stammen.

ARTIKEL 8.15

Meistbegünstigung

- (1) Jede Vertragspartei gewährt den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen den Dienstleistungen und Dienstleistern eines Drittlands gewährt.
- (2) Ungeachtet von Absatz 1 ist eine Vertragspartei nicht verpflichtet, die Vorteile einer Behandlung, die Dienstleistungen und Dienstleistern eines Drittlands aufgrund eines internationalen Investitionsübereinkommens oder eines anderen Handelsabkommens, das vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens unterzeichnet wurde oder in Kraft war, gewährt wird, auf Dienstleistungen und Dienstleister der anderen Vertragspartei auszuweiten.
- (3) Absatz 1 und 2 sind nicht dahin gehend auszulegen, dass sie eine Vertragspartei dazu verpflichten, Investoren der anderen Vertragspartei die Vorteile einer Behandlung zu gewähren, die sich aus Folgendem ergibt:
 - a) einer internationalen Übereinkunft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder anderen internationalen Übereinkünften, die sich ausschließlich oder hauptsächlich auf die Besteuerung beziehen, oder
 - b) Maßnahmen zur Anerkennung von Qualifikationen, Zulassungen oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nach Artikel VII GATS oder nach der GATS-Anlage zu Finanzdienstleistungen.

(4) Die materiellrechtlichen Bestimmungen in anderen internationalen Investitions- und Handelsübereinkünften stellen für sich allein genommen keine „Behandlung“ im Sinne der Absätze 1 und 2 dar und begründen daher keinen Verstoß gegen diesen Artikel. Maßnahmen nach solchen Bestimmungen können jedoch eine „Behandlung“ im Sinne der Absätze 1 und 2 darstellen und somit zu einem Verstoß gegen diesen Artikel führen.

ARTIKEL 8.16

Liste der spezifischen Verpflichtungen

Die von den Vertragsparteien nach diesem Abschnitt liberalisierten Sektoren und die in den Artikeln 8.13, 8.14 und 8.15 genannten Bestimmungen, Beschränkungen, Bedingungen und Qualifikationen sind in der Liste der Verpflichtungen in Anhang 8-A (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen – Union), Anhang 8-D (Meistbegünstigung) beziehungsweise Anhang 8-E (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen – Indonesien) aufgeführt.

ABSCHNITT D

VORÜBERGEHENDE PRÄSENZ NATÜRLICHER PERSONEN ZU GESCHÄFTSZWECKEN

ARTIKEL 8.17

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Kapitel gilt für Maßnahmen der Vertragsparteien betreffend die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von in ihrem Gebiet Geschäftszwecke verfolgenden natürliche Personen der anderen Vertragspartei nach Absatz 2, vorbehaltlich der Vorbehalte jeder Vertragspartei nach Anhang 8-C (Liste der Verpflichtungen im Bereich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken – Union) beziehungsweise Anhang 8-G (Liste der Verpflichtungen im Bereich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken – Indonesien) im Einklang mit Artikel 8.3 Absatz 2.

(2) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende“ bezeichnet natürliche Personen, die bei einer juristischen Person einer Vertragspartei in einer Führungsposition tätig und für die Errichtung eines Unternehmens dieser juristischen Person im Gebiet der anderen Vertragspartei zuständig sind, wobei sie keine Dienstleistungen anbieten oder erbringen dürfen, keine anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten als die für Niederlassungszwecke erforderlichen ausüben dürfen und keine Vergütung aus einer Quelle im Gebiet der anderen Vertragspartei erhalten dürfen;

- b) „Vertragsdienstleister“ bezeichnet natürliche Personen, die bei einer juristischen Person einer Vertragspartei beschäftigt sind, die selbst keine Agentur für die Vermittlung und Bereitstellung von Personal ist und auch nicht über eine solche tätig ist, die keine Niederlassung im Gebiet der anderen Vertragspartei betreibt und mit einem Endverbraucher dieser anderen Vertragspartei einen Bona-fide-Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen hat, zu dessen Erfüllung die vorübergehende Präsenz ihrer Beschäftigten im Gebiet dieser Vertragspartei erforderlich ist¹;
- c) „Freiberufler“ bezeichnet natürliche Personen, die eine Dienstleistung erbringen und im Gebiet einer Vertragspartei als Selbstständige niedergelassen sind, keine Niederlassung im Gebiet der anderen Vertragspartei haben und mit einem Endverbraucher dieser anderen Vertragspartei einen Bona-fide-Vertrag (nicht über eine Agentur für die Vermittlung und Beschaffung von Personal) über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen haben, zu dessen Erfüllung ihre vorübergehende Präsenz im Gebiet dieser Vertragspartei erforderlich ist²;
- d) „Monteure und Instandhaltungskräfte“ bezeichnet natürliche Personen einer Vertragspartei, die die Einreise in das Gebiet der anderen Vertragspartei und den vorübergehenden Aufenthalt in diesem Gebiet beantragen und über ein Fachwissen verfügen, das für eine vertragliche Verpflichtung eines Verkäufers oder Vermieters einer Vertragspartei wesentlich ist, und die einschlägige Dienstleistungen erbringen, wozu auch die Schulung von Arbeitskräften zur Erbringung einschlägiger Dienstleistungen im Rahmen eines Garantie- oder sonstigen Dienstleistungsvertrags im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Vermietung gewerblicher oder industrieller Ausrüstung oder Maschinen, einschließlich Computersoftware, gehören kann, die von einem Unternehmen der Vertragspartei, dem die Monteure und Instandhaltungskräfte als natürliche Personen angehören, während der Laufzeit des Garantie- oder Dienstleistungsvertrags erworben oder geleast werden;

¹ Der unter den Buchstaben b und c genannte Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen muss den Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Anforderungen der Vertragspartei, in der er ausgeführt wird, genügen.

² Der unter den Buchstaben b und c genannte Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen muss den Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Anforderungen der Vertragspartei, in der er ausgeführt wird, genügen.

- e) „unternehmensintern transferierte Personen“¹ bezeichnet natürliche Personen, die seit mindestens einem Jahr bei einer juristischen Person der Vertragspartei oder deren Zweigniederlassung beschäftigt oder als Partner an ihr beteiligt sind und vorübergehend in ein Unternehmen der juristischen Person im Gebiet der anderen Vertragspartei transferiert werden. Die betreffende natürliche Person muss einer der folgenden Kategorien angehören:
- i) „Person mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen“, „Führungskräfte“ oder „Executives“² bezeichnet Personen in Führungspositionen bei einer juristischen Person einer Vertragspartei, die in erster Linie das Management des Unternehmens im Gebiet der anderen Vertragspartei leitet und der allgemeinen Aufsicht oder allgemeinen Weisungen hauptsächlich des Leitungs- beziehungsweise Kontrollorgans oder der Anteilseigner oder entsprechender Instanzen unterliegen; zu ihren Kompetenzen gehören zumindest
- A) die Leitung des Unternehmens oder einer seiner Abteilungen oder Unterabteilungen;
- B) die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des sonstigen Aufsicht führenden Personals und der Fach- und Führungskräfte und
- C) die persönliche Befugnis zur Einstellung und Entlassung oder zur Empfehlung von Einstellungs-, Entlassungs- oder sonstigen Personalentscheidungen;

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass von Führungskräften, Executives und Spezialisten der Nachweis verlangt werden kann, dass sie über die Berufsqualifikationen und Erfahrungen verfügen, die bei der juristischen Person, zu der sie transferiert werden, erforderlich sind.

² Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Führungskräfte und Executives in Indonesien keine direkte Weisung von Anteilseignern erhalten dürfen.

- ii) „Spezialisten“, d. h. bei einer juristischen Person tätige Personen mit Spezialkenntnissen, die für die Tätigkeitsbereiche, die Verfahren oder die Verwaltung des Unternehmens unerlässlich sind; bei der Bewertung dieser Kenntnisse werden nicht nur die das Unternehmen betreffenden spezifischen Kenntnisse berücksichtigt, sondern es wird auch berücksichtigt, ob die Person über ein hohes Qualifikationsniveau, einschließlich einer angemessenen Berufserfahrung, für bestimmte Arbeiten oder Tätigkeiten verfügt, die spezifische Fachkenntnisse – einschließlich der möglichen Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf – erfordern;
- iii) „Trainees“, d. h. Personen, die seit mindestens einem Jahr bei einer juristischen Person oder ihrer Zweigniederlassung beschäftigt sind, über einen Hochschulabschluss verfügen und für Zwecke ihrer Fortbildung in Geschäftstechniken oder -methoden¹ vorübergehend versetzt werden;
- f) „Qualifikationen“ bezeichnet Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Ausbildungsnachweise, die von einer nach Rechts- oder Verwaltungsvorschriften benannten Behörde für den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung ausgestellt werden; und
- g) „für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende“ bezeichnet natürliche Personen einer Vertragspartei, die in das Gebiet der anderen Vertragspartei einreisen und sich dort vorübergehend aufhalten möchten, und die berechtigt sind, folgende Tätigkeiten auszuüben:
 - i) Teilnahme an Sitzungen und Konferenzen, wie beispielsweise natürliche Personen, die an Sitzungen oder Konferenzen teilnehmen, Vorträge halten oder an Beratungen mit Geschäftspartnern beteiligt sind; oder

¹ Von dem Unternehmen, das die Trainees aufnimmt, kann verlangt werden, ein Ausbildungsprogramm für die Dauer des Aufenthalts zur vorherigen Genehmigung vorzulegen, mit dem nachgewiesen wird, dass der Aufenthalt zu Ausbildungszwecken erfolgt. Im Falle Österreichs, Tschechiens, Deutschlands, Spaniens, Frankreichs und Ungarns muss die Ausbildung mit dem erworbenen Hochschulabschluss in Verbindung stehen.

- ii) Verkaufstätigkeiten als Vertreter von Dienstleistern bzw. Warenlieferanten, die Aufträge entgegennehmen oder über den Verkauf von Dienstleistungen oder Waren verhandeln oder Vereinbarungen über den Verkauf von Dienstleistungen oder Waren für den betreffenden Lieferanten bzw. Dienstleister abschließen, aber selbst weder Waren ausliefern noch Dienstleistungen erbringen, keine Kommissionäre sind und nicht im Direktverkauf an die breite Öffentlichkeit tätig sind.

ARTIKEL 8.18

Unternehmensintern transferierte Personen und zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende

(1) Für jeden Sektor, für den nach Abschnitt B Verpflichtungen eingegangen werden, vorbehaltlich der relevanten Bedingungen und Qualifikationen, die in Anhang 8-C (Liste der Verpflichtungen im Bereich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken – Union) oder Anhang 8-G (Liste der Verpflichtungen im Bereich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken – Indonesien) aufgeführt sind¹,

- a) gestattet eine Vertragspartei
 - i) die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von zu Niederlassungszwecken einreisenden Geschäftsreisenden und unternehmensintern transferierten Personen und
 - ii) die Beschäftigung unternehmensintern transferierter Personen der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet,

¹ Zur Klarstellung: Im Falle eines Vorbehalts einer Vertragspartei in Anhang 8-A (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen – Union) oder Anhang 8-E (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen – Indonesien) oder Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen – Union) oder Anhang 8-F (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen – Indonesien) gilt dieser Vorbehalt auch für diesen Artikel, soweit sich die in dem Vorbehalt aufgeführte oder aufgrund des Vorbehalts zulässige Maßnahme auf die Behandlung einer Geschäftszwecke verfolgenden natürlichen Person auswirkt, die in das Gebiet der anderen Vertragspartei einreist und sich dort vorübergehend aufhält.

- b) darf eine Vertragspartei in einem bestimmten Sektor weder für eine Gebietsuntergliederung noch für ihr gesamtes Gebiet Beschränkungen der Gesamtzahl natürlicher Personen, denen die Einreise als zu Niederlassungszwecken einreisenden Geschäftsreisenden gewährt wird oder die ein Investor als unternehmensintern transferierte Personen beschäftigen darf, in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung aufrechterhalten oder einführen und
- c) gewährt eine Vertragspartei unternehmensintern transferierten Personen und zu Niederlassungszwecken einreisenden Geschäftsreisenden der anderen Vertragspartei bezüglich ihres vorübergehenden Aufenthalts in ihrem Gebiet eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie in vergleichbaren Situationen ihren eigenen natürlichen Personen gewährt.

(2) Die zulässige Aufenthaltsdauer beträgt für Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen, Führungskräfte, Executives und Spezialisten bis zu drei Jahre, für Trainees bis zu einem Jahr. Für zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende beträgt sie innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten höchstens 60 Tage, verlängerbar auf 120 Tage im Falle Indonesiens, und 90 Tage im Falle der Union.

ARTIKEL 8.19

Für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende sowie Monteure und Instandhaltungskräfte

(1) Für jeden Sektor, für den nach diesem Abkommen Verpflichtungen eingegangen werden, gestattet eine Vertragspartei vorbehaltlich der maßgeblichen Bedingungen und Qualifikationen, die in Anhang 8-C (Liste der Verpflichtungen im Bereich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken – Union) oder Anhang 8-G (Liste der Verpflichtungen im Bereich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken – Indonesien) aufgeführt sind, für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden sowie Monteuren und Instandhaltungskräften der anderen Vertragspartei die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt, sofern die folgenden Bedingungen und einschlägigen Qualifikationen erfüllt sind:

- a) Die für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden sowie die Monteure und Instandhaltungskräfte verkaufen weder ihre Waren an die breite Öffentlichkeit noch erbringen sie Dienstleistungen für die breite Öffentlichkeit und
- b) die für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden sowie die Monteure und Instandhaltungskräfte erhalten in eigenem Namen keine Vergütung aus der Vertragspartei, in der sie sich vorübergehend aufhalten.

(2) Soweit in Anhang 8-C (Liste der Verpflichtungen im Bereich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken – Union) oder Anhang 8-G (Liste der Verpflichtungen im Bereich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken – Indonesien) nichts anderes bestimmt ist, gestattet eine Vertragspartei für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden sowie Monteuren und Instandhaltungskräften die Einreise, ohne eine Arbeitserlaubnis zu verlangen oder eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung oder andere, ähnlichen Zwecken dienende Vorabgenehmigungsverfahren vorzuschreiben.

(3) Die zulässige Aufenthaltsdauer beträgt bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten.

ARTIKEL 8.20

Anbieter vertraglicher Dienstleistungen

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen erneut ihre jeweiligen Verpflichtungen aus dem GATS im Zusammenhang mit der Einreise und dem vorübergehenden Aufenthalt von Anbietern vertraglicher Dienstleistungen.
- (2) Unter den in Absatz 3 genannten Bedingungen und den in Anhang 8-C (Liste der Verpflichtungen im Bereich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken – Union) bzw. Anhang 8-G (Liste der Verpflichtungen im Bereich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken – Indonesien) aufgeführten Vorbehalten gestattet jede Vertragspartei Erbringern vertraglicher Dienstleistungen der anderen Vertragspartei, in den folgenden Sektoren Dienstleistungen in ihrem Gebiet zu erbringen.
- (3) Die von den Vertragsparteien nach Absatz 2 eingegangenen Verpflichtungen unterliegen den folgenden Bedingungen:
- a) Die natürlichen Personen erbringen als Beschäftigte einer juristischen Person, die einen Dienstleistungsvertrag mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten abgeschlossen hat, vorübergehend eine Dienstleistung;
 - b) die in die andere Vertragspartei einreisenden natürlichen Personen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Einreise in das Gebiet der anderen Vertragspartei in dem Tätigkeitsbereich, der Gegenstand des Vertrags ist, über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung verfügen¹. Die natürlichen Personen sollten die betreffenden Dienstleistungen als Beschäftigte der die Dienstleistungen erbringenden juristischen Person bereits seit mindestens zwei Jahren unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Einreise in das Gebiet dieser anderen Vertragspartei angeboten haben,

¹ Die Berufserfahrung muss nach dem Erreichen der Volljährigkeit erworben worden sein.

- c) die in das Gebiet der anderen Vertragspartei einreisenden natürlichen Person müssen über Folgendes verfügen:
- i) einen Abschluss oder eine gleichwertige Qualifikation¹ und
 - ii) Berufsqualifikationen, sofern diese nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften oder den sonstigen rechtlichen Anforderungen der Vertragspartei, in deren Gebiet die Dienstleistung erbracht wird, für die Ausübung einer Tätigkeit erforderlich sind,
- d) die natürliche Person erhält für die Erbringung von Dienstleistungen im Gebiet der anderen Vertragspartei keine andere Vergütung als diejenige, die von der juristischen Person gezahlt wird, bei der die natürliche Person beschäftigt ist,
- e) die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt natürlicher Personen in der betreffenden Vertragspartei erfolgen für den in der jeweiligen Liste festgelegten Zeitraum,
- f) der nach diesem Artikel gewährte Zugang betrifft nur die Dienstleistung, die Gegenstand des Vertrags ist, und verleiht nicht das Recht, die Berufsbezeichnung der Vertragspartei zu führen, in der die Dienstleistung erbracht wird, und
- g) die Zahl der Personen, die unter den Dienstleistungsvertrag fallen, darf nicht größer sein als für die Erfüllung des Vertrags gemäß den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei, in der die Dienstleistung erbracht wird, erforderlich.

¹ Wurde der Abschluss oder die Qualifikation nicht im Gebiet der Vertragspartei erworben, in der die Dienstleistung erbracht wird, kann diese Vertragspartei prüfen, ob der Abschluss bzw. die Qualifikation dem in ihrem Gebiet erforderlichen Hochschulabschluss entspricht. Bei der Bewertung der Qualifikation bemüht sich diese Vertragspartei, maßgebliche Informationen zu berücksichtigen, die von der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden.

ARTIKEL 8.21

Freiberufler

(1) In den in Anhang 8-C (Liste der Verpflichtungen im Bereich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken – Union) oder Anhang 8-G (Liste der Verpflichtungen im Bereich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken – Indonesien) aufgeführten Sektoren gestatten die Vertragsparteien unter den in Absatz 2 genannten Bedingungen und unter den in dem betreffenden Anhang aufgeführten Vorbehalten die Erbringung von Dienstleistungen durch Freiberufler der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet.

(2) Für die von den Vertragsparteien eingegangenen Verpflichtungen gelten die folgenden Bedingungen:

- a) Die natürlichen Personen erbringen als im Gebiet der anderen Vertragspartei niedergelassene Selbständige vorübergehend eine Dienstleistung und haben einen Dienstleistungsvertrag mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten geschlossen,
- b) die in das Gebiet der anderen Vertragspartei einreisenden natürlichen Personen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Einreise in das Gebiet der anderen Vertragspartei in dem Tätigkeitsbereich, der Gegenstand des Vertrags ist, über mindestens sechs Jahre Berufserfahrung verfügen,
- c) die in das Gebiet der anderen Vertragspartei einreisenden natürlichen Person müssen über Folgendes verfügen:
 - i) einen Abschluss oder eine gleichwertigen Kenntnissen entsprechende Qualifikation¹ und

¹ Wurde der Abschluss oder die Qualifikation nicht im Gebiet der Vertragspartei erworben, in der die Dienstleistung erbracht wird, kann diese Vertragspartei prüfen, ob der Abschluss bzw. die Qualifikation dem in ihrem Gebiet erforderlichen Hochschulabschluss entspricht. Bei der Bewertung der Qualifikation bemüht sich diese Vertragspartei, maßgebliche Informationen zu berücksichtigen, die von der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden.

- ii) eine Berufsqualifikation, sofern diese nach den Gesetzen oder sonstigen Vorschriften der Vertragspartei, in der die Dienstleistung erbracht wird, für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit erforderlich ist,
- d) die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt natürlicher Personen in der betreffenden Vertragspartei erfolgen für den in der jeweiligen Liste festgelegten Zeitraum und
- e) der nach diesem Artikel gewährte Zugang betrifft nur die Dienstleistung, die Gegenstand des Vertrages ist, und verleiht nicht das Recht, die in der Vertragspartei geltende Berufsbezeichnung zu führen, in der die Dienstleistung erbracht wird.

ARTIKEL 8.22

Transparenz

- (1) Jede Vertragspartei macht Informationen über einschlägige Maßnahmen, die sich auf die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen beziehen, für die gemäß diesem Kapitel Verpflichtungen eingegangen wurden, öffentlich zugänglich.
- (2) Die Informationen nach Absatz 1 umfassen, soweit möglich, unter anderem folgende Angaben:
 - a) die Einreisevoraussetzungen,

- b) eine indikative Liste der Unterlagen, die zur Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen erforderlich sind,
- c) die voraussichtliche Bearbeitungsdauer,
- d) die geltenden Gebühren,
- e) die Rechtsbehelfsverfahren,

(3) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Absatz 2 nicht dahin gehend auszulegen ist, dass eine Vertragspartei verpflichtet ist, ein Rechtsbehelfsverfahren vorzusehen, das mit ihrem Rechtsrahmen unvereinbar ist.

ARTIKEL 8.23

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Kapitel 22 (Streitbeilegung) gilt nicht für eine Verweigerung der Gewährung der vorübergehenden Einreise, es sei denn, der Angelegenheit liegt ein gewisses Verhaltensmuster zugrunde.

ABSCHNITT E

REGULIERUNGSRAHMEN

UNTERABSCHNITT 1

INTERNE REGULIERUNG

ARTIKEL 8.24

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieser Abschnitt gilt für Maßnahmen der Vertragsparteien im Zusammenhang mit Zulassungserfordernissen und -verfahren sowie Qualifikationserfordernissen und -verfahren, die sich auf Folgendes auswirken:

- a) die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen,
- b) die Erbringung einer Dienstleistung oder die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit durch die Niederlassung eines Unternehmens sowie den Betrieb eines erfassten Unternehmens,
- c) die Erbringung einer Dienstleistung mittels vorübergehenden Aufenthalts von unter die Kategorien natürlicher Personen nach Artikel 8.17 Absatz 1 fallenden Personen in ihrem Gebiet.

(2) Dieser Abschnitt gilt ausschließlich für Sektoren, für welche die Vertragspartei spezifische Verpflichtungen eingegangen ist, und auch nur, soweit diese spezifischen Verpflichtungen Anwendung finden.

(3) Dieser Abschnitt gilt nicht für Maßnahmen, die Beschränkungen darstellen, die nach den Artikeln 8.7 oder 8.13 oder gegebenenfalls nach den Artikeln 8.8 oder 8.14 oder nach Artikel 8.11 oder nach den Artikeln 8.18, 8.19, 8.20 oder 8.21 in die Liste der Verpflichtungen aufzunehmen sind.

(4) Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „zuständige Behörde“ bezeichnet eine zentrale, regionale oder lokale Regierung oder Behörde oder eine nichtstaatliche Stelle mit entsprechenden von einer zentralen, regionalen oder lokalen Regierung oder Behörde übertragenen Befugnissen, die über die Genehmigung zur Erbringung von Dienstleistungen, gegebenenfalls durch Niederlassung, oder über die Genehmigung zur Aufnahme wirtschaftlicher Tätigkeiten, bei denen es sich nicht um Dienstleistungen handelt, entscheidet;
- b) „Zulassungsverfahren“ oder „Lizenzierungsverfahren“ bezeichnet Verwaltungs- oder Verfahrensvorschriften, die eine natürliche oder juristische Person bei dem Antrag auf Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeiten nach Absatz 1, auch beim Antrag auf Änderung oder Erneuerung einer Zulassung oder Lizenz, einhalten muss, um nachzuweisen, dass sie die Zulassungs- beziehungsweise Lizenzierungserfordernisse erfüllt;
- c) „Zulassungserfordernisse“ bezeichnet andere grundlegende Anforderungen als Qualifikationserfordernisse, die eine natürliche oder juristische Person erfüllen muss, um eine Genehmigung für die Ausübung der in Absatz 1 aufgeführten Tätigkeiten zu erhalten, zu ändern oder zu erneuern;

- d) „Qualifikationsverfahren“ bezeichnet Verwaltungs- oder Verfahrensvorschriften, die eine natürliche Person einhalten muss, um nachzuweisen, dass sie die Qualifikationserfordernisse für den Erhalt einer Genehmigung zur Erbringung einer Dienstleistung erfüllt; und
- e) „Qualifikationserfordernisse“ bezeichnet materielle Anforderungen an die Kompetenz einer natürlichen Person zur Erbringung einer Dienstleistung, die für die Genehmigung zur Erbringung der Dienstleistung nachweislich erfüllt sein müssen.

ARTIKEL 8.25

Voraussetzungen für die Zulassung und Qualifikation

- (1) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass Maßnahmen betreffend die Zulassungserfordernisse und -verfahren sowie die Qualifikationserfordernisse und -verfahren auf Kriterien beruhen, die eine willkürliche Ausübung des Ermessens der zuständigen Behörden verhindern.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Kriterien müssen
 - a) klar,
 - b) objektiv und transparent sein, und

c) im Voraus festgelegt sein und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(3) Im Rahmen der Verfügbarkeit wird eine Zulassung oder eine Lizenz erteilt, sobald anhand einer geeigneten Prüfung festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung erfüllt sind.

(4) Von jeder Vertragspartei werden gerichtliche, schiedsrichterliche oder administrative Instanzen oder Verfahren unterhalten oder eingerichtet, die auf Antrag eines betroffenen Investors oder Dienstleisters eine umgehende Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen mit Auswirkungen auf die Niederlassung, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen oder die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken sicherstellen und in begründeten Fällen geeignete Abhilfemaßnahmen gewährleisten. Werden solche Verfahren nicht so durchgeführt, dass sie von der Behörde, die für die Verwaltungsentscheidung zuständig ist, unabhängig sind, so trägt jede Vertragspartei Sorge dafür, dass die Verfahren eine objektive und unparteiische Überprüfung gewährleisten.

(5) Die Bestimmungen des Absatzes 4 sind nicht dahin gehend auszulegen, dass eine Vertragspartei solche Instanzen oder Verfahren auch dann einzurichten hat, wenn dies mit ihrer Rechtsordnung unvereinbar ist.

(6) Ist die Anzahl der für eine bestimmte Tätigkeit verfügbaren Zulassungen aufgrund der Knappheit natürlicher Ressourcen oder verfügbarer technischer Kapazitäten begrenzt, so wendet jede Vertragspartei ein uneingeschränkt neutrales und transparentes Verfahren zur Auswahl potenzieller Bewerber an und macht insbesondere die Eröffnung, den Ablauf und den Ausgang des Verfahrens angemessen bekannt.

(7) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 6 kann jede Vertragspartei bei der Festlegung der für das Auswahlverfahren geltenden Regeln legitimen politischen Zielen, einschließlich Erwägungen hinsichtlich der Gesundheit, der Sicherheit, des Umweltschutzes und der Erhaltung des kulturellen Erbes Rechnung tragen.

ARTIKEL 8.26

Zulassungs- und Qualifikationsverfahren

(1) Zulassungs- und Qualifikationsverfahren und -formalitäten müssen klar sein, im Voraus festgelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und dürfen nicht per se eine Beschränkung für die Erbringung einer Dienstleistung oder die Ausübung einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit darstellen. Jede Vertragspartei bemüht sich, die betreffenden Verfahren und Formalitäten so einfach wie möglich zu gestalten, und darf die Erbringung der Dienstleistung nicht in unangemessener Weise erschweren oder verzögern. Etwaige Zulassungsgebühren¹, mit Ausnahme der Gebühren für Finanzdienstleistungen, die von den Antragstellern aufgrund ihres Antrags zu entrichten sind, müssen angemessen sein und dürfen die Erbringung der betreffenden Dienstleistung oder die Ausübung der betreffenden wirtschaftlichen Tätigkeit nicht einschränken.

(2) In Bezug auf Finanzdienstleistungen stellt jede Vertragspartei sicher, dass ihre zuständigen Behörden in Bezug auf die von ihnen erhobenen Zulassungsgebühren den Antragstellern ein Gebührenverzeichnis oder Informationen über die Festlegung der Gebührenhöhe zur Verfügung stellen und die Gebühren nicht als Mittel zur Umgehung der unter dieses Abkommen fallenden Verpflichtungen oder Zusagen der Vertragspartei verwenden.

¹ Nicht zu den Zulassungsgebühren gehören Zahlungen bei Auktionen, Ausschreibungen oder anderen diskriminierungsfreien Verfahren der Konzessionsvergabe sowie obligatorische Beiträge zur Erbringung eines Universaldienstes.

- (3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Verfahren und Entscheidungen der zuständigen Behörde im Zulassungs- oder Genehmigungsprozess unparteiisch sind. Die zuständige Behörde sollte ihre Entscheidungen unabhängig treffen und gegenüber den Personen, welche die Dienstleistungen erbringen oder die wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben, für welche die Zulassung oder Genehmigung erforderlich ist, nicht rechenschaftspflichtig sein.
- (4) Sind bestimmte Fristen für die Anträge vorgesehen, wird dem Antragsteller ein angemessener Zeitraum für die Einreichung des Antrags eingeräumt. Die zuständige Behörde beginnt unverzüglich mit der Bearbeitung der Anträge. Nach Möglichkeit sollten elektronisch eingereichte Anträge nach Maßgabe derselben Echtheitskriterien akzeptiert werden wie Anträge in Papierform.
- (5) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Antragsbearbeitung und die endgültige Entscheidung über den Antrag innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens nach Einreichung des vollständigen Antrags erfolgen. Jede Vertragspartei bemüht sich, den normalen Zeitrahmen für die Antragsbearbeitung festzulegen.
- (6) Geht bei der zuständigen Behörde ein aus ihrer Sicht unvollständiger Antrag ein, unterrichtet sie den Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist, gibt möglichst genau an, welche zusätzlichen Informationen erforderlich sind, um den Antrag zu ergänzen, und gibt dem Antragsteller Gelegenheit, die Mängel zu beheben.
- (7) Kopien, die im Einklang mit dem internen Recht der Vertragspartei beglaubigt sind, sollten nach Möglichkeit anstelle von Originalen akzeptiert werden.

(8) Wird ein Antrag von der zuständigen Behörde abgelehnt, so ist der Antragsteller unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen. Im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften jeder Vertragspartei sind dem Antragsteller auf förmlichen Antrag auch die Gründe für die Ablehnung des Antrags sowie die Widerspruchsfrist mitzuteilen. Einem Antragsteller ist es gestattet, im Rahmen angemessener Fristen erneut einen Antrag zu stellen.

(9) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass eine Zulassung oder Genehmigung, sobald sie erteilt ist, nach Maßgabe der darin festgelegten Bedingungen ohne ungebührliche Verzögerung wirksam wird.

UNTERABSCHNITT 2

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 8.27

Gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen

(1) Dieser Artikel hindert eine Vertragspartei nicht daran vorzuschreiben, dass natürliche Personen die erforderlichen Qualifikationen oder die erforderliche Berufserfahrung besitzen müssen, die in dem Gebiet, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, für den betreffenden Tätigkeitsbereich verlangt werden.

(2) Gegebenenfalls fördern die Vertragsparteien die Aufnahme eines Dialogs zwischen ihren einschlägigen Experten, Regulierungsbehörden oder Wirtschaftsorganisationen, um sich über die jeweiligen Qualifikationen, Registrierungsanforderungen und -verfahren auszutauschen und das Verständnis dafür zu erleichtern.

(3) Die Vertragsparteien halten die zuständigen Berufsverbände beziehungsweise die zuständigen Behörden in ihrem jeweiligen Gebiet dazu an, eine gemeinsame Empfehlung zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen auszuarbeiten und dem Handelsausschuss zu unterbreiten. Eine solche gemeinsame Empfehlung ist zu untermauern durch Belege

- a) hinsichtlich des wirtschaftlichen Nutzens einer geplanten Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen (im Folgenden „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung“) und
- b) hinsichtlich der Kompatibilität der jeweiligen Regelungen, das heißt zu dem Ausmaß, in dem die von den Vertragsparteien für die Genehmigung, Zulassung, Geschäftstätigkeit und Zertifizierung von Unternehmen und Dienstleistungsanbietern angewendeten Kriterien miteinander kompatibel sind.

(4) Nach Erhalt einer gemeinsamen Empfehlung überprüft der Handelsausschuss innerhalb einer angemessenen Frist ihre Übereinstimmung mit diesem Kapitel. Der Handelsausschuss kann im Anschluss an diese Überprüfung durch Beschluss nach Artikel 24.2 eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung¹ ausarbeiten und annehmen².

¹ Zur Klarstellung: Dieser Artikel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er die Vertragsparteien verpflichtet, eine automatische Anerkennung beruflicher Qualifikationen einzuführen; vielmehr werden in einer solchen Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung die Bedingungen festgelegt, unter denen die zuständigen Behörden im beiderseitigen Interesse der Vertragsparteien eine Anerkennung gewähren.

² Zur Klarstellung: Dieser Absatz lässt das Recht des Handelsausschusses unberührt, die Überprüfung und Ausarbeitung einer Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung an den Ausschuss für Dienstleistungen, Investitionen, digitalen Handel, öffentliche Beschaffung und geistiges Eigentum (für die Zwecke dieses Kapitels im Folgenden „Ausschuss“) zu delegieren. Der Ausschuss behält sich das Recht vor, eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung zu treffen.

(5) Ungeachtet des Absatzes 3 tritt die Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung in Kraft, soweit sie oder der Beschluss dies vorsieht.

(6) Die in Anhang 8-H (Leitlinien für Vereinbarungen zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen) enthaltenen Leitlinien für Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen werden bei der Ausarbeitung der in Absatz 2 genannten gemeinsamen Empfehlungen sowie vom Handelsausschuss bei der Beurteilung der Frage, ob eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung nach Absatz 3 angenommen werden soll, berücksichtigt.

(7) Der Handelsausschuss kann Folgendes berücksichtigen:

- a) Fragen von beiderseitigem Interesse im Zusammenhang mit der Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen und
- b) die Möglichkeit, einen Vergleich zwischen dem europäischen und dem indonesischen Qualifikationsrahmen zu erarbeiten, um das Verständnis der jeweiligen Qualifikationsrahmen der Vertragsparteien zu verbessern.

UNTERABSCHNITT 3

ZUSTELLDIENSTLEISTUNGEN

ARTIKEL 8.28

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) In diesem Abschnitt werden die Grundsätze des Regulierungsrahmens für alle Zustelldienstleistungen dargelegt.
- (2) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - a) „Zustelldienstleistungen“ bezeichnet Post-, Kurier- oder Eilzustelldienstleistungen einschließlich der Abholung, Sortierung, Beförderung und Zustellung von Postsendungen;
 - b) „Expresszustelldienste“ bezeichnet die Abholung, das Sortieren, den Transport und die Zustellung von Postsendungen mit beschleunigter Geschwindigkeit und Zuverlässigkeit und kann Mehrwertdienste wie die Abholung am Ursprungsort, die persönliche Zustellung an den Empfänger, die Nachverfolgung, die Möglichkeit der Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung oder die Empfangsbestätigung umfassen;
 - c) „Expresspostdienste“ bezeichnet internationale Expresszustelldienste, die über die EMS Cooperative, den freiwilligen Zusammenschluss der benannten Postbetreiber im Rahmen des Weltpostvereins (WPV), erbracht werden;

- d) „Lizenz“ bezeichnet eine einem einzelnen Dienstleister von einer Regulierungsbehörde erteilte Genehmigung, in der für den Zustelldienstleistungssektor spezifische Verfahren, Verpflichtungen und Anforderungen nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien festgelegt sind;
- e) „Postsendung“ bezeichnet eine Sendung mit einem Gewicht von bis zu 31,5 kg, die in der endgültigen Form adressiert ist, in der sie von einer beliebigen Art öffentlicher oder privater Anbieter von Zustelldienstleistungen befördert werden soll, und kann Sendungen wie Briefe, Pakete, Zeitungen oder Kataloge umfassen;
- f) „Postmonopol“ bezeichnet das auf einer gesetzlichen Maßnahme basierende ausschließliche Recht, bestimmte Zustelldienstleistungen innerhalb des Gebiets einer Vertragspartei zu erbringen; und
- g) „Universaldienst“ bezeichnet die ständige flächendeckende Erbringung einer Dienstleistung einer bestimmten Qualität im Gebiet einer Vertragspartei zu erschwinglichen Preisen für alle Nutzer.

ARTIKEL 8.29

Universaldienst

- (1) Jede Vertragspartei kann die Art der Universaldienstverpflichtungen festlegen, die sie beizubehalten wünscht. Jede Vertragspartei, die Universaldienstverpflichtungen aufrechterhält, handhabt sie allen ihr unterliegenden Anbietern gegenüber auf transparente, diskriminierungsfreie und neutrale Weise.

(2) Verlangt eine Vertragspartei, dass Dienste für eingehende Expresspost auf der Grundlage des Universaldienstes erbracht werden, so darf sie diesem Dienst keine Vorzugsbehandlung gegenüber anderen internationalen Expresszustelldiensten gewähren.

ARTIKEL 8.30

Finanzierung des Universaldienstes

Die Vertragsparteien dürfen zur Finanzierung der Erbringung eines Universaldienstes keine diskriminierenden Gebühren oder sonstigen Abgaben auf die Erbringung einer Zustelldienstleistung erheben, die kein Universaldienst ist¹.

ARTIKEL 8.31

Verhinderung marktverzerrender Praktiken

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Anbieter von Zustelldienstleistungen, die einer Universaldienstverpflichtung oder einem Postmonopol unterliegen, keine der folgenden marktverzerrenden Praktiken anwendet:

- a) die Verwendung von Einnahmen aus der Erbringung einer solchen Dienstleistung zur Quersubventionierung der Erbringung einer Eilzustelldienstleistung oder einer Dienstleistung, die kein Universaldienst ist²,

¹ Dieser Absatz gilt nicht für allgemein geltende Besteuerungsmaßnahmen oder Verwaltungsgebühren.

² Zu den Maßnahmen zum Nachweis, dass Einnahmen aus der Erbringung von Zustelldienstleistungen, die der Universaldienstverpflichtung oder dem Postmonopol unterliegen, nicht zur Quersubventionierung der Erbringung von Zustelldienstleistungen verwendet werden, die nicht unter das Monopol oder die Universaldienstverpflichtung fallen, kann die Führung getrennter Konten gehören.

- b) eine ungerechtfertigte Unterscheidung zwischen Kunden wie Unternehmen, Massenversendern oder Konsolidierern, beispielsweise hinsichtlich der Tarife für die Erbringung einer Dienstleistung, die einer Universaldienstverpflichtung oder einem Postmonopol unterliegt, oder
- c) sonstige marktverzerrende Praktiken nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei, in deren Gebiet die Dienstleistung erbracht wird.

ARTIKEL 8.32

Lizenzen

- (1) Verlangt eine Vertragspartei für die Erbringung von Zustelldienstleistungen eine Lizenz, so macht sie Folgendes öffentlich bekannt:
 - a) alle Anforderungen für die Erteilung einer Lizenz und den Zeitraum, der in der Regel erforderlich ist, um über einen Lizenzantrag entscheiden zu können, und
 - b) die Lizenzbedingungen.
- (2) Die Verfahren, Pflichten und Anforderungen einer Lizenz müssen transparent und diskriminierungsfrei sein und auf objektiven Kriterien beruhen.

(3) Jede Vertragspartei unterrichtet den Antragsteller schriftlich über die Gründe für die Verweigerung der Lizenz. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass von ihr ein Rechtsbehelfsverfahren durch eine von den beteiligten Parteien unabhängige Stelle, die ein Gericht sein kann, eingerichtet oder unterhalten wird.

ARTIKEL 8.33

Unabhängigkeit der Regulierungsstelle

(1) Jede Vertragspartei errichtet oder unterhält eine Regulierungsstelle, die rechtlich und organisatorisch unabhängig von Anbietern von Zustelldienstleistungen ist. Diese Stelle kann ein Regierungsorgan sein.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Regulierungsstellen im Sinne des Absatzes 1 ihre Aufgaben transparent und zügig ausführen. Sie sorgt dafür, dass den Regierungsstellen angemessene finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, damit sie die ihnen übertragene Aufgabe erfüllen können.

(3) Die Entscheidungen und die Verfahren der Regulierungsstelle sind allen Marktteilnehmern gegenüber unparteiisch.

(4) Eine Vertragspartei, die Eigentümerin von Unternehmen ist, die Zustelldienstleistungen erbringen, oder diese kontrolliert, stellt eine wirksame strukturelle Trennung der Regulierungsfunktion von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentum oder der Kontrolle sicher.

UNTERABSCHNITT 4

TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE

ARTIKEL 8.34

Anwendungsbereich

- (1) In diesem Unterabschnitt werden die Grundsätze des Regulierungsrahmens für die Bereitstellung von nach den Abschnitten B und C dieses Kapitels liberalisierten öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten dargelegt.
- (2) Dieser Unterabschnitt gilt nicht für von einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen im Bereich der kabelgebundenen oder drahtlosen Übertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen.

ARTIKEL 8.35

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „zugehörige Einrichtungen“ bezeichnet Dienste, physische Infrastrukturen und sonstige, mit einem Telekommunikationsnetz oder -dienst verbundene Einrichtungen, welche die Bereitstellung von Diensten über das betreffende Netz und/oder diesen Dienst ermöglichen oder dazu in der Lage sind;
- b) „wesentliche Einrichtungen“ bezeichnet Einrichtungen eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder -dienstes,
 - i) die ausschließlich oder überwiegend von einem einzigen Anbieter oder einer begrenzten Anzahl von Anbietern bereitgestellt werden und
 - ii) die bei der Erbringung einer Dienstleistung wirtschaftlich oder technisch praktisch nicht ersetzt werden können;
- c) „Zusammenschaltung“ bezeichnet die Herstellung einer Verbindung zwischen öffentlichen Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste, sodass die Nutzer des einen Anbieters mit den Nutzern eines anderen Anbieters kommunizieren können oder Zugang zu den von diesem angebotenen Diensten erhalten;
- d) „Mietleitungen“ bezeichnet Telekommunikationsdienste oder -einrichtungen, die Kapazität für die zweckbestimmte Nutzung durch einen Nutzer oder die Verfügbarkeit für einen Nutzer zwischen zwei oder mehr benannten Punkten bereithalten;

- e) „Hauptanbieter“ bezeichnet einen Anbieter von Telekommunikationsnetzen oder -diensten, der aufgrund seiner Kontrolle über wesentliche Einrichtungen oder aufgrund der Nutzung seiner Marktstellung die Bedingungen für eine Teilnahme an einem relevanten Markt für Telekommunikationsnetze oder -dienste (hinsichtlich des Preises und der Versorgung) erheblich beeinflussen kann;
- f) „Netzelement“ bezeichnet eine Einrichtung oder Ausrüstung, die bei der Bereitstellung eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes verwendet wird, einschließlich der Merkmale, Funktionen und Fähigkeiten, die mithilfe dieser Einrichtung oder Ausrüstung bereitgestellt werden;
- g) „diskriminierungsfrei“ ist eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die einem anderen Nutzer gleicher öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste in gleichen Situationen gewährt wird;
- h) „öffentliches Telekommunikationsnetz“ bezeichnet ein Telekommunikationsnetz, das vollständig oder überwiegend für die Bereitstellung öffentlicher Telekommunikationsdienste zwischen Netzabschlusspunkten genutzt wird;
- i) „öffentlicher Telekommunikationsdienst“ bezeichnet jede Art von Telekommunikationsdienst, welcher der Öffentlichkeit allgemein angeboten wird;
- j) „Telekommunikation“ bezeichnet die Übertragung und den Empfang von Signalen auf elektromagnetischem Weg;

- k) „Telekommunikationsnetz“ bezeichnet Übertragungssysteme und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitweeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen – einschließlich der nicht aktiven Netzelemente –, welche die Übertragung und den Empfang von Signalen über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische Systeme ermöglichen;
- l) „Regulierungsbehörde für Telekommunikation“ bezeichnet die Stelle(n), die von einer Vertragspartei mit der Regulierung der unter diesen Unterabschnitt fallenden Telekommunikationsnetze und -dienste beauftragt wurde(n);
- m) „Telekommunikationsdienst“ bezeichnet eine Dienstleistung, die ganz oder überwiegend in der Übertragung und dem Empfang von Signalen, einschließlich Rundfunksignalen, über Telekommunikationsnetze, einschließlich solcher, die für Rundfunk verwendet werden, besteht. Ausgenommen von Telekommunikationsdiensten sind jedoch Dienste, die Inhalte über Telekommunikationsnetze und -dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben;
- n) „Universaldienst“ bezeichnet ein Mindestangebot an Diensten einer bestimmten Qualität, das allen Nutzern im Gebiet einer Vertragspartei unabhängig von ihrem Standort zu einem erschwinglichen Preis zur Verfügung stehen muss; und
- o) „Nutzer“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die ein öffentliches Telekommunikationsnetz oder einen öffentlichen Telekommunikationsdienst nutzt.

ARTIKEL 8.36

Regulierungsbehörde für Telekommunikation

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Regulierungsbehörde für Telekommunikation von allen Anbietern von Telekommunikationsnetzen, Telekommunikationsdiensten oder Telekommunikationsausrüstungen rechtlich und organisatorisch unabhängig ist und dass die Entscheidungen und Verfahren ihrer Regulierungsbehörde für Telekommunikation allen Marktteilnehmern gegenüber unparteiisch sind. Ist eine Vertragspartei weiterhin Eigentümerin von Anbietern von Telekommunikationsnetzen oder -diensten oder behält sie die Kontrolle über diese, so stellt sie eine wirksame strukturelle Trennung der Regulierungsfunktion von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentum oder der Kontrolle sicher.
- (2) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation handelt unabhängig und holt bei der Wahrnehmung der ihr nach einzelstaatlichem Recht übertragenen Aufgaben zur Durchsetzung der in den Artikeln 8.38, 8.39, 8.40, 8.42 und 8.43 dieses Unterabschnitts festgelegten Verpflichtungen keine Weisungen von anderen Stellen ein oder nimmt diese entgegen.
- (3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Regulierungsbehörde für Telekommunikation über die Regelungsbefugnis sowie über angemessene finanzielle und personelle Ressourcen verfügt, um die ihr übertragenen Aufgaben zum Zweck der Durchsetzung der in diesem Unterabschnitt festgelegten Verpflichtungen erfüllen zu können. Diese Befugnis wird in transparenter Weise und fristgerecht ausgeübt. Die Aufgaben einer Regulierungsbehörde werden in klarer Form für die Öffentlichkeit leicht zugänglich gemacht, insbesondere dann, wenn sie mehr als einer Stelle übertragen sind.

(4) Jede Vertragspartei überträgt ihrer Regulierungsbehörde für Telekommunikation die Befugnis, sicherzustellen, dass Anbieter von Telekommunikationsnetzen und -diensten ihnen auf Anfrage umgehend alle Informationen – auch über finanzielle Aspekte – zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, damit die Regulierungsbehörde für Telekommunikation ihre Aufgaben nach diesem Unterabschnitt wahrnehmen kann. Die angeforderten Informationen sind gemäß den Anforderungen der Vertraulichkeit zu behandeln.

(5) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Nutzer oder Anbieter von Telekommunikationsnetzen oder -diensten, der von einer Entscheidung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation betroffen ist, das Recht hat, bei einem Berufungsgremium, das sowohl von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation als auch von anderen, von der Entscheidung betroffenen Parteien unabhängig ist, Beschwerde einzulegen. Bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens bleibt die Entscheidung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation wirksam, sofern nicht nach Maßgabe des nationalen Rechts einstweilige Maßnahmen erlassen werden.

ARTIKEL 8.37

Genehmigung zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten

(1) Verlangt eine Vertragspartei eine Genehmigung für die Bereitstellung von Telekommunikationsnetzen oder -diensten, so macht sie die Arten der genehmigungspflichtigen Dienste, sämtliche Genehmigungskriterien, alle allgemein mit der Genehmigung verknüpften Bedingungen und die geltenden Verfahren öffentlich zugänglich.

- (2) Verlangt eine Vertragspartei eine förmliche Genehmigungsentscheidung, so nennt sie eine angemessene Frist, die normalerweise für die Erwirkung einer solchen Entscheidung erforderlich ist, teilt dies in transparenter Weise mit und bemüht sich, sicherzustellen, dass die Entscheidung innerhalb der genannten Frist erlassen wird.
- (3) Alle Genehmigungskriterien und anwendbaren Verfahren müssen so einfach wie möglich, objektiv, transparent, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sein. Alle Verpflichtungen und Bedingungen, die für eine Genehmigung auferlegt werden oder mit ihr verbunden sind, müssen diskriminierungsfrei, transparent, verhältnismäßig und auf die bereitgestellten Dienste bezogen sein.
- (4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Antragsteller eine schriftliche Begründung für die Verweigerung oder den Widerruf einer Genehmigung oder die Auferlegung anbieterspezifischer Bedingungen erhält. In solchen Fällen hat der Antragsteller das Recht, bei einer Beschwerdestelle Rechtsbehelf einzulegen.
- (5) Etwaige Verwaltungsgebühren, die den Anbietern auferlegt werden, müssen objektiv, transparent, diskriminierungsfrei und den Verwaltungskosten angemessen sein, die vernünftigerweise bei der Verwaltung, Kontrolle und Durchsetzung der in diesem Unterabschnitt dargelegten Verpflichtungen anfallen¹.

¹ Verwaltungsgebühren umfassen keine Zahlungen für die Rechte zur Nutzung knapper Ressourcen und keine Pflichtbeiträge zur Bereitstellung eines Universaldienstes.

ARTIKEL 8.38

Zusammenschaltung

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste berechtigt und – wenn ein anderer Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste darum ersucht – verpflichtet ist, zum Zweck der Bereitstellung öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste eine Zusammenschaltung auszuhandeln.

ARTIKEL 8.39

Zugang und Nutzung

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Dienstleistern der anderen Vertragspartei zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten gewährt und das Recht auf deren Nutzung eingeräumt wird. Diese Verpflichtung wird unter anderem durch Umsetzung der Absätze 2 bis 5 erfüllt.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Dienstleistern der anderen Vertragspartei das Recht auf Zugang zu allen öffentlichen Telekommunikationsdiensten einschließlich privater Mietleitungen und auf deren Nutzung eingeräumt wird, die innerhalb der Grenzen der Vertragspartei oder grenzüberschreitend angeboten werden, und stellt vorbehaltlich des Absatzes 5 sicher, dass diese Dienstleister die Genehmigung für Folgendes erhalten:

- a) den Ankauf oder die Anmietung und den Anschluss von End- oder sonstigen Geräten, die an das Netz angeschlossen werden und die der Dienstleister zur Bereitstellung der Dienste benötigt,

- b) private gemietete oder im Eigentum befindliche Leitungen mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder mit Leitungen zu verbinden, die von einem anderen Dienstleister gemietet wurden oder sich in dessen Eigentum befinden, und
 - c) Betriebsprotokolle seiner Wahl, die nicht zu denjenigen gehören, die zur Sicherung der Verfügbarkeit öffentlicher Telekommunikationsnetze und -dienste erforderlich sind, bei der Erbringung eines Dienstes zu nutzen.
- (3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Dienstleister der anderen Vertragspartei die öffentlichen Telekommunikationsnetze oder -dienste für die Übertragung von Informationen sowohl innerhalb der Grenzen als auch grenzüberschreitend, und auch für die interne Kommunikation dieser Dienstleister, sowie für den Zugang zu Informationen, die im Gebiet einer der Vertragsparteien in Datenbanken oder auf andere Weise in maschinenlesbarer Form gespeichert sind, nutzen können.
- (4) Ungeachtet des Absatzes 3 kann eine Vertragspartei Maßnahmen ergreifen, die zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Kommunikation erforderlich sind, unter dem Vorbehalt, dass diese Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung oder zu einer verschleierten Beschränkung des Handels mit Dienstleistungen führen würden.
- (5) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass der Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsdiensten und deren Nutzung nur solchen Bedingungen unterworfen wird, die notwendig sind, um
- a) die Gemeinwohlverpflichtung der Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste und insbesondere deren Fähigkeit zu sichern, ihre Dienste der Öffentlichkeit allgemein zur Verfügung zu stellen, oder

- b) die technische Unversehrtheit öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste zu schützen.

ARTIKEL 8.40

Streitbeilegung im Telekommunikationsbereich

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Regulierungsbehörde für Telekommunikation bei einer Streitigkeit zwischen Anbietern von Telekommunikationsnetzen oder -diensten im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten gemäß diesem Unterabschnitt sowie auf Ersuchen einer an der Streitigkeit beteiligten Partei innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens eine verbindliche Entscheidung erlässt, um die Streitigkeit beizulegen.

(2) Unbeschadet der Erfordernisse der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen wird die Entscheidung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die betroffenen Parteien erhalten eine vollständige Begründung dieser Entscheidung und haben das Recht, gemäß Artikel 8.36 Absatz 5 einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung einzulegen.

(3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 schließt nicht aus, dass eine betroffene Partei die zuständigen Gerichte anruft.

ARTIKEL 8.41

Wettbewerbssichernde Vorkehrungen

(1) Jede Vertragspartei führt geeignete Maßnahmen ein oder erhält sie aufrecht, um zu verhindern, dass Anbieter von Telekommunikationsnetzen oder -diensten, die allein oder gemeinsam einen Hauptanbieter darstellen, wettbewerbswidrige Praktiken aufnehmen oder weiterverfolgen. Zu diesen wettbewerbswidrigen Praktiken gehören insbesondere

- a) die wettbewerbswidrige Quersubventionierung,
- b) die Nutzung der von anderen Wettbewerbern erlangten Informationen in einer Art und Weise, die zu wettbewerbswidrigen Ergebnissen führt, und
- c) die nicht rechtzeitige Bereitstellung technischer Informationen über wesentliche Einrichtungen sowie geschäftlich relevanter Informationen, die andere Dienstleister zur Erbringung von Dienstleistungen benötigen.

(2) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Artikel eine Vertragspartei nicht daran hindert, Maßnahmen aufrechtzuerhalten, um wettbewerbswidrige Praktiken von Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste zu verhindern, die keine Hauptanbieter sind.

ARTIKEL 8.42

Zusammenschaltung mit Hauptanbietern

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Hauptanbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste an jedem Punkt ihres Netzes, an dem dies technisch machbar ist, eine Zusammenschaltung anbieten. Eine solche Zusammenschaltung erfolgt
- a) unter diskriminierungsfreien Bedingungen, unter anderem im Hinblick auf Tarife, technische Normen, Spezifikationen, Qualität und Instandhaltung, und in einer Qualität, die nicht weniger günstig ist als die Qualität, die dieser Hauptanbieter für seine eigenen gleichartigen Dienste oder für seine Tochtergesellschaften oder sonstige verbundene Unternehmen bietet,
 - b) fristgerecht, unter Bedingungen (unter anderem im Hinblick auf Tarife, technische Normen, Spezifikationen, Qualität und Instandhaltung), die transparent, angemessen, wirtschaftlich gerechtfertigt und hinreichend entbündelt sind, sodass der Anbieter nicht für Netzkomponenten oder Einrichtungen zahlen muss, die für die Erbringung der Dienstleistung nicht erforderlich sind, und
 - c) auf Anfrage nicht nur an den Netzabschlusspunkten, die der Mehrheit der Nutzer angeboten werden, sondern auch an zusätzlichen Punkten zu Tarifen, die den Kosten für den Bau der erforderlichen zusätzlichen Einrichtungen Rechnung tragen.
- (2) Die Verfahren für die Zusammenschaltung mit einem Hauptanbieter werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

(3) Die Hauptanbieter machen ihre Zusammenschaltungsvereinbarungen bzw. ihre Standardzusammenschaltungsangebote der Öffentlichkeit zugänglich.

ARTIKEL 8.43

Zugang zu den wesentlichen Einrichtungen der Hauptanbieter

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Hauptanbieter in ihrem Gebiet den Anbietern von Telekommunikationsnetzen oder -diensten seine wesentlichen Einrichtungen zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen zum Zweck der Bereitstellung öffentlicher Telekommunikationsdienste zur Verfügung stellt, es sei denn, dies ist auf der Grundlage der gesammelten Fakten und der von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation vorgenommenen Marktbewertung zur Erreichung eines wirksamen Wettbewerbs nicht erforderlich. Zu den wesentlichen Einrichtungen des Hauptanbieters können Netzelemente, Mietleitungsdienste und zugehörige Einrichtungen gehören.

ARTIKEL 8.44

Knappe Ressourcen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Zuweisung knapper Ressourcen einschließlich Funkfrequenzen, Nummern und Wegerechten und die Erteilung der Nutzungsrechte daran offen, objektiv, fristgerecht, transparent, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sowie im Rahmen der Verwirklichung von Zielen allgemeinen Interesses erfolgt. Die Verfahren sowie die mit den Nutzungsrechten verbundenen Bedingungen und Verpflichtungen müssen auf objektiven, transparenten, diskriminierungsfreien und verhältnismäßigen Kriterien beruhen.

(2) Angaben zur aktuellen Nutzung zugewiesener Frequenzbänder werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht; die genaue Ausweisung der für bestimmte staatliche Nutzungen zugewiesenen Funkfrequenzen ist nicht erforderlich.

(3) Die Maßnahmen einer Vertragspartei zur Zuweisung und Zuteilung von Funkfrequenzen und zur Frequenzverwaltung stellen keine Maßnahmen dar, die per se mit den Artikeln 8.7 und 8.13 unvereinbar sind. Dementsprechend behält jede Vertragspartei das Recht, Maßnahmen zur Frequenzverwaltung einzuführen und anzuwenden, die zur Begrenzung der Zahl der Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste führt, sofern sie dies in einer Weise tut, die mit diesem Kapitel im Einklang steht. Dies umfasst die Möglichkeit, unter Berücksichtigung des derzeitigen und des künftigen Bedarfs sowie der Verfügbarkeit von Frequenzen Frequenzbänder zuzuweisen.

ARTIKEL 8.45

Nummernübertragbarkeit

Im Einklang mit den Artikeln 8.8 und 8.14 stellt jede Vertragspartei sicher, dass die Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste die Nummernübertragbarkeit zu angemessenen Bedingungen anbieten, soweit dieser Dienst bereits im Gebiet der jeweiligen Vertragspartei angeboten wird.

ARTIKEL 8.46

Universaldienst

- (1) Jede Vertragspartei hat das Recht, die Art der Universaldienstverpflichtungen, die sie aufrechtzuerhalten wünscht, festzulegen und über deren Umfang und Umsetzung zu entscheiden.
- (2) Universaldienstverpflichtungen gelten nicht als wettbewerbswidrig, sofern sie auf verhältnismäßige, transparente, objektive und diskriminierungsfreie Weise gehandhabt werden. Diese Verpflichtungen werden wettbewerbsneutral gehandhabt und dürfen keine größere Belastung darstellen, als für die Art des von der Vertragspartei festgelegten Universaldienstes erforderlich ist.
- (3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Verfahren für die Benennung von Universaldiensteanbietern allen Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste offenstehen. Die Benennung erfolgt nach einem effizienten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren.
- (4) Beschließt eine Vertragspartei, die Anbieter von Universaldienstleistungen zu entschädigen, so stellt diese Vertragspartei sicher, dass diese Entschädigung die durch die Universaldienstverpflichtung verursachten Nettokosten nicht übersteigt.

ARTIKEL 8.47

Vertraulichkeit von Informationen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Anbieter, die im Rahmen von Verhandlungen über Vereinbarungen gemäß den Artikeln 8.38, 8.39, 8.42 oder 8.43 Informationen von einem anderen Anbieter erhalten, diese nur für den Zweck nutzen, für den sie übermittelt wurden, und stets die Vertraulichkeit der übermittelten oder gespeicherten Informationen wahren.

(2) Jede Vertragspartei gewährleistet die Vertraulichkeit der Telekommunikation und damit zusammenhängender Verkehrsdaten, die bei der Nutzung öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste übermittelt werden, mit der Maßgabe, dass die zu diesem Zweck angewendeten Maßnahmen kein Mittel willkürlicher oder ungerechtfertigter Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des Handels mit Dienstleistungen darstellen.

UNTERABSCHNITT 5

FINANZDIENSTLEISTUNGEN

ARTIKEL 8.48

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) In diesem Abschnitt werden die Grundsätze des Regelungsrahmens für sämtliche gemäß den Abschnitten B, C und D liberalisierten Finanzdienstleistungen festgelegt.

(2) Für die Zwecke dieses Abschnitts und der Abschnitte B, C und D dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Finanzdienstleistung“ bezeichnet jede Dienstleistung finanzieller Art, die von einem Finanzdienstleister einer Vertragspartei angeboten wird. Zu den Finanzdienstleistungen zählen folgende Tätigkeiten:

i) Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen:

A) Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung):

aa) Lebensversicherung,

bb) Nichtlebensversicherung,

- B) Rückversicherung und Retrozession,
 - C) Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen und
 - D) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung.
- ii) Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen):
- A) Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden,
 - B) Ausreichung von Krediten jeder Art einschließlich Verbraucherkrediten, Hypothekenkrediten, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften,
 - C) Finanzleasing,
 - D) sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit-, Charge- und Debitkarten, Reiseschecks und Bankwechseln,
 - E) Bürgschaften, Garantien und ähnliche Verpflichtungen,

- F) Geschäfte für eigene und für Kundenrechnung an Börsen, im Schalterverkehr oder in sonstiger Form mit
- aa) Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schecks, Wechseln und Einlagenzertifikaten),
 - bb) Devisen,
 - cc) Derivaten, einschließlich Futures und Optionen,
 - dd) Wechselkurs- und Zinsinstrumenten einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen usw.,
 - ee) übertragbaren Wertpapieren,
 - ff) sonstigen handelbaren Instrumenten und Finanzanlagen, einschließlich ungeprägten Goldes,
- G) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen,
- H) Geldmaklergeschäfte,

- I) Vermögensverwaltung wie Cash Management und Portfolioverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Pensionsfondsverwaltung, Verwahr-, Depot- und Treuhanddienstleistungen,
 - J) Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen wie Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen begebaren Instrumenten,
 - K) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten sowie Bereitstellung von damit in Verbindung stehender Software durch die Anbieter anderer Finanzdienstleistungen und
 - L) Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf sämtliche unter den Buchstaben A bis K aufgeführten Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung sowie Beratung über Akquisition, Unternehmensumstrukturierung und -strategien;
- b) „Finanzdienstleister“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person einer Vertragspartei, die Finanzdienstleistungen erbringen will oder erbringt; der Begriff „Finanzdienstleister“ umfasst keine öffentlichen Stellen;

- c) „öffentliche Stelle“¹ bezeichnet
- i) eine Regierung, eine Zentralbank oder eine Währungsbehörde einer Vertragspartei oder eine im Eigentum einer Vertragspartei stehende oder von ihr kontrollierte Stelle, die hauptsächlich mit der Ausübung hoheitlicher Aufgaben oder von Tätigkeiten für hoheitliche Zwecke befasst ist, und nicht eine Stelle, die hauptsächlich mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen zu kommerziellen Bedingungen befasst ist, oder
 - ii) eine private Einrichtung, die Aufgaben wahrnimmt, die üblicherweise von einer Zentralbank oder Währungsbehörde wahrgenommen werden, solange sie solche Aufgaben ausübt;
- d) „neue Finanzdienstleistung“ bezeichnet eine Finanzdienstleistung – einschließlich Dienstleistungen in Bezug auf bestehende und neue Produkte oder auf die Art und Weise, in der ein Produkt geliefert wird –, die im Gebiet der einen Vertragspartei von keinem Finanzdienstleister erbracht wird, die jedoch im Gebiet der anderen Vertragspartei erbracht und reguliert wird;
- e) „Selbstregulierungsorganisation“ bezeichnet alle nichtstaatlichen Stellen, einschließlich sämtlicher Wertpapier- oder Terminbörsen oder -märkte, Clearingstellen, anderen Organisationen oder Vereinigungen, die gegebenenfalls aufgrund einer gesetzlichen Regelung oder aufgrund der ihnen von zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen oder Behörden übertragenen Befugnisse Regulierungs- oder Aufsichtsaufgaben gegenüber Finanzdienstleistern ausüben.

¹ Zur Klarstellung: Eine öffentliche Stelle umfasst auch eine Finanzregulierungs- oder -aufsichtsbehörde.

(3) Für die Zwecke des Artikels 8.4 Absatz 1 Buchstabe a bezeichnet der Ausdruck „in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen“

- a) von einer Zentralbank, einer Währungsbehörde oder einer öffentlichen Stelle im Rahmen der Geld- oder Währungspolitik ausgeübte Tätigkeiten,
- b) Tätigkeiten im Rahmen eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit oder einer staatlichen Alterssicherung und
- c) sonstige Tätigkeiten, die von einer öffentlichen Stelle für Rechnung oder mit Garantie oder unter Verwendung der finanziellen Mittel einer Vertragspartei oder ihrer öffentlichen Stellen ausgeübt werden.

ARTIKEL 8.49

Aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung

(1) Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, aus aufsichtsrechtlichen Gründen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, beispielsweise

- a) Maßnahmen zum Schutz von Investoren, Einlegern, Versicherungsnehmern oder Personen, denen gegenüber ein Finanzdienstleistungsanbieter treuhänderische Pflichten hat, oder
- b) Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität und Stabilität des Finanzsystems einer Vertragspartei.

(2) Stehen die Maßnahmen gemäß Absatz 1 nicht mit den sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens im Einklang, so dürfen sie nicht als Mittel zur Umgehung der Zusagen oder Pflichten der Vertragspartei aus diesen Bestimmungen genutzt werden.

(3) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei verpflichtet, Informationen über die Geschäfte und Konten einzelner Verbraucher offenzulegen oder vertrauliche oder geschützte Informationen preiszugeben, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden.

ARTIKEL 8.50

Wirksame und transparente Regulierung

(1) Die Vertragsparteien machen Finanzdienstleistern ihre Bestimmungen für die Antragstellung im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen zugänglich.

(2) Die betreffende Vertragspartei erteilt dem Antragsteller auf Anfrage Auskunft über den Stand der Bearbeitung seines Antrags. Benötigt die betreffende Vertragspartei zusätzliche Angaben des Antragstellers, so teilt diese Vertragspartei ihm dies unverzüglich mit.

(3) Jede Vertragspartei bemüht sich, sicherzustellen, dass in ihrem Gebiet international vereinbarte Normen für die Regulierung und Aufsicht im Finanzdienstleistungssektor sowie für die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und –umgehung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umgesetzt und angewandt werden. Zu diesen international vereinbarten Normen zählen unter anderem die von der G20, dem Rat für Finanzstabilität, dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden, der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden, der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ und dem Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken angenommenen Normen.

ARTIKEL 8.51

Neue Finanzdienstleistungen

Jede Vertragspartei gestattet den in ihrem Gebiet niedergelassenen Finanzdienstleistern der anderen Vertragspartei, eine neue Finanzdienstleistung zu erbringen, deren Erbringung sie ihren eigenen Finanzdienstleistern nach ihren Gesetzen oder sonstigen Vorschriften und in vergleichbaren Situationen gestatten würde, sofern die Einführung der neuen Finanzdienstleistung nicht den Erlass neuer oder die Änderung bestehender Gesetze erfordert. Eine Vertragspartei kann bestimmen, in welcher institutionellen und rechtlichen Form die Dienstleistung erbracht werden kann, und eine Genehmigung für die Erbringung der Dienstleistung vorschreiben. Wird eine solche Genehmigung verlangt, so wird über die Genehmigung gemäß Abschnitt E Unterabschnitt 1 entschieden, und die Genehmigung darf nur aus aufsichtsrechtlichen Gründen verweigert werden.

ARTIKEL 8.52

Ausnahmen

(1) Dieses Kapitel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei einschließlich ihrer öffentlichen Stellen an der ausschließlichen Ausübung von Tätigkeiten oder der ausschließlichen Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet hindert, die Teil einer staatlichen Alterssicherung oder eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit sind, es sei denn, diese Tätigkeiten können nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieser Vertragspartei von Finanzdienstleistern im Wettbewerb mit öffentlichen Stellen oder privaten Einrichtungen ausgeübt werden.

(2) Dieses Abkommen gilt nicht für Tätigkeiten einer Zentralbank oder einer Währungsbehörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle im Rahmen der Geld- oder Währungspolitik.

(3) Dieses Kapitel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei einschließlich ihrer öffentlichen Stellen an der ausschließlichen Ausübung von Tätigkeiten oder der ausschließlichen Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet für Rechnung oder mit Garantie oder unter Verwendung finanzieller Mittel der Vertragspartei oder ihrer öffentlichen Stellen hindert, außer in den Fällen, in denen diese Tätigkeiten nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei von Finanzdienstleistern im Wettbewerb mit öffentlichen Stellen oder privaten Einrichtungen ausgeübt werden können.

ARTIKEL 8.53

Selbstregulierungsorganisationen

Verlangt eine Vertragspartei, dass Finanzdienstleister der anderen Vertragspartei Mitglied einer Selbstregulierungsorganisation sein müssen oder daran beteiligt sein oder Zugang dazu haben müssen, um Finanzdienstleistungen im Gebiet oder für das Gebiet der erstgenannten Vertragspartei erbringen zu können, so stellt diese Vertragspartei sicher, dass die in den Artikeln 8.8 und 8.9 sowie den Artikeln 8.14 und 8.15 festgelegten Pflichten eingehalten werden.

ARTIKEL 8.54

Clearing- und Zahlungssysteme

Unter Bedingungen, bei denen Inländerbehandlung gewährt wird, gewährt jede Vertragspartei, vorbehaltlich ihrer jeweiligen Zugangskriterien, den Finanzdienstleistern der anderen Vertragspartei, die in ihrem Gebiet niedergelassen sind, Zugang zu den Zahlungs- und Clearingsystemen, die von öffentlichen Stellen betrieben werden, sowie zu offiziellen Finanzierungs- und Refinanzierungsmöglichkeiten, die für die normale Ausübung der üblichen Geschäftstätigkeit zur Verfügung stehen. Dieser Artikel soll keinen Zugang zu den für Notfälle vorgesehenen letzten Finanzierungsmöglichkeiten der Vertragspartei eröffnen.

ARTIKEL 8.55

Dialog über Regulierungsfragen im Bereich der Finanzdienstleistungen

- (1) Die Vertragsparteien schaffen einen Dialog über die Regulierung des Finanzdienstleistungssektors, um die gegenseitige Kenntnis der jeweiligen Regulierungssysteme der Vertragsparteien zu verbessern und bei der Entwicklung internationaler Normen zusammenzuarbeiten.
- (2) Fragen zu Finanzdienstleistungen, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei übermittelt, werden von den Vertragsparteien vor Beginn des Dialogs vereinbart.
- (3) Die Vertragsparteien können persönlich zusammentreten, auch am Rande internationaler Foren, oder andere von den Vertragsparteien vereinbarte geeignete Kommunikationsmittel wie Videokonferenzen oder Telekonferenzen nutzen.
- (4) Teilnehmer des Dialogs über Regulierungsfragen sind Sachverständige für Finanzdienstleistungen und Vertreter der für die Finanzdienstleistungspolitik zuständigen Behörden.

UNTERABSCHNITT 6

DIENTSTLEISTUNGEN IM INTERNATIONALEN SEEVERKEHR

ARTIKEL 8.56

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und Grundsätze

- (1) Zusätzlich zu den Abschnitten B, C und D¹ gilt dieser Unterabschnitt für Maßnahmen einer Vertragspartei, welche die Erbringung von Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr betreffen.
- (2) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts sowie der Abschnitte B, C und D gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern“ bezeichnet die Lagerung von Containern im Hafengebiet oder im Binnenland im Hinblick auf ihre Be-/Entladung, Reparatur und Bereitstellung für die Versendung;
 - b) „Zollabfertigung“ oder „Dienstleistungen von Zollagenten“ bezeichnet die Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr oder Lagerung von Frachtgut für einen Dritten sowie im Namen eines Dritten, unabhängig davon, ob dies die Haupttätigkeit des Dienstleisters ist oder eine übliche Ergänzung seiner Haupttätigkeit;

¹ Zur Klarstellung: Bezugnahmen auf die Abschnitte B, C und D in diesem Unterabschnitt schließen die einschlägigen Anhänge zu diesem Kapitel ein.

- c) „Beförderungsvorgänge im Haus-Haus- oder im multimodalen Verkehr“ bezeichnet die Beförderung von Fracht mit einem einzigen Beförderungspapier unter Nutzung von mehr als einem Verkehrsträger, wobei ein Teil der Strecke im internationalen Seeverkehr zurückgelegt wird;
- d) „Feeder-Dienstleistungen“ bezeichnet, unbeschadet dessen, welche Tätigkeiten nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften als Kabotage angesehen werden könnten, die Vor- und Weiterbeförderung auf dem Seeweg von internationalem Frachtgut zwischen Häfen im Gebiet einer Vertragspartei, sofern dieses internationale Frachtgut „unterwegs“ ist, d. h. an einen Bestimmungsort außerhalb des Gebiets dieser Vertragspartei gerichtet ist oder von einem Verschiffungshafen außerhalb des Gebiets dieser Vertragspartei kommt;
- e) „Spedition“ bezeichnet die Organisation und Überwachung der Beförderungstätigkeit im Namen des Versenders durch Auftragsvergabe für die Beförderung und damit verwandter Dienstleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften;
- f) „internationales Frachtgut“ bezeichnet Fracht, die zwischen einem Hafen der einen Vertragspartei und einem Hafen der anderen Vertragspartei oder einer dritten Partei oder zwischen einem Hafen eines Mitgliedstaats und einem Hafen eines anderen Mitgliedstaats befördert wird;
- g) „Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr“ bezeichnet die mit Seefahrzeugen erfolgende Beförderung von Personen oder Fracht zwischen einem Hafen der einen Vertragspartei und einem Hafen der anderen Vertragspartei oder eines Drittlands. Dies umfasst den Abschluss von Direktverträgen mit Erbringern sonstiger Verkehrsdienstleistungen bei Beförderungsvorgängen im Haus-zu-Haus- oder im multimodalen Verkehr mit einem einzigen Beförderungspapier, jedoch nicht das Recht zur Erbringung dieser sonstigen Verkehrsdienstleistungen;

- h) „Schiffsagenturdienste“ bezeichnet die Tätigkeiten eines Agenten in einem bestimmten geografischen Gebiet als Vertretung der Geschäftsinteressen einer oder mehrerer Schifffahrtslinien oder Reedereien zu folgenden Zwecken:
- i) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und Anschlussleistungen, von Preisangebot bis Rechnungsstellung, und Ausstellung von Konnossementen im Namen der Unternehmen, Erwerb und Weiterverkauf der erforderlichen Anschlussleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften oder
 - ii) organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Frachtgut, wenn erforderlich;
- i) „Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr“ bezeichnet Seefrachtumschlag, Zollabfertigung, Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern, Schiffsagenturdienste und Seeverkehrsspedition; und
- j) „Seefrachtumschlag“ bezeichnet Tätigkeiten von Stauereien, einschließlich Terminalbetreibern, jedoch nicht die direkten Tätigkeiten von Hafenarbeitern, wenn diese von den Stauereien oder Terminalbetreibern organisatorisch unabhängig sind; zu den erfassten Tätigkeiten gehören die Organisation und Überwachung
- i) des Ladens oder Löschens von Schiffen,

ii) des Laschens/Entlaschens von Frachtgut und

iii) der Entgegennahme oder Auslieferung und der sicheren Verwahrung von Frachtgut vor der Versendung oder nach dem Löschen.

(3) Angesichts des zwischen den Vertragsparteien erreichten Niveaus der Liberalisierung im internationalen Seeverkehr

a) wendet jede Vertragspartei unbeschadet der in den Artikeln 8.10 und 8.17 genannten Maßnahmen den Grundsatz des unbeschränkten Zugangs zu den internationalen Seeverkehrsmärkten und -gewerben auf kommerzieller und diskriminierungsfreier Grundlage an und

b) gewährt jede Vertragspartei den unter der Flagge der anderen Vertragspartei fahrenden oder von Dienstleistern der anderen Vertragspartei betriebenen Schiffen unter anderem für den Zugang zu den Häfen, die Benutzung der Hafeninfrastruktur und die Inanspruchnahme von Hafendienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr sowie bezüglich der damit verbundenen Gebühren und Abgaben und hinsichtlich der Zolleinrichtungen und der Zuweisung von Liegeplätzen und Lade- und Löscheinrichtungen eine Behandlung, die nicht weniger günstig als die Behandlung ist, die sie ihren eigenen Schiffen gewährt.

(4) Bei der Anwendung der Grundsätze nach Absatz 3 Buchstaben a und b

a) dürfen die Vertragsparteien in künftige Abkommen mit Drittstaaten in Bezug auf Seeverkehrsdienstleistungen einschließlich des Verkehrs mit trockenen und flüssigen Massengütern und des Linienverkehrs keine Ladungsanteilvereinbarungen aufnehmen und solche gegebenenfalls in früheren Abkommen bestehenden und festgestellten Ladungsanteilvereinbarungen nicht umsetzen und bemühen sich, sie innerhalb einer angemessenen Frist zu beenden, und

b) bemühen sich die Vertragsparteien bei Inkrafttreten dieses Abkommens alle einseitigen Maßnahmen, die hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit im internationalen Seeverkehr eine verschleierte Beschränkung darstellen oder Diskriminierungen bewirken könnten, aufzuheben und führen keine neuen ein.

(5) Jede Vertragspartei gestattet den im internationalen Seeverkehr tätigen Dienstleistern der anderen Vertragspartei, in ihrem Gebiet ein Unternehmen gemäß den im einschlägigen Anhang zu diesem Kapitel festgelegten Bedingungen zu gründen und zu betreiben.

(6) Soweit verfügbar, gewährt jede Vertragspartei im internationalen Seeverkehr tätigen Anbietern der anderen Vertragspartei zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen am Hafen Zugang zu den folgenden Dienstleistungen: Lotsendienste, Schub- und Schleppboothilfe, Bevorratung, Betankung und Wasserversorgung, Abfall- und Ballastentsorgung, Dienstleistungen der Hafenmeisterei, Navigationshilfen, landgestützte Betriebsdienste, die für den Schiffsbetrieb unerlässlich sind, einschließlich Kommunikation, Wasser- und Stromversorgung, Einrichtungen für dringende Reparaturen, Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienste.

(7) Jede Vertragspartei gestattet im internationalen Seeverkehr tätigen Dienstleistern der anderen Vertragspartei – gegebenenfalls vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Behörde – die Erbringung von Feeder-Dienstleistungen.

UNTERABSCHNITT 7

COMPUTERDIENSTLEISTUNGEN

ARTIKEL 8.57

Vereinbarung über Computerdienstleistungen

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für die Zwecke der Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs nach diesem Kapitel die folgenden Dienstleistungen als Computerdienstleistungen und verwandte Dienstleistungen gelten, unabhängig davon, ob sie über ein Netz – einschließlich des Internets – erbracht werden:
- a) Beratung, Strategieentwicklung, Analyse, Planung, Spezifikationen, Entwurf, Entwicklung, Installierung, Implementierung, Integrierung, Testen, Fehlersuche und deren Beseitigung, Aktualisierung, Support, technische Unterstützung oder Verwaltung von Computern oder Computersystemen oder für Computer oder Computersysteme,
 - b) Entwicklung oder Bereitstellung von Computerprogrammen als Gesamtheit der Anweisungen und/oder Befehle, die für den Betrieb oder die Kommunikation von Computern (als solche) notwendig sind, sowie Beratung, Strategieentwicklung, Analyse, Planung, Erstellung von Spezifikationen, Entwurf, Entwicklung, Installierung, Implementierung, Integrierung, Testen, Fehlersuche und -beseitigung, Aktualisierung, Anpassung, Wartung, Support, technische Unterstützung sowie Verwaltung oder Nutzung von Computerprogrammen beziehungsweise für Computerprogramme,
 - c) Datenverarbeitung, Datenspeicherung, Datenhosting oder Datenbankdienstleistungen,

- d) Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -ausrüstung einschließlich Computern oder
 - e) Schulungen für Kundenmitarbeiter im Zusammenhang mit Computerprogrammen, Computern oder Computersystemen, die keiner anderen Kategorie zugeordnet sind.
- (2) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Dienstleistungen, die durch Computerdienstleistungen und verwandte Dienstleistungen ermöglicht werden, mit Ausnahme der in Absatz 1 aufgeführten Dienstleistungen, nicht als Computerdienstleistungen und verwandte Dienstleistungen an sich betrachtet werden.

KAPITEL 9

KAPITALVERKEHR, ZAHLUNGEN UND TRANSFERS

ARTIKEL 9.1

Leistungsbilanz

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens gestattet jede Vertragspartei Zahlungen im Zusammenhang mit Leistungsbilanztransaktionen zwischen den Vertragsparteien, die in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen, in frei konvertierbarer Währung und gemäß dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds.

ARTIKEL 9.2

Kapitalverkehr

- (1) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens gestattet jede Vertragspartei im Hinblick auf Transaktionen in der Vermögensänderungs- und Kapitalbilanz den freien Kapitalverkehr im Zusammenhang mit liberalisierten Investitionen und Transaktionen gemäß Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen und Dienstleistungshandel) Abschnitt B.
- (2) Die Vertragsparteien nehmen Konsultationen im Ausschuss für Dienstleistungen, Investitionen, digitalen Handel, öffentliche Beschaffung und geistiges Eigentum (für die Zwecke dieses Kapitels im Folgenden „Ausschuss“) auf, um zur Förderung von Handel und Investitionen den Kapitalverkehr zwischen ihnen zu erleichtern.

ARTIKEL 9.3

Anwendung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften über Kapitalverkehr, Zahlungen oder Transfers

- (1) Artikel 9.1 und 9.2 hindern eine Vertragspartei nicht daran, ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften anzuwenden, die Folgendes betreffen:
 - a) Konkurs, Insolvenz, Schutz von Gläubigerrechten, Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten oder Beaufsichtigung von Finanzinstituten,

- b) Emission von oder Handel mit Finanzinstrumenten,
 - c) Finanzberichterstattung über oder Aufzeichnung von Kapitalverkehr, Zahlungen oder Transfers, falls dies erforderlich ist, um Strafverfolgungs- oder Finanzregulierungsbehörden zu unterstützen,
 - d) strafbare Handlungen und irreführende oder betrügerische Geschäftspraktiken,
 - e) Sicherstellung der Einhaltung von Verfügungen oder Urteilen, die im Rahmen von Gerichtsverfahren ergangen sind, oder
 - f) soziale Sicherheit, staatliche Alterssicherung, Pflichtsparsysteme.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Gesetze und sonstigen Vorschriften dürfen nicht in willkürlicher oder diskriminierender Art und Weise angewandt werden oder eine verschleierte Beschränkung des Kapitalverkehrs oder von Zahlungen und Transfers darstellen.

ARTIKEL 9.4

Vorübergehende Schutzmaßnahmen

In Ausnahmefällen, in denen die Funktionsweise der Wirtschafts- und Währungspolitik Indonesiens oder der Wirtschafts- und Währungsunion der Union schwerwiegend beeinträchtigt ist oder beeinträchtigt zu werden droht, kann Indonesien bzw. die Union für höchstens sechs Monate Schutzmaßnahmen im Hinblick auf den Kapitalverkehr sowie Zahlungen und Transfers einführen oder aufrechterhalten¹. Diese Maßnahmen sind auf den zwingend erforderlichen Umfang beschränkt.

ARTIKEL 9.5

Beschränkungen im Fall von Zahlungsbilanz- und Außenfinanzierungsschwierigkeiten

(1) Gerät eine Vertragspartei in schwerwiegende Zahlungsbilanz- und Außenfinanzierungsschwierigkeiten oder besteht die Gefahr solcher Schwierigkeiten, so kann die betreffende Vertragspartei Maßnahmen zur Beschränkung des Kapitalverkehrs, von Zahlungen oder Transfers einführen oder aufrechterhalten².

¹ Zur Klarstellung: Diese Maßnahmen können um weitere Zeiträume von jeweils sechs Monaten verlängert werden, sofern sie unter den geltenden Umständen weiterhin zwingend erforderlich sind. Diese Maßnahmen unterliegen nicht dem Verfahren der Mitteilung und Konsultation nach Artikel 9.5 Absätze 5 bis 7.

² Im Falle der Union können diese Maßnahmen von einem Mitgliedstaat in anderen als den in Artikel 9.4 genannten Fällen getroffen werden, wenn sie die Wirtschaft dieses Mitgliedstaats beeinträchtigen. Zur Klarstellung: Ernste Zahlungsbilanz- und Außenfinanzierungsschwierigkeiten können unter anderem aufgrund bestehender oder drohender ernster Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Geld- oder Währungspolitik auftreten oder aufzutreten drohen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen

- a) müssen gegebenenfalls mit dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds vereinbar sein,
- b) gehen nicht über das Maß hinaus, das zur Behebung der in Absatz 1 genannten Lage notwendig ist,
- c) dürfen nur für einen begrenzten Zeitraum gelten und müssen schrittweise abgebaut werden, wenn sich die in Absatz 1 genannte Lage verbessert,
- d) dürfen die Handels-, Wirtschafts- und Finanzinteressen der anderen Vertragspartei nicht unnötig schädigen und
- e) behandeln die andere Vertragspartei nicht weniger günstig als Drittländer in vergleichbarer Lage.

(3) Beim Warenhandel kann jede Vertragspartei Beschränkungen zum Schutz ihrer Außenfinanzierungsposition oder ihrer Zahlungsbilanz einführen. Diese Maßnahmen werden im Einklang mit dem GATT 1994 und der Vereinbarung über Zahlungsbilanzbestimmungen des GATT 1994 getroffen.

(4) Beim Handel mit Dienstleistungen kann jede Vertragspartei Beschränkungen zum Schutz ihrer Außenfinanzierungsposition oder ihrer Zahlungsbilanz einführen. Diese Maßnahmen müssen im Einklang mit Artikel XII des GATS stehen.

(5) Eine Vertragspartei, die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 einführt oder aufrechterhält, teilt diese der anderen Vertragspartei unverzüglich mit.

(6) Werden Beschränkungen nach diesem Artikel von einer Vertragspartei eingeführt oder aufrechterhalten, so halten die Vertragsparteien umgehend Konsultationen im Ausschuss ab, es sei denn, solche Konsultationen finden in anderen Gremien statt. Bei den Konsultationen werden die Zahlungsbilanz- oder Außenfinanzierungsschwierigkeiten geprüft, die zur Ergreifung der betreffenden Maßnahmen geführt haben, wobei unter anderem folgenden Faktoren Rechnung getragen wird:

- a) der Art und dem Ausmaß der Schwierigkeiten,
- b) der Außenwirtschafts- und Handelssituation und
- c) anderen möglicherweise zur Verfügung stehenden Korrekturmaßnahmen.

(7) Bei den gemäß Absatz 6 durchgeführten Konsultationen wird geprüft, ob die Beschränkungen mit Absatz 1 und 2 dieses Artikels im Einklang stehen. Alle einschlägigen statistischen Erkenntnisse und Tatsachenfeststellungen des IWF werden – sofern sie vorliegen – anerkannt, und in den Schlussfolgerungen wird die Beurteilung der Zahlungsbilanz- und der Außenfinanzierungsschwierigkeiten der betroffenen Vertragspartei durch den IWF berücksichtigt.

(8) Zur Klarstellung: Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, treten Konsultationen nach Absatz 6 nicht an die Stelle von Konsultationen nach Artikel 22.4 oder von Dialogen nach Kapitel 21 (Mechanismus für den bilateralen Dialog).

KAPITEL 10

DIGITALER HANDEL

ABSCHNITT A

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 10.1

Ziel und Anwendungsbereich

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass der digitale Handel Wirtschaftswachstum erzeugt und Chancen bietet, und dass es wichtig ist, das Vertrauen der Verbraucher in den digitalen Handel zu stärken und seine Nutzung und Entwicklung zu erleichtern.
- (2) Dieses Kapitel gilt für Maßnahmen einer Vertragspartei, die sich auf den elektronischen Handel auswirken.
- (3) Dieses Kapitel gilt nicht für Daten, die von einer Vertragspartei oder in ihrem Namen gespeichert oder verarbeitet werden, oder für Maßnahmen im Zusammenhang mit diesen Daten¹, einschließlich der Maßnahmen im Zusammenhang mit ihrer Erhebung, Speicherung oder Verarbeitung.

¹ Zur Klarstellung: Zu diesen Maßnahmen gehören auch solche, die sich auf Rechenanlagen oder Netzelemente beziehen, die für die Erhebung, Speicherung oder Verarbeitung solcher Daten verwendet werden.

(4) Die Artikel 10.5, 10.8 und 10.13 hindern eine Vertragspartei nicht daran, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die im Einklang mit den Bedingungen ihrer Liste der spezifischen Verpflichtungen nach Anhang 8-A (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) und Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen) für die Union sowie Anhang 8-E (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) und Anhang 8-F (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen) für Indonesien steht.

(5) Dieses Kapitel gilt nicht für audiovisuelle Dienstleistungen.

ARTIKEL 10.2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Verbraucher“ bezeichnet jede natürliche Person, die einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst zu anderen als gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Zwecken nutzt oder beantragt;
- b) „erfasste Person“ bezeichnet
 - i) ein erfasstes Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Absatz 3,

- ii) einen Investor im Sinne des Artikels 1.3 oder
 - iii) einen Dienstleister einer Vertragspartei im Sinne des Artikels 1.3;
- c) „Direktmarketing-Mitteilung“ bezeichnet jede Form der Werbung, mit der eine natürliche oder juristische Person über ein öffentliches elektronisches Kommunikationsnetz Marketingbotschaften direkt an einen Endnutzer übermittelt; der Ausdruck umfasst mindestens elektronische Post sowie SMS und multimediale Nachrichten (MMS);
- d) „elektronischer Authentifizierungsdienst“ bezeichnet einen Dienst, mit dem Folgendes bestätigt werden kann:
- i) die elektronische Identifizierung einer Person oder
 - ii) die Herkunft und Integrität von Daten in elektronischer Form;
- e) „elektronisches Siegel“ bezeichnet von einer juristischen Person verwendete Daten in elektronischer Form, die anderen Daten in elektronischer Form beigefügt oder logisch mit ihnen verknüpft sind, um deren Ursprung und Unverfälschtheit sicherzustellen;
- f) „elektronische Signatur“ bezeichnet Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verknüpft sind und
- i) von einer natürlichen Person verwendet werden, um den elektronischen Daten zuzustimmen, auf die sie sich beziehen, und

- ii) mit den elektronischen Daten, auf die sie sich beziehen, so verknüpft sind, dass jede spätere Änderung der Daten erkennbar ist;
- g) „elektronischer Vertrauensdienst“¹ bezeichnet einen elektronischen Dienst, der in der Erzeugung, Verifizierung und Validierung elektronischer Signaturen, elektronischer Siegel, elektronischer Zeitstempel, der Zustellung elektronischer Einschreiben, der Website-Authentifizierung und der elektronischen Zertifikate im Zusammenhang mit diesen Diensten besteht;
- h) „Endnutzer“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst entweder als Verbraucher oder für gewerbliche, geschäftliche oder berufliche Zwecke nutzt oder beantragt; und
- i) „personenbezogene Daten“ umfasst alle Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person.

ARTIKEL 10.3

Regelungsrecht

Die Vertragsparteien bekräftigen das Recht, zur Erreichung legitimer politischer Ziele wie des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, der Sicherheit, der Umwelt, einschließlich im Hinblick auf den Klimawandel, der öffentlichen Sittlichkeit, des Sozial- oder Verbraucherschutzes und des Datenschutzes oder der Förderung oder des Schutzes der kulturellen Vielfalt in ihrem jeweiligen Gebiet Regelungen zu erlassen.

¹ Elektronische Vertrauensdienste können sich auch auf elektronische Dienste beziehen, die nach den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien zertifiziert sind.

ARTIKEL 10.4

Ausnahmen

Dieses Kapitel hindert die Vertragsparteien nicht daran, Maßnahmen nach den Artikeln 8.49, 23.1 und 23.2 aus den darin genannten Gründen des öffentlichen Interesses einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

ABSCHNITT B

DATENVERKEHR UND SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

ARTIKEL 10.5

Grenzüberschreitender Datenverkehr

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den grenzüberschreitenden Datenverkehr sicherzustellen, um den Handel zu erleichtern, und sie erkennen an, dass jede Vertragspartei in dieser Hinsicht ihre eigenen rechtlichen Anforderungen haben kann.

(2) Zu diesem Zweck darf der grenzüberschreitende Datenverkehr zwischen den Vertragsparteien zur Ausübung der Geschäftstätigkeit der erfassten Personen von einer Vertragspartei nicht eingeschränkt werden, indem sie¹

- a) die Nutzung von Rechenanlagen oder Netzelementen im Gebiet dieser Vertragspartei für die Verarbeitung vorschreibt, auch durch die Vorgabe der Nutzung von Rechenanlagen oder Netzelementen, die im Gebiet dieser Vertragspartei zertifiziert oder zugelassen sind²,
- b) die Lokalisierung von Daten im Gebiet dieser Vertragspartei zur Speicherung oder Verarbeitung verlangt,
- c) die Speicherung oder Verarbeitung im Gebiet der anderen Vertragspartei verbietet oder
- d) die grenzüberschreitende Übermittlung von Daten von der Nutzung von Rechenanlagen oder Netzelementen im Gebiet dieser Vertragspartei oder von Lokalisierungsanforderungen im Gebiet dieser Vertragspartei abhängig macht.

(3) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, überprüft jede Vertragspartei die Umsetzung dieses Artikels fortlaufend und bewertet dessen Funktionieren innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens. Eine Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei jederzeit vorschlagen, die Liste der in Absatz 2 aufgeführten Beschränkungen zu überprüfen. Dieser Vorschlag wird wohlwollend geprüft.

¹ Zur Klarstellung: Die zuständige Behörde einer Vertragspartei kann gemäß Absatz 2 dieses Artikels und gegebenenfalls vorbehaltlich der Artikel 8.49, 23.1 und 23.2 Zugang zu Daten zu Strafverfolgungs- oder Regulierungszwecken verlangen.

² Unter Hinweis auf Artikel 10.3 bekräftigen die Vertragsparteien ihr Recht, im Einklang mit diesem Abkommen Regelungen zu erlassen, um legitime politische Ziele, einschließlich der Gewährleistung der Sicherheit und Stabilität der Telekommunikationsinfrastruktur, zu erreichen.

ARTIKEL 10.6

Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre

- (1) Jede Vertragspartei erkennt an, dass der Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre zu den Grundrechten gehört und dass hohe Standards¹ in dieser Hinsicht zum wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzen, zum Vertrauen in die digitale Wirtschaft und zur Entwicklung des Handels beitragen.
- (2) Jede Vertragspartei kann den Rechtsrahmen einführen und aufrechterhalten, den sie für geeignet hält, um den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre zu gewährleisten, einschließlich durch Annahme und Anwendung von Vorschriften für die grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten. Dieses Abkommen berührt nicht den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, der durch den jeweiligen Rechtsrahmen der Vertragsparteien gewährleistet wird, oder verpflichtet die Vertragsparteien anderweitig, einen spezifischen Rechtsrahmen für den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
- (3) Jede Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei über alle Rechtsrahmen, die sie nach Absatz 2 einführt oder aufrechterhält.

¹ Zur Klarstellung: Die Vertragsparteien teilen die Auffassung, dass durch verschiedene Instrumente und Schutzmaßnahmen hohe Schutzstandards gewährleistet werden können.

ABSCHNITT C

BESONDERE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 10.7

Zölle auf elektronische Übertragungen

- (1) Eine Vertragspartei erhebt keinen Zoll auf elektronische Übertragungen¹.
- (2) Zur Klarstellung kommen die Vertragsparteien überein, dass der Handel mit Dienstleistungen im Einklang mit den Grundsätzen des GATS keinen Zöllen unterliegt.
- (3) Absatz 1 steht im Einklang mit dem am 2. März 2024 angenommenen WTO-Ministerbeschluss (WT/MIN (24)/38) in Bezug auf das WTO-Arbeitsprogramm für den elektronischen Geschäftsverkehr.
- (4) Absatz 1 gilt unbeschadet des Rechts der Vertragsparteien, im Lichte weiterer WTO-Ministerbeschlüsse oder -Übereinkommen im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm zum elektronischen Geschäftsverkehr tätig zu werden. Dieses Recht gilt unbeschadet der Verpflichtungen dieser Vertragspartei nach Artikel 2.5.

¹ Absatz 1 gilt unbeschadet des Standpunkts der Vertragsparteien zu der Frage, ob elektronische Übertragungen als Handel mit Dienstleistungen oder Waren einzustufen sind.

(5) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Absätze 1 bis 4 eine Vertragspartei nicht daran hindern, zu Zwecken der öffentlichen Ordnung Zollverfahren anzuwenden oder inländische Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben auf elektronische Übertragungen zu erheben, sofern diese Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben in einer Weise erhoben werden, die mit dem WTO-Übereinkommen im Einklang steht.

ARTIKEL 10.8

Verzicht auf eine vorherige Genehmigung

(1) Eine Vertragspartei darf eine vorherige Genehmigung nicht allein aufgrund dessen verlangen, dass ein Dienst in elektronischer Form erbracht wird, sowie keine sonstigen Anforderungen mit gleichen Auswirkungen einführen oder aufrechterhalten.

(2) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass eine Vertragspartei nicht daran gehindert ist, aus anderen politischen Gründen eine vorherige Genehmigung für einen Online-Dienst zu verlangen oder andere Anforderungen gleicher Wirkung einzuführen oder beizubehalten, wie beispielsweise Verbraucherschutz.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

- a) Telekommunikationsdienste, Rundfunkdienste, Glücksspieldienste und Rechtsvertretungsdienste oder
- b) Dienstleistungen von Notaren oder gleichwertigen Berufen oder sonstige einschlägige Dienstleistungen, soweit sie in einem unmittelbaren und spezifischen Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Befugnisse stehen.

ARTIKEL 10.9

Abschluss von Verträgen auf elektronischem Wege

Sofern in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei nichts anderes bestimmt ist, stellt jede Vertragspartei sicher, dass ihre Rechtsordnung zulässt, dass Verträge auf elektronischem Wege geschlossen werden und dass die für den Vertragsabschluss geltenden Rechtsvorschriften weder Hindernisse für die Verwendung von auf elektronischem Wege geschlossenen Verträgen schaffen noch dazu führen, dass solche Verträge aufgrund des Umstandes, dass sie auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, keine Rechtswirkung und keine Gültigkeit haben¹.

ARTIKEL 10.10

Elektronische Vertrauens- und Authentifizierungsdienste

- (1) Sofern in ihren Gesetzen oder sonstigen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, darf eine Vertragspartei die Rechtswirkung und die Zulässigkeit eines elektronischen Vertrauens- und Authentifizierungsdienstes als Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht allein mit der Begründung verweigern, dass der Dienst in elektronischer Form erbracht wurde.
- (2) Eine Vertragspartei darf keine Maßnahmen zur Regelung elektronischer Vertrauens- und Authentifizierungsdienste einführen oder aufrechterhalten, die
 - a) die an einer elektronischen Transaktion Beteiligten daran hindern, im gegenseitigen Einvernehmen geeignete elektronische Methoden für ihre Transaktion festzulegen, oder

¹ Zur Klarstellung: Bestimmte Anforderungen an die Rechtswirkung und Gültigkeit von Verträgen, die in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften jeder Vertragspartei vorgesehen sind, sind nicht als Hindernisse für die Verwendung von auf elektronischem Wege geschlossenen Verträgen anzusehen.

b) den an einer elektronischen Transaktion Beteiligten die Möglichkeit nehmen würden, Justiz- oder Verwaltungsbehörden zu beweisen, dass ihre elektronische Transaktion alle rechtlichen Anforderungen hinsichtlich elektronischer Vertrauens- und Authentifizierungsdienste erfüllt.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 kann jede Vertragspartei für eine bestimmte Kategorie von elektronischen Übertragungen verlangen, dass die Authentifizierungsmethode bestimmte Leistungsstandards erfüllt, die objektiv, transparent und diskriminierungsfrei sein müssen oder von einer nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften akkreditierten Behörde zertifiziert ist.

ARTIKEL 10.11

Verbrauchervertrauen im Internet

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, transparente und wirksame Maßnahmen aufrechtzuerhalten und einzuführen, die zum Vertrauen der Verbraucher beitragen; dies schließt Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher vor betrügerischen und eine Täuschung der Verbraucher bewirkenden Geschäftspraktiken im elektronischen Geschäftsverkehr ein.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 werden von jeder Vertragspartei Maßnahmen eingeführt oder aufrechterhalten, die zum Vertrauen der Verbraucher beitragen, einschließlich Maßnahmen, die betrügerische und irreführende Geschäftspraktiken verbieten.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig die Zusammenarbeit ihrer jeweiligen nationalen Verbraucherschutzbehörden oder anderen maßgeblichen Stellen bei Tätigkeiten im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs für den Schutz der Verbraucher und die Stärkung ihres Vertrauens ist.

ARTIKEL 10.12

Unerbetene Direktmarketing-Mitteilungen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Endnutzer wirksam vor unerbetenen Direktmarketing-Mitteilungen geschützt werden. Zu diesem Zweck gelten die folgenden Absätze.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass natürliche und juristische Personen keine Direktmarketing-Mitteilungen an Verbraucher senden, die dem Erhalt solcher Marktmitteilungen nicht zuvor zugestimmt haben¹.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 gestattet jede Vertragspartei natürlichen und juristischen Personen, die im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der betreffenden Vertragspartei im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung die Kontaktdaten eines Verbrauchers erfasst haben, diesem Verbraucher Direktmarketing-Mitteilungen für ihre eigenen ähnlichen Waren oder Dienstleistungen zu senden.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Direktmarketing-Mitteilungen eindeutig als solche erkennbar sind, eindeutig offenlegen, in wessen Namen sie übermittelt werden, und die notwendigen Informationen enthalten, damit die Endnutzer jederzeit und kostenlos die Einstellung der Kommunikation verlangen können.

¹ Die vorherige Zustimmung wird nach den jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften jeder Vertragspartei definiert.

ARTIKEL 10.13

Weitergabe von oder Zugang zu Quellcodes

(1) Eine Vertragspartei darf die Weitergabe des Quellcodes von Software, die Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person der anderen Vertragspartei ist, oder den Zugang dazu nicht als Voraussetzung für die Einfuhr, die Ausfuhr, den Vertrieb, den Verkauf oder die Verwendung solcher Software oder von Produkten, die eine solche Software enthalten, in ihrem Gebiet vorschreiben.

(2) Zur Klarstellung sei Folgendes angemerkt:

- a) Die Artikel 8.49, 23.1 und 23.2 gelten für Maßnahmen einer Vertragspartei, die beispielsweise im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens eingeführt oder aufrechterhalten werden.
- b) Absatz 1 gilt nicht für die freiwillige, auf wirtschaftlicher Grundlage erfolgende Weitergabe von oder Gewährung des Zugangs zu Quellcodes durch eine Person der anderen Vertragspartei, beispielsweise im Rahmen eines öffentlichen Beschaffungsvorhabens oder eines frei ausgehandelten Vertrags und
- c) Absatz 1 lässt das Recht der Regulierungs-, Strafverfolgungs- oder Justizbehörden einer Vertragspartei unberührt, die Änderung des Quellcodes von Software zu verlangen, damit er ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht, die nicht im Widerspruch zu diesem Abkommen stehen.

(3) Dieser Artikel lässt Folgendes unberührt:

- a) das Recht der Regulierungs-, Strafverfolgungs- sowie Justizbehörden oder Konformitätsbewertungsstellen¹ einer Vertragspartei, vor oder nach der Einfuhr, der Ausfuhr, dem Vertrieb, dem Verkauf oder der Verwendung von Software, vorbehaltlich des Schutzes vor unbefugter Weitergabe, für Ermittlungs-, Kontroll-, Prüf- oder Strafverfolgungsmaßnahmen oder zu Zwecken von Gerichtsverfahren Zugang zu Quellcodes von Software zu erhalten, um die Konformität mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften, mit denen berechnigte Gemeinwohlziele² verfolgt werden, festzustellen,
- b) die von einem Gericht, einem Verwaltungsgericht, einer Wettbewerbsbehörde oder einer anderen maßgeblichen Stelle einer Vertragspartei auferlegten Anforderungen zur Behebung einer Verletzung des Wettbewerbsrechts oder die Anforderungen nach den Gesetzen oder sonstigen Vorschriften dieser Vertragspartei, die nicht im Widerspruch zu diesem Abkommen stehen, einen verhältnismäßigen und gezielten Zugang zum Quellcode von Software zu gewähren, der erforderlich ist, um Markteintrittsschranken bei digitalen Märkten zu beseitigen und sicherzustellen, dass diese Märkte wettbewerbsfähig, fair, offen und transparent bleiben,
- c) den Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums oder
- d) Transaktionen im Zusammenhang mit der öffentlichen Auftragsvergabe.

¹ Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff „Konformitätsbewertungsstelle“ eine einschlägige Regierungsstelle oder -behörde einer Vertragspartei oder eine nichtstaatliche Stelle in Ausübung der von einer Regierungsstelle oder -behörde der Vertragspartei übertragenen Befugnisse, die Verfahren zur Bewertung der Konformität mit den geltenden Gesetzen oder sonstigen Vorschriften dieser Vertragspartei durchführt.

² Für die Zwecke dieses Artikels ist der Begriff „berechtigtes Gemeinwohlziel“ objektiv auszulegen und muss es ermöglichen, Ziele wie den Schutz der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, andere grundlegende Interessen der Gesellschaft wie Cybersicherheit, sichere und vertrauenswürdige künstliche Intelligenz oder Schutz vor der Verbreitung von Desinformation oder andere ähnliche Ziele von öffentlichem Interesse zu verfolgen, wobei dem sich wandelnden Charakter der digitalen Technologien und den damit verbundenen Herausforderungen Rechnung zu tragen ist.

ARTIKEL 10.14

Cybersicherheit

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Bedrohungen der Cybersicherheit das Vertrauen in den digitalen Handel untergraben.
- (2) Zur Erkennung und Minderung dieser Bedrohungen, und somit zur Erleichterung des digitalen Handels, erkennen die Vertragsparteien an, wie wichtig es ist,
 - a) die Kapazitäten ihrer jeweiligen, für die Reaktion auf Cybersicherheitsvorfälle zuständigen nationalen Einrichtungen auszubauen und
 - b) gegebenenfalls Kooperationsmechanismen zu nutzen, um zusammenzuarbeiten, böswilliges Eindringen oder die Verbreitung von Schadcode mit Auswirkungen auf elektronische Netze der Vertragsparteien zu antizipieren und zu erkennen und die Folgen davon zu mindern sowie diese Mechanismen zu nutzen, um Cybersicherheitsvorfälle rasch zu bewältigen und Informationen zur Sensibilisierung und über bewährte Verfahren auszutauschen.
- (3) Angesichts des sich wandelnden Charakters von Cybersicherheitsbedrohungen und ihrer negativen Auswirkungen auf den elektronischen Geschäftsverkehr erkennen die Vertragsparteien an, dass risikobasierte Ansätze im Allgemeinen wirksam sind, um diesen Bedrohungen zu begegnen und Handelshemmnisse zu minimieren. Dementsprechend bemüht sich jede Vertragspartei um die Anwendung risikobasierter Ansätze, die sich auf offene und transparente Normen und bewährte Verfahren für das Risikomanagement stützen, um Cybersicherheitsrisiken zu erkennen und vor ihnen zu schützen sowie Cybersicherheitsvorfälle aufzudecken, darauf zu reagieren und sich von ihnen zu erholen, und fordert die Unternehmen in ihrem Gebiet dazu auf, solche Ansätze anzuwenden.

ARTIKEL 10.15

Zusammenarbeit in Regelungsfragen

- (1) Die Vertragsparteien pflegen einen Dialog über die durch den digitalen Handel aufgeworfenen Regelungsfragen, bei dem unter anderem folgende Themen behandelt werden:
- a) die Anerkennung und Erleichterung interoperabler grenzüberschreitender elektronischer Vertrauens- und Authentifizierungsdienste,
 - b) die Behandlung von Direktmarketing-Mitteilungen,
 - c) der Verbraucherschutz im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs, einschließlich des Aufbaus von Verbrauchervertrauen,
 - d) die Herausforderungen für KMU im digitalen Handel und
 - e) alle sonstigen Fragen, die für die Entwicklung des digitalen Handels von Bedeutung sind.
- (2) Der Dialog nach Absatz 1 konzentriert sich auf den Austausch von Informationen über die jeweiligen Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien in den in Absatz 1 Buchstaben a bis e genannten Bereichen sowie auf die Umsetzung dieser Gesetze und sonstigen Vorschriften.

(3) In Anerkennung des globalen Charakters des elektronischen Geschäftsverkehrs bemühen sich die Vertragsparteien um eine Zusammenarbeit, um

- a) KMU bei der Überwindung von Hindernissen für die Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs zu unterstützen,
- b) Informationen und Meinungen über den Zugang der Verbraucher zu online angebotenen Waren und Dienstleistungen auszutauschen und
- c) die Unternehmen zu ermutigen, Methoden oder Verfahren zu entwickeln, die das Vertrauen der Verbraucher stärken, und auf diese Weise die Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs zu fördern.

(4) Soweit angezeigt, arbeiten die Vertragsparteien zusammen und beteiligen sich aktiv an internationalen Foren, um die Entwicklung des digitalen Handels zu fördern.

KAPITEL 11

ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNG

ARTIKEL 11.1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kapitel erstreckt sich auf alle Maßnahmen im Zusammenhang mit erfassten Beschaffungen, und zwar unabhängig davon, ob sie ganz oder teilweise elektronisch erfolgen.

(2) Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Begriff „erfasste Beschaffungen“ für hoheitliche Zwecke erfolgende Beschaffungen,

a) bei denen Waren, Dienstleistungen oder Kombinationen aus Waren und Dienstleistungen beschafft werden,

i) die Anhang 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) oder Anhang 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) entsprechen und

ii) die weder zur gewerblichen Veräußerung oder Weiterveräußerung noch zur Verwendung in der Produktion oder bei der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen zur gewerblichen Veräußerung oder Weiterveräußerung beschafft werden,

- b) die durch vertragliche Mittel, einschließlich Kauf, Leasing und Miete oder Mietkauf, mit oder ohne Kaufoption erfolgen,
 - c) deren nach den Absätzen 6 bis 8 geschätzter Wert zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Artikel 11.6 den in den Anhängen 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) beziehungsweise 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) genannten maßgeblichen Schwellenwert erreicht oder überschreitet,
 - d) die durch eine in Anhang 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) oder Anhang 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) aufgeführte Beschaffungsstelle erfolgen und
 - e) die nicht anderweitig vom Geltungsbereich des Absatzes 3 oder des Anhangs 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) oder des Anhangs 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) ausgenommen sind.
- (3) Sofern in Anhang 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) oder Anhang 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Kapitel nicht für
- a) den Erwerb oder die Miete von Grundstücken, vorhandenen Gebäuden oder sonstigen Immobilien oder daran bestehenden Rechten,
 - b) nichtvertragliche Vereinbarungen oder jede Form von Unterstützung, die eine Vertragspartei gewährt, einschließlich Kooperationsvereinbarungen, Finanzhilfen, Darlehen, Kapitalbeihilfen, Garantien und steuerlicher Anreize,

- c) die Beschaffung oder den Erwerb von Zahlstellen- oder Wertpapierverwahrdienstleistungen, Liquidations- und Verwaltungsdienstleistungen für regulierte Finanzinstitute sowie Verkaufs-, Tilgungs- und Vertriebsdienstleistungen für öffentliche Schuldtitel, einschließlich Darlehen und Staatsanleihen, Schuldverschreibungen und anderer Wertpapiere,
- d) öffentliche Arbeitsvermittlungsdienste,
- e) Waren oder Dienstleistungen, die von einer erfassten Beschaffungsstelle intern beschafft werden,
- f) Beschaffungen,
 - i) die internationalen Hilfsmaßnahmen, einschließlich Entwicklungshilfemaßnahmen, dienen,
 - ii) die den besonderen Verfahren oder Bedingungen einer internationalen Übereinkunft über die Stationierung von Streitkräften oder über die gemeinsame Durchführung eines Projekts durch die Unterzeichnerstaaten unterliegen oder
 - iii) die einem besonderen Verfahren oder einer besonderen Bedingung einer internationalen Organisation unterliegen oder die durch internationale Finanzhilfen, Darlehen oder andere Hilfsmaßnahmen finanziert werden.

(4) Unter dieses Kapitel fallende Beschaffungen sind alle Beschaffungen, die unter Anhang 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) und Anhang 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) fallen, in denen die Verpflichtungen der Vertragsparteien wie folgt festgelegt sind:

- a) Abschnitt A: Zentrale Regierungsstellen, deren Beschaffungen von diesem Kapitel erfasst werden,
- b) Abschnitt B: Stellen unterhalb der Zentralregierung, deren Beschaffungen von diesem Kapitel erfasst werden,
- c) Abschnitt C: alle anderen Stellen, deren Beschaffung von diesem Kapitel erfasst werden,
- d) Abschnitt D: Waren, die von diesem Kapitel erfasst werden,
- e) Abschnitt E: Dienstleistungen (ausgenommen Bauleistungen), die von diesem Kapitel erfasst werden,
- f) Abschnitt F: Bauleistungen, die von diesem Kapitel erfasst werden,
- g) Abschnitt G: alle allgemeinen Anmerkungen, einschließlich der Übergangsmaßnahmen für die Anwendung dieses Kapitels, und
- h) Abschnitt H: Medien, in denen die Vertragspartei ihre Bekanntmachungen einer beabsichtigten Beschaffung, Vergabebekanntmachungen und sonstige Informationen im Zusammenhang mit ihrem System des öffentlichen Beschaffungswesens gemäß diesem Kapitel veröffentlicht.

(5) Verlangt eine Beschaffungsstelle im Zusammenhang mit einer erfassten Beschaffung, dass andere Stellen oder Personen, deren Beschaffung nicht unter Anhang 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) oder Anhang 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) fällt, Beschaffungen im Einklang mit besonderen Anforderungen durchführen, so gilt Artikel 4 entsprechend für diese Anforderungen.

(6) Schätzt eine Beschaffungsstelle den Wert einer Beschaffung, um festzustellen, ob es sich um eine erfasste Beschaffung handelt, so

- a) darf sie die Beschaffung weder in mehrere Beschaffungen aufteilen noch eine bestimmte Bewertungsmethode für die Veranschlagung des Beschaffungswerts in der Absicht wählen oder anwenden, die Anwendung dieses Kapitels ganz oder teilweise zu umgehen, und
- b) berechnet sie den geschätzten maximalen Gesamtwert der Beschaffung über die gesamte Laufzeit des Auftrags ein – unabhängig davon, ob ein oder mehrere Anbieter den Zuschlag erhielten – und berücksichtigt dabei alle Formen der Vergütung, einschließlich
 - i) Prämien, Gebühren, Provisionen und Zinsen und,
 - ii) sofern bei der Beschaffung Optionen vorgesehen sind, des Gesamtwerts dieser Optionen.

(7) Werden zur Deckung eines bestimmten Bedarfs mehrere Aufträge oder Teilaufträge vergeben (im Folgenden „wiederkehrende Aufträge“), so gilt Folgendes als Berechnungsgrundlage für den geschätzten maximalen Gesamtwert:

- a) der Wert der wiederkehrenden Aufträge, die zur Beschaffung gleichartiger Waren oder Dienstleistungen in den vorangegangenen zwölf Monaten oder im vorangegangenen Haushaltsjahr der Beschaffungsstelle vergeben wurden, wobei dieser Wert nach Möglichkeit zur Berücksichtigung absehbarer Änderungen der Menge oder des Werts der in den folgenden zwölf Monaten zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen anzupassen ist, oder
- b) der geschätzte Wert wiederkehrender Aufträge zur Beschaffung gleichartiger Waren oder Dienstleistungen, die in den zwölf Monaten nach Vergabe des Erstauftrags oder innerhalb des Haushaltsjahres der Beschaffungsstelle vergeben werden sollen.

(8) Bei Beschaffungen von Waren oder Dienstleistungen in Form von Leasing, Miete oder Mietkauf oder bei Beschaffungen ohne Angabe eines Gesamtpreises gilt als Grundlage für die Berechnung des Auftragswerts

- a) bei befristeten Verträgen
 - i) mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten der geschätzte maximale Gesamtwert für die Laufzeit oder
 - ii) mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten der geschätzte maximale Gesamtwert, einschließlich des geschätzten Restwerts,

- b) bei Aufträgen von unbeschränkter Dauer die geschätzte monatliche Rate, multipliziert mit 48, und
- c) bei Unklarheit darüber, ob es sich um einen befristeten Vertrag handelt, ist die Regelung nach Buchstabe b anzuwenden.

ARTIKEL 11.2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „gewerbliche Waren oder Dienstleistungen“ bezeichnet Waren oder Dienstleistungen, die im Allgemeinen auf dem gewerblichen Markt an nichtstaatliche Käufer verkauft oder diesen zum Kauf angeboten und gewöhnlich von nichtstaatlichen Käufern zu nichtstaatlichen Zwecken erworben werden;
- b) „Bauleistungen“ bezeichnet Dienstleistungen, deren Ziel die Ausführung von Hoch- oder Tiefbauarbeiten gleich welcher Art ist, auf der Grundlage der Abteilung 51 der CPC;
- c) „elektronische Auktion“ bezeichnet ein iteratives Verfahren, bei dem die Bieter mittels elektronischer Verfahren neue Preise oder gegebenenfalls neue Werte für quantifizierbare, nichtpreisliche, auf die Bewertungskriterien abstellende Komponenten des Angebots vorlegen, wodurch eine Rangordnung oder neue Rangordnung der Angebote entsteht;
- d) „schriftlich“ bezeichnet jede aus Wörtern oder Ziffern bestehende Darstellung, die gelesen, wiedergegeben und zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt werden kann, gegebenenfalls einschließlich elektronisch übermittelter oder gespeicherter Informationen;

- e) „freihändige Vergabe“ bezeichnet eine Beschaffungsmethode, bei der sich die Beschaffungsstelle mit einem oder mehreren Anbietern ihrer Wahl in Verbindung setzt;
- f) „Maßnahmen“ bezeichnet Gesetze, sonstige Vorschriften, Verfahren, Verwaltungsvorschriften oder -praktiken sowie alle Maßnahmen einer Beschaffungsstelle im Zusammenhang mit einer erfassten Beschaffung;
- g) „mehrfach verwendbare Liste“ bezeichnet eine Liste von Anbietern, die nach Feststellung einer Beschaffungsstelle die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste erfüllen, welche die Beschaffungsstelle mehr als einmal zu verwenden beabsichtigt;
- h) „Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung“ bezeichnet eine Bekanntmachung, mit der eine Beschaffungsstelle interessierte Anbieter einlädt, einen Teilnahmeantrag, ein Angebot oder beides einzureichen;
- i) „Kompensationsgeschäft“ bezeichnet Bedingungen oder Zusagen, welche die lokale Entwicklung fördern oder die Zahlungsbilanz einer Vertragspartei verbessern, beispielsweise Bestimmungen über heimische Anteile, Lizenzierung von Technologie, Investitionen, Kompensationshandel oder ähnliche Regelungen und Auflagen;
- j) „offene Ausschreibung“ bezeichnet eine Beschaffungsmethode, bei der alle interessierten Anbieter ein Angebot abgeben können;
- k) „Beschaffungsstelle“ bezeichnet eine Stelle, die unter die Marktzugangsliste einer Vertragspartei in den Abschnitten A, B oder C des Anhangs 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) bzw. des Anhangs 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) fällt;
- l) „veröffentlichen“ bezeichnet die Verbreitung von Informationen in Papierform oder in elektronischer Form unter Gewährleistung einer großen Reichweite und Zugänglichkeit für die allgemeine Öffentlichkeit;

- m) „qualifizierter Anbieter“ bezeichnet einen Anbieter, den eine Beschaffungsstelle als Anbieter anerkennt, der die Teilnahmebedingungen erfüllt;
- n) „beschränkte Ausschreibung“ bezeichnet eine Beschaffungsmethode, bei der die Beschaffungsstelle nur qualifizierte Anbieter zur Abgabe eines Angebots auffordert;
- o) „Dienstleistungen“ umfasst auch Bauleistungen, sofern in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist;
- p) „Norm“ bezeichnet ein von einer anerkannten Stelle genehmigtes Dokument, das für den allgemeinen und wiederholten Gebrauch Regeln, Leitlinien oder Merkmale für Waren oder Dienstleistungen oder diesbezügliche Verfahren oder Herstellungsmethoden vorgibt, deren Einhaltung nicht zwingend vorgeschrieben ist; es kann auch oder ausschließlich Festlegungen über Terminologie, Symbole, Verpackung, Kennzeichnungs- oder Etikettierungserfordernisse enthalten, die für eine Ware, eine Dienstleistung, ein Verfahren oder eine Herstellungsmethode gelten;
- q) „Anbieter“ bezeichnet eine Person oder Personengruppe, die einer Beschaffungsstelle Waren oder Dienstleistungen anbietet oder anbieten könnte; und
- r) „technische Spezifikationen“ bezeichnet Vergabeanforderungen,
 - i) welche die Merkmale der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen wie Qualität, Leistung, Sicherheit und Abmessungen oder die Verfahren und Methoden für die Herstellung der Waren beziehungsweise die Erbringung der Dienstleistungen festlegen, oder
 - ii) welche die Anforderungen an Terminologie, Symbole, Verpackung, Kennzeichnung oder Etikettierung enthalten, die für eine Ware oder eine Dienstleistung gelten.

ARTIKEL 11.3

Sicherheit und allgemeine Ausnahmen

(1) Dieses Kapitel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen zu treffen oder Auskünfte zu verweigern, die sie zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen als notwendig erachtet, und zwar im Zusammenhang mit

- a) der Beschaffung von Waffen, Munition oder Kriegsmaterial,
- b) für die nationale Sicherheit unerlässlichen Beschaffungen oder
- c) Beschaffungen für die Landesverteidigung.

(2) Sofern die Maßnahmen nicht so angewendet werden dürfen, dass sie bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien oder zu einer verschleierten Beschränkung des internationalen Handels führen, ist dieses Kapitel nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen anzuordnen oder durchzusetzen,

- a) die zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit erforderlich sind,
- b) die erforderlich sind, um das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zu schützen,
- c) die zum Schutz des geistigen Eigentums erforderlich sind oder

- d) die Waren oder Dienstleistungen von Personen mit Behinderungen, von Wohltätigkeitseinrichtungen oder von Strafgefangenen betreffen.

ARTIKEL 11.4

Allgemeine Grundsätze

- (1) Bei etwaigen Maßnahmen bezüglich der erfassten Beschaffungen behandelt jede Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, die Waren und Dienstleistungen der anderen Vertragspartei, wie auch die Anbieter der anderen Vertragspartei, welche die Waren und Dienstleistungen der anderen Vertragspartei anbieten, nicht weniger günstig als ihre eigenen Waren, Dienstleistungen und Anbieter, und zwar unverzüglich und bedingungslos.
- (2) Bei allen Maßnahmen bezüglich der erfassten Beschaffungen sehen eine Vertragspartei und ihre Beschaffungsstellen davon ab,
 - a) einen in ihrem Gebiet niedergelassenen Anbieter je nach Grad der ausländischen Zugehörigkeit oder Beteiligung weniger günstig zu behandeln als einen anderen in ihrem Gebiet niedergelassenen Anbieter oder
 - b) einen in ihrem Gebiet niedergelassenen Anbieter aus dem Grund zu diskriminieren, dass die Waren oder Dienstleistungen, die dieser Anbieter für eine bestimmte erfasste Beschaffung anbietet, Waren oder Dienstleistungen der anderen Vertragspartei sind.

- (3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass den Anbietern der anderen Vertragspartei, die sich in ihrem Gebiet durch Gründung, Erwerb oder Fortführung einer juristischen Person gewerblich niedergelassen haben, bei allen öffentlichen Aufträgen der Vertragspartei in ihrem Gebiet Inländerbehandlung gewährt wird. Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob die Beschaffung unter Anhang 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) oder Anhang 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) fällt oder nicht, und unterliegt den allgemeinen Ausnahmen nach Artikel 11.3.
- (4) Werden erfasste Beschaffungen elektronisch abgewickelt, so trägt die betreffende Beschaffungsstelle dafür Sorge, dass
- a) die bei der erfassten Beschaffung und damit auch die zur Authentifizierung und Verschlüsselung von Informationen eingesetzten IT-Systeme und Softwarelösungen allgemein zugänglich und mit anderen allgemein zugänglichen IT-Systemen und Softwarelösungen kompatibel sind und
 - b) Mechanismen bereitgehalten werden, welche die Integrität der Teilnahmeanträge und Angebote gewährleisten; dies umfasst auch die Feststellung des Eingangszeitpunkts und die Verhinderung unbefugter Zugriffe.
- (5) Die Vertragsparteien führen erfasste Beschaffungen so weit wie möglich auf elektronischem Wege durch und bemühen sich um Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Ausweitung der Nutzung elektronischer Mittel in erfassten Beschaffungssystemen. Werden erfasste Beschaffungen elektronisch abgewickelt, so trägt die betreffende Beschaffungsstelle dafür Sorge, dass für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen und Ausschreibungsunterlagen bei erfassten Beschaffungsverfahren elektronische Informations- und Kommunikationsmittel genutzt werden und verwendet bei der Einreichung der Angebote möglichst weitgehend elektronische Mittel.

(6) Jede Vertragspartei bemüht sich um die Einrichtung eines einheitlichen elektronischen Systems zur Erleichterung des Beschaffungsverfahrens, das die Beschaffungsplanung, die Vorbereitung der Beschaffung, die Auswahl der Anbieter, die Vertragsverwaltung und die Auftragsvergabe umfasst.

(7) Die Beschaffungsstellen führen die erfassten Beschaffungen in einer transparenten und unparteiischen Weise durch, die

a) mit diesem Kapitel vereinbar ist, indem sie auf Methoden wie die offene Ausschreibung, die beschränkte Ausschreibung und die freihändige Vergabe zurückgreifen,

b) keine Interessenkonflikte entstehen lässt und

c) Korruptionspraktiken verhindert.

(8) Dieses Kapitel hindert eine Vertragspartei und ihre Beschaffungsstellen nicht daran, neue Beschaffungspolitiken oder -verfahren oder neue Formen von Beschaffungsaufträgen zu entwickeln, sofern diese nicht mit diesem Kapitel unvereinbar sind.

(9) Bei erfassten Beschaffungen wendet eine Vertragspartei auf Waren oder Dienstleistungen, die aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt oder geliefert werden, keine Ursprungsregeln an, die sich von denen unterscheiden, die sie parallel dazu im normalen Handelsverkehr auf Einfuhren oder Lieferungen der gleichen Waren oder Dienstleistungen aus dem Gebiet jener Vertragspartei anwendet.

(10) Bei erfassten Beschaffungen darf eine Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, keine Kompensationsgeschäfte anstreben, berücksichtigen, vorschreiben oder erzwingen, sofern in Anhang 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) oder Anhang 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) nichts anderes bestimmt ist.

(11) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet der Verpflichtungen der Vertragsparteien nach Kapitel 2 (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren) und Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen und Dienstleistungshandel); zur Klarstellung sei angemerkt, dass diese Absätze weder für Zölle und Abgaben aller Art, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr erhoben werden, noch für das Verfahren zur Erhebung solcher Zölle und Abgaben noch für sonstige Einfuhrbestimmungen oder -formalitäten noch für Maßnahmen mit Auswirkung auf den Dienstleistungshandel gelten, es sei denn, die Maßnahmen regeln die erfassten Beschaffungen.

ARTIKEL 11.5

Informationen über das Beschaffungswesen

(1) Jede Vertragspartei

- a) veröffentlicht umgehend Gesetze, sonstige Vorschriften, Gerichtsentscheidungen, Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung oder Mustervertragsklauseln, die durch Gesetze oder sonstige Vorschriften vorgeschrieben sind und die mittels Bezugnahme in Bekanntmachungen oder Ausschreibungsunterlagen aufgenommen wurden, ferner alle Verfahren, die erfasste Beschaffungen betreffen, und alle diesbezüglichen Änderungen in einem amtlicherseits festgelegten Print- oder E-Medium, das weitverbreitet und der Öffentlichkeit stets leicht zugänglich ist, und

b) erläutert dies der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen.

(2) Jede Vertragspartei führt in Abschnitt H des Anhangs 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) bzw. des Anhangs 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) Folgendes auf:

- a) das Print- oder E-Medium, in dem die Vertragspartei die in Absatz 1 genannten Informationen veröffentlicht,
- b) das Print- oder E-Medium, in dem die Vertragspartei die nach Artikel 11.6, Artikel 11.8 Absatz 8 und Artikel 11.16 Absatz 2 erforderlichen Bekanntmachungen veröffentlicht, und
- c) die Adresse(n) der Website(s), sofern die Vertragspartei ihre Bekanntmachungen über vergebene Aufträge gemäß Artikel 11.16 Absatz 2 veröffentlicht.

(3) Jede Vertragspartei unterrichtet den Ausschuss für Dienstleistungen, Investitionen, digitalen Handel, öffentliche Beschaffung und geistiges Eigentum (für die Zwecke dieses Kapitels im Folgenden „Ausschuss“) unverzüglich über jede Änderung der in Abschnitt H des Anhangs 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) bzw. des Anhangs 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) enthaltenen Angaben der Vertragspartei.

ARTIKEL 11.6

Bekanntmachungen

- (1) Alle Bekanntmachungen (Bekanntmachungen einer beabsichtigten Beschaffung, Zusammenfassungen von Bekanntmachungen und Bekanntmachungen geplanter Beschaffungen) sind über einen zentralen Zugangspunkt im Internet direkt auf elektronischem Wege gebührenfrei zugänglich. Die Bekanntmachungen können auch in einem geeigneten, weitverbreiteten Printmedium veröffentlicht werden und bleiben für die Öffentlichkeit mindestens bis zum Ablauf der darin genannten Frist leicht zugänglich. Sind Bekanntmachungen nicht in englischer Sprache verfügbar, so werden zumindest Zusammenfassungen der Bekanntmachung in englischer Sprache zur Verfügung gestellt.
- (2) Außer in den in Artikel 11.13 genannten Fällen veröffentlicht eine Beschaffungsstelle für jede erfasste Beschaffung eine Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung.
- (3) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Kapitel hat jede Bekanntmachung einer beabsichtigen Beschaffung Folgendes zu enthalten, sofern diese Informationen nicht den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen sind, die allen interessierten Anbietern gleichzeitig mit der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden:
 - a) den Namen und die Anschrift der Beschaffungsstelle und weitere Angaben, die erforderlich sind, um mit der Beschaffungsstelle Kontakt aufzunehmen und alle im Zusammenhang mit der erfassten Beschaffung relevanten Unterlagen sowie ihre Kosten und Zahlungsbedingungen anzufordern,

- b) eine Beschreibung der erfassten Beschaffung, einschließlich der Art und Menge bzw., wenn die Menge unbekannt ist, der geschätzten Menge der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen,
- c) bei wiederkehrenden Aufträgen nach Möglichkeit eine Schätzung des Zeitpunkts von nachfolgenden Bekanntmachungen von beabsichtigten erfassten Beschaffungen,
- d) gegebenenfalls eine Beschreibung der Optionen,
- e) den Zeitrahmen für die Lieferung der Waren oder Erbringung der Dienstleistungen oder Laufzeit des Auftrags,
- f) die geplante Beschaffungsmethode und eine Angabe, ob Verhandlungen oder eine elektronische Auktion vorgesehen sind,
- g) gegebenenfalls die Anschrift und die etwaige Frist für die Einreichung von Anträgen auf Teilnahme an der erfassten Beschaffung,
- h) die Anschrift und Frist für die Einreichung von Angeboten,
- i) die Sprache bzw. die Sprachen, in der bzw. denen die Angebote und Anträge auf Teilnahme eingereicht werden können, sofern sie in einer anderen Sprache als der Amtssprache der Vertragspartei der Beschaffungsstelle eingereicht werden können,
- j) eine Liste und eine Kurzbeschreibung der Teilnahmebedingungen für Anbieter, einschließlich der von ihnen diesbezüglich vorzulegenden besonderen Unterlagen oder Bescheinigungen, sofern diese Anforderungen nicht den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen sind, die allen interessierten Anbietern gleichzeitig mit der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung zur Verfügung gestellt werden,

- k) die Auswahlkriterien, die angewendet werden, wenn eine Beschaffungsstelle nach Artikel 11.8 eine begrenzte Zahl qualifizierter Anbieter zur Abgabe eines Angebots auffordern will, und gegebenenfalls die Höchstzahl der Anbieter, denen die Teilnahme gestattet wird, und
 - l) einen Hinweis, dass die Beschaffung unter dieses Kapitel fällt.
- (4) Bei jeder beabsichtigten Beschaffung veröffentlicht die Beschaffungsstelle parallel zur Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung eine leicht zugängliche Zusammenfassung in englischer Sprache. Die Zusammenfassung der Bekanntmachung enthält mindestens folgende Angaben:
- a) den Gegenstand der erfassten Beschaffung,
 - b) die Frist für die Einreichung der Angebote oder gegebenenfalls die Frist für die Einreichung von Anträgen auf Teilnahme an der erfassten Beschaffung oder Anträgen auf Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste und
 - c) die Anschrift, unter der die Unterlagen für die erfasste Beschaffung angefordert werden können.

(5) Die Beschaffungsstellen werden angehalten, so früh wie möglich in jedem Geschäftsjahr ihre künftigen geplanten Beschaffungsvorhaben in dem in Abschnitt H des Anhangs 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) bzw. des Anhangs 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) aufgeführten geeigneten E-Medium und – soweit zutreffend – Printmedium öffentlich bekanntzugeben (im Folgenden „Bekanntmachung einer geplanten Beschaffung“). Die Bekanntmachung einer geplanten Beschaffung wird auch auf der in Abschnitt H des Anhangs 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) bzw. des Anhangs 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) aufgeführten Website mit zentralem Zugang veröffentlicht, vorbehaltlich eines geeigneten Print- und E-Mediums gemäß Absatz 1. Die Bekanntmachung einer geplanten Beschaffung sollte den Gegenstand der geplanten erfassten Beschaffung und den geplanten Termin für die Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung enthalten.

(6) Eine nach Abschnitt B oder C des Anhangs 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) bzw. des Anhangs 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) erfasste Beschaffungsstelle kann die Bekanntmachung einer geplanten Beschaffung als Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung verwenden, sofern die Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung möglichst viele der in Absatz 3 aufgeführten Angaben, die für die Beschaffungsstelle verfügbar sind, sowie eine Erklärung enthält, wonach Anbieter der entsprechenden Beschaffungsstelle ihr Interesse an der erfassten Beschaffung bekunden sollten.

ARTIKEL 11.7

Bedingungen für die Teilnahme

- (1) Die Beschaffungsstelle beschränkt die Bedingungen für die Teilnahme an einer erfassten Beschaffung auf Bedingungen, die unerlässlich sind, um sicherzustellen, dass ein Anbieter die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt und über die finanziellen Kapazitäten sowie die kaufmännische und technische Leistungsfähigkeit für die Durchführung der betreffenden erfassten Beschaffung verfügt.
- (2) Bei der Festlegung der Teilnahmebedingungen
 - a) sieht die Beschaffungsstelle davon ab, die Teilnahme eines Anbieters an einer erfassten Beschaffung an die Bedingung zu knüpfen, dass er von einer Beschaffungsstelle einer Vertragspartei bereits einen oder mehrere Aufträge erhalten hat,
 - b) darf die Beschaffungsstelle verlangen, dass der Anbieter bereits über einschlägige Erfahrung verfügt, wenn dies für die Erfüllung der Anforderungen der erfassten Beschaffung unerlässlich ist, und
 - c) darf die Beschaffungsstelle die Teilnahme an einer erfassten Beschaffung nicht an die Bedingung knüpfen, dass der Anbieter über einschlägige Erfahrung im Gebiet der Vertragspartei verfügt.
- (3) Bei der Beurteilung, ob ein Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllt,
 - a) bewertet die Beschaffungsstelle die Finanzkraft sowie die kaufmännische und technische Leistungsfähigkeit eines Anbieters anhand seiner Geschäftstätigkeit innerhalb und außerhalb des Gebiets der Vertragspartei der Beschaffungsstelle und

b) stützt die Beschaffungsstelle ihre Bewertung auf die Bedingungen, die sie zuvor in Bekanntmachungen oder Ausschreibungsunterlagen festgelegt hatte.

(4) Sofern entsprechende Beweise vorliegen, können eine Vertragspartei und ihre Beschaffungsstellen einen Anbieter beispielsweise aus folgenden Gründen ausschließen:

a) Konkurs,

b) falsche Erklärungen,

c) erhebliche oder anhaltende Mängel bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung oder Verpflichtung im Rahmen früherer Aufträge,

d) rechtskräftige Verurteilung wegen schwerer Verbrechen oder sonstiger schwerer Delikte,

e) berufliches Fehlverhalten oder Handlungen oder Unterlassungen, welche die kaufmännische Integrität des Anbieters infrage stellen, oder

f) Nichtbezahlung von Steuern.

ARTIKEL 11.8

Qualifikation der Anbieter

- (1) Eine Vertragspartei und ihre Beschaffungsstellen können ein System zur Registrierung der Anbieter führen, in dessen Rahmen sich interessierte Anbieter – so weit wie möglich auf elektronischem Wege – eintragen und gewisse Angaben machen müssen.
- (2) Führt eine Vertragspartei oder eine ihrer Beschaffungsstellen nach Absatz 1 ein System zur Registrierung von Anbietern, so bemüht sie sich sicherzustellen, dass Informationen über das System zur Registrierung von Anbietern auf elektronischem Wege für interessierte Anbieter zugänglich sind und diese jederzeit eine Registrierung beantragen können. Die zuständige Behörde unterrichtet die interessierten Anbieter innerhalb einer angemessenen Frist von der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung dieses Antrags. Wird der Antrag abgelehnt, so ist die Entscheidung ordnungsgemäß zu begründen.
- (3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Beschaffungsstellen Anstrengungen unternehmen, um
 - a) die Unterschiede bei ihren Qualifikationsverfahren zu verringern und
 - b) Unterschiede bei ihren Registrierungssystemen, sofern sie solche führen, auf ein Minimum zu reduzieren.
- (4) Eine Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, darf keine Registrierungssysteme oder Qualifikationsverfahren einführen oder unterhalten, die darauf abzielen oder bewirken, dass Anbietern der anderen Vertragspartei die Teilnahme an ihren erfassten Beschaffungen unnötig erschwert wird.

- (5) Beabsichtigt die Beschaffungsstelle, ein beschränktes Ausschreibungsverfahren durchzuführen, so
- a) macht sie in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung mindestens die in Artikel 11.6 Absatz 3 Buchstaben a, b, f, g, j, k und l genannten Angaben und lädt Anbieter zur Einreichung eines Teilnahmeantrags ein,
 - b) übermittelt sie den von ihr nach Artikel 11.11 Absatz 3 Buchstabe b benachrichtigten qualifizierten Anbietern bis zum Beginn der Frist für die Einreichung von Angeboten mindestens die Angaben in Artikel 11.6 Absatz 3 Buchstaben c, d, e, h und i und
 - c) richtet sie die Aufforderung zur Angebotsabgabe an eine zur Gewährleistung des wirksamen Wettbewerbs ausreichende Anzahl von Anbietern.
- (6) Die Beschaffungsstelle erlaubt allen qualifizierten Anbietern die Teilnahme an einem bestimmten erfassten Beschaffungsverfahren, es sei denn, sie gibt in ihrer Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung an, dass sie die Anzahl der zur Angebotsabgabe zugelassenen qualifizierten Anbieter begrenzt, und nennt die Kriterien für die Auswahl dieser begrenzten Zahl von Anbietern.
- (7) Werden die Ausschreibungsunterlagen nicht ab dem Datum der Veröffentlichung der Bekanntmachung nach Absatz 5 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so stellt die Beschaffungsstelle sicher, dass diese Unterlagen allen nach Absatz 6 ausgewählten qualifizierten Anbietern zur selben Zeit zur Verfügung gestellt werden.

(8) Die Beschaffungsstelle kann mehrfach verwendbare Listen von Anbietern führen, vorausgesetzt eine Bekanntmachung, in der interessierte Anbieter aufgefordert werden, die Aufnahme in diese Liste zu beantragen, wird in dem geeigneten Medium, das in Abschnitt H des Anhangs 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) bzw. des Anhangs 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) aufgeführt ist, zur Verfügung gestellt.

(9) Die Bekanntmachung nach Absatz 8 umfasst Folgendes:

- a) eine Beschreibung der Waren oder Dienstleistungen bzw. der Kategorien von Waren oder Dienstleistungen, für welche die Liste verwendet werden kann,
- b) die von den Anbietern zwecks Aufnahme in die Liste zu erfüllenden Teilnahmebedingungen und die Verfahren, nach denen die Beschaffungsstelle prüft, ob ein Anbieter die Bedingungen erfüllt,
- c) den Namen und die Anschrift der Beschaffungsstelle sowie sonstige Angaben, die erforderlich sind, um die Beschaffungsstelle zu kontaktieren und alle die Liste betreffenden relevanten Unterlagen zu erhalten, und
- d) die Gültigkeitsdauer der Liste und die Möglichkeiten für ihre Verlängerung oder die Beendigung ihrer Nutzung oder, wenn keine Gültigkeitsdauer angegeben wird, die Angabe des Verfahrens, nach dem eine Beendigung der Nutzung der Liste bekannt gegeben wird.

(10) Die Beschaffungsstelle gestattet den Anbietern, jederzeit die Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste zu beantragen, und nimmt alle qualifizierten Anbieter innerhalb einer angemessenen Frist in die Liste auf.

(11) Eine Beschaffungsstelle teilt einem Anbieter, der einen Antrag auf Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste gestellt hat, unverzüglich ihre Entscheidung über den Antrag mit.

(12) Lehnt die Beschaffungsstelle den Antrag eines Anbieters auf Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste ab, erkennt sie einen Anbieter nicht länger als qualifiziert an oder streicht sie einen Anbieter von einer mehrfach verwendbaren Liste, so teilt sie dies dem Anbieter umgehend mit und übermittelt ihm auf Ersuchen umgehend eine schriftliche Begründung ihrer Entscheidung.

ARTIKEL 11.9

Technische Spezifikationen und Ausschreibungsunterlagen

(1) Die Beschaffungsstelle darf weder technische Spezifikationen ausarbeiten, festlegen oder anwenden noch Konformitätsbewertungsverfahren vorschreiben, die darauf abzielen oder bewirken, dass der Handel zwischen den Vertragsparteien unnötig erschwert wird.

(2) Bei der Festlegung der technischen Spezifikationen für die zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen verfährt die Beschaffungsstelle gegebenenfalls wie folgt:

a) Sie legt den technischen Spezifikationen eher leistungs- und funktionsbezogene Anforderungen als formbezogene oder beschreibende Merkmale zugrunde, und

b) sie stützt die technischen Spezifikationen auf internationale Normen, sofern vorhanden, ansonsten auf nationale technische Vorschriften, anerkannte nationale Normen oder Bauvorschriften.

(3) Werden bei den technischen Spezifikationen formbezogene oder beschreibende Merkmale verwendet, so sollte die Beschaffungsstelle in den Ausschreibungsunterlagen gegebenenfalls durch Formulierungen wie „oder gleichwertig“ darauf hinweisen, dass sie auch Angebote gleichwertiger Waren oder Dienstleistungen, die nachweislich die Anforderungen der erfassten Beschaffung erfüllen, berücksichtigt.

(4) Eine bestimmte Marke oder Handelsbezeichnung, ein Patent, ein Urheberrecht, ein Design, ein Typ oder ein bestimmter Ursprung, Hersteller oder Anbieter darf nur dann Gegenstand einer Anforderung oder Verweisung in den technischen Spezifikationen der Beschaffungsstellen sein, wenn die Anforderungen der erfassten Beschaffung anders nicht hinreichend genau und verständlich beschrieben werden können und sofern die Ausschreibungsunterlagen in solchen Fällen einen Zusatz wie „oder gleichwertig“ enthalten.

(5) Die Beschaffungsstelle darf von keiner Person, die ein wirtschaftliches Interesse an der erfassten Beschaffung haben könnte, in wettbewerbswidriger Weise Ratschläge einholen oder entgegennehmen, die zur Ausarbeitung oder Festlegung der technischen Spezifikationen für eine bestimmte erfasste Beschaffung herangezogen werden könnten.

(6) Die Beschaffungsstelle stellt den Anbietern Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung, die alle erforderlichen Angaben für die Ausarbeitung und Abgabe eines den Anforderungen entsprechenden Angebots enthalten. Sofern die erforderlichen Angaben nicht bereits in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung erfasst waren, enthalten diese Unterlagen die folgenden vollständigen Angaben:

- a) eine Beschreibung der erfassten Beschaffung, einschließlich der Art und Menge oder, wenn die Menge unbekannt ist, der geschätzten Menge der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen sowie aller zu erfüllenden Anforderungen, einschließlich technischer Spezifikationen, Konformitätsbescheinigungen, Plänen, Zeichnungen oder Anleitungen,
- b) eine Beschreibung der Bedingungen für die Teilnahme der Anbieter, einschließlich einer Liste der Angaben und Unterlagen, die von den Anbietern im Zusammenhang mit den Teilnahmebedingungen einzureichen sind,
- c) eine Beschreibung sämtlicher Bewertungskriterien, welche die Beschaffungsstelle bei der Zuschlagserteilung anwendet, und, sofern der Preis nicht das einzige Kriterium ist, die relative Bedeutung dieser Kriterien,
- d) eine Beschreibung sämtlicher Authentifizierungs- und Verschlüsselungsanforderungen und sonstiger Anforderungen im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Informationen in Fällen, in denen die Beschaffungsstelle die erfasste Beschaffung elektronisch abwickelt,
- e) im Falle einer elektronischen Auktion eine Beschreibung der Regeln, nach denen die Auktion durchgeführt wird, einschließlich Nennung der Angebotselemente, die sich auf die Bewertungskriterien beziehen,
- f) im Falle einer öffentlichen Angebotsöffnung Tag, Uhrzeit und Ort der Öffnung und gegebenenfalls Personen, die dabei anwesend sein dürfen,

g) eine Beschreibung aller sonstigen Bedingungen, einschließlich der Zahlungsbedingungen und etwaiger Beschränkungen der Form, in der Angebote eingereicht werden dürfen, beispielsweise in Papierform oder elektronisch, und

h) etwaige Termine für die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen.

(7) Bei der Festsetzung der Termine für die Lieferung der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen berücksichtigt die Beschaffungsstelle Faktoren wie die Komplexität der erfassten Beschaffung, den voraussichtlichen Umfang der Weitervergabe sowie den realistischen Zeitbedarf für die Herstellung der Waren, ihre Lagerentnahme und ihren Transport vom Lieferort oder für die Erbringung der Dienstleistungen.

(8) Die in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bewertungskriterien können den Preis und andere Kostenfaktoren, die Qualität, den technischen Wert, Umwelteigenschaften und Lieferbedingungen umfassen. Diese Kriterien stützen sich gegebenenfalls auf einschlägige und gegenseitig anerkannte internationale Normen.

(9) Die Beschaffungsstelle

a) stellt die Ausschreibungsunterlagen unverzüglich zur Verfügung, um sicherzustellen, dass interessierten Anbietern genügend Zeit bleibt, um entsprechende Angebote einzureichen,

b) übermittelt allen interessierten Anbietern auf Antrag unverzüglich die Ausschreibungsunterlagen und

c) beantwortet unverzüglich alle angemessenen Ersuchen interessierter oder teilnehmender Anbieter um sachliche Informationen, sofern den betreffenden Anbietern daraus kein Vorteil gegenüber anderen Anbietern erwächst.

(10) Ändert die Beschaffungsstelle vor der Zuschlagserteilung die Kriterien oder Anforderungen in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder in den Ausschreibungsunterlagen, die den teilnehmenden Anbietern übermittelt wurden, oder ändert sie die Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder die Ausschreibungsunterlagen beziehungsweise veröffentlicht sie diese erneut, so übermittelt sie diese Änderungen beziehungsweise die geänderten oder neu veröffentlichten Bekanntmachungen oder Ausschreibungsunterlagen schriftlich

- a) allen Anbietern, die zum Zeitpunkt der Änderung, Anpassung oder erneuten Veröffentlichung teilnehmen und ihr bekannt sind, und in allen anderen Fällen in derselben Weise, wie die ursprünglichen Informationen zur Verfügung gestellt wurden, und
- b) so rechtzeitig, dass die Anbieter ihr Angebot gegebenenfalls ändern und neu einreichen können.

ARTIKEL 11.10

Marktkonsultationen

(1) Vor der Einleitung einer erfassten Beschaffung können die Beschaffungsstellen zur Vorbereitung der erfassten Beschaffung, insbesondere im Hinblick auf die Ausarbeitung technischer Spezifikationen, Marktkonsultationen durchführen.

(2) Zu diesem Zweck können die Beschaffungsstellen Ratschläge von unabhängigen Experten, von Behörden oder von Marktteilnehmern einholen oder annehmen. Diese Beratung kann für die Planung und Durchführung des Vergabeverfahrens genutzt werden, sofern sie nicht wettbewerbsverzerrend ist und nicht zu einem Verstoß gegen die in Artikel 11.4 festgelegten Grundsätze führt.

ARTIKEL 11.11

Fristen

(1) Die Beschaffungsstelle bemisst die Fristen nach Maßgabe ihrer eigenen angemessenen Bedürfnisse so, dass den Anbietern genügend Zeit bleibt, Teilnahmeanträge zu stellen und anforderungsgerechte Angebote abzugeben; dabei trägt sie Faktoren Rechnung wie

- a) der Art und Komplexität der erfassten Beschaffung,
- b) dem voraussichtlichen Umfang der Vergabe von Unteraufträgen und
- c) der erforderlichen Zeit für die nichtelektronische Übermittlung von Angeboten aus dem In- und Ausland, falls keine elektronischen Mittel eingesetzt werden.

Diese Fristen und etwaige Fristverlängerungen gelten unterschiedslos für alle interessierten oder teilnehmenden Anbieter.

(2) Im Falle einer beschränkten Ausschreibung setzt die Beschaffungsstelle den Stichtag für die Einreichung von Teilnahmeanträgen so fest, dass ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung grundsätzlich eine Frist von mindestens 25 Tagen verbleibt. Ist die Einhaltung dieser Frist bei einer von der Beschaffungsstelle hinreichend begründeten Dringlichkeit unmöglich, so darf die Frist auf nicht weniger als 10 Tage verkürzt werden.

(3) Mit Ausnahme der in den Absätzen 4, 5, 7 und 8 genannten Fälle setzt die Beschaffungsstelle eine Frist für die Angebotseinreichung von mindestens 40 Tagen fest, und zwar

- a) bei offenen Ausschreibungen gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder
- b) bei beschränkten Ausschreibungen ab dem Tag, an dem die Beschaffungsstelle den Anbietern mitteilt, dass sie zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

(4) Eine Beschaffungsstelle kann die in Absatz 3 genannte Einreichungsfrist in folgenden Fällen auf nicht weniger als zehn Tage verkürzen, falls

- a) die Beschaffungsstelle mindestens 40 Tage und höchstens zwölf Monate vor der Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung eine Ankündigung eines Beschaffungsvorhabens nach Artikel 11.6 Absatz 6 veröffentlicht hatte, die folgende Angaben enthielt:
 - i) eine Beschreibung des Gegenstands der erfassten Beschaffung,
 - ii) die ungefähren Stichtage für die Einreichung der Angebote oder der Teilnahmeanträge,
 - iii) die Aufforderung an die interessierten Anbieter, ihr Interesse an der erfassten Beschaffung gegenüber der Beschaffungsstelle zu bekunden,
 - iv) die Anschrift der Stelle, bei der die Unterlagen für die erfasste Beschaffung angefordert werden können, und

- v) alle verfügbaren Angaben, die für die Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung gemäß Artikel 11.6 Absatz 3 vorgeschrieben sind,
 - b) die Beschaffungsstelle bei wiederkehrenden Aufträgen in der ersten Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung ankündigt, dass die Angebotsfristen bei den Folgebekanntmachungen nach Maßgabe dieses Absatzes gesetzt werden, oder
 - c) bei einer von der Beschaffungsstelle hinreichend begründeten Dringlichkeit eine Fristsetzung nach Absatz 3 unmöglich ist.
- (5) Die Beschaffungsstelle kann die in Absatz 3 genannte Frist zur Angebotsabgabe in jedem der folgenden Fälle um fünf Tage verkürzen:
- a) Die Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung wird elektronisch veröffentlicht,
 - b) alle Ausschreibungsunterlagen werden ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung elektronisch zur Verfügung gestellt, und
 - c) die Beschaffungsstelle ist bereit, Angebote auf elektronischem Wege entgegenzunehmen.
- (6) Die Anwendung von Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 4 kann nicht zur Verkürzung der in Absatz 3 genannten Einreichungsfrist auf weniger als zehn Tage ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung führen.

(7) Ungeachtet der anderen Bestimmungen dieses Artikels darf eine Beschaffungsstelle bei der Beschaffung von gewerblichen Waren oder Dienstleistungen – oder einer Kombination daraus – die in Absatz 3 genannte Einreichungsfrist auf nicht weniger als 13 Tage verkürzen, sofern sie die Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung gleichzeitig mit den Ausschreibungsunterlagen elektronisch veröffentlicht. Akzeptiert die Beschaffungsstelle darüber hinaus die elektronische Einreichung von Angeboten für gewerbliche Waren oder Dienstleistungen, kann sie die nach Absatz 3 festgesetzte Frist auf nicht weniger als zehn Tage verkürzen.

(8) Hat eine unter die Abschnitte B oder C des Anhangs 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) oder des Anhangs 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) fallende Beschaffungsstelle alle oder eine begrenzte Zahl qualifizierter Anbieter ausgewählt, so kann die Frist für die Einreichung der Angebote von der Beschaffungsstelle und den ausgewählten Anbietern einvernehmlich festgesetzt werden. Kommt keine solche Einigung zustande, so beträgt die Frist mindestens zehn Tage.

ARTIKEL 11.12

Verhandlungen

- (1) Eine Vertragspartei kann vorsehen, dass ihre Beschaffungsstellen Verhandlungen mit Anbietern führen,
 - a) falls die betreffende Beschaffungsstelle in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung nach Artikel 11.6 Absatz 3 ihre Absicht bekundet hat, Verhandlungen zu führen, oder
 - b) falls die Bewertung ergibt, dass nach den in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten spezifischen Bewertungskriterien kein Angebot das eindeutig günstigste ist.
- (2) Die Beschaffungsstelle
 - a) stellt sicher, dass ein Ausschluss von an Verhandlungen beteiligten Anbietern im Einklang mit den in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bewertungskriterien erfolgt, und
 - b) sorgt dafür, dass allen verbleibenden teilnehmenden Anbietern nach Abschluss der Verhandlungen die gleiche Frist gesetzt wird, innerhalb deren sie neue oder überarbeitete Angebote einreichen können.

ARTIKEL 11.13

Freihändige Vergabe

(1) Sofern die Beschaffungsstelle diese Bestimmung nicht mit der Absicht, den Wettbewerb unter den Anbietern zu verhindern, anwendet, oder sie so anwendet, dass Anbieter der anderen Vertragspartei diskriminiert oder heimische Anbieter geschützt werden, kann sie auf die freihändige Vergabe zurückgreifen und auf die Anwendung der Artikel 11.6 bis 11.8, des Artikels 11.9 Absätze 6 bis 10 sowie der Artikel 11.11, 11.12, 11.14 und 11.15 verzichten, sofern einer der folgenden Umstände vorliegt:

- a) wenn auf eine Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung hin und unter der Voraussetzung, dass die Beschaffungsstelle die in den Ausschreibungsunterlagen gestellten Anforderungen nicht wesentlich ändert,
 - i) kein Angebot abgegeben wurde oder kein Anbieter die Teilnahme beantragt hat,
 - ii) kein Angebot abgegeben wurde, das den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen entspricht,
 - iii) kein Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllt oder
 - iv) die abgegebenen Angebote auf einer Absprache beruhen,

- b) wenn die Waren oder Dienstleistungen nur von einem bestimmten Anbieter geliefert werden können und es aus einem der folgenden Gründe keine vernünftige Alternative oder keine Ersatzware oder Ersatzdienstleistungen gibt:
 - i) bei der Beschaffung eines Kunstwerks,
 - ii) zum Schutz von Patent-, Urheber- oder sonstigen Ausschließlichkeitsrechten oder
 - iii) mangels Wettbewerbs aus technischen Gründen,
- c) wenn es sich um im ursprünglichen Auftrag nicht enthaltene zusätzliche Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen des ursprünglichen Anbieters handelt und ein Wechsel des Anbieters bei diesen zusätzlichen Waren und Dienstleistungen
 - i) aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen wie der nötigen Austauschbarkeit oder Interoperabilität mit bestehenden Ausrüstungsgegenständen, Softwarelösungen, Dienstleistungen oder Anlagen, die bereits im Rahmen des ursprünglichen Auftrags beschafft wurden, nicht möglich ist und
 - ii) mit erheblichen Schwierigkeiten oder Zusatzkosten für die Beschaffungsstelle verbunden wäre,
- d) wenn es unbedingt erforderlich ist und die Waren oder Dienstleistungen aus Gründen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit Ereignissen, welche die Beschaffungsstellen nicht vorhersehen konnten, in einem offenen oder beschränkten Ausschreibungsverfahren nicht rechtzeitig beschafft werden könnten,
- e) wenn es sich um Waren handelt, die an einer Rohstoffbörse erworben werden,

- f) wenn eine Beschaffungsstelle einen Prototyp oder eine Erstanfertigung oder Erstdienstleistung beschafft, die in ihrem Auftrag für einen bestimmten Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrag oder in dessen Verlauf entwickelt werden; die Neuentwicklung einer Erstanfertigung oder -dienstleistung kann eine begrenzte Produktion oder Lieferung einschließen, die den Zweck verfolgt, die Ergebnisse der Felderprobung einfließen zu lassen und zu zeigen, dass sich die Ware oder Dienstleistung für die Produktion oder Lieferung in größeren Mengen bei annehmbaren Qualitätsstandards eignet, wobei eine Serienfertigung oder -lieferung zum Nachweis der Marktfähigkeit des Erzeugnisses oder zur Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten nicht eingeschlossen ist,
- g) wenn Einkäufe zu außerordentlich günstigen Bedingungen getätigt werden, die nur ganz kurzfristig im Rahmen von Sonderverkäufen beispielsweise aufgrund einer Liquidation, Zwangsverwaltung oder Insolvenz gelten, nicht jedoch im Falle von Routineeinkäufen bei regulären Anbietern,
- h) wenn ein Auftrag an den Gewinner eines Wettbewerbs vergeben wird, sofern
 - i) der Wettbewerb im Einklang mit den Grundsätzen dieses Kapitels veranstaltet wurde, insbesondere in Bezug auf die Veröffentlichung einer Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung, und
 - ii) die Teilnehmer von einer unabhängigen Jury begutachtet werden und einem Gewinner ein Entwurfsauftrag erteilt wird oder
- i) wenn es sich um juristische Dienstleistungen handelt, einschließlich der Dienstleistungen eines Schiedsrichters, deren Notwendigkeit von der Beschaffungsstelle nicht in Betracht gezogen wurde, die jedoch erforderlich sind, um die Beschaffungsstelle bei der Klärung von Fragen zu unterstützen, die keinen Aufschub dulden.

(2) Die Beschaffungsstelle fertigt über jede Auftragsvergabe nach Absatz 1 einen schriftlichen Bericht an. Dieser Bericht enthält den Namen der Beschaffungsstelle, den Wert und die Art der beschafften Waren oder Dienstleistungen sowie eine Erklärung der Umstände und Bedingungen gemäß Absatz 1, die das freihändige Vergabeverfahren rechtfertigten.

ARTIKEL 11.14

Elektronische Auktionen

Beabsichtigt die Beschaffungsstelle, eine erfasste Beschaffung im Wege einer elektronischen Auktion durchzuführen, so übermittelt sie gegebenenfalls jedem Teilnehmer vor Beginn der elektronischen Auktion folgende Angaben:

- a) die Methode für die automatische Bewertung, einschließlich der mathematischen Formel, die sich auf die in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Bewertungskriterien stützt und während der Auktion für die automatische Reihung oder Neureihung der Angebote verwendet wird,
- b) die Ergebnisse einer etwaigen ersten Bewertung der Bestandteile seines Angebots, sofern der Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erteilt werden soll, und
- c) alle sonstigen relevanten Informationen zur Durchführung der elektronischen Auktion.

ARTIKEL 11.15

Behandlung der Angebote und Zuschlagserteilung

(1) Die Entgegennahme, Öffnung und Behandlung aller Angebote durch die Beschaffungsstelle erfolgt nach Verfahren, welche die Fairness und Unparteilichkeit des Beschaffungsverfahrens und die vertrauliche Behandlung der Angebote gewährleisten.

(2) Ein Anbieter, dessen Angebot nach Ablauf der Annahmefrist eingeht, darf von der Beschaffungsstelle nicht benachteiligt werden, wenn die Verzögerung ausschließlich auf einem Fehlverhalten der Beschaffungsstelle beruht.

(3) Gibt die Beschaffungsstelle einem Anbieter die Gelegenheit, unbeabsichtigte Formfehler zu berichtigen, so muss sie diese Gelegenheit allen teilnehmenden Anbietern einräumen.

(4) Um für den Zuschlag in Betracht zu kommen, muss das Angebot schriftlich abgegeben werden und zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung den wesentlichen Anforderungen der Bekanntmachungen und der Ausschreibungsunterlagen entsprechen; zudem muss es von einem Anbieter stammen, der die Teilnahmebedingungen erfüllt.

(5) Sofern die Beschaffungsstelle nicht feststellt, dass die Auftragsvergabe dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft, erteilt sie demjenigen Anbieter den Zuschlag, der nach ihren Feststellungen in der Lage ist, den Auftrag zu erfüllen, und der bei ausschließlicher Berücksichtigung der in den Bekanntmachungen und Ausschreibungsunterlagen aufgeführten Wertungskriterien

a) das günstigste Angebot eingereicht hat oder

- b) das Angebot mit dem niedrigsten Preis abgegeben hat, wenn der Preis das einzige Kriterium ist.
- (6) Erhält eine Beschaffungsstelle ein Angebot mit einem im Vergleich zu anderen Angeboten ungewöhnlich niedrigen Preis, so kann sie bei dem betreffenden Anbieter nachprüfen, ob er die Teilnahmebedingungen erfüllt und in der Lage ist, den Auftrag zu erfüllen.
- (7) Die Beschaffungsstellen nutzen keine Optionen, annullieren keine erfassten Vergabeverfahren und ändern keine vergebenen Aufträge in einer Weise, die einer Umgehung ihrer Verpflichtungen aus diesem Kapitel gleichkommt.
- (8) Die Vertragsparteien sehen grundsätzlich eine Stillhaltefrist zwischen Zuschlagserteilung und Vertragsabschluss vor, damit nicht erfolgreichen Anbietern ausreichend Zeit bleibt, die Zuschlagsentscheidung zu überprüfen und anzufechten.

ARTIKEL 11.16

Transparenz der Beschaffungsinformationen

- (1) Eine Beschaffungsstelle unterrichtet die teilnehmenden Anbieter unverzüglich und auf deren Antrag schriftlich über ihre Vergabeentscheidungen. Vorbehaltlich des Artikels 11.17 Absätze 2 und 3 teilt die Beschaffungsstelle einem nicht erfolgreichen Anbieter auf Ersuchen die Gründe mit, aus denen das Angebot dieses Anbieters nicht ausgewählt wurde, und nennt die relativen Vorteile des Angebots des erfolgreichen Anbieters.

(2) Spätestens 30 Tage nach der Vergabe eines von diesem Kapitel erfassten Auftrags veröffentlicht die Beschaffungsstelle eine Bekanntmachung im entsprechenden in Abschnitt H des Anhangs 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) bzw. des Anhangs 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) genannten Print- oder elektronischen Medium. Veröffentlicht die Beschaffungsstelle die Bekanntmachung nur elektronisch, so muss die Information während eines angemessenen Zeitraums leicht zugänglich bleiben. Die Bekanntmachung enthält mindestens folgende Angaben:

- a) eine Beschreibung der beschafften Waren oder Dienstleistungen,
- b) den Namen der Beschaffungsstelle,
- c) den Namen und die Anschrift des erfolgreichen Anbieters,
- d) den Wert des erfolgreichen Angebots oder des höchsten und des niedrigsten Angebots, die bei der Zuschlagserteilung in Betracht gezogen wurden,
- e) den Tag der Zuschlagserteilung und
- f) die Art der angewandten Beschaffungsmethode und, sofern auf die freihändige Vergabe nach Artikel 11.13 zurückgegriffen wurde, eine Darlegung der Umstände, welche die freihändige Vergabe rechtfertigten.

- (3) Jede Beschaffungsstelle bewahrt Folgendes mindestens drei Jahre ab Zuschlagserteilung auf:
- a) Unterlagen und Berichte über Ausschreibungsverfahren und Zuschlagserteilungen in Bezug auf erfasste Beschaffungen, einschließlich der nach Artikel 11.13 erforderlichen Berichte, und
 - b) Daten, welche die angemessene Rückverfolgbarkeit der elektronischen Abwicklung der unter dieses Abkommen fallenden Beschaffungen gewährleisten.
- (4) Die Vertragsparteien tauschen regelmäßig Statistiken über die erfassten Beschaffungen aus.

ARTIKEL 11.17

Offenlegung von Informationen

- (1) Auf Ersuchen einer Vertragspartei stellt die andere Vertragspartei unverzüglich alle Informationen bereit, welche die Feststellung ermöglichen, ob eine erfasste Beschaffung fair, unparteiisch und im Einklang mit diesem Kapitel abgewickelt wurde; dabei gibt sie auch Auskunft über die Merkmale und relativen Vorteile des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat. Würde die Weitergabe dieser Informationen den Wettbewerb bei künftigen Ausschreibungen beeinträchtigen, so darf die Vertragspartei, die diese Informationen erhält, diese nur nach Konsultation und mit Zustimmung der Vertragspartei, welche die Auskunft erteilt hat, an einen Anbieter weitergeben.

(2) Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Kapitels darf keine Vertragspartei und keine ihrer Beschaffungsstellen einem bestimmten Anbieter Informationen zur Verfügung stellen, die den fairen Anbieterwettbewerb beeinträchtigen könnten.

(3) Dieses Kapitel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass von einer Vertragspartei oder ihren Beschaffungsstellen, Behörden oder Überprüfungsorganen die Offenlegung vertraulicher Informationen verlangt werden darf, wenn dies

- a) den Rechtsvollzug behindern würde,
- b) den fairen Anbieterwettbewerb beeinträchtigen könnte,
- c) den berechtigten Wirtschaftsinteressen bestimmter Personen, wozu auch der Schutz ihres geistigen Eigentums zählt, schaden würde oder
- d) dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen würde.

ARTIKEL 11.18

Interne Überprüfungsverfahren

(1) Die Vertragsparteien legen zügige, wirksame, transparente und diskriminierungsfreie Überprüfungsverfahren auf Verwaltungs- oder Gerichtsebene fest, damit die Anbieter Beschwerde erheben können gegen

- a) einen Verstoß gegen eine Bestimmung dieses Kapitels oder

- b) die Nichteinhaltung einer von einer Vertragspartei getroffenen Maßnahme zur Umsetzung einer Bestimmung dieses Kapitels, falls der Anbieter nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei nicht direkt gegen einen Verstoß gegen dieses Kapitel Beschwerde einlegen kann,

und zwar unter der Voraussetzung, dass die Rechtsverletzung eine erfasste Beschaffung betrifft, an welcher der Anbieter ein Interesse hat oder hatte. Die Verfahrensvorschriften für alle Beschwerden bedürfen der Schriftform und sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Macht ein Anbieter im Zusammenhang mit einer erfassten Beschaffung, an welcher er Interesse hat oder hatte, geltend, dass ein Verstoß oder eine Nichtbeachtung im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, so hält die Vertragspartei der Beschaffungsstelle, welche die erfasste Beschaffung durchführt, diese Beschaffungsstelle und den Anbieter an, die Streitigkeit möglichst auf dem Konsultationswege beizulegen. Die Beschaffungsstelle prüft derartige Beschwerden unparteiisch und rechtzeitig in einer Weise, die weder die Teilnahme des Anbieters an laufenden oder zukünftigen erfassten Beschaffungsverfahren noch sein Recht, im Rahmen des verwaltungsseitigen oder gerichtlichen Nachprüfungsverfahrens Abhilfemaßnahmen zu erwirken, beeinträchtigt.

(3) Jedem Anbieter wird für die Vorbereitung und Einlegung einer Beschwerde eine ausreichende Frist von mindestens zehn Tagen ab dem Zeitpunkt eingeräumt, zu dem er von dem Sachverhalt, der Anlass der Beschwerde war, Kenntnis erhalten hat oder nach vernünftigem Ermessen hätte erhalten müssen.

(4) Jede Vertragspartei wird mindestens eine unparteiische, von ihren Beschaffungsstellen unabhängige Verwaltungs- oder Justizbehörde einrichten oder benennen, die Beschwerden von Anbietern gegen das Ergebnis eines Beschaffungsverfahrens im Zusammenhang mit einer erfassten Beschaffung entgegennimmt und prüft.

(5) Wird die Beschwerde zunächst von einer anderen als der in Absatz 4 genannten Behörde geprüft, so gewährleistet die betreffende Vertragspartei, dass der Anbieter einen Rechtsbehelf gegen die erste Entscheidung bei einer von der Beschaffungsstelle, deren erfasste Beschaffung Gegenstand der Beschwerde ist, unabhängigen, unparteiischen Verwaltungs- oder Justizbehörde einlegen kann.

(6) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Entscheidungen eines Überprüfungsorgans, bei dem es sich nicht um ein Gericht handelt, gerichtlich überprüft werden können oder dass das Überprüfungsorgan über Verfahren verfügt, die Folgendes vorsehen:

- a) dass die Beschaffungsstelle sich schriftlich zu der Beschwerde äußert und der Nachprüfungsstelle alle sachdienlichen Unterlagen offenlegt,
- b) dass die Verfahrensbeteiligten (im Folgenden „Beteiligte“) das Recht haben, vor einer Entscheidung des Überprüfungsorgans über die Beschwerde gehört zu werden,
- c) dass die Beteiligten das Recht haben, sich vertreten und begleiten zu lassen,
- d) dass die Beteiligten Zugang zu allen Verfahrensunterlagen haben,
- e) dass die Beteiligten verlangen dürfen, dass die Verfahren öffentlich geführt werden und Zeugen geladen werden können, und
- f) dass das Überprüfungsorgan seine Entscheidungen und Empfehlungen zügig und schriftlich abgibt und eine Begründung für jede Entscheidung oder Empfehlung beifügt.

(7) Jede Vertragspartei führt Verfahren ein oder erhält Verfahren aufrecht, die Folgendes vorsehen:

- a) rasch greifende einstweilige Maßnahmen, sodass dem Anbieter die Möglichkeit erhalten bleibt, am erfassten Beschaffungsverfahren teilzunehmen; diese einstweiligen Maßnahmen können zu einer Aussetzung des Beschaffungsverfahrens führen; in den Verfahren kann vorgesehen sein, dass bei der Entscheidung, ob diese einstweiligen Maßnahmen angewandt werden sollen, überwiegenden negativen Auswirkungen auf die betroffenen Interessen einschließlich des öffentlichen Interesses Rechnung getragen werden kann; triftige Gründe für ein Nichttätigwerden sind schriftlich darzulegen und
- b) Abhilfemaßnahmen oder Ersatz für erlittene Verluste oder Schäden, wenn ein Überprüfungsorgan feststellt, dass ein Verstoß oder eine Nichtbeachtung im Sinne des Absatzes 1 vorliegt.

ARTIKEL 11.19

Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Beschaffung

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen in Fragen der öffentlichen Beschaffung zusammen, um
- a) zu einem besseren Verständnis des öffentlichen Beschaffungswesens und der Märkte zu gelangen und
 - b) die Kapazitäten der Interessenträger der Vertragsparteien, die ein Interesse am öffentlichen Beschaffungswesen haben, zu verbessern.

- (2) Die in Absatz 1 genannte Zusammenarbeit umfasst
- a) den Austausch von Informationen über bewährte Verfahren im Bereich der öffentlichen Beschaffung, einschließlich elektronischer Beschaffungssysteme, sowie die Förderung der Teilnahme von KMU an erfassten Beschaffungen,
 - b) den Austausch von Informationen über die Gesetze, sonstigen Vorschriften und Verfahren der Vertragsparteien und alle diesbezüglichen Änderungen, und
 - c) soweit möglich, die Bereitstellung von Ausbildungsmaßnahmen, technischer Hilfe oder Kapazitätsaufbau und den Austausch diesbezüglicher Informationen.

ARTIKEL 11.20

Änderungen und Berichtigungen des Anwendungsbereichs

- (1) Gemäß den Absätzen 2 bis 9 kann die Union Anhang 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) ändern oder berichtigen und Indonesien Anhang 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) ändern oder berichtigen.
- (2) Beabsichtigt eine Vertragspartei, ihren Anhang gemäß Absatz 1 zu ändern, so
- a) teilt sie dies der anderen Vertragspartei schriftlich mit und

b) schlägt der anderen Vertragspartei in der Mitteilung angemessene ausgleichende Anpassungen vor, um den Anwendungsbereich auf einem vergleichbaren Niveau wie vor der Änderung zu halten.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 Buchstabe b muss eine Vertragspartei keine ausgleichenden Anpassungen vorsehen, wenn die Änderung eine Beschaffungsstelle betrifft, die faktisch nicht mehr der Kontrolle oder dem Einfluss der Vertragspartei unterliegt. Die staatliche Kontrolle oder Beeinflussung der erfassten Beschaffungen von Beschaffungsstellen, die unter Anhang 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) oder Anhang 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) fallen, gilt in Bezug auf die Beschaffung einer Beschaffungsstelle als tatsächlich beseitigt, wenn die Beschaffungsstelle eine Wettbewerbstätigkeit ausführt.

(4) Bestreitet die andere Vertragspartei, dass

a) eine gemäß Absatz 2 Buchstabe b vorgeschlagene Anpassung angemessen ist oder

b) die Änderung eine Beschaffungsstelle betrifft, die nach Absatz 3 faktisch nicht mehr der Kontrolle oder Beeinflussung der Vertragspartei unterliegt,

so muss sie innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Mitteilung schriftlich Einspruch erheben. Wird kein Einspruch erhoben, so wird davon ausgegangen, dass die Vertragspartei mit der vorgeschlagenen Anpassung oder Änderung einverstanden ist.

(5) Die folgenden Änderungen des Anhangs 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) oder des Anhangs 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) gelten unter der Voraussetzung, dass sie sich nicht auf den einvernehmlich vereinbarten Anwendungsbereich des entsprechenden Anhangs auswirken, als rein formale Berichtigung:

- a) eine Änderung der Bezeichnung einer Stelle,
- b) eine Verschmelzung zweier oder mehrerer der in einem Anhang aufgeführten Stellen und
- c) die Aufspaltung einer in einem Anhang aufgeführten Stelle in zwei oder mehrere Stellen, die alle in die Liste der im betreffenden Anhang aufgeführten Stellen aufgenommen werden.

(6) Vorgeschlagene Berichtigungen eines Anhangs nach Absatz 1 teilt die betreffende Vertragspartei der anderen Vertragspartei alle zwei Jahre mit, nachdem der Handelsausschuss einen Beschluss zur Änderung der Anhänge nach Artikel 24.2 gefasst hat.

(7) Eine Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Mitteilung nach Absatz 6 Einwände gegen eine vorgeschlagene Berichtigung erheben. Erhebt eine Vertragspartei Einwände, so legt sie die Gründe dar, aus denen sie der Auffassung ist, dass die vorgeschlagene Berichtigung keine Änderung im Sinne des Absatzes 5 darstellt, und beschreibt die Auswirkungen der vorgeschlagenen Berichtigung auf den einvernehmlich vereinbarten Anwendungsbereich nach Anhang 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) oder Anhang 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen). Werden innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der Mitteilung keine schriftlichen Einwände erhoben, so wird dies als Zustimmung der betreffenden Vertragspartei zu der beabsichtigten Berichtigung gewertet.

(8) Erhebt eine Vertragspartei Einwände gegen die vorgeschlagene Änderung oder die vorgeschlagenen ausgleichenden Anpassungen nach Absatz 2 Buchstabe b bzw. die vorgeschlagene Berichtigung nach Absatz 6, so bemühen sich die Vertragsparteien im Wege von Konsultationen um eine Lösung. Wird innerhalb von 120 Tagen nach Erhalt des Einspruchs keine Einigung erzielt, so kann die Vertragspartei, welche die Änderung oder Berichtigung ihres Anhangs nach Absatz 1 anstrebt, die Angelegenheit in einer Streitbeilegung gemäß Kapitel 22 (Streitbeilegung) behandeln und auf diesem Weg feststellen lassen, ob die Einwände gerechtfertigt sind.

(9) Die vorgeschlagene Änderung oder Berichtigung wird erst nach der Erzielung einer Einigung der Vertragsparteien oder auf der Grundlage einer endgültigen Entscheidung eines nach Kapitel 22 (Streitbeilegung) eingesetzten Panels wirksam.

ARTIKEL 11.21

Ausschuss für Dienstleistungen, Investitionen, digitalen Handel, öffentliche Beschaffung
und geistiges Eigentum

Dieser Artikel ergänzt und präzisiert Artikel 24.4. Für die Zwecke der wirksamen Durchführung und Funktionsweise dieses Kapitels hat der nach Artikel 24.4 eingesetzte Ausschuss folgende Aufgaben:

a) Überprüfung der Durchführung und Funktionsweise dieses Kapitels,

- b) Meinungs austausch über Gesetze und sonstige Vorschriften, Strategien und Verfahren sowie andere einvernehmlich vereinbarte Fragen mit Bezug zur öffentlichen Beschaffung,
- c) Erörterung von Möglichkeiten zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Stellen der Vertragsparteien im Bereich der öffentlichen Beschaffung,
- d) Berichterstattung über die Ergebnisse an den Handelsausschuss und
- e) sonstige Aufgaben, die ihm vom Handelsausschuss gemäß Artikel 24.2 übertragen werden.

ARTIKEL 11.22

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung¹

Bis der Handelsausschuss nach Verhandlungen gemäß Artikel 11.23 einen Beschluss zur Änderung des Anhangs 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) und des Anhangs 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) nach Artikel 24.2 fasst, gilt Kapitel 22 (Streitbeilegung) nicht für Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung und Anwendung dieses Kapitels in Bezug auf erfasste Beschaffungen ergeben.

¹ Die Vertragsparteien teilen die Auffassung, dass die Verhandlungen nach Artikel 11.23 die Anwendung des Kapitels 22 (Streitbeilegung) bei allen Streitigkeiten umfassen, die sich aus der Auslegung und Anwendung dieses Kapitels in Bezug auf erfasste Beschaffungen ergeben.

ARTIKEL 11.23

Weitere Verhandlungen

Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, nehmen sie innerhalb von fünf Jahren und frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens Verhandlungen über den Marktzugang zwischen den Vertragsparteien auf. Nach Abschluss dieser Verhandlungen kann der Handelsausschuss nach Artikel 24.2 beschließen, Anhang 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) und Anhang 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) zu ändern.

ARTIKEL 11.24

Technische Konsultationen

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, durch die Umsetzung dieses Kapitels ausgelöste Bedenken im Wege technischer Konsultationen gemäß diesem Artikel auszuräumen, bevor sie eine Streitbeilegung nach Kapitel 22 (Streitbeilegung) einleiten. Die Vertragsparteien bemühen sich, im Rahmen dieser technischen Konsultationen eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu erzielen¹.

¹ Zur Klarstellung: Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, treten technische Konsultationen gemäß diesem Artikel nicht an die Stelle von Konsultationen nach Artikel 22.4 oder Dialogen nach Kapitel 21 (Mechanismus für den bilateralen Dialog).

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 kann jede Vertragspartei (im Folgenden „ersuchende Vertragspartei“) die andere Vertragspartei (im Folgenden „ersuchte Vertragspartei“) um technische Konsultationen ersuchen. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen¹ und muss folgende Angaben enthalten:

- a) die strittige Angelegenheit oder Maßnahme,
- b) die Bestimmungen dieses Kapitels, die Gegenstand der Bedenken sind, und
- c) die Gründe für das Ersuchen, einschließlich einer Beschreibung der Bedenken der ersuchenden Vertragspartei in Bezug auf die Maßnahmen oder Angelegenheiten.

(3) Auf Ersuchen einer Vertragspartei kommen die Vertragsparteien persönlich oder mithilfe aller den Vertragsparteien zur Verfügung stehenden technischen Mitteln zusammen, um die in dem Ersuchen geäußerten Bedenken zu erörtern. Wird die Sitzung in direktem persönlichen Kontakt geführt, so findet sie in der Hauptstadt der ersuchten Vertragspartei statt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

(4) Die Vertragsparteien bemühen sich, die Angelegenheit so rasch wie möglich innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Ersuchens zu klären. Ist die ersuchende Vertragspartei der Auffassung, dass die Angelegenheit dringend ist und einer unmittelbaren Klärung bedarf, so kann sie um eine kürzere Frist ersuchen. In solchen Fällen wird das Ersuchen von der ersuchten Vertragspartei wohlwollend geprüft.

(5) Eine Vertragspartei kann für die Zwecke des Absatzes 2 um weitere Angaben ersuchen oder diese austauschen; sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, sind die nach diesem Artikel erhaltenen Angaben oder Mitteilungen zwischen den Vertragsparteien vertraulich.

¹ Wird das Ersuchen elektronisch übermittelt, so bestätigt die ersuchte Vertragspartei unverzüglich den Eingang des Ersuchens, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach dessen Eingang.

(6) Jeder von den Vertragsparteien im Rahmen der technischen Konsultationen nach diesem Artikel erreichte Beschluss wird dem Handelsausschuss mitgeteilt und gilt unbeschadet der Rechte der Vertragsparteien in allen weiteren Verfahren und wird ausschließlich im Rahmen dieses Abkommens zur Anwendung kommen.

ARTIKEL 11.25

Internationale Hilfsmaßnahmen

Ungeachtet des Artikels 11.1 Absatz 3 Buchstabe f Ziffern i und iii gewährt jede Vertragspartei Anbietern, Waren und Dienstleistungen der Vertragsparteien Inländerbehandlung in Bezug auf Beschaffungen oder Teile davon, die durch internationale Finanzhilfen, Darlehen oder andere Hilfsmaßnahmen der anderen Vertragspartei finanziert werden, sofern die Vertragsparteien im Rahmen einer einschlägigen Finanzhilfe- oder Darlehensvereinbarung nichts anderes vereinbart haben. Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob die Beschaffung unter Anhang 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) oder Anhang 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) fällt oder nicht.

KAPITEL 12

GEISTIGES EIGENTUM

ABSCHNITT A

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 12.1

Ziele

- (1) Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin,
 - a) die Zusammenarbeit im Hinblick auf den Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zu fördern,
 - b) ein angemessenes und wirksames Schutz- und Durchsetzungsniveau für Rechte des geistigen Eigentums sicherzustellen,
 - c) die Herstellung und Vermarktung innovativer und kreativer Waren in jeder Vertragspartei zu fördern und

d) Hindernisse für den Handel mit innovativen und kreativen Waren und Dienstleistungen abzubauen und Anreize für Investitionen in einer Weise zu schaffen, die einer nachhaltigeren und inklusiveren Wirtschaft förderlich ist.

(2) Der Schutz und die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums sollen zur Förderung technischer Innovation sowie zur Weitergabe und Verbreitung von Technologie beitragen, dem beiderseitigen Vorteil der Erzeuger und Nutzer technischen Wissens dienen, in einer dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wohl zuträglichen Weise erfolgen und den Ausgleich zwischen Rechten und Pflichten gemäß Artikel 7 des TRIPS-Übereinkommens herstellen.

ARTIKEL 12.2

Art und Umfang der Pflichten

(1) Dieses Kapitel ergänzt und präzisiert die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem TRIPS-Übereinkommen und anderen internationalen Übereinkünften im Bereich des geistigen Eigentums, deren Vertragsparteien sie sind.

(2) Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „geistiges Eigentum“ zumindest alle Kategorien des geistigen Eigentums, die Gegenstand von Teil II Abschnitte 1 bis 7 des TRIPS-Übereinkommens sowie der Artikel 12.9 bis 12.44 dieses Kapitels sind. Der Schutz des geistigen Eigentums umfasst den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb nach Artikel 10bis der am 20. März 1883 in Paris angenommenen Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, die zuletzt am 14. Juli 1967 in Stockholm überarbeitet wurde (im Folgenden „Pariser Verbandsübereinkunft“).

(3) Dieses Kapitel hindert eine Vertragspartei nicht daran, ihre Rechtsvorschriften anzuwenden, in denen höhere Standards für den Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums vorgesehen sind, sofern sie nicht im Widerspruch zu diesem Kapitel stehen. Es steht jeder Vertragspartei frei, die für die Durchführung dieses Kapitels in ihrem Rechtssystem und in ihrer Rechtspolitik geeignete Methode festzulegen.

ARTIKEL 12.3

TRIPS-Übereinkommen und öffentliche Gesundheit

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Erklärung zum TRIPS-Übereinkommen und zur öffentlichen Gesundheit an, die am 14. November 2001 in Doha von der WTO-Ministerkonferenz angenommen wurde (im Folgenden „Erklärung von Doha“). Bei der Auslegung und Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus diesem Kapitel gewährleisten die Vertragsparteien die Vereinbarkeit mit der Erklärung von Doha.

(2) Dieses Kapitel schränkt die Rechte und Pflichten einer Vertragspartei nach den Artikeln 31 und 31bis des TRIPS-Übereinkommens sowie dessen Anhang und der Anlage zum Anhang des TRIPS-Übereinkommens nicht ein.

ARTIKEL 12.4

Erschöpfung

Jeder Vertragspartei steht es frei, ihre eigene Regelung für die Erschöpfung der Rechte des geistigen Eigentums festzulegen.

ARTIKEL 12.5

Inländerbehandlung

(1) Hinsichtlich der unter dieses Kapitel fallenden Rechte des geistigen Eigentums gewährt jede Vertragspartei den Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen Staatsangehörigen hinsichtlich des Schutzes des geistigen Eigentums gewährt, vorbehaltlich der Ausnahmen, die in der Pariser Verbandsübereinkunft, der am 9. September 1886 in Bern angenommenen Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der in Paris am 24. Juli 1971 überarbeiteten und am 28. September 1979 geänderten Fassung (im Folgenden „Berner Übereinkunft“), dem am 26. Oktober 1961 in Rom unterzeichneten Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen oder dem am 26. Mai 1989 in Washington geschlossenen Vertrag über den Schutz des geistigen Eigentums in Bezug auf integrierte Schaltkreise vorgesehen sind. Für ausübende Künstler, Hersteller von Tonträgern und Sendeunternehmen gilt diese Verpflichtung nur in Bezug auf die in diesem Kapitel vorgesehenen Rechte.

(2) Eine Vertragspartei kann die nach Absatz 1 zulässigen Ausnahmen in Bezug auf ihre Gerichts- und Verwaltungsverfahren in Anspruch nehmen, einschließlich der Verpflichtung, dass ein Staatsangehöriger der anderen Vertragspartei eine Zustellungsanschrift oder einen Bevollmächtigten in ihrem Gebiet benennt, sofern diese Ausnahmen

- a) erforderlich sind, um die Einhaltung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften der Vertragspartei zu gewährleisten, die nicht im Widerspruch zu diesem Kapitel stehen, und
- b) nicht so angewendet werden, dass sie zu einer verschleierte Beschränkung des Handels führen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Verfahren, die in im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (im Folgenden „WIPO“) geschlossenen multilateralen Übereinkünften über den Erwerb oder die Aufrechterhaltung von Rechten des geistigen Eigentums vorgesehen sind.

ARTIKEL 12.6

Genetische Ressourcen, traditionelles Wissen und traditionelle kulturelle Ausdrucksformen

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung und den Wert genetischer Ressourcen und des damit verbundenen traditionellen Wissens an.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Offenlegung des Ursprungs oder der Quelle genetischer Ressourcen und des damit verbundenen traditionellen Wissens in Patentanmeldungen die Transparenz des Patentsystems in Bezug auf genetische Ressourcen und das damit verbundene traditionelle Wissen fördern kann.

(3) Die Vertragsparteien bekräftigen, wie wichtig es ist, auf ein multilaterales Ergebnis in Bezug auf Aspekte genetischer Ressourcen im Zusammenhang mit geistigem Eigentum und das damit verbundene traditionelle Wissen hinzuarbeiten, sowie auf die Bedeutung der Arbeit des zwischenstaatlichen WIPO-Ausschusses für geistiges Eigentum und genetische Ressourcen, überliefertes Wissen und Folklore im Bereich des traditionellen Wissens und der traditionellen kulturellen Ausdrucksformen.

ARTIKEL 12.7

Technologietransfer

Die Vertragsparteien kommen überein, Meinungen und Informationen über ihre internen Rechtsvorschriften und die internationale Praxis in Bezug auf den Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit dem Technologietransfer auszutauschen. Dazu gehört insbesondere ein Austausch über Maßnahmen, die den Informationsfluss, Unternehmenspartnerschaften, die freiwillige Lizenzierung und die Vergabe von Unteraufträgen erleichtern. Besondere Aufmerksamkeit wird den notwendigen Voraussetzungen für die Schaffung angemessener günstiger Rahmenbedingungen für den Technologietransfer bei der die Technologie empfangenden Vertragspartei gewidmet; dazu zählen unter anderem Fragen wie der Rechtsrahmen dieser Vertragspartei und die Entwicklung des Humankapitals.

ARTIKEL 12.8

Internationale Übereinkünfte

- (1) Jede Vertragspartei hält ihre Verpflichtungen aus den folgenden internationalen Übereinkünften ein:
- a) dem TRIPS-Übereinkommen,
 - b) dem am 20. Dezember 1996 in Genf angenommenen WIPO-Urheberrechtsvertrag,
 - c) dem am 20. Dezember 1996 in Genf angenommenen WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger und
 - d) dem am 28. Juni 2013 in Marrakesch angenommenen Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken.
- (2) Jede Vertragspartei unternimmt alle angemessenen Anstrengungen, um die folgenden völkerrechtlichen Übereinkünfte zu ratifizieren oder ihnen beizutreten:
- a) den am 24. Juni 2012 in Peking angenommenen Vertrag von Peking zum Schutz von audiovisuellen Darbietungen,
 - b) den am 27. Oktober 1994 in Genf angenommenen Markenrechtsvertrag oder den am 27. März 2006 in Singapur angenommenen Markenrechtsvertrag von Singapur und

- c) die am 2. Juli 1999 in Genf angenommene Genfer Akte des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle.
- (3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die in den folgenden internationalen Übereinkünften vorgesehenen Verfahren in ihrem Gebiet zugänglich sind:
- a) der am 19. Juni 1970 in Washington angenommene Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, der am 28. September 1979, am 3. Februar 1984 und zuletzt am 3. Oktober 2001 geändert wurde, und
 - b) das Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, das am 27. Juni 1989 in Madrid angenommen und am 3. Oktober 2006 und am 12. November 2007 geändert wurde.
- (4) Jede Vertragspartei bekräftigt ihre Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften unter der Federführung der WIPO, denen sie beigetreten ist, einschließlich der Berner Übereinkunft.

ABSCHNITT B

RECHTSNORMEN ZUM SCHUTZ GEISTIGEN EIGENTUMS

UNTERABSCHNITT 1

URHEBERRECHT UND VERWANDTE SCHUTZRECHTE

ARTIKEL 12.9

Urheber

- (1) Jede Vertragspartei gewährt Urhebern das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:
- a) die unmittelbare oder mittelbare, die vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung ihrer Werke auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,
 - b) die öffentliche Verbreitung des Originals ihrer Werke oder von Vervielfältigungsstücken davon in beliebiger Form durch Verkauf oder auf sonstige Weise,

- c) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl zugänglich sind, und
 - d) die gewerbliche Vermietung von Originalen oder Kopien ihrer Werke an die Öffentlichkeit.
- (2) Dieser Artikel gilt unbeschadet des Artikels 12.46 über zur Beantragung der Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe befugte Personen.

ARTIKEL 12.10

Ausübende Künstler

- (1) Jede Vertragspartei gewährt ausübenden Künstlern das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:
- a) die Aufzeichnung¹ ihrer Darbietungen;
 - b) die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,
 - c) die öffentliche Verbreitung von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen durch Verkauf oder auf sonstige Weise,

¹ Der Begriff „Aufzeichnung“ bezeichnet die Verkörperung von Tönen, Bildern oder Darstellungen von Tönen in einer Weise, dass sie mittels eines Geräts wahrgenommen, vervielfältigt oder wiedergegeben werden können.

- d) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl zugänglich sind,
 - e) die drahtlose Sendung und die öffentliche Wiedergabe ihrer Darbietungen, es sei denn, die Darbietung ist selbst bereits eine gesendete Darbietung oder beruht auf einer Aufzeichnung, und
 - f) die kommerzielle Vermietung der Aufzeichnung ihrer Darbietungen an die Öffentlichkeit.
- (2) Dieser Artikel gilt unbeschadet des Artikels 12.46 über zur Beantragung der Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe befugte Personen.

ARTIKEL 12.11

Hersteller von Tonträgern

- (1) Jede Vertragspartei gewährt Herstellern von Tonträgern das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:
- a) die unmittelbare oder mittelbare, die vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung ihrer Tonträger auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,

- b) die öffentliche Verbreitung ihrer Tonträger, einschließlich Vervielfältigungsstücken davon, durch Verkauf oder auf sonstige Weise,
- c) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung ihrer Tonträger in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl zugänglich sind, und
- d) die gewerbliche Vermietung ihrer Tonträger an die Öffentlichkeit.

(2) Dieser Artikel gilt unbeschadet des Artikels 12.46 über zur Beantragung der Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe befugte Personen.

ARTIKEL 12.12

Sendeunternehmen

- (1) Jede Vertragspartei gewährt Sendeunternehmen das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:
- a) die Aufzeichnung ihrer Sendungen, unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtgebunden oder drahtlos übertragene Sendungen handelt¹,

¹ Die „drahtgebundene oder drahtlose“ Übertragung schließt die Übertragung über Kabel oder Satellit ein.

- b) die unmittelbare oder mittelbare vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung von Aufzeichnungen ihrer Sendungen auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise, unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtgebunden oder drahtlos übertragene Sendungen handelt,
 - c) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung von Aufzeichnungen ihrer Sendungen unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtgebunden oder drahtlos übertragene Sendungen handelt, in einer Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl zugänglich sind,
 - d) die Verbreitung der Aufzeichnung ihrer Sendungen durch Verkauf oder auf sonstige Weise, einschließlich Kopien, unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtgebunden oder drahtlos übertragene Sendungen handelt, und
 - e) die drahtlose Wiederausstrahlung ihrer Sendungen sowie die öffentliche Wiedergabe ihrer Sendungen, wenn die betreffende Wiedergabe an Orten stattfindet, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind.
- (2) Dieser Artikel gilt unbeschadet des Artikels 12.46 über zur Beantragung der Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe befugte Personen.

ARTIKEL 12.13

Recht auf Vergütung für die Sendung und öffentliche Wiedergabe

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonträgern das Recht auf eine einzige angemessene Vergütung durch den Nutzer eingeräumt wird, wenn ein zu gewerblichen Zwecken veröffentlichter Tonträger oder ein Vervielfältigungsstück eines solchen Tonträgers für eine Sendung oder eine öffentliche Wiedergabe benutzt wird.
- (2) Jede Vertragspartei sieht vor, dass der ausübende Künstler oder der Tonträgerhersteller oder beide von dem Nutzer die Zahlung der in Absatz 1 genannten einzigen angemessenen Vergütung verlangen. Jede Vertragspartei kann Gesetze und sonstige Vorschriften erlassen, die in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern die Bedingungen festlegen, nach denen die einzige angemessene Vergütung zwischen ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern aufzuteilen ist.

ARTIKEL 12.14

Schutzdauer

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass
- a) die Schutzdauer des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst im Sinne des Artikels 2 der Berner Übereinkunft das Leben des Urhebers und 70 Jahre nach seinem Tod umfasst, unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem das Werk rechtmäßig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist,
 - b) die Schutzdauer einer Musikkomposition mit Text 70 Jahre nach dem Tod des Verfassers des Textes oder des Komponisten der Musikkomposition umfasst, je nachdem, wer von beiden länger lebt, sofern beide Beiträge eigens für diese Musikkomposition mit Text geschaffen wurden,
 - c) im Falle eines gemeinsamen Urheberrechts der Miturheber eines Werkes die Schutzdauer frühestens 70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden Miturhebers erlischt,
 - d) im Falle anonymer und pseudonymer Werke¹ die Schutzdauer mindestens 50 Jahre, nachdem das Werk der Öffentlichkeit rechtmäßig zugänglich gemacht worden ist, umfasst; wenn jedoch das vom Urheber angenommene Pseudonym keinerlei Zweifel über die Identität des Urhebers zulässt oder wenn der Urheber innerhalb der in Satz 1 angegebenen Frist seine Identität offenbart, so gilt die Schutzdauer nach Buchstabe a,

¹ Der Begriff „anonyme oder pseudonymisierte Werke“ ist im Sinne der Berner Übereinkunft zu verstehen.

- e) die Schutzdauer für Werke, die in mehreren Bänden, Teilen, Lieferungen, Nummern oder Episoden veröffentlicht werden und für welche die Schutzdauer ab dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, zu dem das Werk erlaubterweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, für jeden Bestandteil einzeln zu laufen beginnt,
- f) die Schutzdauer für Filmwerke oder audiovisuelle Werke entweder
 - i) 70 Jahre nach dem Tod des Längstlebenden der folgenden Personen erlischt, unabhängig davon, ob diese als Miturheber benannt worden sind: Hauptregisseur, Urheber des Drehbuchs, Urheber der Dialoge und Komponist der speziell für das betreffende Filmwerk oder audiovisuelle Werk komponierten Musik oder
 - ii) frühestens 50 Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem das Werk mit Zustimmung des Urhebers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde oder andernfalls frühestens 50 Jahre nach dem Zeitpunkt der Herstellung des Werks erlischt.
- g) die Rechte der Sendeunternehmen frühestens 20 Jahre nach der Erstsendung erlöschen, unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtlos oder drahtgebunden übertragene Sendungen handelt,
- h) die Rechte der ausübenden Künstler 50 Jahre nach dem Datum der Aufzeichnung der Darbietung erlöschen; wird jedoch eine Aufzeichnung der Darbietung auf einem Tonträger innerhalb dieses Zeitraums rechtmäßig veröffentlicht oder, sofern eine Vertragspartei dies vorsieht, rechtmäßig öffentlich wiedergegeben, so endet die Schutzdauer frühestens 50 Jahre nach dem Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung oder, sofern eine Vertragspartei dies vorsieht, der ersten öffentlichen Wiedergabe; sieht eine Vertragspartei beide Möglichkeiten vor, so wird die Schutzdauer ab dem Zeitpunkt des Ereignisses berechnet, das früher stattgefunden hat, und

- i) die Rechte der Hersteller von Tonträgern 50 Jahre nach der Aufzeichnung erlöschen; wurde der Tonträger jedoch innerhalb dieser Frist rechtmäßig veröffentlicht, so erlöschen diese Rechte mindestens 50 Jahre nach der ersten rechtmäßigen Veröffentlichung; wurde der Tonträger innerhalb von 50 Jahren nach seiner ersten Aufzeichnung nicht rechtmäßig veröffentlicht und wurde er innerhalb dieser Frist rechtmäßig öffentlich wiedergegeben, so erlöschen die genannten Rechte frühestens 50 Jahre nach der ersten rechtmäßigen öffentlichen Wiedergabe.
- (2) Die in diesem Artikel genannten Schutzdauern werden vom 1. Januar des Jahres an berechnet, das auf das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis folgt.
- (3) Jede Vertragspartei kann längere Schutzdauern als die in diesem Artikel vorgesehenen festlegen.

ARTIKEL 12.15

Folgerecht

- (1) Jede Vertragspartei unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um zugunsten des Urhebers des Originals eines Werks der graphischen oder bildenden Kunst ein „Folgerecht“ vorzusehen, das als unveräußerliches Recht konzipiert ist, auf das der Urheber auch im Voraus nicht verzichten kann; dieses Recht gewährt einen Anspruch auf Vergütung auf der Grundlage des Verkaufspreises aus jeder Weiterveräußerung nach der ersten Veräußerung durch den Urheber.

(2) Das Folgerecht nach Absatz 1 gilt für alle Weiterveräußerungen, an denen Vertreter des Kunstmarkts wie Auktionshäuser, Kunstgalerien und ganz allgemein alle Kunsthändler als Verkäufer, Käufer oder Vermittler beteiligt sind.

(3) Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass das Folgerecht nach Absatz 1 nicht auf Weiterveräußerungen anzuwenden ist, wenn der Veräußerer das Werk weniger als drei Jahre vor der betreffenden Weiterveräußerung unmittelbar beim Urheber erworben hat und wenn der bei der Weiterveräußerung erzielte Preis einen bestimmten Mindestbetrag nicht übersteigt.

(4) Jede Vertragspartei sieht vor, dass Urheber, die Staatsangehörige eines Drittlands sind, sowie deren Rechtsnachfolger das Folgerecht nach diesem Abkommen und den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der betreffenden Vertragspartei nur dann genießen, wenn die Gesetze und sonstigen Vorschriften des betreffenden Drittlands den Schutz von Folgechten in diesem Drittland für Urheber der betreffenden Vertragspartei und deren Rechtsnachfolger zulassen.

ARTIKEL 12.16

Kollektive Wahrnehmung von Rechten

(1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen Organisationen für die kollektive Wahrnehmung von Rechten, um die Verfügbarkeit von Werken und sonstigen Schutzgegenständen in ihrem jeweiligen Gebiet sowie den Transfer von Einnahmen dieser Organisationen aus Rechten für die Nutzung solcher Werke oder sonstiger Schutzgegenstände zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien fördern die Transparenz der Organisationen für die kollektive Wahrnehmung von Rechten, insbesondere im Hinblick auf die Einziehung der Einnahmen aus Rechten, die Abzüge, die von diesen Einnahmen aus Rechten vorgenommen werden, die Verwendung eingezogener Einnahmen aus Rechten, die Verteilungspolitik und das Repertoire dieser Organisationen.

(3) Jede Vertragspartei fordert in ihrem Gebiet niedergelassene Organisationen für die kollektive Wahrnehmung von Rechten, die eine im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässige Organisation für die kollektive Wahrnehmung von Rechten auf der Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung vertreten, auf, die der vertretenen Organisation geschuldeten Beträge korrekt, regelmäßig und sorgfältig zu zahlen und ihr Informationen über die Höhe der in ihrem Namen erhobenen Einnahmen aus den Rechten und etwaige Abzüge von diesen Einnahmen aus den Rechten zur Verfügung zu stellen.

ARTIKEL 12.17

Ausnahmen und Beschränkungen

(1) Jede Vertragspartei sieht Ausnahmen oder Beschränkungen von den Ausschließlichkeitsrechten nur in bestimmten Sonderfällen vor, die einer normalen Verwertung des Schutzgegenstands nicht entgegenstehen und die berechtigten Interessen der Rechteinhaber nicht ungebührlich beeinträchtigen.

(2) Jede Vertragspartei sieht vor, dass vorübergehende Vervielfältigungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen wesentlichen Bestandteil eines technischen Verfahrens darstellen, dessen alleiniger Zweck darin besteht, die Übertragung eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstands in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder die rechtmäßige Nutzung dieses Werks oder Schutzgegenstands zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben, vom Vervielfältigungsrecht ausgenommen werden.

ARTIKEL 12.18

Schutz technischer Maßnahmen

(1) Jede Vertragspartei sieht im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften einen angemessenen Rechtsschutz gegen die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen durch eine Person vor, der bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass sie dieses Ziel verfolgt.

(2) Jede Vertragspartei sieht einen angemessenen Rechtsschutz gegen die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, den Verkauf, die Vermietung, die Werbung im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung und den Besitz zu gewerblichen Zwecken von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen vor,

a) die Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind,

- b) die, abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen, nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder
- c) die hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(3) Absatz 2 schränkt die Befugnis der Justizbehörden einer Vertragspartei, alle Umstände des Falles auf Einzelfallbasis nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieser Vertragspartei zu beurteilen, nicht ein.

(4) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „technische Maßnahmen“ Technologien, Vorrichtungen oder Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, Werke oder sonstige Schutzgegenstände betreffende Handlungen zu verhindern oder einzuschränken, die nicht vom Inhaber des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte im Sinne dieses Unterabschnitts erlaubt worden sind. Technische Maßnahmen sind „wirksam“, soweit die Nutzung eines geschützten Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands vom Rechteinhaber durch eine Zugangskontrolle oder einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung des Werks oder sonstigen Schutzgegenstands oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, welche die Erreichung des Schutzziels sicherstellt, kontrolliert wird.

ARTIKEL 12.19

Pflichten in Bezug auf Informationen für die Wahrnehmung der Rechte

(1) Jede Vertragspartei gewährt angemessenen Rechtsschutz gegen jede Person, die wissentlich unbefugt eine der folgenden Handlungen vornimmt, wenn dieser Person bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass sie dadurch eine Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert:

- a) die Entfernung oder Änderung elektronischer Informationen für die Wahrnehmung der Rechte, oder
- b) die Verbreitung, Einfuhr zur Verbreitung, Sendung, öffentliche Wiedergabe oder öffentliche Zugänglichmachung von Werken oder sonstigen unter dieses Abkommen fallenden Schutzgegenständen, bei denen elektronische Informationen für die Wahrnehmung der Rechte unbefugt entfernt oder geändert wurden.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Informationen für die Wahrnehmung der Rechte“ die von Rechteinhabern stammenden Informationen, welche die in diesem Kapitel genannten Werke oder sonstigen Schutzgegenstände, den Urheber oder jeden anderen Rechteinhaber identifizieren, Informationen über die Bedingungen für die Nutzung der Werke oder sonstigen Schutzgegenstände sowie die Zahlen oder Codes, durch die derartige Informationen ausgedrückt werden. Absatz 1 Satz 1 gilt, wenn eine dieser Informationen an einem Vervielfältigungsstück eines in diesem Kapitel genannten Werks oder sonstigen Schutzgegenstands angebracht ist oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe eines solchen Werks oder Schutzgegenstands erscheint.

UNTERABSCHNITT 2

MARKEN

ARTIKEL 12.20

Rechte aus einer Marke

- (1) Eine eingetragene Marke verleiht ihrem Inhaber ein ausschließliches Recht an ihr. Der Inhaber hat das Recht, Dritten zu verbieten, ohne Zustimmung des Inhabers im geschäftlichen Verkehr
- a) ein mit der Marke identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die mit denjenigen identisch sind, für welche die Marke eingetragen ist, und
 - b) ein Zeichen zu benutzen, wenn wegen der Identität oder der Ähnlichkeit des Zeichens mit der Marke und der Identität oder Ähnlichkeit der durch die Marke und das Zeichen erfassten Waren oder Dienstleistungen für die Öffentlichkeit die Gefahr von Verwechslungen besteht, wozu auch die Gefahr zählt, dass das Zeichen gedanklich mit der Marke in Verbindung gebracht wird.
- (2) Der Inhaber kann nach Absatz 1 insbesondere untersagen,
- a) das Zeichen auf Waren oder deren Verpackung anzubringen,

- b) unter dem Zeichen Waren anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu den genannten Zwecken zu besitzen oder unter dem Zeichen Dienstleistungen anzubieten oder zu erbringen,
- c) Waren unter dem Zeichen einzuführen oder auszuführen,
- d) das Zeichen als Handelsnamen oder Unternehmensbezeichnung oder als Teil eines Handelsnamens oder einer Unternehmensbezeichnung zu benutzen und
- e) das Zeichen in den Geschäftspapieren und in der Werbung zu benutzen.

ARTIKEL 12.21

Eintragungsverfahren

- (1) Jede Vertragspartei richtet ein System für die Eintragung von Marken ein, bei dem jede von der zuständigen Markenverwaltung erlassene endgültige ablehnende Entscheidung¹ hinsichtlich der Eintragung einer Marke, einschließlich einer teilweisen Ablehnung der Eintragung, schriftlich mitgeteilt und ordnungsgemäß begründet wird und angefochten werden kann.
- (2) Jede Vertragspartei sieht die Möglichkeit vor, gegen Anträge auf Eintragung einer Marke oder gegebenenfalls gegen die Markeneintragung Widerspruch einzulegen. Dieses Widerspruchsverfahren ist kontradiktorisch.

¹ Endgültige abschlägige Entscheidung.

(3) Jede Vertragspartei stellt eine öffentlich zugängliche elektronische Datenbank für Markenmeldungen und Markeneintragungen bereit.

ARTIKEL 12.22

Notorisch bekannte Marken

Um dem Schutz notorisch bekannter Marken nach Artikel 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft und Artikel 16 Absätze 2 und 3 des TRIPS-Übereinkommens Wirkung zu verleihen, wendet jede Vertragspartei die Gemeinsame Empfehlung betreffend Bestimmungen zum Schutz notorischer Marken an, welche die Versammlung des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums und die Generalversammlung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) anlässlich der 34. Sitzungsreihe der Versammlungen der WIPO-Mitgliedstaaten vom 20. bis 29. September 1999 angenommen haben.

ARTIKEL 12.23

Ausnahmen von den Rechten aus einer Marke

(1) Jede Vertragspartei sieht begrenzte Ausnahmen von den Rechten aus einer Marke – wie gegebenenfalls die lautere Verwendung beschreibender Angaben einschließlich geografischer Angaben – oder andere begrenzte Ausnahmen vor, sofern solche Ausnahmen die berechtigten Interessen des Inhabers der Marke und Dritter berücksichtigen.

(2) Jede Partei sieht vor, dass die Marke ihrem Inhaber nicht das Recht gewährt, einem Dritten zu verbieten, die folgenden Angaben im geschäftlichen Verkehr zu verwenden:

- a) den Namen oder die Adresse des Dritten, wenn es sich bei dem Dritten um eine natürliche Person handelt,
- b) Angaben über die Art, die Beschaffenheit, die Menge, die Bestimmung, den Wert, die geografische Herkunft oder die Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder über sonstige Merkmale der Ware oder Dienstleistung oder
- c) die Marke, falls dies notwendig ist als Hinweis auf die Bestimmung einer Ware oder Dienstleistung, insbesondere als Zubehör oder Ersatzteil.

(3) Absatz 2 findet nur dann Anwendung, wenn die Benutzung durch den Dritten den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspricht. Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass die Verwendung nach Absatz 2 Buchstabe a nur dann als den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entsprechend gilt, wenn sie sich auf Waren oder Dienstleistungen bezieht, die denen einer älteren Marke nicht ähnlich sind.

ARTIKEL 12.24

Verfall und Ungültigerklärung einer Marke

(1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass eine Marke für verfallen erklärt wird, wenn die Marke für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens drei Jahren in dem betreffenden Gebiet einer Vertragspartei nicht ernsthaft benutzt worden ist und keine berechtigten Gründe für die Nichtbenutzung vorliegen. Der Verfall der Rechte des Inhabers einer Marke kann von einer Vertragspartei nicht geltend gemacht werden, wenn nach Ende des Zeitraums von mindestens drei Jahren und vor Stellung des Antrags auf Verfallserklärung die Benutzung der Marke ernsthaft begonnen oder wiederaufgenommen wurde. Wird die Benutzung jedoch innerhalb eines nicht vor Ablauf des ununterbrochenen Zeitraums der Nichtbenutzung von mindestens drei Jahren beginnenden Zeitraums von drei Monaten vor Stellung des Antrags auf Verfallserklärung begonnen oder wieder aufgenommen, so bleibt sie unberücksichtigt, sofern die Vorbereitungen für die erstmalige oder die erneute Benutzung erst stattgefunden haben, nachdem der Inhaber darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass der Antrag auf Verfallserklärung gestellt werden könnte.

(2) Jede Vertragspartei sieht vor, dass eine Marke ferner für verfallen erklärt wird, wenn sie nach dem Zeitpunkt ihrer Eintragung

- a) infolge des Verhaltens oder der Untätigkeit ihres Inhabers im geschäftlichen Verkehr zur gebräuchlichen Bezeichnung einer Ware oder Dienstleistung geworden ist, für die sie eingetragen wurde oder

- b) infolge ihrer Verwendung durch den Inhaber der Marke oder mit Zustimmung des Inhabers der Marke für Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, geeignet ist, die Öffentlichkeit insbesondere über die Art, die Beschaffenheit oder die geografische Herkunft dieser Waren oder Dienstleistungen irrezuführen.
- (3) Die Gründe für die Ungültigerklärung einer Marke können durch die Gesetze und sonstigen Vorschriften jeder Vertragspartei bestimmt werden.

ARTIKEL 12.25

Bösgläubige Anträge

Jede Vertragspartei sieht vor, dass eine Marke für nichtig zu erklären ist, wenn der Anmelder die Marke bösgläubig zur Eintragung angemeldet hat. Jede Vertragspartei kann überdies vorsehen, dass eine solche Marke nicht eingetragen wird.

UNTERABSCHNITT 3

DESIGNS

ARTIKEL 12.26

Schutz eingetragener Designs

- (1) Jede Vertragspartei sieht den Schutz unabhängig geschaffener Designs vor, die neu oder original sind¹. Dieser Schutz erfolgt durch Eintragung und verleiht den Inhabern ein ausschließliches Recht nach Maßgabe dieses Unterabschnitts.
- (2) Der Inhaber eines eingetragenen Designs ist berechtigt, dieses zumindest zu nutzen und es Dritten zumindest zu verbieten, ohne seine Zustimmung Erzeugnisse, die das geschützte Design tragen oder verkörpern, zu verwenden, herzustellen, zum Verkauf anzubieten, zu verkaufen, in Verkehr zu bringen, einzuführen, auszuführen, zu lagern bzw. Artikel, die das geschützte Design tragen oder verkörpern, zu verwenden, wenn diese Handlungen zu gewerblichen Zwecken vorgenommen werden, die normale Verwertung des Designs über Gebühr beeinträchtigen oder mit den Gepflogenheiten des redlichen Geschäftsverkehrs unvereinbar sind.
- (3) Einem Design, das in einem Erzeugnis, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, benutzt oder in ein solches Erzeugnis eingefügt wird, wird der Schutz eingetragener Designs gewährt,
- a) wenn das Bauelement, das in das komplexe Erzeugnis eingefügt ist, bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung sichtbar bleibt und

¹ Die Vertragsparteien kommen überein, dass bei Designs auch Eigenart verlangt werden kann, sofern das Recht der Union dies vorsieht.

b) soweit diese sichtbaren Merkmale des Bauelements selbst die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

(4) Der Begriff „bestimmungsgemäße Verwendung“ in Absatz 3 Buchstabe a bezeichnet die Verwendung durch den Endnutzer, ausgenommen Instandhaltungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten.

ARTIKEL 12.27

Schutzdauer

Jede Vertragspartei sieht vor, dass die mögliche Schutzdauer für eingetragene Designs mindestens zehn Jahre ab dem Tag der Einreichung des Antrags beträgt. Verlängert eine Vertragspartei die Schutzdauer vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens um mehr als zehn Jahre, so wird die Mindestschutzdauer nach Satz 1 dieses Absatzes auf diese verlängerte Schutzdauer festgesetzt, die mindestens 15 Jahre beträgt.

ARTIKEL 12.28

Ausnahmen und Beschränkungen

- (1) Jede Vertragspartei kann begrenzte Ausnahmen vom Schutz von Designs festlegen, sofern diese Ausnahmen nicht unangemessen im Widerspruch zur normalen Verwertung geschützter Designs stehen und die berechtigten Interessen des Inhabers des geschützten Designs nicht unangemessen beeinträchtigen, wobei auch die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen sind.
- (2) Der Schutz erstreckt sich nicht auf Designs, die im Wesentlichen aufgrund technischer oder funktionaler Überlegungen vorgegeben sind. Ein Designrecht besteht insbesondere nicht an Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses, die zwangsläufig in ihrer genauen Form und ihren genauen Abmessungen nachgebildet werden müssen, damit das Erzeugnis, in das das Design aufgenommen oder bei dem das Design verwendet wird, mit einem anderen Erzeugnis mechanisch verbunden oder in diesem oder um dieses herum angebracht oder mit diesem in Kontakt gebracht werden kann, sodass beide Erzeugnisse ihre Funktion erfüllen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann ein Recht an einem Design in einem Design fortbestehen, das den Zweck hat, den Zusammenbau oder die Verbindung einer Vielzahl von untereinander austauschbaren Erzeugnissen innerhalb eines modularen Systems zu ermöglichen.

ARTIKEL 12.29

Verhältnis zum Urheberrecht

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Design ab dem Tag, an dem es geschaffen oder in irgendeiner Form festgelegt wurde, auch nach ihrem Urheberrecht geschützt werden kann. Jede Vertragspartei legt fest, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen ein derartiger Schutz gewährt wird, einschließlich der erforderlichen Originalität.

UNTERABSCHNITT 4

GEOGRAFISCHE ANGABEN

ARTIKEL 12.30

Anwendungsbereich

(1) Dieser Unterabschnitt gilt für den Schutz geografischer Angaben, die ihren Ursprung im Gebiet der Vertragsparteien haben.

(2) Geografische Angaben einer Vertragspartei, die von der anderen Vertragspartei zu schützen sind, unterliegen diesem Unterabschnitt nur, wenn sie in den Geltungsbereich der in Artikel 12.31 genannten Gesetze und sonstigen Vorschriften fallen.

ARTIKEL 12.31

Verfahren

(1) Nach Prüfung der in Anhang 12-A (Anforderungen an Gesetze und sonstige Vorschriften zu geografischen Angaben) Abschnitt A aufgeführten Gesetze und sonstigen Vorschriften Indonesiens kommt die Union zu dem Schluss, dass diese Gesetze und sonstigen Vorschriften den in Anhang 12-A (Anforderungen an Gesetze und sonstige Vorschriften zu geografischen Angaben) Abschnitt B festgelegten Elementen entsprechen.

(2) Nach Prüfung der in Anhang 12-A (Anforderungen an Gesetze und sonstige Vorschriften zu geografischen Angaben) Abschnitt A aufgeführten Gesetze und sonstigen Vorschriften der Union kommt Indonesien zu dem Schluss, dass diese Gesetze und sonstigen Vorschriften den in Anhang 12-A (Anforderungen an Gesetze und sonstige Vorschriften zu geografischen Angaben) Abschnitt B festgelegten Elementen entsprechen.

(3) Nach Abschluss eines Einspruchsverfahrens gemäß den Kriterien in Anhang 12-B (In das Einspruchsverfahren aufzunehmende Kriterien) und einer Prüfung der in Anhang 12-C (Geografische Angaben der Erzeugnisse nach Artikel 12.31 Absätze 3 und 4) aufgeführten geografischen Angaben der Union, die von der Union nach den in Absatz 2 genannten Gesetzen und sonstigen Vorschriften als geografische Angaben gemäß Artikel 22 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens eingetragen wurden, schützt Indonesien diese geografischen Angaben entsprechend dem in diesem Unterabschnitt festgelegten Schutzniveau.

(4) Nach Abschluss eines Einspruchsverfahrens gemäß den Kriterien in Anhang 12-B (In das Einspruchsverfahren aufzunehmende Kriterien) und einer Prüfung der in Anhang 12-C (Geografische Angaben der Erzeugnisse nach Artikel 12.31 Absätze 3 und 4) aufgeführten geografischen Angaben Indonesiens, die von Indonesien nach den in Absatz 1 genannten Gesetzen und sonstigen Vorschriften als geografische Angaben gemäß Artikel 22 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens eingetragen wurden, schützt die Union diese geografischen Angaben entsprechend dem in diesem Unterabschnitt festgelegten Schutzniveau.

ARTIKEL 12.32

Änderung der Liste geografischer Angaben

Die Vertragsparteien können die Liste der zu schützenden geografischen Angaben in Anhang 12-C (Geografische Angaben der Erzeugnisse nach Artikel 12.31 Absätze 3 und 4) im Einklang mit den Artikeln 12.37 und 24.2 ändern. Nach Abschluss des Einspruchsverfahrens und ihrer Prüfung gemäß Artikel 12.31 Absatz 3 bzw. 4 werden neue geografische Angaben hinzugefügt.

ARTIKEL 12.33

Schutz geografischer Angaben

(1) Jede Vertragspartei sorgt für den Schutz der in Anhang 12-C (Geografische Angaben der Erzeugnisse nach Artikel 12.31 Absätze 3 und 4) aufgeführten geografischen Angaben

- a) vor jeder direkten oder indirekten kommerziellen Verwendung eines geschützten Namens
 - i) für vergleichbare Erzeugnisse, die der Produktspezifikation des geschützten Namens nicht entsprechen, oder
 - ii) soweit durch diese Verwendung das Ansehen einer geografischen Angabe ausgenutzt wird,

- b) vor Missbrauch, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses angegeben ist oder wenn der geschützte Name in Übersetzung, Transkription oder Transliteration oder zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“, „Aroma“, „wie“ oder Ähnlichem verwendet wird, auch wenn dieses Erzeugnis als Zutat verwendet wird,
 - c) vor allen sonstigen falschen oder irreführenden Angaben, die sich auf Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentliche Eigenschaften des Erzeugnisses beziehen und auf der Aufmachung oder der äußeren Verpackung, in der Werbung oder in Unterlagen zu dem betreffenden Erzeugnis erscheinen, sowie gegen die Verwendung von Behältnissen, die geeignet sind, einen falschen Eindruck hinsichtlich des Ursprungs zu erwecken, auch wenn dieses Erzeugnis als Zutat verwendet wird, oder
 - d) vor jeder sonstigen Praktik, die geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.
- (2) Die in Anhang 12-C (Geografische Angaben der Erzeugnisse nach Artikel 12.31 Absätze 3 und 4) aufgeführten geografischen Angaben dürfen in den Gebieten der Vertragsparteien nicht zu Gattungsbezeichnungen werden.
- (3) Dieses Abkommen verpflichtet die Vertragsparteien nicht, eine geografische Angabe der anderen Vertragspartei zu schützen, die im Gebiet dieser anderen Vertragspartei nicht oder nicht mehr geschützt ist. Jede Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei mit, wenn eine geografische Angabe im Gebiet der unterrichtenden Vertragspartei nicht mehr geschützt ist. Diese Mitteilung erfolgt nach den Verfahren gemäß Artikel 12.37 Absatz 5.

(4) Dieses Abkommen beeinträchtigt nicht das Recht einer Person, im geschäftlichen Verkehr ihren Namen oder den Namen ihres Geschäftsvorgängers zu verwenden, sofern dieser Name nicht in einer die Öffentlichkeit irreführenden Weise verwendet wird.

ARTIKEL 12.34

Recht auf Verwendung geografischer Angaben

(1) Eine nach diesem Abkommen geschützte geografische Angabe kann von jedem Wirtschaftsbeteiligten verwendet werden, der ein Erzeugnis vermarktet, das der betreffenden Spezifikation entspricht.

(2) Sobald eine geografische Angabe nach diesem Abkommen geschützt ist, darf die Verwendung des geschützten Namens nicht von einer Eintragung der Verwender oder weiteren Auflagen abhängig gemacht werden.

ARTIKEL 12.35

Verhältnis zu Marken

- (1) Ist eine geografische Angabe nach diesem Unterabschnitt geschützt, so verweigert jede Vertragspartei die Eintragung einer Marke, deren Verwendung gegen Artikel 12.33 Absatz 1 verstoßen würde, sofern der Antrag auf Eintragung der Marke nach dem maßgebenden Tag für den Schutz der geografischen Angabe im Gebiet der betreffenden Vertragspartei gestellt wird. Marken, die unter Verstoß gegen diesen Absatz eingetragen wurden, werden für ungültig erklärt.
- (2) Für die in Artikel 12.31 genannten geografischen Angaben ist der maßgebende Tag für den Schutz nach Absatz 1 das Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens.
- (3) Für geografische Angaben gemäß Artikel 12.32 ist der maßgebende Tag für den Schutz nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels der Tag der Übermittlung eines Antrags auf Schutz einer geografischen Angabe an die andere Vertragspartei.

(4) Jede Vertragspartei schützt geografische Angaben, wenn es eine ältere Marke gibt. Eine „ältere Marke“ bezeichnet eine Marke, deren Verwendung gegen Artikel 12.33 Absatz 1 verstößt und die vor dem Tag, an dem die eine Vertragspartei den Antrag auf Schutz der geografischen Angabe nach diesem Abkommen gestellt hat, in gutem Glauben im Gebiet der anderen Vertragspartei angemeldet, eingetragen oder, sofern diese Möglichkeit nach den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften vorgesehen ist, durch Benutzung erworben wurde und deren Inhaber das Recht hat, die geografischen Angaben im Einklang mit den jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei zu verwenden. Diese Marke darf weiterverwendet und erneuert werden, sofern die Gesetze und sonstigen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei keine Gründe für die Ungültigerklärung oder den Verfall der Marke enthalten. In diesen Fällen ist die Verwendung der geschützten geografischen Angabe sowie die Verwendung der betreffenden Marke zulässig.

ARTIKEL 12.36

Durchsetzung

Jede Vertragspartei sorgt mit geeigneten Verwaltungs- und Gerichtsmaßnahmen für die Durchsetzung des in den Artikeln 12.31 bis 12.35 festgelegten Schutzes, um die unrechtmäßige Verwendung einer geschützten Ursprungsbezeichnung und einer geschützten geografischen Angabe zu verhindern oder zu unterbinden. Jede Vertragspartei setzt diesen Schutz auch auf Antrag einer interessierten Partei durch.

ARTIKEL 12.37

Sonstige Bestimmungen und besondere Aufgaben des Ausschusses

- (1) Eine Vertragspartei ist nicht verpflichtet, einen Namen als geografische Angabe im Rahmen dieses Unterabschnitts zu schützen, wenn dieser Name mit dem Namen einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse kollidiert und deshalb geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.
- (2) Ein gleichlautender Name, der die Verbraucher zu der irrigen Annahme verleitet, dass ein Erzeugnis aus einem anderen Gebiet stammt, wird nicht geschützt, auch wenn er für das Gebiet, die Gegend oder den Ort, aus dem/der das betreffende Erzeugnis stammt, zutreffend ist. Unbeschadet des Artikels 23 des TRIPS-Übereinkommens legen die Vertragsparteien einvernehmlich die praktischen Verwendungsbedingungen fest, unter denen ganz oder teilweise gleichlautende geografische Angaben voneinander unterschieden werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass eine gerechte Behandlung der betreffenden Erzeuger gewährleistet sein muss und die Verbraucher nicht irregeführt werden dürfen.
- (3) Schlägt eine Vertragspartei im Rahmen von bilateralen Verhandlungen mit einem Drittland vor, eine geografische Angabe dieses Drittlands zu schützen, die mit einer nach diesem Unterabschnitt geschützten geografischen Angabe der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise gleichlautend ist, so unterrichtet sie die andere Vertragspartei darüber und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor die geografische Angabe des Drittlands geschützt wird.

- (4) Fragen, die sich aus den Produktspezifikationen geschützter geografischer Angaben ergeben, werden in dem in Artikel 12.61 genannten Ausschuss für Dienstleistungen, Investitionen, digitalen Handel, öffentliche Beschaffung und geistiges Eigentum (für die Zwecke dieses Kapitels im Folgenden „Ausschuss“) in seiner besonderen Zusammensetzung in Bezug auf Kapitel 12 (Geistiges Eigentum) behandelt.
- (5) Der Schutz der nach diesem Abkommen geschützten geografischen Angaben kann nur von der Vertragspartei aufgehoben werden, in der das Erzeugnis seinen Ursprung hat. Eine Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei, wenn eine in Anhang 12-C (Geografische Angaben der Erzeugnisse nach Artikel 12.31 Absätze 3 und 4) aufgeführte geografische Angabe in ihrem Gebiet nicht mehr geschützt ist. Im Anschluss an eine solche Unterrichtung wird Anhang 12-C (Geografische Angaben der Erzeugnisse nach Artikel 12.31 Absätze 3 und 4) nach Absatz 8 des vorliegenden Artikels geändert.
- (6) Eine Produktspezifikation im Sinne dieses Unterabschnitts ist eine von den Behörden der Vertragspartei, in deren Gebiet das Erzeugnis seinen Ursprung hat, genehmigte Produktspezifikation, einschließlich der von diesen Behörden genehmigten Änderungen.
- (7) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts sorgt der in Artikel 12.61 genannte Ausschuss auch für das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Unterabschnitts und kann alle Fragen im Zusammenhang mit seiner Durchführung und seinem Funktionieren prüfen.

(8) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts kann der in Artikel 12.61 genannte Ausschuss dem Handelsausschuss empfehlen, gemäß Artikel 24.2 die folgenden Änderungen vorzunehmen:

- a) Anhang 12-A (Anforderungen an Gesetze und sonstige Vorschriften zu geografischen Angaben) in Bezug auf die Verweise auf die in den Vertragsparteien geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften und die Elemente für die Eintragung und Kontrolle geografischer Angaben,
- b) Anhang 12-B (In das Einspruchsverfahren aufzunehmende Kriterien) in Bezug auf die Kriterien, die in das Einspruchsverfahren aufzunehmen sind, und
- c) Anhang 12-C (Geografische Angaben der Erzeugnisse nach Artikel 12.31 Absätze 3 und 4) in Bezug auf geografische Angaben.

(9) Der Ausschuss ist für den Austausch und die Übermittlung von Informationen über geografische Angaben zum Zwecke der Prüfung ihres Schutzes gemäß Artikel 12.33 zuständig.

UNTERABSCHNITT 5

PATENTE

ARTIKEL 12.38

Patente

- (1) Vorbehaltlich des Artikels 27 Absätze 2 und 3 des TRIPS-Übereinkommens gewährleistet jede Vertragspartei zumindest einen angemessenen und wirksamen Patentschutz für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik, vorausgesetzt, dass sie neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind.
- (2) Vorbehaltlich des Artikels 65 Absatz 4, des Artikels 70 Absatz 8 und des Artikels 27 Absatz 3 des TRIPS-Übereinkommens sind Patente erhältlich und können Patentrechte ausgeübt werden, ohne dass hinsichtlich des Ortes der Erfindung, des Gebiets der Technik oder danach, ob die Erzeugnisse eingeführt oder im Land hergestellt werden, diskriminiert werden darf.

ARTIKEL 12.39

Dauer des tatsächlichen Patentschutzes bei Arzneimitteln oder Pflanzenschutzmitteln

Die Vertragsparteien erkennen an, dass Arzneimittel oder Pflanzenschutzmittel, die in ihrem jeweiligen Gebiet durch ein Patent geschützt sind, möglicherweise ein behördliches Zulassungsverfahren¹ durchlaufen müssen, bevor sie auf ihrem Markt in den Verkehr gebracht werden. Die Vertragsparteien erkennen an, dass der Zeitraum zwischen der Einreichung einer Patentanmeldung und der Erstzulassung auf ihrem jeweiligen Markt nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und sonstigen Vorschriften die Dauer des tatsächlichen Patentschutzes verringern kann.

¹ Der Begriff „behördliches Zulassungsverfahren“ bezieht sich auf die förmliche Genehmigung, die von einer Regulierungsbehörde erteilt wird, um das Inverkehrbringen von Arzneimitteln und Pflanzenschutzmitteln zu gestatten. Durch dieses Zulassungsverfahren wird sichergestellt, dass das Produkt alle erforderlichen rechtlichen Anforderungen, einschließlich der Anforderungen an die Sicherheit und Wirksamkeit, erfüllt.

UNTERABSCHNITT 6

SCHUTZ VON GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN¹

ARTIKEL 12.40

Umfang des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen

(1) In Erfüllung ihrer Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 1 des TRIPS-Übereinkommens und insbesondere gemäß Artikel 39 Absätze 1 und 2 des TRIPS-Übereinkommens sieht jede Vertragspartei geeignete zivilrechtliche Verfahren und Rechtsbehelfe für jeden Inhaber von Geschäftsgeheimnissen vor, um zu verhindern, dass ein Geschäftsgeheimnis ohne Zustimmung des Inhabers erworben, genutzt oder offengelegt wird, und Schadensersatz zu erlangen, wenn dies in einer Weise geschieht, die einer redlichen Geschäftspraxis zuwiderläuft.

(2) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Geschäftsgeheimnis“ bezeichnet Informationen, die
 - i) in dem Sinne geheim sind, dass sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich sind,

¹ Die Begriffe „Geschäftsgeheimnis“ und „nicht offenbarte Informationen“ sind für die Zwecke der Artikel 12.40 und 12.41 gleichbedeutend.

- ii) von kommerziellem Wert sind, weil sie geheim sind, und
 - iii) Gegenstand von den Umständen entsprechend angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen der Person sind, welche die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt; und
- b) „Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, welche die rechtmäßige Kontrolle über ein Geschäftsgeheimnis besitzt.
- (3) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten mindestens die folgenden Verhaltensweisen als mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar:
- a) der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses, wenn er durch unbefugten Zugang zu, unbefugte Aneignung oder unbefugtes Kopieren von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Dateien erfolgt, die rechtmäßig der Kontrolle durch den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses unterliegen und die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt,
 - b) die Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses, wenn sie ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses durch eine Person erfolgt, von der sich erweist, dass sie
 - i) das Geschäftsgeheimnis auf eine unter Buchstabe a genannte Weise erworben hat,
 - ii) gegen eine Vertraulichkeitsvereinbarung oder eine sonstige Verpflichtung, das Geschäftsgeheimnis nicht offenzulegen, verstößt oder
 - iii) gegen eine vertragliche Verpflichtung oder eine sonstige Verpflichtung verstößt, die Verwendung des Geschäftsgeheimnisses zu beschränken, und

- c) der Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses, wenn eine Person zum Zeitpunkt des Erwerbs, der Nutzung oder der Offenlegung wusste oder unter den gegebenen Umständen hätte wissen müssen, dass sie unmittelbar oder mittelbar über eine andere Person in den Besitz des Geschäftsgeheimnisses gelangt war, die dieses rechtswidrig im Sinne des Buchstaben b genutzt oder offengelegt hat, auch wenn eine Person eine andere Person zur Durchführung der unter diesem Buchstaben genannten Handlungen veranlasst hat.
- (4) Dieser Unterabschnitt ist nicht als Verpflichtung einer Vertragspartei auszulegen, eine der folgenden Verhaltensweisen als mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar anzusehen:
- a) die unabhängige Entdeckung oder Schöpfung der betreffenden Informationen durch eine Person,
 - b) Reverse Engineering (Nachbau) eines Erzeugnisses durch eine Person, die es rechtmäßig besitzt und die keiner rechtsgültigen Pflicht zur Beschränkung des Erwerbs der betreffenden Informationen unterliegt,
 - c) der Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung von Informationen, sofern dies nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei vorgeschrieben oder gestattet ist, oder
 - d) die Nutzung von Erfahrungen und Fähigkeiten durch Arbeitnehmer, die diese im normalen Verlauf ihrer Tätigkeit redlich erworben haben.

ARTIKEL 12.41

Zivilrechtliche Verfahren und Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit Geschäftsgeheimnissen

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Personen, die an den in Artikel 12.40 Absatz 1 genannten zivilrechtlichen Verfahren beteiligt sind oder die Zugang zu Dokumenten haben, die Teil eines solchen gerichtlichen Verfahrens sind, nicht befugt sind, ein Geschäftsgeheimnis oder ein mutmaßliches Geschäftsgeheimnis zu nutzen oder offenzulegen, das von den zuständigen Justizbehörden aufgrund eines ordnungsgemäß begründeten Antrags einer interessierten Partei als vertraulich eingestuft wurde und von dem sie aufgrund der Beteiligung an dem Verfahren oder des Zugangs zu den Dokumenten Kenntnis erlangt haben.
- (2) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass im Rahmen der in Artikel 12.40 Absatz 1 genannten zivilrechtlichen Verfahren ihre Justizbehörden zumindest befugt sind,
- a) einstweilige Maßnahmen gemäß den jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei anzuordnen, um zu verhindern, dass ein Geschäftsgeheimnis in einer Weise, die mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, erworben, genutzt oder offengelegt wird,
 - b) Unterlassungsanordnungen zu erlassen, um zu verhindern, dass das Geschäftsgeheimnis in einer Weise, die mit einer seriösen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, erworben, genutzt oder offengelegt wird,
 - c) anzuordnen, dass die Person, die wusste oder hätte wissen müssen, dass sie ein Geschäftsgeheimnis in einer Weise, die mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, erwirbt, nutzt oder offenlegt, dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses Schadensersatz leistet, der dem durch den Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses tatsächlich entstandenen Schaden angemessen ist,

- d) spezifische Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen oder mutmaßlichen Geschäftsgeheimnissen zu wahren, die in zivilgerichtlichen Verfahren verwendet oder genannt werden, die mit dem mutmaßlichen Erwerb oder der mutmaßlichen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses in einer Weise, die mit einer seriösen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, in Zusammenhang stehen, und
 - e) Sanktionen gegen die Verfahrensparteien oder andere Personen, die in die Zuständigkeit des betreffenden Gerichts fallen, wegen Verstoßes gegen die gerichtliche Anordnung zum Schutz eines in dem betreffenden Verfahren verwendeten oder genannten Geschäftsgeheimnisses oder mutmaßlichen Geschäftsgeheimnisses zu verhängen.
- (3) Eine Vertragspartei darf nicht verpflichtet werden, die gerichtlichen Verfahren und Rechtsbehelfe nach Artikel 12.40 Absatz 1 bereitzustellen, wenn mit dem Verhalten, das mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei die Aufdeckung eines beruflichen oder sonstigen Fehlverhaltens oder einer rechtswidrigen Tätigkeit oder der Schutz eines nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei anerkannten legitimen Interesses bezweckt wird.

ARTIKEL 12.42

Schutz der mit Anträgen auf Zulassung von Arzneimitteln vorgelegten Daten

- (1) Jede Vertragspartei schützt wirtschaftlich vertrauliche Informationen, die zum Zweck der Einholung einer Zulassung für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln (im Folgenden „Zulassung“) vorgelegt werden, vor einer Offenlegung gegenüber Dritten, es sei denn, dass diese zum Schutz der Öffentlichkeit notwendig ist, oder es werden Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Informationen gegen eine unlautere gewerbliche Nutzung getroffen.

(2) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass die für die Erteilung einer Zulassung zuständige Behörde während eines durch ihr Recht begrenzten Zeitraums ohne die ausdrückliche Zustimmung des Inhabers der Erstzulassung keinen nachfolgenden Antrag auf Zulassung annimmt, der sich auf die Ergebnisse vorklinischer oder klinischer Prüfungen stützt, die in dem Antrag für die Erstzulassung bei dieser Behörde eingereicht wurden, es sei denn, völkerrechtliche Übereinkünfte, die von beiden Vertragsparteien angewandt werden, sehen andere Regelungen vor.

ARTIKEL 12.43

Schutz der mit Anträgen auf Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vorgelegten Daten

(1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass die zur Erlangung der Erstzulassung vorgelegten Versuchs- oder Studienberichte für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab dem Tag der Erstzulassung des Pflanzenschutzmittels nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Eigentümers der Versuchs- oder Studienberichte zugunsten einer anderen Person verwendet werden, die eine Zulassung eines Pflanzenschutzmittels beantragt, unabhängig davon, ob der Versuchs- oder Studienbericht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde oder nicht.

(2) Der nach Absatz 1 geschützte Versuchs- oder Studienbericht sollte die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) Er ist für die Zulassung oder die Änderung einer Zulassung im Hinblick auf die Verwendung des Pflanzenschutzmittels bei anderen Kulturpflanzen notwendig, und

b) er muss als mit den Grundsätzen der guten Laborpraxis oder guten experimentellen Praxis übereinstimmend zertifiziert sein.

(3) Jede Vertragspartei stellt Regeln zur Vermeidung von Wiederholungsversuchen an Wirbeltieren auf.

UNTERABSCHNITT 7

PFLANZENSORTEN

ARTIKEL 12.44

Schutz von Sortenschutzrechten

Jede Vertragspartei schützt Sortenschutzrechte im Einklang mit dem am 2. Dezember 1961 in Paris angenommenen Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der am 19. März 1991 in Genf überarbeiteten Fassung (im Folgenden „UPOV-Übereinkommen von 1991“), einschließlich der in Artikel 15 Absatz 2 dieses Übereinkommens genannten Ausnahmen vom Züchterrecht¹.

¹ Zur Klarstellung: Diese Bestimmung berührt nicht die Eintragung lokaler Pflanzensorten nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Indonesiens, die nicht in den Anwendungsbereich des UPOV-Übereinkommens von 1991 fallen.

ABSCHNITT C

DURCHSETZUNG DER RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

ARTIKEL 12.45

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtungen aus dem TRIPS-Übereinkommen, insbesondere aus Teil III. Die ergänzenden Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe nach diesem Abschnitt sind erforderlich, um die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums zu gewährleisten¹. Diese Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe müssen fair und gerecht sein, außerdem dürfen sie nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein und keine unangemessenen Fristen oder ungerechtfertigten Verzögerungen mit sich bringen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen, Verfahren und Abhilfemaßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und so angewendet werden, dass die Errichtung von Schranken für den rechtmäßigen Handel vermieden wird und die Gewähr gegen ihren Missbrauch gegeben ist.
- (3) Dieser Abschnitt gilt unbeschadet etwaiger Durchsetzungsmechanismen für genetische Ressourcen, traditionelles Wissen und traditionelle kulturelle Ausdrucksformen, die in den jeweiligen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien vorgesehen sind.

¹ Für die Zwecke dieses Abschnitts umfasst der Ausdruck „Rechte des geistigen Eigentums“ mindestens die folgenden Rechte: das Urheberrecht, dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte, Schutzrechte der Schöpfer von Topografien von Halbleitererzeugnissen, Markenrechte, Designrechte, Patentrechte, geografische Angaben, Gebrauchsmusterrechte, Sortenschutzrechte und Handelsnamen, soweit diese von der jeweiligen Vertragspartei geschützt werden.

(4) Jede Vertragspartei ist bestrebt, die Bekämpfung von Nachahmung und Produktpiraterie zu intensivieren.

ARTIKEL 12.46

Zur Beantragung der Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe befugte Personen

Jede Vertragspartei räumt den folgenden Personen das Recht ein, die in Abschnitt C dieses Kapitels und in Teil III des TRIPS-Übereinkommens vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe zu beantragen:

- a) den Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums nach dem Recht der Vertragspartei,
- b) allen anderen Personen, die zur Nutzung solcher Rechte des geistigen Eigentums befugt sind, insbesondere Lizenznehmer, soweit dies nach dem Recht der Vertragspartei zulässig ist und damit im Einklang steht,
- c) Verwertungsgesellschaften mit ordnungsgemäß anerkannter Befugnis zur Vertretung von Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums, soweit dies nach dem Recht der Vertragspartei zulässig ist und mit diesem im Einklang steht, und
- d) Berufsorganisationen mit ordnungsgemäß anerkannter Befugnis zur Vertretung von Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums, soweit dies nach dem Recht der Vertragspartei zulässig ist und damit im Einklang steht.

UNTERABSCHNITT 1

ZIVIL- UND VERWALTUNGSRECHTLICHE DURCHSETZUNG

ARTIKEL 12.47

Beweismittel

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die zuständigen Justizbehörden auch schon vor Einleitung eines Verfahrens in der Sache auf Antrag einer Partei, die alle vernünftigerweise verfügbaren Beweismittel zur Begründung ihrer Ansprüche, dass ihre Rechte des geistigen Eigentums verletzt worden sind oder verletzt zu werden drohen, vorgelegt hat, schnelle und wirksame einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der rechtserheblichen Beweismittel hinsichtlich der behaupteten Verletzung anordnen können, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird.
- (2) Derartige Maßnahmen können die ausführliche Beschreibung mit oder ohne Einbehaltung von Mustern oder die dingliche Beschlagnahme der mutmaßlich rechtsverletzenden Waren sowie gegebenenfalls der für die Herstellung oder den Vertrieb dieser Waren verwendeten Materialien und Geräte und der zugehörigen Unterlagen umfassen.

(3) Jede Vertragspartei trifft im Falle einer in gewerblichem Ausmaß begangenen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums die erforderlichen Maßnahmen, um die zuständigen Justizbehörden in die Lage zu versetzen, auf Antrag einer Partei die Übermittlung von Bank-, Finanz- oder Geschäftsunterlagen unter der Kontrolle der Gegenpartei anzuordnen, vorbehaltlich des Schutzes vertraulicher Informationen.

ARTIKEL 12.48

Auskunftsrecht

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die zuständigen Justizbehörden im Rahmen zivilrechtlicher Verfahren wegen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums auf einen begründeten und die Verhältnismäßigkeit wahrenden Antrag des Klägers hin anordnen können, dass der Verletzer oder jede andere Person, die Partei oder Zeuge des Verfahrens ist, Auskünfte über den Ursprung und die Vertriebswege von Waren oder Dienstleistungen, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, zu erteilen hat.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 bezeichnet der Ausdruck „jede andere Person“ eine Person, die

- a) nachweislich die rechtsverletzenden Waren in gewerblichem Ausmaß in ihrem Besitz hatte,
- b) nachweislich die rechtsverletzenden Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß in Anspruch genommen hat,

- c) nachweislich für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß erbracht hat oder
 - d) nach Angaben der unter Buchstaben a bis c genannten Person an der Erzeugung, der Herstellung oder dem Vertrieb der rechtsverletzenden Waren oder an der Erbringung der rechtsverletzenden Dienstleistungen beteiligt war.
- (3) Die Auskünfte nach Absatz 1 erstrecken sich, soweit angebracht, auf
- a) die Namen und Anschriften der Hersteller, Erzeuger, Vertreiber, Lieferanten und sonstigen Vorbesitzer der Waren oder Dienstleistungen sowie der Groß- und Einzelhändler, für die sie bestimmt waren, oder
 - b) Angaben über die Mengen der hergestellten, erzeugten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Waren und über den Preis, der für die betreffenden Waren oder Dienstleistungen erzielt wurde.
- (4) Dieser Artikel gilt unbeschadet der Rechtsvorschriften einer Vertragspartei, die
- a) dem Rechteinhaber weitergehende Auskunftsrechte einräumen,
 - b) die Verwendung der gemäß diesem Artikel erteilten Auskünfte in straf- oder zivilrechtlichen Verfahren regeln,
 - c) die Haftung wegen Missbrauchs des Auskunftsrechts regeln,

- d) die Verweigerung von Auskünften zulassen, mit denen die in Absatz 1 genannte Person gezwungen würde, ihre Beteiligung oder die Beteiligung naher Verwandter an einer Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums zuzugeben, oder
- e) den Schutz der Vertraulichkeit von Informationsquellen oder die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln.

ARTIKEL 12.49

Vorläufige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Justizbehörden die Möglichkeit haben, auf Ersuchen des Antragstellers gegen den angeblichen Verletzer eine vorläufige Maßnahme anzuordnen, um eine drohende Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums abzuwenden oder einstweilig und, sofern das Recht der betreffenden Vertragspartei dies vorsieht, in geeigneten Fällen unter Verhängung von Zwangsgeldern die Fortsetzung mutmaßlicher Verletzungen dieses Rechts zu untersagen oder die Fortsetzung an die Stellung von Sicherheiten zu knüpfen, welche die Entschädigung des Rechtsinhabers sicherstellen sollen. Eine vorläufige Maßnahme kann unter den gleichen Voraussetzungen auch gegen einen Vermittler angeordnet werden, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden. Für die Zwecke dieses Artikels gelten auch Internet-Diensteanbieter als „Vermittler“.

(2) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass ihre Justizbehörden auch auf Ersuchen des Antragstellers eine vorläufige Maßnahme hinsichtlich der Beschlagnahme oder Herausgabe von Waren anordnen können, bei denen der Verdacht auf Verletzung eines Rechtes des geistigen Eigentums besteht, um deren Inverkehrbringen oder deren Umlauf innerhalb der Vertriebswege zu verhindern.

(3) Im Falle von mutmaßlichen Rechtsverletzungen in gewerblichem Ausmaß stellt jede Vertragspartei sicher, dass die zuständigen Justizbehörden die Möglichkeit haben, die vorsorgliche Beschlagnahme beweglichen und unbeweglichen Vermögens des angeblichen Verletzers anzuordnen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass die Erfüllung seiner Schadensersatzforderung fraglich ist. Zu diesem Zweck können die Justizbehörden die Übermittlung von Bank-, Finanz- oder Geschäftsunterlagen oder die Gewährung des Zugangs zu den einschlägigen Unterlagen in angemessenem Umfang anordnen.

ARTIKEL 12.50

Abhilfemaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Justizbehörden auf Ersuchen des Antragstellers anordnen können, dass Waren, die nach ihren Feststellungen ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Rechteinhabers aus der Verletzung sowie ohne jedwede Entschädigung vernichtet oder zumindest endgültig aus den Vertriebswegen entfernt werden. Gegebenenfalls ordnen die Justizbehörden auch die Vernichtung von Materialien und Geräten an, die vorwiegend zur Schaffung oder Erzeugung dieser Waren verwendet werden.

(2) Die Justizbehörden der Vertragsparteien sind befugt anzuordnen, dass die in Absatz 1 genannten Maßnahmen auf Kosten des Verletzers durchgeführt werden, es sei denn, es werden besondere Gründe geltend gemacht, die dagegensprechen.

(3) Bei der Prüfung eines Ersuchens um Abhilfemaßnahmen ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen der Schwere der Verletzung und den angeordneten Abhilfemaßnahmen zu achten sowie den Interessen Dritter Rechnung zu tragen.

ARTIKEL 12.51

Gerichtliche Anordnungen

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die zuständigen Justizbehörden im Falle der Feststellung einer Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums gegen den Verletzer sowie gegen Vermittler, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden, eine Anordnung erlassen dürfen, welche die weitere Verletzung des betreffenden Rechts untersagt.

ARTIKEL 12.52

Alternativmaßnahmen

Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass ihre Justizbehörden in geeigneten Fällen und auf Ersuchen der Person, der die in Artikel 12.50 oder Artikel 12.51 vorgesehenen Maßnahmen auferlegt werden, anordnen können, dass anstelle der Anwendung der betreffenden in Artikel 12.50 oder Artikel 12.51 vorgesehenen Maßnahmen eine Abfindung an die geschädigte Partei zu zahlen ist, sofern diese Person weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat, ihr aus der Durchführung der in diesen Artikeln vorgesehenen Maßnahmen ein unverhältnismäßig großer Schaden entstehen würde und die Zahlung einer Abfindung an die geschädigte Partei als angemessene Entschädigung erscheint.

ARTIKEL 12.53

Schadensersatz

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Justizbehörden auf Antrag der geschädigten Partei anordnen, dass der Verletzer, der wusste oder bei vernünftiger Betrachtung hätte wissen müssen, dass er eine Verletzungshandlung vornahm, dem Rechteinhaber zum Ausgleich des von diesem wegen der Rechtsverletzung erlittenen tatsächlichen Schadens angemessenen Schadenersatz zu leisten hat. Bei der Festsetzung des Schadenersatzes verfahren die Gerichte wie folgt:

- a) Sie berücksichtigen alle infrage kommenden Faktoren, wie die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, einschließlich der Gewinneinbußen für die geschädigte Partei und der zu Unrecht erzielten Gewinne des Verletzers, sowie in geeigneten Fällen auch andere als die rein wirtschaftlichen Faktoren, wie den immateriellen Schaden für den Rechteinhaber, oder

b) sie können in geeigneten Fällen den Schadenersatz als Pauschalbetrag festsetzen, und zwar auf der Grundlage von Faktoren wie dem Betrag der Vergütung oder Gebühr, die der Verletzer hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des betreffenden Rechts des geistigen Eigentums eingeholt hätte.

(2) Für Fälle, in denen der Verletzer eine Verletzungshandlung vorgenommen hat, ohne dass er dies wusste oder hätte wissen müssen, kann jede Vertragspartei die Möglichkeit vorsehen, dass ihre Justizbehörden zugunsten der geschädigten Partei die Herausgabe der Gewinne oder die Zahlung von Schadenersatz anordnen, dessen Höhe im Voraus festgesetzt werden kann.

ARTIKEL 12.54

Prozesskosten

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Prozesskosten und sonstigen Kosten der obsiegenden Partei in der Regel, soweit sie zumutbar und angemessen sind, von der unterlegenen Partei getragen werden, sofern Billigkeitsgründe dem nicht entgegenstehen.

ARTIKEL 12.55

Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Justizbehörden bei Verfahren wegen Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums auf Ersuchen des Antragstellers und auf Kosten des Verletzers geeignete Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über die betreffende Entscheidung, einschließlich der Bekanntmachung und der vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, anordnen können.

ARTIKEL 12.56

Vermutung der Urheber- oder Inhaberschaft

Jede Vertragspartei erkennt an, dass für die Zwecke der Anwendung der in diesem Abschnitt vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe Folgendes gilt:

- a) Damit der Urheber eines Werkes der Literatur und Kunst mangels Gegenbeweises als solcher gilt und infolgedessen Verletzungsverfahren anstrengen kann, genügt es, dass sein Name in der üblichen Weise auf dem Werkstück angegeben ist, und
- b) Buchstabe a gilt entsprechend für Inhaber von dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten in Bezug auf ihre Schutzgegenstände.

ARTIKEL 12.57

Verwaltungsverfahren

Soweit zivilrechtliche Ansprüche als Ergebnis von Sachentscheidungen in Verwaltungsverfahren zuerkannt werden können, stellt jede Vertragspartei sicher, dass diese Verfahren Grundsätzen entsprechen, die im Wesentlichen den in den einschlägigen Bestimmungen dieses Abschnitts dargelegten gleichwertig sind.

ARTIKEL 12.58

Freiwillige Initiativen von Interessenträgern

Jede Vertragspartei ist bestrebt, freiwillige Initiativen von Interessenträgern zu erleichtern, die unter Ausrichtung auf konkrete Probleme und die Suche nach praktischen Lösungen, die für alle Beteiligten realistisch, ausgewogen, verhältnismäßig und gerecht sind, zum Ziel haben, Verstöße gegen Rechte des geistigen Eigentums einschließlich online und auf sonstigen Märkten begangene Verstöße unter anderem dadurch zu vermindern, dass

- a) jede Vertragspartei bestrebt ist, Interessenträger in ihrem Gebiet einvernehmlich zu versammeln, um mit dem Ziel der Vermeidung von Verstößen freiwillige Initiativen zur Suche nach Lösungen und zur Beilegung von Differenzen im Zusammenhang mit dem Schutz und der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zu erleichtern,

- b) die Vertragsparteien bestrebt sind, untereinander Informationen zu den Anstrengungen auszutauschen, um freiwillige Initiativen von Interessenträgern in ihren jeweiligen Gebieten zu erleichtern, und
- c) die Vertragsparteien bestrebt sind, den offenen Dialog und die Zusammenarbeit der Interessenträger der Vertragsparteien sowie die gemeinsame Suche nach Lösungen durch die Interessenträger und die Beilegung ihrer Differenzen im Zusammenhang mit dem Schutz und der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums und der Vermeidung von Verstößen durch die Interessenträger zu fördern.

ABSCHNITT D

RECHTSDURCHSETZUNG AN DEN GRENZEN

ARTIKEL 12.59

Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums an den Grenzen

- (1) Bei der Durchführung von Grenzmaßnahmen zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch ihre Zollbehörden gewährleistet jede Vertragspartei die Vereinbarkeit mit ihren Pflichten aus dem **GATT 1994** und den TRIPS-Übereinkommen, unabhängig davon, ob sie unter dieses Abkommen fallen oder nicht.

- (2) Im Hinblick auf Waren unter zollamtlicher Überwachung führt jede Vertragspartei Verfahren ein oder erhält Verfahren aufrecht, nach denen ein Rechteinhaber, der den Verdacht hat, dass Waren Markenrechte, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, geografische Angaben, Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster und Modelle, Topografien integrierter Schaltkreise und Sortenschutzrechte verletzen, bei den zuständigen Behörden schriftlich beantragen kann, dass die Zollbehörden auf der Grundlage der erhaltenen Informationen die Überlassung dieser Waren zum zollrechtlich freien Verkehr aussetzen oder diese Waren zurückhalten. Die zuständigen Behörden werden auf einen solchen Antrag hin tätig, sofern die Anforderungen der jeweiligen Gesetze erfüllt sind. Für die Zwecke dieses Abschnitts können, sofern nichts anderes bestimmt ist, „zuständige Behörden“ die zuständigen Justiz-, Verwaltungs- oder Strafverfolgungsbehörden der Vertragsparteien umfassen.
- (3) Jede Vertragspartei verfügt über elektronische Systeme für die Verwaltung der Anträge zur Aufzeichnung durch die Zollbehörden.
- (4) Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre Zollbehörden innerhalb einer angemessenen Frist ab Einreichung des Antrags über die Bewilligung oder Aufzeichnung eines Antrags entscheiden.
- (5) Jede Vertragspartei sieht vor, dass diese Anträge für Mehrfachsendungen gelten.
- (6) Die Absätze 3, 4 und 5 lassen künftige technologische Entwicklungen zur Verbesserung der einschlägigen Systeme und Verfahren unberührt.
- (7) In Bezug auf Waren unter zollamtlicher Überwachung stellt jede Vertragspartei sicher, dass ihre Zollbehörden von sich aus tätig werden können, um die Überlassung von Waren, die im Verdacht stehen, Rechte des geistigen Eigentums nach dem Recht dieser Vertragspartei zu verletzen, auszusetzen oder diese Waren zurückzuhalten.

- (8) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Zollbehörden Risikoanalysen einsetzen, um verdächtige Waren zu erkennen.
- (9) Jede Vertragspartei kann Verfahren vorsehen, die eine Vernichtung von Waren, die gegen Rechte des geistigen Eigentums nach den Gesetzen dieser Vertragspartei verstoßen, ohne vorheriges Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zur förmlichen Feststellung der Rechtsverletzungen ermöglichen, wenn die betroffenen Personen der Vernichtung zustimmen oder dieser nicht widersprechen. Unterbleibt die Vernichtung von Waren, bei denen festgestellt wurde, dass sie rechtsverletzend sind, so stellt jede Vertragspartei sicher, dass diese Waren – sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen – außerhalb der Vertriebswege so beseitigt werden, dass dem Rechteinhaber kein Schaden entsteht.
- (10) Es besteht keine Verpflichtung, diesen Artikel auf die Einfuhr von Waren anzuwenden, die im Markt der anderen Vertragspartei oder einem Drittland von den Rechteinhabern oder mit deren Zustimmung in den Verkehr gebracht wurden.
- (11) Eine Vertragspartei kann Waren ohne gewerblichen Charakter, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden oder in Kleinsendungen verschickt werden, von der Anwendung dieses Artikels ausnehmen. Jede Vertragspartei sieht Verfahren vor, die die zügige Vernichtung gefälschter Markenwaren und unerlaubt hergestellter Waren ermöglichen, die in Post- oder Eilkuriersendungen enthalten sind.
- (12) Die Zollbehörden jeder Vertragspartei führen einen regelmäßigen Dialog und fördern die Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenträgern und anderen Behörden, die an der Durchsetzung der in Absatz 2 genannten Rechte des geistigen Eigentums beteiligt sind.

(13) Die Vertragsparteien arbeiten in Bezug auf den internationalen Handel mit verdächtigen Waren zusammen und tauschen insbesondere entsprechende Informationen aus.

(14) Unbeschadet sonstiger Formen der Zusammenarbeit gilt im Zusammenhang mit Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums laut Absatz 2, für deren Durchsetzung nach diesem Artikel die Zollbehörden zuständig sind, das Protokoll über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich.

(15) Der mit Artikel 24.4 für Rechtsdurchsetzung an den Grenzen eingesetzte Ausschuss für Warenhandel, Zollfragen sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Angelegenheiten in seiner spezifischen Zusammensetzung für die Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren), 4 (Zoll- und Handelserleichterungen) und 12 (geistiges Eigentum) ist dafür verantwortlich, das ordnungsgemäße Funktionieren und die Durchführung dieses Artikels zu gewährleisten und vor allem den Rahmen für die Organisation der Kooperation bereitzustellen.

ABSCHNITT F

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 12.60

Zusammenarbeit und Transparenz

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten mit dem Ziel zusammen, die Erfüllung der Zusagen und Verpflichtungen nach diesem Kapitel zu unterstützen.
- (2) Die Zusammenarbeit erstreckt sich unter anderem auf folgende Tätigkeiten:
 - a) Informationsaustausch über den Rechtsrahmen für Rechte des geistigen Eigentums und über die Vorschriften zum Schutz und zur Durchsetzung dieser Rechte,
 - b) Erfahrungsaustausch zwischen den Vertragsparteien über Fortschritte bei der Rechtsetzung in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums,
 - c) Erfahrungsaustausch zwischen den Vertragsparteien über die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums,
 - d) Erfahrungsaustausch zwischen den Vertragsparteien über die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums auf zentraler und nachgeordneter Ebene durch Zollbehörden, Polizei, Verwaltungs- und Justizbehörden,

- e) Koordinierung, auch mit anderen Ländern, um die Ausfuhr nachgeahmter Waren zu verhindern,
- f) fachliche Unterstützung, Kapazitätsaufbau, Austausch und Schulung von Personal,
- g) Informations- und Erfahrungsaustausch über Aspekte des geistigen Eigentums in Bezug auf genetische Ressourcen, traditionelles Wissen und traditionelle kulturelle Ausdrucksformen,
- h) Austausch von Informationen und Erfahrungen über die Dauer des tatsächlichen Patentschutzes für Arzneimittel oder Pflanzenschutzmittel,
- i) Schutz und Verteidigung von Rechten des geistigen Eigentums und Verbreitung entsprechender Informationen unter anderem in Geschäftskreisen und Zivilgesellschaft,
- j) Förderung der Sensibilisierung von Verbrauchern und Rechteinhabern,
- k) Erweiterung der institutionellen Zusammenarbeit, insbesondere zwischen den Ämtern für geistiges Eigentum der Vertragsparteien,
- l) aktive Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit in Bezug auf politische Strategien im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums,

- m) Förderung der öffentlich-privaten Zusammenarbeit unter Einbeziehung kleiner und mittlerer Unternehmen, unter anderem bei auf KMU ausgerichteten Veranstaltungen oder Versammlungen, zum Zweck des Schutzes und der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums und der Eindämmung von Verstößen gegen diese Rechte und
 - n) Formulierung wirksamer Strategien zur Identifizierung von Zielgruppen und Kommunikationsprogrammen zur Steigerung des Verbraucher- und Medienbewusstseins für die Auswirkungen von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, einschließlich der Gesundheits- und Sicherheitsrisiken und der Zusammenhänge mit der organisierten Kriminalität.
- (3) Jede Vertragspartei kann die Produktspezifikationen oder eine Zusammenfassung davon sowie die Angaben über die zuständigen CEPA-Kontaktstellen für die Kontrolle oder Verwaltung der nach Unterabschnitt 4 geschützten geografischen Angaben der anderen Vertragspartei öffentlich zugänglich machen.
- (4) Die Vertragsparteien stehen entweder unmittelbar oder über den in Artikel 12.61 genannten Ausschuss in allen Fragen der Durchführung und des Funktionierens dieses Kapitels in Kontakt.

ARTIKEL 12.61

Ausschuss für Dienstleistungen, Investitionen, digitalen Handel, öffentliche Beschaffung und geistiges Eigentum

- (1) Dieser Artikel ergänzt und präzisiert Artikel 24.4.

(2) Der nach Artikel 24.4 eingesetzte Ausschuss prüft alle Fragen im Zusammenhang mit der wirksamen Durchführung und dem wirksamen Funktionieren dieses Kapitels und hat folgende spezifische Aufgaben:

- a) Austausch von Informationen und Erfahrungen zu Fragen im Zusammenhang mit geistigem Eigentum auch im Bereich geografischer Angaben einschließlich Entwicklungen in Rechtsetzung und Politik sowie zu allen anderen Fragen von beiderseitigem Interesse im Zusammenhang mit der Durchführung und dem Funktionieren dieses Kapitels, und
- b) Wahrnehmung spezifischer Aufgaben, die ihm in diesem Kapitel, einschließlich in Artikel 12.37, zugewiesen werden.

KAPITEL 13

WETTBEWERB

ABSCHNITT A

KARTELLE UND ZUSAMMENSCHLÜSSE

ARTIKEL 13.1

Grundsätze

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung eines unverfälschten Wettbewerbs für ihre Handels- und Investitionsbeziehungen an. Die Vertragsparteien räumen ein, dass wettbewerbswidriges Geschäftsgebaren das reibungslose Funktionieren der Märkte stören und den Nutzen dieses Abkommens untergraben kann.

ARTIKEL 13.2

Rechtlicher Rahmen

- (1) Die Vertragsparteien halten ein Wettbewerbsrecht aufrecht, das für alle Wirtschaftszweige gilt¹ und alle folgenden Praktiken betrifft:
- a) horizontale und vertikale Vereinbarungen zwischen Unternehmen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken²,
 - b) missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen und
 - c) Fusionen und Übernahmen zwischen Unternehmen, die den wirksamen Wettbewerb erheblich behindern.
- (2) Alle Unternehmen, einschließlich privater und öffentlicher Unternehmen, unterliegen dem in diesem Artikel genannten Wettbewerbsrecht, sofern die Anwendung des Wettbewerbsrechts nicht die Erfüllung bestimmter Aufgaben von öffentlichem Interesse, die den betreffenden Unternehmen übertragen werden können, rechtlich oder tatsächlich verhindert. Beschränkungen der Anwendung des Wettbewerbsrechts durch eine Vertragspartei sind auf Aufgaben von öffentlichem Interesse beschränkt, gehen nicht über das für die Erfüllung der Aufgabe von öffentlichem Interesse unbedingt erforderliche Maß hinaus und sind transparent.

¹ Zur Klarstellung sei Folgendes angemerkt: Nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich etwaiger Änderungen und Ersetzungen, gelten in der Union Wettbewerbsvorschriften für den Agrarsektor (Amtsblatt L347/2013).

² Für die Union umfassen diese Vereinbarungen und Verhaltensweisen auch Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen.

ARTIKEL 13.3

Umsetzung

- (1) Jede Vertragspartei unterhält und entwickelt eine unabhängig arbeitende Behörde, die für die uneingeschränkte Anwendung und wirksame Durchsetzung des in Artikel 13.2 genannten Wettbewerbsrechts zuständig und mit den hierfür erforderlichen Befugnissen und Ressourcen angemessen ausgestattet ist.
- (2) Jede Vertragspartei wendet ihr Wettbewerbsrecht transparent und nichtdiskriminierend an und achtet dabei den Grundsatz des fairen Verfahrens und die Verteidigungsrechte der betreffenden Unternehmen ungeachtet der Staatsangehörigkeit oder Eigentumsverhältnisse.

ARTIKEL 13.4

Zusammenarbeit

- (1) Um die Ziele dieses Abkommens zu verwirklichen und das Wettbewerbsrecht noch wirksamer durchzusetzen, erkennen die Vertragsparteien an, dass es in ihrem gemeinsamen Interesse liegt, die Zusammenarbeit bei der Entwicklung der Wettbewerbspolitik und der Untersuchung von Kartell- und Fusionsfällen so zu verstärken, dass dies mit ihren jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, wichtigen Interessen und verfügbaren Ressourcen vereinbar ist.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 bemühen sich die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien, bei der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts, der Wettbewerbspolitik und der Wettbewerbspraxis nichtvertrauliche Informationen zu konsultieren und auszutauschen. Soweit möglich und angemessen, können die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien ihre Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf dieselben oder zusammenhängende Fälle koordinieren.

(3) Das Ermessen der Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien, in Bezug auf bestimmte Fälle zu handeln und zu entscheiden, ob auf bestimmte Ersuchen der Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei reagiert werden soll, wird durch diesen Artikel nicht eingeschränkt.

ARTIKEL 13.5

Vertraulichkeit

(1) Die Vertragsparteien berücksichtigen bei dem Informationsaustausch nach diesem Abschnitt die Beschränkungen, die ihnen in ihren jeweiligen Gesetzen über die Wahrung des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses auferlegt sind, und stellen den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen sicher.

(2) Übermittelt eine Vertragspartei nach diesem Abschnitt Informationen, so wahrt die empfangende Vertragspartei die Vertraulichkeit der übermittelten Informationen.

ARTIKEL 13.6

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Kapitel 22 (Streitbeilegung) gilt für diesen Abschnitt nicht.

ABSCHNITT B

SUBVENTIONEN

ARTIKEL 13.7

Grundsätze

Die Vertragsparteien bestätigen, dass eine Vertragspartei Subventionen gewähren kann, wenn diese zur Erreichung eines Gemeinwohlziels erforderlich sind. Die Vertragsparteien erkennen jedoch an, dass unter gewissen Umständen bestimmte Subventionen das reibungslose Funktionieren der Märkte stören und generell den Nutzen des Handels zwischen den Vertragsparteien untergraben können. Die Vertragsparteien bemühen sich daher grundsätzlich, Unternehmen keine Subventionen zu gewähren, wenn diese wahrscheinlich die Märkte verzerren¹.

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass sich der Begriff „verzerren“ in diesem Kapitel von dem Begriff unterscheidet, der in den nationalen Vorschriften der Vertragsparteien über Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben ist. Dieser Artikel hindert die Vertragsparteien nicht daran, eine anschließende Antidumping- oder Antisubventionsuntersuchung für dieselbe Ware einzuleiten; in diesem Fall sehen die Vertragsparteien davon ab, die nach diesem Kapitel festgestellten verzerrten Bedingungen als Rechtsgrundlage für eine solche Untersuchung zu verwenden.

ARTIKEL 13.8

Definition und Anwendungsbereich

- (1) Für die Zwecke dieses Abschnitts ist eine Subvention eine Maßnahme, die die Voraussetzungen der Artikel 1 und 2 des Subventionsübereinkommens erfüllt.
- (2) Dieser Abschnitt gilt für Subventionen, die Unternehmen gewährt werden, die Waren liefern. Dieser Abschnitt gilt auch für Subventionen, die Unternehmen gewährt werden, die Dienstleistungen erbringen, soweit dies in den Artikeln 13.10 und 13.11 vorgesehen ist.
- (3) Subventionen, die allen Unternehmen, einschließlich öffentlicher und privater Unternehmen, gewährt werden, fallen unter diesen Abschnitt, sofern seine Anwendung nicht die Erfüllung der diesen Unternehmen übertragenen besonderen Aufgaben von öffentlichem Interesse rechtlich oder tatsächlich verhindert. Eine abweichende Anwendung der Vorschriften dieses Kapitels sollte auf Aufgaben von öffentlichem Interesse beschränkt sein, die transparent zugewiesen wurden.
- (4) Artikel 13.11 gilt nicht für den audiovisuellen Sektor.
- (5) Artikel 13.11 gilt nicht für Subventionen im Zusammenhang mit dem Handel mit Waren, die unter Anhang 1 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft und des WTO-Übereinkommens über Fischereisubventionen fallen¹.

¹ Sobald das WTO-Übereinkommen über Fischereisubventionen für beide Vertragsparteien in Kraft getreten und der Ausschuss für Fischereisubventionen eingesetzt ist, finden die Konsultationen nach Artikel 13.11 keine Anwendung auf Subventionen, die in den Anwendungsbereich des WTO-Übereinkommens über Fischereisubventionen fallen.

(6) Dieser Abschnitt gilt nicht für

- a) Subventionen, die zum Ausgleich von Schäden gewährt werden, die durch Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachte Katastrophen, nationale oder globale wirtschaftliche Notlagen oder Krisen sowie nichtwirtschaftliche Tätigkeiten verursacht wurden,
- b) spezifische Subventionen, deren Betrag pro Begünstigtem über einen Zeitraum von drei Jahren unter 350 000 Sonderziehungsrechten liegt, oder
- c) Subventionen, die auf einer Ebene unterhalb der Zentralregierung in Indonesien Unternehmen gewährt werden, die Dienstleistungen erbringen.

(7) Ungeachtet Absatz 6 Buchstabe c kann die Union, wenn sie der Auffassung ist, dass sie durch eine Subvention beeinträchtigt wird, die in Indonesien auf einer Ebene unterhalb der Zentralregierung Unternehmen gewährt wird, die Dienstleistungen erbringen, einen Dialog mit Indonesien über diese Fragen beantragen. Indonesien bemüht sich, ein solches Ersuchen wohlwollend zu prüfen.

ARTIKEL 13.9

Verhältnis zur WTO

(1) Dieser Abschnitt lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus den geltenden WTO-Übereinkommen unberührt.

(2) Die Vertragsparteien überprüfen die Frage der Disziplinen für Subventionen im Zusammenhang mit dem Dienstleistungshandel im Hinblick auf die nach Artikel XV GATS vereinbarten Disziplinen, um sie nach Konsultationen zwischen den Vertragsparteien in diesen Abschnitt aufzunehmen.

ARTIKEL 13.10

Transparenz

(1) Jede Vertragspartei macht in Bezug auf Subventionen, die in ihrem Gebiet in Bezug auf Waren herstellende Unternehmen gewährt oder aufrechterhalten werden, Folgendes transparent:

- a) Rechtsgrundlage der Subvention,
- b) die Form der Subvention und
- c) die Höhe der Subvention beziehungsweise den Betrag, der für die Subvention veranschlagt ist.

(2) Es wird davon ausgegangen, dass eine Vertragspartei die Anforderungen in Absatz 1 erfüllt, wenn die betreffende Subvention nach den geltenden WTO-Übereinkommen gemeldet wird oder wenn die nach Absatz 1 erforderlichen Informationen von der Vertragspartei oder in ihrem Namen bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Subvention gewährt oder aufrechterhalten wurde, auf einer öffentlich zugänglichen Website zur Verfügung gestellt werden.

(3) Auf Ersuchen der anderen Vertragspartei bemüht sich eine Vertragspartei, verfügbare Informationen über Subventionen zur Verfügung zu stellen, die Unternehmen, die in ihrem Gebiet Dienstleistungen erbringen, gewährt oder aufrechterhalten werden, einschließlich:

- a) die Rechtsgrundlage der Subvention,
- b) die Form der Subvention und
- c) die Höhe der Subvention beziehungsweise den Betrag, der für die Subvention veranschlagt ist.

ARTIKEL 13.11

Konsultationen

(1) Ungeachtet der Transparenzanforderungen nach Artikel 13.10 Absatz 1 kann eine Vertragspartei (im Folgenden „ersuchende Vertragspartei“) bei der anderen Vertragspartei (im Folgenden „ersuchte Vertragspartei“) zusätzlich zu den Informationen laut Artikel 13.10 Absatz 1 weitere Informationen über eine von der ersuchten Vertragspartei gewährte Subvention anfordern. Die ersuchende Vertragspartei erläutert in ihrem Ersuchen die Gründe für die Anforderung zusätzlicher Informationen. Das Ersuchen kann sich auf Informationen beziehen, die hinreichend spezifisch sind, um es einer Vertragspartei zu ermöglichen, die Auswirkungen der Subvention auf den Handel zu bewerten und ihre Funktionsweise nach Artikel 25 des Subventionsübereinkommens zu verstehen.

- (2) Die ersuchte Vertragspartei stellt der ersuchenden Vertragspartei die nach Absatz 1 angeforderten Informationen spätestens 105 Tage nach dem Tag der Unterrichtung über das Ersuchen schriftlich zur Verfügung. Stellt die ersuchte Vertragspartei der ersuchenden Vertragspartei die von dieser angeforderten Informationen ganz oder teilweise nicht zur Verfügung, so erläutert die ersuchte Vertragspartei in ihrer nach diesem Absatz erforderlichen schriftlichen Antwort die Gründe für die nicht erfolgte Bereitstellung dieser Informationen.
- (3) Ist die ersuchende Vertragspartei zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Übermittlung eines Ersuchens um zusätzliche Informationen nach Absatz 1 der Auffassung, dass eine von der ersuchten Vertragspartei gewährte Subvention für Unternehmen, die Waren herstellen, ihre Handels- und Investitionsinteressen wahrscheinlich beeinträchtigen wird, so kann sie ihre Bedenken mit einer angemessenen Erläuterung gegenüber der ersuchten Vertragspartei schriftlich zum Ausdruck bringen und um Konsultationen in dieser Angelegenheit ersuchen.
- (4) Die Konsultationen zwischen den Vertragsparteien zur Erörterung der geäußerten Bedenken finden innerhalb von 75 Tagen nach dem Tag der Zustellung des Ersuchens um Konsultationen statt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.
- (5) Die Vertragsparteien bemühen sich so weit wie möglich, eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu erzielen.
- (6) Ist eine Vertragspartei zu irgendeinem Zeitpunkt der Auffassung, dass eine von der ersuchten Vertragspartei gewährte Subvention für Unternehmen, die Dienstleistungen erbringen, ihre Interessen wahrscheinlich beeinträchtigen wird, so kann sie ihre Bedenken mit einer angemessenen Erläuterung gegenüber der ersuchten Vertragspartei schriftlich zum Ausdruck bringen und um Konsultationen in dieser Angelegenheit ersuchen, um zu einer gütlichen und für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung der Angelegenheit zu kommen.

(7) Informationen, die ausschließlich während der Konsultationen erlangt oder ausgetauscht werden, und die im Anschluss an Konsultationen nach diesem Artikel zwischen den Vertragsparteien erzielte Lösung lassen die Rechte der Vertragsparteien in weiteren Verfahren unberührt und dürfen nur im Rahmen dieses Abkommens verwendet werden.

ARTIKEL 13.12

Verwendung von Subventionen

Jede Vertragspartei gewährleistet, dass die Unternehmen die von ihr bereitgestellten Subventionen nur für die politische Zielsetzung bzw. den politischen Zweck einsetzen, für die bzw. den sie gewährt wurden¹.

ARTIKEL 13.13

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Kapitel 22 (Streitbeilegung) gilt für diesen Abschnitt nicht.

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass jede Vertragspartei über ihre eigenen Mittel verfügen kann, um sicherzustellen, dass die Subventionen nur für diese Zielsetzung oder diesen Zweck verwendet werden. Hat eine Vertragspartei den hierzu erforderlichen Rechtsrahmen und die entsprechenden Verwaltungsverfahren geschaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt.

ABSCHNITT C

STAATSEIGENE UNTERNEHMEN

ARTIKEL 13.14

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Artikels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „staatseigenes Unternehmen“ bezeichnet ein Unternehmen, einschließlich etwaiger Tochterunternehmen, bei dem eine Vertragspartei
 - i) direkter Eigentümer von mehr als 50 % des gezeichneten Kapitals des Unternehmens ist;
 - ii) direkt oder indirekt die Ausübung von über 50 % der Stimmrechte kontrolliert;
 - iii) über die Befugnis verfügt, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Leitungsorgans oder eines vergleichbaren Managementorgans des Unternehmens zu ernennen; oder
 - iv) befugt ist, die strategischen Entscheidungen des Unternehmens zu kontrollieren¹;

¹ Für die Feststellung, dass Kontrolle vorliegt, werden alle relevanten rechtlichen und tatsächlichen Elemente auf Einzelfallbasis berücksichtigt.

- b) „gewerbliche Tätigkeiten“ bezeichnet Tätigkeiten, die von einem Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt werden und deren Ergebnis die Produktion von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen ist, welche in dem relevanten Markt in von dem jeweiligen Unternehmen bestimmten Mengen und zu von ihm bestimmten Preisen verkauft werden¹;
- c) „wirtschaftliche Erwägungen“ bezeichnet Faktoren wie Preis, Qualität, Verfügbarkeit, Marktgängigkeit, Beförderung und sonstige Kauf- oder Verkaufsbedingungen oder andere Faktoren, die in der Regel bei geschäftlichen Entscheidungen eines nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen handelnden Privatunternehmens im betreffenden Wirtschaftszweig berücksichtigt werden;
- d) „in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistung“ bezeichnet eine in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistung im Sinne des GATS und gegebenenfalls seines Anhangs zu Finanzdienstleistungen;
- e) „Übereinkommen“ bezeichnet das im Rahmen der OECD entwickelte Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite oder eine innerhalb oder außerhalb des OECD-Rahmens vereinbarte Nachfolgeverpflichtung, die von mindestens zwölf der ursprünglichen WTO-Mitglieder, welche ab dem 1. Januar 1979 Teilnehmer des Übereinkommens waren, eingegangen wurde.

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Tätigkeiten eines Unternehmens ausgeschlossen sind, die wie folgt ausgeübt werden: a) ohne Gewinnerzielungsabsicht oder b) nach dem Prinzip der Kostendeckung.

ARTIKEL 13.15

Anwendungsbereich

- (1) Die Vertragsparteien bestätigen ihre Rechte und Pflichten aus den Artikeln XVII:1 bis XVII:3 GATT 1994, aus der Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XVII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 sowie aus den Artikeln VIII:1, VIII:2 und VIII:5 GATS.
- (2) Dieser Abschnitt findet Anwendung auf staatseigene Unternehmen, die gewerbliche Tätigkeiten ausüben, die sich auf den Handel und auf Investitionen zwischen den Vertragsparteien auswirken können. Üben staatseigene Unternehmen sowohl gewerbliche als auch nicht gewerbliche Tätigkeiten aus, so werden nur ihre gewerblichen Tätigkeiten von diesem Abschnitt erfasst.
- (3) Artikel 13.17 gilt nicht für Tätigkeiten staatseigener Unternehmen einer Vertragspartei, für die eine Vertragspartei als Reaktion auf einen nationalen oder globalen wirtschaftlichen Notstand oder als Reaktion auf eine Naturkatastrophe, einen Katastrophenfall oder eine Nahrungsmittelknappheit vorübergehende Maßnahmen ergriffen hat.
- (4) Dieser Abschnitt gilt nicht für Tätigkeiten staatseigener Unternehmen einer Vertragspartei, die mit der nationalen Verteidigung und Sicherheit in Zusammenhang stehen.
- (5) Dieser Abschnitt gilt für staatseigene Unternehmen auf Ebene der Zentralregierung gemäß Anhang 13-A (Sonderregelungen für Indonesien zu staatseigenen Unternehmen).

(6) Dieser Abschnitt findet keine Anwendung auf Situationen, in denen staatseigene Unternehmen als Beschaffungsstellen tätig werden, und Beschaffungen für öffentliche Zwecke und nicht zum Zwecke der gewerblichen Weiterveräußerung oder der Verwendung in der Produktion von Waren oder bei der Erbringung von Dienstleistungen zur gewerblichen Veräußerung durchführen¹.

(7) Dieser Abschnitt findet keine Anwendung auf in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen.

(8) Dieser Abschnitt gilt nicht für staatseigene Unternehmen, deren jährliche Einnahmen aus gewerblichen Tätigkeiten in einem der drei vorangegangenen aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre weniger als 200 Mio. Sonderziehungsrechte betragen.

(9) Artikel 13.17 findet keine Anwendung auf Dienstleistungssektoren, die nicht in den Anwendungsbereich von Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen und Dienstleistungshandel) fallen.

(10) Artikel 13.17 findet keine Anwendung, soweit ein staatseigenes Unternehmen einer Vertragspartei Waren oder Dienstleistungen in Sektoren kauft oder verkauft, die nach Artikel 8.10 nicht in den Anwendungsbereich der Verpflichtungen dieser Vertragspartei fallen.

(11) Dieser Abschnitt gilt für Indonesien vorbehaltlich des Anhangs 13-A (Sonderregelungen für Indonesien zu staatseigenen Unternehmen).

¹ Dies gilt unbeschadet der Verpflichtungen, die die Vertragsparteien in Kapitel 11 (öffentliches Beschaffungswesen), insbesondere in Anhang 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) und Anhang 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen), eingegangen sind.

(12) Artikel 13.17 findet keine Anwendung auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen durch ein in öffentlichem Auftrag handelndes staatseigenes Unternehmen, wenn die erbrachten Finanzdienstleistungen

- a) Ausführen oder Einführen unterstützen, sofern diese Finanzdienstleistungen
 - i) nicht die Verdrängung gewerblicher Finanzierungen bezwecken oder
 - ii) zu Bedingungen angeboten werden, die nicht günstiger sind als die für vergleichbare Finanzdienstleistungen auf dem kommerziellen Markt erhältlichen Bedingungen,
- b) private Investitionen außerhalb des Gebiets der Vertragspartei unterstützen, sofern diese Finanzdienstleistungen
 - i) nicht die Verdrängung gewerblicher Finanzierungen bezwecken,
 - ii) zu Bedingungen angeboten werden, die nicht günstiger sind als die für vergleichbare Finanzdienstleistungen auf dem kommerziellen Markt erhältlichen Bedingungen, oder
- c) zu Bedingungen angeboten werden, die dem in Artikel 13.14 Buchstabe e definierten Übereinkommen entsprechen, sofern sie in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen.

(13) Dieser Abschnitt wird drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wirksam.

ARTIKEL 13.16

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Unbeschadet der Rechte und Pflichten jeder Vertragspartei aus diesem Abschnitt hindert dieser Abschnitt eine Vertragspartei nicht daran, staatseigene Unternehmen zu gründen oder beizubehalten.
- (2) Eine Vertragspartei verpflichtet oder ermutigt ein staatseigenes Unternehmen nicht, in einer mit diesem Abschnitt unvereinbaren Art und Weise zu handeln.

ARTIKEL 13.17

Diskriminierungsfreie Behandlung und wirtschaftliche Erwägungen

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre staatseigenen Unternehmen bei der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten beim Kauf oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen aus kommerziellen Erwägungen heraus handeln, es sei denn, sie erfüllen einen öffentlichen Auftrag, der nicht im Widerspruch zu Absatz 2 steht.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre staatseigenen Unternehmen bei ihren gewerblichen Tätigkeiten

a) beim Kauf von Waren oder Dienstleistungen

- i) den Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens der anderen Vertragspartei eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie vergleichbaren Waren und Dienstleistungen von Unternehmen der eigenen Vertragspartei gewähren, und
- ii) den Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens, bei denen es sich um Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei handelt, eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie vergleichbaren Waren und Dienstleistungen von Unternehmen, bei denen es sich um Investitionen ihrer eigenen Investoren im relevanten Markt der Vertragspartei handelt, gewähren, und

b) beim Verkauf von Waren oder Dienstleistungen

- i) einem Unternehmen der anderen Vertragspartei eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie Unternehmen der eigenen Vertragspartei gewähren, und
- ii) Unternehmen, bei denen es sich um Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei handelt, eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie Unternehmen, bei denen es sich um Investitionen ihrer eigenen Investoren im relevanten Markt der Vertragspartei handelt, gewähren.

- (3) Die Absätze 1 und 2 hindern staatseigene Unternehmen nicht daran,
- a) beim Kauf oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen unterschiedliche Bedingungen, auch den Preis betreffend, zugrunde zu legen, sofern diese unterschiedlichen Bedingungen oder eine Ablehnung auf kommerziellen Erwägungen beruhen, oder
 - b) den Kauf oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen abzulehnen, sofern diese unterschiedlichen Bedingungen oder die Ablehnung auf kommerziellen Erwägungen beruhen.

ARTIKEL 13.18

Regulierungsrahmen

- (1) Jede Vertragspartei bemüht sich, für die bestmögliche Nutzung der einschlägigen internationalen bewährten Verfahrensweisen bei der Leitung staatseigener Unternehmen zu sorgen, einschließlich der OECD-Leitsätze zur Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen.
- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass jede Stelle, die Regulierungsaufgaben wahrnimmt und die von dieser Vertragspartei eingerichtet oder aufrechterhalten wird,
- a) unabhängig von den ihrer Regulierung unterliegenden Unternehmen und diesen gegenüber nicht rechenschaftspflichtig ist und

- b) in Bezug auf alle von dieser Stelle regulierten Unternehmen, einschließlich staatseigener Unternehmen¹, unter vergleichbaren Umständen unparteiisch handelt².
- (3) Jede Vertragspartei stellt die kohärente und nichtdiskriminierende Anwendung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften auf staatseigene Unternehmen sicher.

ARTIKEL 13.19

Informationsaustausch

- (1) Eine Vertragspartei, die Grund zu der Annahme hat, dass ihre Interessen laut diesem Abschnitt durch die gewerblichen Tätigkeiten eines staatseigenen Unternehmens der anderen Vertragspartei beeinträchtigt werden, und die unter den Anwendungsbereich laut Artikel 13.15 fällt, kann die andere Vertragspartei schriftlich auffordern, Informationen über die gewerblichen Tätigkeiten dieses staatseigenen Unternehmens im Zusammenhang mit der Anwendung der Bestimmungen dieses Abschnitts beizubringen.

¹ Zur Klarstellung: Für Sektoren, in denen die Vertragsparteien im Rahmen anderer Kapitel spezifische Verpflichtungen bezüglich der Regulierungsstelle vereinbart haben, sind die entsprechenden Bestimmungen in den anderen Kapiteln maßgebend.

² Zur Klarstellung: Die Unparteilichkeit der Regulierungsstelle wird anhand des allgemeinen Verfahrensmusters beziehungsweise der allgemeinen Praxis der betreffenden Regulierungsstelle bewertet.

(2) Die ersuchte Vertragspartei stellt folgende Informationen zur Verfügung, sofern in dem Ersuchen dargelegt wird, inwieweit die Tätigkeiten eines staatseigenen Unternehmens die Interessen der ersuchenden Vertragspartei nach diesem Abschnitt berühren könnten, und angegeben wird, welche der folgenden Informationen beizubringen sind¹:

- a) die Eigentums- und Stimmrechtsstruktur des staatseigenen Unternehmens unter Angabe des Prozentsatzes der Anteile und des Prozentsatzes der Stimmrechte, die die ersuchte Vertragspartei und eines ihrer staatseigenen Unternehmen kumulativ besitzen, sowie des Prozentsatzes der Stimmrechte, die sie kumulativ an dem staatseigenen Unternehmen halten,
- b) eine Beschreibung etwaiger Sonderaktien, Sonderstimmrechte oder sonstiger Rechte, über die die ersuchte Vertragspartei oder eines ihrer staatseigenen Unternehmen verfügt, sofern solche Rechte über die mit Stammaktien eines solchen staatseigenen Unternehmens verbundenen üblichen Rechte hinausgehen,
- c) eine Beschreibung der Organisationsstruktur des staatseigenen Unternehmens, der Zusammensetzung seines Leitungs- und Kontrollorgans oder eines gleichwertigen Leitungsorgans sowie von Überkreuzbeteiligungen und anderen Verbindungen zu anderen staatseigenen Unternehmen,
- d) Angaben, welche Regierungsstellen oder öffentlichen Stellen das staatseigene Unternehmen regulieren oder überwachen, eine Beschreibung der ihm von diesen Stellen auferlegten Berichtspflichten sowie der Rechte und der Praxis der Regierungsstellen oder aller öffentlichen Stellen bei der Ernennung, Abberufung oder Vergütung seiner Führungskräfte, Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans, der Kommission oder eines anderen vergleichbaren Leitungsorgans,

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Verpflichtung einer Vertragspartei als erfüllt gilt, wenn die angegebenen Informationen veröffentlicht wurden.

- e) die jährlichen Einnahmen des staatseigenen Unternehmens für den letzten Dreijahreszeitraum,
 - f) Angaben zu Ausnahmen, Befreiungen und damit verbundenen Maßnahmen, in deren Genuss das staatseigene Unternehmen nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der ersuchten Vertragspartei kommt,
 - g) zusätzliche öffentlich zugängliche Informationen über das staatseigene Unternehmen, einschließlich Jahresfinanzberichten und Prüfungen durch Dritte.
- (3) Liegen der ersuchten Vertragspartei die erbetenen Informationen nicht vor, so teilt diese der anderen Vertragspartei, die um die Informationen ersucht hat, die Gründe hierfür schriftlich mit.

ARTIKEL 13.20

Technische Konsultationen

- (1) Vor der Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens nach Kapitel 22 (Streitbeilegung) bemühen sich die Vertragsparteien, etwaige Bedenken, die sich aus der Durchführung dieses Abschnitts ergeben, durch technische Konsultationen nach diesem Artikel auszuräumen. Diese technischen Konsultationen werden mit dem Ziel durchgeführt, eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung für die Bedenken der Vertragsparteien zu finden¹.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 kann eine Vertragspartei die andere Vertragspartei um technische Konsultationen ersuchen.

¹ Zur Klarstellung: Technische Konsultationen gemäß diesem Artikel dürfen nicht an die Stelle von Konsultationen nach Artikel 22.4 treten, es sei denn, die Vertragsparteien treffen eine andere Vereinbarung.

(3) Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen¹ und muss folgende Angaben enthalten:

- a) die strittige Angelegenheit oder Maßnahme,
- b) die Bestimmungen dieses Abschnitts, die Gegenstand der Bedenken sind, und
- c) die Gründe für das Ersuchen, einschließlich einer Beschreibung der Bedenken der ersuchenden Vertragspartei in Bezug auf die Maßnahmen oder Angelegenheiten.

(4) Auf Ersuchen einer Vertragspartei kommen die Vertragsparteien persönlich oder mit den ihnen zur Verfügung stehenden technischen Mitteln zusammen, um die in dem Ersuchen geäußerten Bedenken zu erörtern. Wird die Sitzung in direktem persönlichen Kontakt geführt, so findet sie in der Hauptstadt der ersuchten Vertragspartei statt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

(5) Die Vertragsparteien bemühen sich, die Bedenken so rasch wie möglich innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Ersuchens auszuräumen. Ist die ersuchende Vertragspartei der Auffassung, dass die Angelegenheit dringend ist und eine sofortige Lösung erfordert, so kann sie um eine kürzere Frist ersuchen. In solchen Fällen prüft die ersuchte Vertragspartei das Ersuchen wohlwollend.

(6) Eine Vertragspartei kann für die Zwecke des Absatzes 2 um weitere Angaben ersuchen oder diese austauschen; sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, sind die nach diesem Artikel erhaltenen Angaben oder Mitteilungen zwischen den Vertragsparteien vertraulich.

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Artikel die Art und Weise der schriftlichen Übermittlung eines solchen Ersuchens nicht einschränkt. Wird das Ersuchen elektronisch übermittelt, so bestätigt die ersuchte Vertragspartei umgehend und spätestens 14 Tage nach Eingang des Ersuchens dessen Eingang.

(7) Jede im Anschluss an technische Konsultationen nach diesem Artikel zwischen den Vertragsparteien erzielte Lösung wird dem Handelsausschuss mitgeteilt und lässt die Rechte der Vertragsparteien in allen weiteren Verfahren unberührt. Diese Lösung wird nur im Rahmen dieses Abkommens verwendet.

KAPITEL 14

ENERGIE UND ROHSTOFFE

ARTIKEL 14.1

Grundsätze

(1) Jede Vertragspartei behält das souveräne Recht, zu bestimmen, ob eine Zone in ihrem Hoheitsgebiet für die Exploration und Gewinnung von Energieerzeugnissen und Rohstoffen zur Verfügung steht, auch in ihren Archipel- und Hoheitsgewässern, auf ihrem Festlandsockel und in ihrer ausschließlichen Wirtschaftszone, die im Einklang mit dem SRÜ bestimmt werden.

(2) Gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels behält sich jede Vertragspartei das Recht vor, Maßnahmen einzuführen, beizubehalten und durchzusetzen, die zur Verfolgung legitimer Gemeinwohlziele wie der Sicherung der Versorgung mit Energieerzeugnissen und Rohstoffen, dem Schutz der Gesellschaft, der Umwelt, der öffentlichen Gesundheit und der Verbraucher sowie der Förderung der öffentlichen Sicherheit und der Gefahrenabwehr erforderlich sind.

ARTIKEL 14.2

Ziele

- (1) Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin:
- a) den bestehenden und künftigen Handel und bestehende und künftige Investitionen zu erleichtern und auszubauen und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in den Bereichen Energie und Rohstoffe, einschließlich erneuerbarer Energien und Energieeffizienz, zu verstärken, um die Energiewende zu fördern und so zur Verwirklichung der jeweiligen Ziele der Vertragsparteien in Bezug auf Netto-Null-Treibhausgasemissionen beizutragen, unter anderem durch den Einsatz grüner Technologien, und
 - b) die ökologische Nachhaltigkeit in den Bereichen Energie und Rohstoffe zu verbessern.

ARTIKEL 14.3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten, vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen, folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Genehmigung“ bezeichnet eine Erlaubnis, Lizenz, Konzession oder ein ähnliches administratives oder vertragliches Instrument, mit dem die zuständige Behörde einer Vertragspartei einem Rechtsträger gestattet, eine bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit in ihrem Gebiet auszuüben;
- b) „Systemausgleich“ bezeichnet alle Handlungen und Verfahren über alle Zeiträume hinweg, mit denen die Netzbetreiber¹ kontinuierlich dafür sorgen, dass die Netzfrequenz in einem vorbestimmten Stabilitätsbereich bleibt und die Menge der für die erforderliche Qualität benötigten Reserven eingehalten wird;
- c) „Biokraftstoffe“ bezeichnet flüssige Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden, die unter anderem aus Pflanzenölen wie Palmöl, Rapsöl oder Sojabohnenöl besteht;
- d) „Energieerzeugnisse“ bezeichnet für die Zwecke dieses Abkommens die in Anhang 14-A (Liste der Energieerzeugnisse) aufgeführten Waren;
- e) „Rechtsträger“ bezeichnet jede natürliche Person, jedes Unternehmen oder jede Unternehmensgruppe;

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dies im Falle Indonesiens nach indonesischem Recht auch Stromversorger einschließt.

- f) „gewerblicher Kunde“ bezeichnet einen Rechtsträger, der einen der Rohstoffe zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit verwendet, verarbeitet oder mit ihm handelt;
- g) „Rohstoffe“ bezeichnet für die Zwecke dieses Abkommens Stoffe, die bei der Herstellung der in Anhang 14-B (Liste der Rohstoffe) aufgeführten Industrieerzeugnisse verwendet werden, ausgenommen verarbeitete Fischereierzeugnisse und landwirtschaftliche Erzeugnisse¹;
- h) „erneuerbare Energie“ bezeichnet Energie, einschließlich elektrischer Energie, die auf nachhaltige Weise aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird, wie Wind, Sonne, Erdwärme, hydrothermische Energie, Meeresenergie, osmotische Energie und Umgebungsenergie, Wasserkraft, Biomasse, Biokraftstoffe, Deponiegas, Klärgas oder Biogas²;
- i) „erneuerbare Kraftstoffe“ oder „erneuerbare Brennstoffe“ bezeichnet Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe, Biomasse-Brennstoffe und erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs;
- j) „erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs“ bezeichnet flüssige und gasförmige Brennstoffe, einschließlich Wasserstoff und Wasserstoffderivate, deren Energiegehalt aus erneuerbaren Quellen mit Ausnahme von Biomasse stammt.

¹ Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ die in Anhang 1 des Übereinkommens über die Landwirtschaft aufgeführten Erzeugnisse.

² Diese Begriffsbestimmung lässt Nachhaltigkeitsanforderungen unberührt, die jede Vertragspartei in ihr Recht einführen kann, um Energie als erneuerbare Energie anzuerkennen, sofern diese Anforderungen mit diesem Abkommen und den internationalen Handelsregeln, an die die Vertragsparteien gebunden sind, insbesondere in Bezug auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, im Einklang stehen.

ARTIKEL 14.4

Genehmigung für die Exploration und Gewinnung von Energieerzeugnissen und Rohstoffen

- (1) Verlangt eine Vertragspartei eine Genehmigung für die Exploration oder Herstellung von Energieerzeugnissen oder Rohstoffen in ihrem Gebiet, so stellt diese Vertragspartei sicher, dass die Anforderungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Genehmigung, einschließlich der Angabe des betreffenden geografischen Gebiets oder eines Teils davon und des vorgeschlagenen Datums oder der vorgeschlagenen Frist für die Beantragung oder Erteilung der Genehmigung
- a) im Voraus festgelegt werden,
 - b) so öffentlich zugänglich gemacht werden, dass interessierte Rechtsträger einen Antrag stellen können, und
 - c) nicht zwischen Rechtsträgern der Vertragsparteien diskriminieren.
- (2) Eine Vertragspartei kann von einem Rechtsträger, dem eine Genehmigung zur Herstellung vorgelagerter Kohlenwasserstoffe erteilt wurde, die Zahlung eines finanziellen Beitrags oder die Erbringung einer Sachleistung verlangen. Dieser Beitrag diskriminiert nicht zwischen Rechtsträgern der Vertragsparteien und wird so festgelegt, dass die Geschäftsführung und der Entscheidungsprozess des Rechtsträgers, dem die Genehmigung erteilt wurde, nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Eine Vertragspartei stellt sicher, dass einem Rechtsträger der anderen Vertragspartei, der versucht hat, eine Genehmigung zu erhalten, diese aber nicht erhalten hat, die Gründe für die Ablehnung seines Antrags mitgeteilt werden.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Rechtsträger der anderen Vertragspartei, der versucht hat, eine Genehmigung zu erhalten, diese aber nicht erhalten hat, berechtigt ist, Rechtsbehelfs- oder Überprüfungsverfahren in Anspruch zu nehmen, wenn er dies für erforderlich hält. Rechtsbehelfs- oder Überprüfungsverfahren werden vorab veröffentlicht.

(5) Im Falle Indonesiens gelten die Absätze 3 und 4 nicht für Kohlenwasserstoffe.

ARTIKEL 14.5

Zugang zur Energietransportinfrastruktur

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Eigentümer oder Betreiber von Stromübertragungs- und Gasfernleitungs- und -verteilernetzen¹ in ihrem Gebiet Rechtsträgern der anderen Vertragspartei diskriminierungsfreien Zugang zu dieser Infrastruktur zu Bedingungen gewähren, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die für Rechtsträger dieser Vertragspartei gelten, die zur Erzeugung von Gas oder Strom zugelassen sind.

(2) Sofern sich der Zugang zu der in Absatz 1 genannten Infrastruktur nicht automatisch aus einer Genehmigung zur Erzeugung von Gas oder Strom für den Eigenbedarf² ergibt, wird er innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Datum des Antrags auf Zugang gewährt. Jede Vertragspartei muss sicherstellen, dass die Bedingungen für den Zugang und die Nutzung objektiv, transparent und nicht willkürlich sind und keine Nutzer dieser Infrastruktur diskriminieren. Jede Vertragspartei behält sich das Recht vor, die Bedingungen für das Recht zur Erzeugung von Gas und Strom für den Eigenbedarf festzulegen.

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Flüssiggasterminals Teil der Gastransportinfrastruktur gemäß den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien sind und ebenso wie „Transport- und Verteilernetze“ Artikel 14.5 unterliegen.

² Im Falle Indonesiens bezieht sich der Zugang zu den Stromnetzen auf Strom für die Eigenerzeugung und -nutzung, entweder aus der Ferne oder vor Ort, sowie auf alle anderen in seinem Recht vorgesehenen Fälle.

(3) Jede Vertragspartei unterhält eine oder mehrere Regulierungsstellen, die damit betraut sind, Streitigkeiten über angemessene Bedingungen und Tarife für den Zugang zu den Stromübertragungs- und Gasfernleitungs- und -verteilernetzen und deren Nutzung innerhalb einer angemessenen Frist unparteiisch zu bearbeiten oder beizulegen. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Stellen der anderen Vertragspartei, die durch eine Entscheidung einer solchen Regulierungsstelle beeinträchtigt werden, das Recht haben, sich an eine unabhängige Beschwerdestelle zu wenden, bei der es sich um eine Justizbehörde handeln kann.

ARTIKEL 14.6

Aus erneuerbaren Energiequellen erzeugter Strom

- (1) Die Vertragsparteien erkennen den wichtigen Beitrag an, den erneuerbare Energien bei der Verringerung der Treibhausgasemissionen zur Eindämmung des Klimawandels leisten können.
- (2) Im Hinblick auf Absatz 1 bemüht sich jede Vertragspartei, Folgendes zu erleichtern:
 - a) Investitionen in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und
 - b) die Integration der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in die Stromnetze.

(3) In Bezug auf den Zugang zur Infrastruktur für den Stromtransport und deren Nutzung¹ stellt jede Vertragspartei in Bezug auf die Anbieter von Strom aus erneuerbaren Quellen der anderen Vertragspartei sicher, dass ihre Netzeigentümer und -betreiber²

- a) die Einrichtung einer physischen Verbindung zwischen neuen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen und dem Stromnetz ermöglichen,
- b) die zuverlässige Nutzung des Stromnetzes zur Versorgung mit Strom ermöglichen, der von Anbietern von Strom aus erneuerbaren Quellen der anderen Vertragspartei erzeugt wird,
- c) die Bereitstellung von Systemausgleichsleistungen anbieten oder ermöglichen und
- d) geeignete netz- und marktbezogene betriebliche Maßnahmen treffen, um Einschränkungen der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen möglichst weitgehend zu reduzieren.

(4) Ungeachtet des Absatzes 3 kann jede Vertragspartei Maßnahmen einführen oder aufrechterhalten, die erforderlich sind, um ein legitimes Gemeinwohlziel wie die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Stabilität des Stromnetzes zu erreichen, sofern diese Maßnahmen auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen.

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass sich dies im Falle Indonesiens auf Fälle des Zugangs zu Energienetzen bezieht, wie sie im indonesischen Recht vorgesehen sind.

² Zur Klarstellung sei angemerkt, dass im Falle Indonesiens der Begriff „Netzeigentümer und -betreiber“ auch Stromversorger umfassen kann, wenn sie nach indonesischem Recht für den Übertragungsnetzbetrieb verantwortlich sind.

ARTIKEL 14.7

Zusammenarbeit im Bereich Energie und Rohstoffe

Im Einklang mit Kapitel 17 (Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau) arbeiten die Vertragsparteien im Bereich Energie und Rohstoffe zusammen, um unter anderem¹

- a) handels- und investitionsverzerrende Maßnahmen in Drittländern, die sich auf Energie und Rohstoffe auswirken, im Einklang mit Artikel 14.1 zu verringern oder zu beseitigen und gleichzeitig die Hoheitsrechte der Vertragsparteien über natürliche Ressourcen in vollem Umfang zu wahren,
- b) unbeschadet ihrer jeweiligen ordnungspolitischen Präferenzen gegebenenfalls ihre Standpunkte in internationalen Foren, in denen Handels- und Investitionsfragen im Zusammenhang mit Energie und Rohstoffen erörtert werden, abzustimmen und internationale Programme in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien und Rohstoffe zu fördern,
- c) den Austausch aggregierter Marktdaten im Bereich Energie und Rohstoffe zu fördern,
- d) Forschung, Entwicklung und Innovation in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien und Rohstoffe zu fördern,
- e) den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zu innenpolitischen Entwicklungen im Bereich der erneuerbaren Energien zu fördern und

¹ Die Buchstaben c und e dieses Artikels gelten nicht für geologische und sonstige Daten über die Verteilung von Mineralien.

- f) international anerkannte Sicherheits- und Umweltschutzstandards für Offshore-Öl- und Gas- und Bergbauvorhaben zu fördern, indem sie die Transparenz erhöhen und Informationen in Bezug auf betriebliche Sicherheit und Umweltleistung austauschen.

ARTIKEL 14.8

Umweltverträglichkeitsprüfung

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihr Recht eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorschreibt, die im Einklang mit diesem Recht durchgeführt werden muss, bevor diese Vertragspartei eine Genehmigung für ein Projekt im Zusammenhang mit der Herstellung von Energieerzeugnissen oder Rohstoffen erteilt, wenn dieses Projekt unter anderem aufgrund seiner Art, seiner Größe oder seines Standorts erhebliche Auswirkungen auf die in Absatz 2 genannten Umweltaspekte haben kann.
- (2) In der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Absatz 1 werden gegebenenfalls die erheblichen Auswirkungen eines Projekts auf die folgenden Umweltaspekte ermittelt und bewertet¹:
- a) Bevölkerung und menschliche Gesundheit,
 - b) biologische Vielfalt,
 - c) Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima und

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass im Einklang mit dem indonesischen Recht die Ermittlung der erheblichen Auswirkungen der Projekte auf die unter den Buchstaben a bis d aufgeführten Umweltaspekte von Gebiet zu Gebiet unterschiedlich sein kann.

- d) Kulturerbe und Landschaft, einschließlich der erwarteten Auswirkungen, die sich aus der Anfälligkeit des Projekts für Risiken von für das betreffende Projekt relevanten schweren Unfällen oder Katastrophen ergeben.
- (3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass den betreffenden Rechtsträgern¹ ausreichend Gelegenheit und Zeit eingeräumt wird, zu einem für die Zwecke der Anforderung nach Absatz 1 erstellten Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung Stellung zu nehmen.
- (4) Jede Vertragspartei berücksichtigt die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung und stellt die Ergebnisse des in Absatz 3 genannten Verfahrens den betreffenden Rechtsträgern² vor der Erteilung der Genehmigung für das Projekt zur Verfügung.

ARTIKEL 14.9

Offshore-Risiko und -Sicherheit

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Regulierungsaufgaben im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem Umweltschutz von Offshore-Öl- und Gasaktivitäten unabhängig von den hoheitlichen Funktionen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung oder der Lizenzierung von Offshore-Öl- und Gasaktivitäten ausgeübt werden, indem beispielsweise gewährleistet wird, dass sie von getrennten Rechtsträgern durchgeführt werden.

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei den betreffenden Rechtsträgern um folgende Einrichtungen handelt:

- a) im Falle der Union die „betroffene Öffentlichkeit“ im Sinne ihres Rechts und
- b) im Falle Indonesiens unmittelbar betroffene Gemeinschaften im Sinne des indonesischen Rechts, Umweltbeobachter, Forscher oder unterstützende Nichtregierungsorganisationen, die die unmittelbar betroffenen Gemeinschaften als Teil der unmittelbar betroffenen Gemeinschaften gefördert oder unterstützt haben.

² Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei den betreffenden Rechtsträgern um folgende Einrichtungen handelt:

- a) im Falle der Union die betroffene Öffentlichkeit und
- b) im Falle Indonesiens die unmittelbar betroffenen Gemeinschaften.

(2) Jede Vertragspartei legt die Bedingungen fest, die für eine sichere Offshore-Exploration und -förderung von Öl und Gas in ihrem Gebiet erforderlich sind, um die Meeresumwelt und die Küstengemeinden vor Verschmutzung zu schützen. Diese Bedingungen müssen auf einschlägigen internationalen Sicherheits- und Umweltschutzstandards für Offshore-Öl- und Gasaktivitäten, die von den Vertragsparteien anerkannt sind, beruhen.

ARTIKEL 14.10

Erneuerbare Kraftstoffe

(1) Die Vertragsparteien erkennen den wichtigen Beitrag an, den erneuerbare Kraftstoffe, einschließlich Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs wie erneuerbarer Wasserstoff und Wasserstoffderivate zur Verringerung der Treibhausgasemissionen im Hinblick auf die Bekämpfung des Klimawandels leisten.

(2) In Bezug auf erneuerbare Kraftstoffe, einschließlich aus Palmöl hergestellter Biokraftstoffe, bekräftigen die Vertragsparteien, dass sie im Einklang mit den internationalen Handelsregeln, an die sie gebunden sind, handeln werden, insbesondere mit den Vorschriften im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung, gegebenenfalls einschließlich des TBT-Übereinkommens.

(3) Im Einklang mit Kapitel 17 (Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau) arbeiten die Vertragsparteien gegebenenfalls bei der Konvergenz oder Harmonisierung der Zertifizierungssysteme für erneuerbare Kraftstoffe zusammen, auch in Bezug auf Emissionen im Verlauf des Lebenszyklus, Nachhaltigkeits- und Sicherheitsstandards.

ARTIKEL 14.11

Energiewende

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, den Einsatz neu entstehender Technologien für saubere Energie und den Ausbau der Kapazitäten für saubere Energie rasch zu steigern, unter anderem durch die Beschleunigung des Einsatzes von Netto-Null-Technologien wie Wasserkraft, Mikrowasserkraft sowie Offshore- und Onshore-Windenergie, Fotovoltaik, konzentrierte Solarenergie, nachhaltige Bioenergie, Geothermie, Meeres- und Gezeitenenergie und erneuerbarer Wasserstoff sowie anderen nachhaltigen Energien und Technologien, und bekräftigen daher ihre Entschlossenheit, eine Energiewende zu erreichen, um im Einklang mit ihren jeweiligen Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris Netto-Null-Emissionen zu erreichen.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 und nach Kapitel 17 (Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau) arbeiten die Vertragsparteien zusammen, um einander über ein spezielles Forum bei der Verwirklichung ihrer Ziele für die Energiewende zu unterstützen, unter anderem durch Zusammenarbeit in Form von technischer Unterstützung, Austausch bewährter Verfahren, politischer Unterstützung und Dialog oder anderen Formen der Entwicklungszusammenarbeit, die sie vereinbaren, sowie durch Meinungs- und Informationsaustausch über Technologietransfers.

(3) Unbeschadet einschlägiger Anforderungen ihrer Rechtsvorschriften erleichtern die Vertragsparteien bestehende und künftige Investitionen in den Gebieten der jeweils anderen Vertragspartei, die den Ausbau des Zugangs zu sauberer und zuverlässiger Energie ermöglichen, und mit denen eine zuverlässige und resiliente Strominfrastruktur, einschließlich Übertragungsnetzen und intelligenten Netzen, aufgebaut und modernisiert wird.

(4) Auf Ersuchen einer Vertragspartei führen die Vertragsparteien technische Konsultationen über die einschlägigen Anforderungen ihrer Rechtsvorschriften durch, die nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei bestehende oder künftige Investitionen in erneuerbare und saubere Energie sowie in die Stromerzeugungsinfrastruktur von Investoren der ersuchenden Vertragspartei behindern. Die Vertragsparteien bemühen sich, die Angelegenheit so rasch wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Ersuchens, zu klären. Ist die ersuchende Vertragspartei der Auffassung, dass die Angelegenheit dringend ist und eine sofortige Lösung erfordert, so kann sie um eine kürzere Frist ersuchen. In diesem Fall prüft die ersuchte Vertragspartei das Ersuchen wohlwollend. Können die Vertragsparteien die Angelegenheit nicht beilegen, so kann die ersuchende Vertragspartei die Durchführung der Zusammenarbeit nach Absatz 2 dieses Artikels ganz oder teilweise aussetzen.

(5) Technische Konsultationen nach diesem Artikel ersetzen nicht die Konsultationen nach Artikel 22.4 oder die Dialoge nach Kapitel 21 (Mechanismus für den bilateralen Dialog), sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

ARTIKEL 14.12

Unterstützungsmaßnahmen für Handel und Investitionen im Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen

Stellt eine Vertragspartei finanzielle Unterstützung für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen zur Verfügung, so hat sie

a) sicherzustellen, dass diese transparent und nichtdiskriminierend gewährt wird,

- b) eindeutige technische Spezifikationen festzulegen, die Geräte und Systeme für erneuerbare Energie erfüllen müssen, damit ihnen die Förderung zugutekommt, und
- c) sicherzustellen, dass diese Förderung so gestaltet ist, dass die Integration von Strom aus erneuerbaren Quellen in ihren Strommarkt maximiert wird¹.

ARTIKEL 14.13

Zusammenarbeit im Rohstoffbereich

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten gegebenenfalls im Einklang mit Kapitel 17 (Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau) im Bereich der Wertschöpfungsketten für Rohstoffe zusammen, um unter anderem
 - a) Handels- und Investitionsbeziehungen zu ermöglichen, um den Aufbau gut funktionierender, nachhaltiger und widerstandsfähiger Rohstofflieferketten sicherzustellen, und
 - b) verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln im Einklang mit den einschlägigen internationalen Standards zu fördern, die von den Vertragsparteien gebilligt wurden oder unterstützt werden, und gemeinsame Bemühungen um die Annahme solcher internationalen Standards in ihren Lieferketten zu fördern, einschließlich der Standards für Umwelt-, Sozial- und Governance-Angelegenheiten (im Folgenden „ESG-Fragen“), mit dem Ziel, Investitionen und Wertschöpfung in ihren jeweiligen Volkswirtschaften zu fördern.

¹ Im Falle Indonesiens würde sich die Unterstützung in dem im indonesischen Recht festgelegten Geschäftsplan für die Stromversorgung (Rencana Usaha Penyediaan Tenaga Listrik/RUPTL) widerspiegeln.

(2) Um Handels- und Investitionsbeziehungen zu fördern, erleichtern die Vertragsparteien die Vernetzung zwischen Unternehmen, die Investitionsmöglichkeiten fördern und die Integration von Wertschöpfungsketten für Rohstoffe erleichtern kann.

(3) Auf Ersuchen einer Vertragspartei führen die Vertragsparteien technische Konsultationen über einschlägige Anforderungen in ihren Rechtsvorschriften durch, die nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei bestehende oder künftige Investitionen sowie Handels- oder Investitionsbeziehungen entlang der Wertschöpfungsketten für Rohstoffe behindern. Die Vertragsparteien bemühen sich, die Angelegenheit so rasch wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Ersuchens, zu klären. Ist die ersuchende Vertragspartei der Auffassung, dass die Angelegenheit dringend ist und eine sofortige Lösung erfordert, so kann sie um eine kürzere Frist ersuchen. In diesem Fall prüft die ersuchte Vertragspartei das Ersuchen wohlwollend. Können die Vertragsparteien die Angelegenheit nicht beilegen, so kann die ersuchende Vertragspartei die Durchführung der Zusammenarbeit nach diesem Artikel ganz oder teilweise aussetzen.

(4) In Anerkennung der Tatsache, dass Forschung, Entwicklung und Innovation Schlüsselemente für die Weiterentwicklung der Effizienz, Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Wertschöpfungsketten für Rohstoffe sind, kommen die Vertragsparteien überein, in geeigneter Weise zusammenzuarbeiten, unter anderem durch

- a) Erleichterung von Forschung, Entwicklung, Innovation und Verbreitung umweltfreundlicher und kosteneffizienter Technologien, Prozesse und Verfahren entlang der Wertschöpfungsketten für Rohstoffe, zum Beispiel durch gemeinsame Initiativen, unter anderem durch Ermittlung geeigneter Lösungen für die wirksame Umsetzung dieses Kapitels, wie etwa die Förderung eines Exzellenzzentrums für nachhaltige Rohstoffe auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung der Fortschritte der Vertragsparteien bei der Annahme internationaler Standards, einschließlich ESG-Erwägungen in ihren Lieferketten,

- b) Stärkung des Kapazitätsaufbaus im Rahmen von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsinitiativen,
 - c) Ermittlung von im gemeinsamen Interesse liegenden Bereichen für die Zusammenarbeit bei Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten, welche die gesamte Wertschöpfungskette für Rohstoffe umfassen und Spitzentechnologien, intelligenten Bergbau (Smart Mining) und digitale Bergwerke einschließen, und
 - d) Erleichterung des Austauschs bewährter Verfahren in Bezug auf Bergbau- und Verarbeitungslizenzen, -genehmigungen und -verfahren.
- (5) In Anerkennung ihres gemeinsamen Engagements für eine verantwortungsvolle und nachhaltige Erzeugung und Beschaffung von Rohstoffen und ihres beiderseitigen Interesses an der Erleichterung der Integration von Wertschöpfungsketten für Rohstoffe arbeiten die Vertragsparteien in allen maßgeblichen Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse zusammen, wie beispielsweise
- a) verantwortungsvolle Bergbaupraktiken und Nachhaltigkeit der Wertschöpfungsketten für Rohstoffe, einschließlich des Beitrags der Wertschöpfungsketten für Rohstoffe zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, und Sicherstellung, dass beide Vertragsparteien den Kapazitätsaufbau und die technologische Entwicklung fördern, um diese Ziele wirksam zu erreichen,
 - b) wirksame und effiziente Umsetzung von ökologischen und sozialen Folgenabschätzungen und Standards zur Unterstützung der einschlägigen Genehmigungs- und Lizenzierungsverfahren im Bereich Rohstoffe und

c) Umwelt-, Sozial- und Governance-Standards, einschließlich Sicherheitsstandards, entlang der Wertschöpfungsketten für Rohstoffe und Durchsetzung der Regulierungsrahmen, um die Anwendung und Verbesserung der besten verfügbaren Technologien und Anstrengungen zum Kapazitätsaufbau zu fördern und gleichzeitig sicherzustellen, dass die heimische Industrie nicht übermäßig belastet wird.

(6) Zur Durchführung der in diesem Artikel vorgesehenen Zusammenarbeit und im Einklang mit Kapitel 17 (Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau) können die Vertragsparteien beschließen, ein spezielles Diskussionsforum zu benennen oder gemeinsame Initiativen zur Stärkung nachhaltiger Wertschöpfungsketten zum Erfahrungsaustausch oder zur Ermittlung bewährter Verfahren in Bereichen von gemeinsamem Interesse zu ergreifen.

(7) Technische Konsultationen nach diesem Artikel ersetzen nicht die Konsultationen nach Artikel 22.4 oder die Dialoge nach Kapitel 21 (Mechanismus für den bilateralen Dialog), sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

ARTIKEL 14.14

Ausfuhr- und Inlandspreise

(1) Außer im Falle von Ausfuhrzöllen, -steuern oder sonstiger Abgaben, die nach Artikel 2.6 Absatz 2 zulässig sind, darf eine Vertragspartei für ihre Ausfuhren von Rohstoffen in die andere Vertragspartei durch Maßnahmen wie Lizenz- oder Mindestausfuhrpreise keinen höheren Preis vorschreiben als den Preis, der für solche Rohstoffe berechnet wird, wenn sie für den Inlandsmarkt bestimmt sind.

(2) Eine Vertragspartei kann den Preis für die Lieferung von Rohstoffen an einen Nichthaushaltskunden auf ihrem Markt regulieren, um ein Gemeinwohlziel zu erreichen. Ein solcher regulierter Preis muss auf objektiven, klar definierten, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen, in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Gemeinwohlziel stehen und öffentlich zugänglich gemacht werden. Auf Ersuchen der anderen Vertragspartei stellt die Vertragspartei, die einen regulierten Preis eingeführt hat oder aufrechterhält, weitere Informationen zur Verfügung.

KAPITEL 15

HANDEL, NACHHALTIGES WACHSTUM UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

ARTIKEL 15.1

Übergeordnete Überlegungen

Die Vertragsparteien stimmen diesem Kapitel unter Berücksichtigung der folgenden übergeordneten Erwägungen zu:

- a) in dem Wunsch, die Synergien zwischen den Möglichkeiten, die dieses Abkommen zur Förderung von Nachhaltigkeit und Wachstum bietet, zu maximieren und sein volles Potenzial zu nutzen, um nachhaltig zur Stärkung und Ausweitung ihrer bilateralen Handels- und Investitionsbeziehungen beizutragen,

- b) in der gemeinsamen Überzeugung, dass dieses Abkommen einzigartige Möglichkeiten bietet, ihre Partnerschaft zu stärken und bei der Bewältigung globaler Herausforderungen zusammenzuarbeiten,
- c) einig darüber, wie wichtig es ist, Handel und nachhaltige Entwicklung so zu fördern, dass sie sich gegenseitig unterstützen,
- d) in Anerkennung der Unterschiede in ihrem Entwicklungsstand und unter Betonung ihres gemeinsamen Ziels, die nachhaltige Entwicklung stärker in die Förderung ihrer Handels- und Investitionsbeziehungen einzubeziehen,
- e) unter Hinweis auf ihre Zusage, dieses Abkommen so umzusetzen, dass es zu inklusivem Wirtschaftswachstum, sozialem Fortschritt, ökologischem Wandel und Umweltschutz beiträgt,
- f) in Anerkennung der Notwendigkeit gemeinsamer Maßnahmen zur Bewältigung globaler Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie Klimawandel, Verlust an biologischer Vielfalt und Umweltverschmutzung sowie zur Gewährleistung von Anstrengungen zur Beseitigung von Armut, Ernährungsunsicherheit und Ungleichheit,
- g) unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, die Widerstandsfähigkeit und Integration internationaler Lieferketten zu verbessern und unter Berücksichtigung der Chancen für KMU, Kleinbauern und andere einschlägige Interessenträger auf beiden Seiten,

- h) unter Betonung, dass es entscheidend ist, für ein offenes, transparentes und regelbasiertes internationales Handelssystem zu sorgen, sowie ihrer Entschlossenheit, zusammenzuarbeiten und mit ihren Handels- und Investitionsbeziehungen die nachhaltige Entwicklung zu fördern,
- i) unter Hinweis auf die Bedeutung des Handels für die Verbesserung des Lebensstandards sowie die Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen und menschenwürdiger Arbeit, die optimale Nutzung der weltweiten Ressourcen im Einklang mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung ermöglichend,
- j) in Bekräftigung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus multilateralen Instrumenten und Übereinkünften wie der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation (im Folgenden „IAO“), die als Teil XIII des am 28. Juni 1919 unterzeichneten Vertrags von Versailles angenommen wurde, und den grundlegenden IAO-Übereinkommen, dem Übereinkommen von Paris, dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, das am 9. Mai 1992 in New York unterzeichnet wurde (im Folgenden „UNFCCC“), und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, das am 5. Juni 1992 in Rio de Janeiro unterzeichnet wurde (im Folgenden „CBD“), und
- k) in dem Bestreben, die Umwelt zu schützen und zu erhalten, menschenwürdige Arbeit für alle zu schaffen und die Mittel hierfür im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen und aufbauend auf ihren jeweiligen Wachstums- und Entwicklungsstrategien zu verbessern.

ABSCHNITT A

HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

ARTIKEL 15.2

Kontext, Ziele und Anwendungsbereich

(1) Die Vertragsparteien erinnern an die Agenda 21 und die Erklärung von Rio zu Umwelt und Entwicklung, die am 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro angenommen wurden, den Aktionsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung von 2002, die Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, die von der Internationalen Arbeitskonferenz (im Folgenden „IAK“) auf ihrer 97. Tagung am 10. Juni 2008 in Genf angenommen wurde (im Folgenden „Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung“), in der 2022 geänderten Fassung, das Abschlussdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung von 2012 mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“, das am 27. Juli 2012 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde, sowie das Abschlussdokument mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und ihre Ziele für nachhaltige Entwicklung (im Folgenden „Agenda 2030“), die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 25. September 2015 angenommen wurden.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Engagement für eine nachhaltige Entwicklung, die drei Dimensionen umfasst: wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz, wobei alle drei Bereiche voneinander abhängig sind und sich gegenseitig verstärken. Die Vertragsparteien fördern die Entwicklung des internationalen Handels und der internationalen Investitionen, auch in ihren bilateralen Beziehungen, sodass sie zum Ziel der nachhaltigen Entwicklung beiträgt. Die Vertragsparteien fördern eine größere politische Kohärenz zwischen der Handelspolitik einerseits und der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitik andererseits.

(3) Vor diesem Hintergrund deckt dieses Kapitel, sofern darin nichts anderes bestimmt ist, handels- und investitionsbezogene Aspekte der nachhaltigen Entwicklung ab und trägt zur Umsetzung der Agenda 2030 und ihrer Ziele für nachhaltige Entwicklung bei.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, wie wichtig ein verstärkter Dialog und eine verstärkte Zusammenarbeit für die wirksame Umsetzung dieses Kapitels sind, um eine nachhaltige Entwicklung des Handels zu erreichen und ihre Handelsbeziehungen nachhaltig zu verbessern. Die Vertragsparteien betonen, dass die Umsetzung dieses Kapitels nicht als protektionistische Handelsmaßnahmen genutzt werden sollte und mit den internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien im Rahmen der WTO und anderer einschlägiger internationaler Übereinkünfte, denen die Vertragsparteien angehören, im Einklang stehen sollte.

(5) Die Vertragsparteien erinnern daran, dass sie im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels des Übereinkommens von Paris im Rahmen des UNFCCC ehrgeizige Anstrengungen unternehmen und kommunizieren müssen, die im Laufe der Zeit einen Fortschritt darstellen und ihren größtmöglichen Ehrgeiz widerspiegeln. Sie erinnern zudem daran, dass das Übereinkommen von Paris als Ausdruck der Gerechtigkeit und des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Möglichkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten durchgeführt wird. Sie betonen, wie wichtig dies im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels als Schlüsselement für die Verwirklichung des Ziels der nachhaltigen Entwicklung ist, wie es in ihren jeweiligen Wachstums- und Entwicklungsstrategien, politischen Strategien und Prioritäten zum Ausdruck kommt.

ARTIKEL 15.3

Regelungsrecht und Schutzniveaus

(1) Die Vertragsparteien erkennen das Recht jeder Vertragspartei an, ihre Ziele, Strategien, Politiken und Prioritäten im Bereich der nachhaltigen Entwicklung festzulegen, das von ihr für angemessen erachtete interne Umwelt- und Sozialschutzniveau festzulegen und ihre einschlägigen Rechtsvorschriften und politischen Strategien im Einklang mit den international anerkannten Normen und Übereinkünften, deren Vertragspartei sie ist, entsprechend zu erlassen oder zu ändern.

(2) Jede Vertragspartei ist bestrebt, sicherzustellen, dass ihre einschlägigen Rechtsvorschriften und politischen Strategien ein hohes Schutzniveau in den Bereichen Umwelt- und Arbeitsschutz gewährleisten und fördern, und sie ist ferner bestrebt, diese Schutzniveaus, Rechtsvorschriften und politischen Strategien weiter zu verbessern.

ARTIKEL 15.4

Aufrechterhaltung des Schutzniveaus

- (1) Da die nachhaltige Entwicklung die drei Dimensionen der wirtschaftlichen Entwicklung, der sozialen Entwicklung und des Umweltschutzes umfasst, betonen die Vertragsparteien, dass eine Schwächung des Umwelt- und Sozialschutzniveaus den Zielen dieses Kapitels abträglich ist. Daher darf eine Vertragspartei das nach ihrem Umwelt- oder Arbeitsrecht gewährte Schutzniveau nicht zum Zweck der Förderung von Handel oder Investitionen schwächen.
- (2) Eine Vertragspartei darf zum Zweck der Förderung von Handel oder Investitionen nicht auf ihr Umwelt- oder Arbeitsrecht verzichten oder davon abweichen und auch nicht anbieten, darauf zu verzichten oder davon abzuweichen.
- (3) Eine Vertragspartei darf nicht durch anhaltende oder wiederkehrende Maßnahmen oder Untätigkeit ihr Umwelt- und Arbeitsrecht in einer Weise unterlaufen, die sich auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien auswirkt.
- (4) Die Vertragsparteien erkennen das Recht jeder Vertragspartei an, bei der Zuweisung von Ressourcen für die Durchsetzung im Einklang mit den Prioritäten für die Durchsetzung ihres Umwelt- und Arbeitsrechts einen angemessenen Ermessensspielraum auszuüben und nach Treu und Glauben Entscheidungen zu treffen, sofern die Ausübung dieses Ermessensspielraums nicht im Widerspruch zu ihren Verpflichtungen aus diesem Kapitel steht.

ARTIKEL 15.5

Handel und Arbeit

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle an, insbesondere als Antwort auf die Globalisierung, und bekräftigen ihre Entschlossenheit, die Entwicklung des bilateralen Handels so zu fördern, dass es diesen Zielen, auch für Frauen und junge Menschen, förderlich ist.

(2) Im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft in der IAO¹ und der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen, die von der Internationalen Arbeitskonferenz am 18. Juni 1998 angenommen und auf ihrer 110. Tagung im Jahr 2022 geändert wurde, achtet und fördert jede Vertragspartei die folgenden Grundsätze in Bezug auf die Grundrechte bei der Arbeit, wie sie in den grundlegenden IAO-Übereinkommen festgelegt sind, und setzt sie wirksam um:

- a) Vereinigungsfreiheit und effektive Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen,
- b) Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit,
- c) effektive Abschaffung der Kinderarbeit,

¹ Für die Union bedeutet „IAO-Mitgliedschaft“ die IAO-Mitgliedschaft der Mitgliedstaaten.

d) Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf und

e) sicheres und gesundes Arbeitsumfeld.

(3) Jede Vertragspartei setzt die von Indonesien bzw. den Mitgliedstaaten ratifizierten IAO-Übereinkommen und -Protokolle wirksam um.

(4) Jede Vertragspartei bleibt nach Treu und Glauben Vertragspartei der von Indonesien bzw. den Mitgliedstaaten ratifizierten grundlegenden IAO-Übereinkommen.

(5) Jede Vertragspartei bemüht sich unablässig und nachhaltig um die Ratifizierung der grundlegenden IAO-Übereinkommen, denen sie noch nicht beigetreten sind.

(6) Unter Hinweis darauf, dass die Beseitigung der Zwangsarbeit zu den Zielen der Agenda 2030 gehört, betonen die Vertragsparteien die Bedeutung der Ratifizierung und wirksamen Durchführung des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit von 1930, das am 11. Juni 2014 in Genf von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 103. Sitzung angenommen wurde.

(7) Die Vertragsparteien konsultieren einander und arbeiten gegebenenfalls in handelsbezogenen Arbeitsfragen von beiderseitigem Interesse zusammen, wie z. B. den Zusammenhängen zwischen Handel und produktiver Vollbeschäftigung, der Anpassung des Arbeitsmarktes, den Kernarbeitsnormen, dem Sozialschutz, der sozialen Inklusion, dem sozialen Dialog und der Gleichstellung der Geschlechter. Diese Zusammenarbeit kann bilateral, regional und in internationalen Foren erfolgen. Die Vertragsparteien tauschen gegebenenfalls in den Sitzungen des Ausschusses für Handel und nachhaltiges Wachstum in seiner spezifischen Zusammensetzung für Kapitel 15 (Handel, nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung) und beim Protokoll zur Stärkung des Potenzials dieses Abkommens zur Unterstützung des Handels mit nachhaltigem Palmöl (im Folgenden für die Zwecke dieses Kapitels „Ausschuss“) oder bei anderen Gelegenheiten Informationen und Erfahrungen in Bezug auf die Umsetzung multilateraler Arbeitsübereinkommen, die jede Vertragspartei ratifiziert hat, sowie Informationen über ihre jeweilige Situation in Bezug auf die Ratifizierung von IAO-Übereinkommen oder -Protokollen aus, die von der IAO als aktuell eingestuft werden und denen sie noch nicht beigetreten sind.

(8) Unter Hinweis auf die Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung erkennen die Vertragsparteien an, dass eine Verletzung grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit nicht als legitimer komparativer Vorteil geltend gemacht oder auf andere Weise genutzt werden darf und dass Arbeitsnormen nicht für protektionistische Handelsziele eingesetzt werden sollten.

(9) Jede Vertragspartei fördert menschenwürdige Arbeit, wie sie in der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung enthalten ist, insbesondere in Bezug auf:

- a) menschenwürdige Arbeitsbedingungen für alle, unter anderem in Bezug auf Lohn und Verdienst, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen, und

- b) Diskriminierungsverbot in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, auch für zugewanderte Arbeitskräfte.

(10) Jede Vertragspartei verfährt im Einklang mit den einschlägigen IAO-Übereinkommen, deren Vertragspartei sie ist, und unter Berücksichtigung der entsprechenden IAO-Empfehlungen wie folgt:

- a) sie nimmt Maßnahmen und Strategien im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz an und setzt sie um, einschließlich Prävention von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten und Entschädigung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, und
- b) erhält ein wirksames System der Arbeitsaufsicht zur Durchsetzung ihrer arbeitsrechtlichen Bestimmungen aufrecht.

ARTIKEL 15.6

Handel und Gleichstellung der Geschlechter¹

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass eine inklusive Handelspolitik dazu beiträgt, die Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter im Einklang mit den Zielen für Nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen voranzubringen. Sie erkennen an, dass Frauen durch ihre Teilnahme an wirtschaftlichen Tätigkeiten einschließlich des internationalen Handels einen bedeutenden Beitrag zum Wirtschaftswachstum leisten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, dieses Abkommen so umzusetzen, dass es die Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter fördert und stärkt, unbeschadet des Rechts jeder Vertragspartei, ihren eigenen Umfang und ihr eigenes Schutzniveau in dieser Hinsicht so festzulegen, dass kein Widerspruch zu ihren einschlägigen internationalen Verpflichtungen entsteht.

¹ Für die Zwecke dieses Artikels kann jede Vertragspartei den Begriff „Geschlecht“ im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften auslegen und anwenden.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Handelsbeziehungen und ihre Zusammenarbeit in einer Weise zu stärken, die Frauen und Männern tatsächlich Chancengleichheit und Gleichbehandlung bietet, damit sie aus den Bestimmungen dieses Abkommens, auch in Beschäftigungs- und Berufsfragen, Vorteile ziehen können.

(3) Jede Vertragspartei setzt ihre Verpflichtungen aus den internationalen Abkommen, deren Vertragspartei sie ist und die sich mit Geschlechtergleichstellung und Frauenrechten befassen, wirksam um – einschließlich des am 18. Dezember 1979 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York angenommenen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen – und beachtet insbesondere die darin enthaltenen Bestimmungen zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen im wirtschaftlichen Leben und im Bereich der Beschäftigung.

(4) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um ihre Kooperation bei handelsbezogenen Aspekten der Themen, die Gegenstand dieses Artikels sind, zu verstärken, unter anderem durch Maßnahmen mit dem Ziel, die Möglichkeiten und Bedingungen für Frauen, einschließlich Arbeitnehmerinnen, Geschäftsfrauen und Unternehmerinnen, zu verbessern, damit sie Zugang zu den durch dieses Abkommen geschaffenen Chancen erhalten und diese nutzen können.

(5) Die Vertragsparteien kommen überein, dass es wichtig ist, die Auswirkungen der Durchführung dieses Abkommens auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Frauen im Bereich Handel im Einklang mit ihren innerstaatlichen Verfahren zu überwachen und zu bewerten.

ARTIKEL 15.7

Multilaterale Umweltübereinkommen

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung multilateraler Umweltübereinkommen und einer multilateralen Umweltpolitik als Antwort der internationalen Gemeinschaft auf globale Umweltherausforderungen und als Instrumente zur Erleichterung der Zusammenarbeit bei der Bewältigung ökologischer Herausforderungen an, insbesondere die Notwendigkeit, dringend Maßnahmen zur Bewältigung der Dreifachkrise des Planeten – Klimawandel, Verlust an biologischer Vielfalt und Umweltverschmutzung – zu ergreifen, und betonen, wie wichtig es ist, die positive Wechselwirkung zwischen Handels- und Umweltpolitik zu stärken.
- (2) Jede Vertragspartei setzt die multilateralen Umweltübereinkommen (im Folgenden „MEA“) und die Protokolle zu diesen Übereinkommen, deren Vertragspartei sie ist, wirksam um.
- (3) Die Vertragsparteien tauschen in den Ausschusssitzungen und gegebenenfalls bei anderen Gelegenheiten regelmäßig Informationen über ihre jeweilige Situation in Bezug auf die Ratifizierung und gegebenenfalls die Umsetzung multilateraler Umweltübereinkommen, einschließlich der Protokolle zu diesen Übereinkommen, aus.
- (4) Die Vertragsparteien konsultieren einander und arbeiten, soweit angezeigt, in Bezug auf handelsbezogene Umweltfragen von beiderseitigem Interesse, auch im Rahmen multilateraler Umweltübereinkommen, in diesem Bereich zusammen. Diese Konsultationen und diese Zusammenarbeit können den Austausch von Informationen über Strategien und Verfahren sowie die Förderung einschlägiger Initiativen zur Förderung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft umfassen.

(5) Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen zur Umsetzung und Förderung der Ziele der multilateralen Umweltübereinkommen, deren Vertragspartei sie ist, einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

ARTIKEL 15.8

Handel und Klimawandel

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass der Handel bei der Verwirklichung des Langzeitziels des UNFCCC und des Übereinkommens von Paris bei der Bekämpfung des Klimawandels eine bedeutende Rolle spielt, indem er die vollständige und wirksame Umsetzung des Übereinkommens von Paris zur Erreichung seines Temperaturziels stärkt und dabei den Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Möglichkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten widerspiegelt.

(2) Nach Absatz 1 unternimmt jede Vertragspartei Folgendes:

- a) Sie setzt das UNFCCC und das Übereinkommen von Paris wirksam um, einschließlich ihrer Verpflichtungen in Bezug auf ihren national festgelegten Beitrag und die Verfolgung von Klimaschutzmaßnahmen und -strategien,
- b) sie fördert die wechselseitige Unterstützung von Strategien und Maßnahmen in den Bereichen Handel und Klima und trägt so zum Übergang zu einer CO₂-armen, emissionsfreien und klimaresilienten Entwicklung, zu Ressourceneffizienz und zu einer nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung bei und

- c) sie arbeitet mit der anderen Vertragspartei zusammen, um Handel und Investitionen in Bezug auf Waren und Dienstleistungen, die für die jeweilige Klimapolitik von besonderer Bedeutung sind, im Einklang mit diesem Abkommen zu erleichtern.

(3) In Anerkennung der Rolle des Handels als Beitrag zur Reaktion auf die akute Bedrohung durch den Klimawandel bleibt jede Vertragspartei nach Treu und Glauben Vertragspartei des Übereinkommens von Paris. Diese Bestimmung ist ein wesentliches Element dieses Abkommens.

(4) Die Vertragsparteien arbeiten in Fragen des Klimawandels im Zusammenhang mit dem Handel bilateral, regional und gegebenenfalls in internationalen Foren wie dem UNFCCC, der WTO, dem am 16. September 1987 in Montreal geschlossenen Montrealer Protokoll über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (im Folgenden „Montrealer Protokoll“), der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation und dem CBD zusammen. In diesem Zusammenhang können die Vertragsparteien in Bereichen von beiderseitigem Interesse oder beiderseitiger Priorität zusammenarbeiten, wie z. B.

- a) Ausarbeitung, Umsetzung und Förderung von Rahmen, Strategien und Maßnahmen zur Bepreisung von CO₂-Emissionen, einschließlich Emissionshandelssystemen und Emissionsüberwachung,
- b) Förderung inländischer und internationaler CO₂-Märkte,
- c) Ausarbeitung, Umsetzung und Förderung von Rahmen, Strategien und Maßnahmen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien und ihrer Entwicklung, einschließlich Mitteln zur Förderung CO₂-armer Technologien, nachhaltiger Bioenergie und Biokraftstoffe sowie eines nachhaltigen Verkehrs,

- d) Förderung der Klimaresilienz,
- e) Förderung und Unterstützung von Energieeffizienz und emissionsarmen Technologien, unter anderem durch Technologietransfer zu einvernehmlich vereinbarten Bedingungen und Kapazitätsaufbau, im Rahmen des Übereinkommens von Paris und der am 15. Oktober 2016 in Kigali unterzeichneten Kigali-Änderung („Kigali-Änderung“) des Montrealer Protokolls und
- f) Verbesserung des Ausstiegs aus ozonabbauenden Stoffen und schrittweise Verringerung von Fluorkohlenwasserstoffen entsprechend der Vereinbarung in der Kigali-Änderung des Montrealer Protokolls, mittels Maßnahmen zur Kontrolle von Herstellung und Verbrauch dieser Stoffe sowie dem Handel mit ihnen, Einführung umweltfreundlicher Alternativen, Aktualisierung der Sicherheitsnormen und anderer einschlägiger Normen sowie Bekämpfung des illegalen Handels mit durch das Protokoll regulierten Stoffen.

ARTIKEL 15.9

Handel und biologische Vielfalt

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung von Erhaltung und nachhaltiger Nutzung der biologischen Vielfalt und die Rolle des Handels bei der Verfolgung dieser Ziele an – im Einklang mit dem CBD, dem am 19. Dezember 2022 in Montreal angenommenen Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal (im Folgenden „GBF“), dem am 29. Oktober 2010 in Nagoya angenommenen Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (im Folgenden „Nagoya-Protokoll“), dem am 3. März 1973 in Washington D.C. unterzeichneten Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (im Folgenden „CITES“) und anderen einschlägigen internationalen Instrumenten, deren Vertragspartei sie sind, sowie den auf dessen Grundlage erlassenen Beschlüssen.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen, wie wichtig es ist, die Rechtmäßigkeit und Nachhaltigkeit des im Rahmen des CITES geregelten und erleichterten Handels mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sicherzustellen, und erkennen an, dass der illegale Handel die Bemühungen um die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung dieser natürlichen Ressourcen untergräbt und negative wirtschaftliche, soziale und ökologische Auswirkungen hat.

- (3) Nach Absatz 1 unternimmt jede Vertragspartei Folgendes:
- a) Sie ergreift wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die mit ihren Verpflichtungen im Rahmen internationaler Übereinkünfte, deren Vertragspartei sie ist, im Einklang stehen, wie Überwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen, ausgewogene und unvoreingenommene Sensibilisierungskampagnen und andere Initiativen, gegebenenfalls auch in Bezug auf Drittländer, und setzt diese um,
 - b) sie fördert die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der in den CITES-Anhängen aufgeführten Tier- und Pflanzenarten und der Aufnahme anderer Arten in diese Anhänge, wenn ihr Erhaltungszustand aufgrund des internationalen Handels als gefährdet gilt, und sie bemüht sich um regelmäßige Überprüfungen, die zu Empfehlungen zur Änderung der CITES-Anhänge führen können, um sicherzustellen, dass sie den Erhaltungsbedürfnissen der Arten, die Gegenstand des internationalen Handels sind, angemessen Rechnung tragen,
 - c) sie fördert und unterstützt den Handel mit Erzeugnissen, die aus der nachhaltigen Nutzung biologischer Ressourcen und der Erhaltung der biologischen Vielfalt im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie ist, stammen oder zu dieser beitragen,
 - d) sie ergreift Maßnahmen, um die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt im Einklang mit dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal zu gewährleisten, und

- e) sie legt geeignete, wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen fest, um die Einhaltung der Grundsätze der freien und in Kenntnis der Sachlage gegebenen vorherigen Zustimmung sowie der gerechten Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen und des damit verbundenen Wissens ergebenden Vorteile zu gewährleisten.
- (4) Die Vertragsparteien arbeiten bilateral, regional bzw. in internationalen Foren zusammen, auch im Rahmen des CBD und des CITES, um ihre Zusammenarbeit bei handelsbezogenen Aspekten unter diesen Artikel fallender Angelegenheiten zu stärken. Diese Kooperation kann unter anderem Folgendes umfassen:
- a) Informationsaustausch mit der anderen Vertragspartei über Initiativen und bewährte Verfahren für den Handel mit Erzeugnissen und Dienstleistungen, die aus der nachhaltigen Nutzung biologischer Ressourcen stammen, wie Strategien, politische Initiativen, Programme, Aktionspläne und Kampagnen zur Sensibilisierung der Verbraucher, mit dem Ziel, die biologische Vielfalt zu erhalten,
 - b) Handel sowie Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt einschließlich der Entwicklung und Anwendung von Methoden zur Naturkapital- und Ökosystembilanzierung, der Bewertung von Ökosystemen und Ökosystemleistungen sowie damit verbundener wirtschaftlicher Instrumente,
 - c) Bekämpfung des illegalen Handels mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, unter anderem durch Initiativen zur Senkung der Nachfrage nach illegalen Erzeugnissen aus wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und Initiativen zur Verbesserung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit,
 - d) Zugang zu genetischen Ressourcen sowie ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile im Einklang mit dem Nagoya-Protokoll, unter anderem durch Maßnahmen zur Bewältigung von Fällen der Nichteinhaltung geltender Gesetze und sonstiger Vorschriften, und

- e) Aufstockung der Finanzmittel und Mobilisierung inländischer Ressourcen zur Umsetzung nationaler Biodiversitätsstrategien und Aktionspläne im Einklang mit Ziel 19 des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal.

ARTIKEL 15.10

Handel mit Holz und Holzzeugnissen und nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern als Beitrag zu den wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zielen der Vertragsparteien sowie die Rolle des Handels, einschließlich des Handels mit Holz und Holzzeugnissen, bei der Verfolgung dieses Ziels an.
- (2) Im Hinblick auf Absatz 1 unternimmt jede Vertragspartei Folgendes:
 - a) Sie führt Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und des damit verbundenen Handels durch, gegebenenfalls auch in Bezug auf Drittländer,
 - b) sie fördert die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder sowie den Handel mit und den Verbrauch von Holz und Holzzeugnissen aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, die im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der Union bzw. Indonesiens geschlagen wurden, insbesondere durch die wirksame Umsetzung und Überwachung des am 30. September 2013 in Brüssel unterzeichneten freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Indonesien über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union, und

c) sie tauscht Informationen über handelsbezogene Initiativen zu nachhaltiger Bewirtschaftung von Wäldern, Erhaltung der Wälder und Politikgestaltung im Forstsektor mit der anderen Vertragspartei aus und arbeitet mit ihr zusammen, um die Wirkung zu maximieren und zu gewährleisten, dass sich ihre jeweiligen Strategien im gegenseitigen Interesse ergänzen.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten bilateral, regional und in internationalen Foren in Fragen des Handels und der Erhaltung der Wälder, der Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags sowie der nachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern zusammen, um Entwaldung und Waldschädigung zu minimieren.

(4) In Anerkennung der Tatsache, dass die Entwaldung eine der Ursachen für die Erderwärmung und den Verlust an biologischer Vielfalt ist, tauschen die Vertragsparteien Wissen und Erfahrungen darüber aus, wie der Verbrauch von und der Handel mit Erzeugnissen aus Lieferketten gefördert werden kann, die nicht mit Entwaldung in Zusammenhang stehen.

ARTIKEL 15.11

Handel und nachhaltige Bewirtschaftung von biologischen Meeresschätzen und Aquakulturen

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der biologischen Meeresschätze und ihrer Ökosysteme auf eine Weise, die mit der Erzielung eines wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzens vereinbar ist, sicherzustellen sowie verantwortungsvolle und nachhaltige Aquakultur und Fischereierzeugnisse, die frei von illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei (im Folgenden „IUU-Fischerei“) sind, zu fördern, und sie bestätigen die Rolle des Handels bei der Verfolgung dieser Ziele.

- (2) Die Vertragsparteien erkennen die Anstrengungen und Maßnahmen an, die die Vertragsparteien bereits zur Bekämpfung der IUU-Fischerei unternommen haben, und erinnern an ihre Verpflichtung nach Artikel 15.5.
- (3) Nach Absatz 1 unternimmt jede Vertragspartei Folgendes:
- a) Sie setzt langfristige Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen und die nachhaltige Nutzung der biologischen Meeresschätze im Sinne des VN-Seerechtsübereinkommens und anderer Instrumente der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) in Bezug auf diese Angelegenheiten um¹,
 - b) sie handelt im Einklang mit den Grundsätzen des VN-Seerechtsübereinkommens, des am 4. August 1995 in New York angenommenen Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie des mit der Resolution 4/95 am 31. Oktober 1995 angenommenen Verhaltenskodex der FAO für verantwortungsvolle Fischerei und des am 22. November 2009 in Rom unterzeichneten Übereinkommens der FAO über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei und fördert deren Einhaltung sowie die Kohärenz mit den Hauptzielen des am 24. November 1993 in Rom angenommenen FAO-Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See,

¹ Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische von 1995, Übereinkommen der FAO über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei aus dem Jahr 2009.

- c) sie wirkt aktiv an der Arbeit der regionalen Fischereiorganisationen (im Folgenden „RFO“) mit, denen sie als Mitglied, Beobachter oder kooperierende Nichtvertragspartei angehört, um die nachhaltige Nutzung, Bewirtschaftung und Erhaltung der biologischen Meeresschätze und der Meeresumwelt zu gewährleisten, unter anderem durch die wirksame Umsetzung der angenommenen Beschlüsse und Entschlüsse sowie der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen,
 - d) sie setzt im Einklang mit den WTO-Regeln und anderen einschlägigen internationalen Instrumenten wirksame Maßnahmen um, um die IUU-Fischerei zu bekämpfen und um zu verhindern, dass Erzeugnisse aus IUU-Fischerei in ihr Hoheitsgebiet eingeführt werden; sie arbeitet zu diesem Zweck, unter anderem durch die Erleichterung des Informationsaustauschs, mit der anderen Vertragspartei zusammen, und
 - e) sie fördert die Entwicklung einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Aquakultur unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte, einschließlich in Bezug auf die Umsetzung der Ziele und Grundsätze des Verhaltenskodex der FAO für verantwortungsvolle Fischerei.
- (4) Die Vertragsparteien arbeiten bilateral, regional bzw. in internationalen Foren zusammen, auch im Rahmen der WTO, der FAO und RFMO sowie anderer multilateraler Instrumente in diesem Bereich, um ihre Zusammenarbeit bei handelsbezogenen Aspekten unter diesen Artikel fallender Angelegenheiten zu stärken. Mit dieser Zusammenarbeit sollen folgende Ziele erreicht werden:
- a) Förderung nachhaltiger Fischerei- und Aquakulturmethoden,

- b) Erleichterung des Handels mit nachhaltigen Fischereierzeugnissen und des Handels mit Fisch und Meereserzeugnissen aus nachhaltig bewirtschafteter Fischerei und Aquakultur, und
- c) wirksames Fischereimanagement, auch in Bezug auf Maßnahmen zur Überwachung und Inspektion von Fischereitätigkeiten. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich kann, je nach Beschluss der Vertragsparteien, Tätigkeiten im Bereich der Fischereiaufsicht oder der Einführung elektronischer Überwachungs- und Berichterstattungssysteme umfassen, beispielsweise durch den Austausch bewährter Verfahren oder durch technische Hilfe und Kapazitätsaufbau im Einklang mit Kapitel 17 (Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau).

ARTIKEL 15.12

Handel und Investitionen zur Förderung nachhaltiger Entwicklung

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, den Beitrag von Handel und Investitionen zu einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung zu steigern.
- (2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Nachhaltigkeitskonzepte oder -standards oder andere freiwillige Initiativen zur Erreichung und Aufrechterhaltung eines hohen Niveaus der wirtschaftlichen Entwicklung, des Umweltschutzes und der sozialen Entwicklung beitragen und interne Regulierungsmaßnahmen ergänzen können.
- (3) Die Vertragsparteien erinnern an ihre jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf Umweltgüter nach Artikel 2.5.

(4) Die Vertragsparteien erinnern an ihre jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf Dienstleistungen im Bereich Umwelt und Fertigungstätigkeiten nach Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen und Dienstleistungshandel).

(5) Nach Absatz 1 strebt jede Vertragspartei die Förderung und Erleichterung von Handel und Investitionen an in

- a) Umweltgüter und -dienstleistungen, die für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel von besonderer Bedeutung sind, unter anderem durch die Entwicklung politischer Rahmenbedingungen, die den Zugang zu Finanzmitteln und den Einsatz der besten verfügbaren Technologien fördern,
- b) Waren, die zu besseren sozialen Bedingungen beitragen, und
- c) Waren, die Gegenstand glaubwürdiger, transparenter, sachlicher und nicht irreführender Nachhaltigkeitssicherungskonzepte und freiwilliger Nachhaltigkeitsstandards sind, beispielsweise Systeme für fairen und ethischen Handel und Umweltzeichen.

(6) Die Vertragsparteien arbeiten in den unter diesen Artikel fallenden Angelegenheiten bilateral, regional und in internationalen Foren zusammen, unter anderem durch den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Initiativen zur Kontaktaufnahme. Diese Kooperation kann unter anderem Folgendes umfassen:

- a) Auswirkungen von Handels- und Investitionsvorschriften auf Arbeits- und Umweltgesetze, -vorschriften, -normen und -standards sowie die Auswirkungen von Arbeits- und Umweltvorschriften auf Handel und Investitionen, einschließlich der Entwicklung von Strategien und politischen Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung,

- b) Förderung der Einführung glaubwürdiger, transparenter, sachlicher und nicht irreführender Nachhaltigkeitssicherungskonzepte sowie Förderung von Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen und von öffentlichen Aufklärungskampagnen unter Berücksichtigung der finanziellen und operativen Kosten für die Betreiber, insbesondere KMU, und
- c) Informations- und Erfahrungsaustausch über handelsbezogene Aspekte im Zusammenhang mit der Festlegung und Umsetzung umweltfreundlicher Wachstumsstrategien und -politiken, unter anderem über nachhaltige Produktion und nachhaltigen Verbrauch, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel sowie umweltfreundliche Technologien.

ARTIKEL 15.13

Handel und verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns, von Praktiken der sozialen Unternehmensverantwortung und einem verantwortungsvollen Lieferkettenmanagement sowie die Rolle des Handels bei der Verfolgung dieser Ziele an.

- (2) Nach Absatz 1 unternimmt jede Vertragspartei Folgendes:
- a) Sie fördert die Kohärenz zwischen der sozialen Verantwortung von Unternehmen und verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln sowie ihren Gesetzen, Vorschriften und Strategien, indem sie einen unterstützenden politischen Rahmen schafft, der die Übernahme einschlägiger Verfahren durch Unternehmen fördert, und trägt dabei den lokalen Bedürfnissen und Gegebenheiten Rechnung, und
 - b) sie unterstützt die Anwendung einschlägiger internationaler Instrumente wie der im November 1977 in Genf verabschiedeten dreigliedrigen Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, des Globalen Pakts der Vereinten Nationen, der vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen mit der EntschlieÙung 17/4 vom 16. Juni 2011 gebilligten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, gegebenenfalls einschließlich internationaler sektorspezifischer Leitlinien¹.
- (3) Die Vertragsparteien arbeiten bilateral, regional bzw. in internationalen Foren zusammen, um ihre Kooperation bei den handelsbezogenen Aspekten unter diesen Artikel fallender Angelegenheiten unter anderem durch den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren, Initiativen zur Kontaktaufnahme, Aus- und Fortbildungstätigkeiten, Kapazitätsaufbau und fachliche Beratung zu stärken.

¹ Zum Beispiel: der OECD-FAO-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten, der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und seine Ergänzungen, der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Hinblick auf ein nennenswertes Engagement von Interessenträgern in der Rohstoffwirtschaft, der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie, die Prinzipien für verantwortliche Investitionen in die Landwirtschaft und Nahrungsmittelsysteme und die freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Rahmen nationaler Ernährungssicherheit.

ABSCHNITT B

ZUSAMMENARBEIT BEI HANDELSBEZOGENEN RECHTLICHEN ANFORDERUNGEN IM BEREICH NACHHALTIGKEIT UND ANDEREN NACHHALTIGKEITSASPEKTEN

ARTIKEL 15.14

Ziele

(1) Um die Vorteile, die sich aus den Verpflichtungen der Vertragsparteien in Bezug auf Handel und nachhaltige Entwicklung ergeben, weiter zu nutzen und das Potenzial dieses Abkommens zur Nutzung der wirtschaftlichen Chancen, die sich aus einer verbesserten Nachhaltigkeit ergeben, zu maximieren und die internen Wachstums- und Entwicklungsziele und -prioritäten der Vertragsparteien zu unterstützen, verpflichten sich die Vertragsparteien, ein stabiles und vorhersehbares Handelsumfeld zu unterstützen, unter anderem durch Zusammenarbeit bei der Umsetzung von rechtlichen Anforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit, die sich auf den Handel zwischen ihnen auswirken können (im Folgenden „handelsbezogene rechtliche Anforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit“). Die Vertragsparteien betonen, dass handelsbezogene rechtliche Anforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit im Einklang mit dem WTO-Recht verhältnismäßig und diskriminierungsfrei sein und transparent umgesetzt werden sollten.

(2) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung von Kapazitätsaufbau und Zusammenarbeit bei Technologie sowie finanziellen und sonstigen Ressourcen an, um die wirksame Umsetzung von handelsbezogenen rechtlichen Anforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit zu ermöglichen.

ARTIKEL 15.15

Grundsätze

(1) Die Vertragsparteien nehmen bei Inkrafttreten dieses Abkommens weitere Gespräche auf und führen eine Reihe von Maßnahmen und Kooperationsmaßnahmen ein, um die wirksame Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Kapitel zu unterstützen.

(2) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass dieses Abkommen eine maßgeschneiderte Plattform für Dialog und Zusammenarbeit zur Förderung eines nachhaltigen Wachstums bietet, die auf ihren jeweiligen Strategien, politischen Maßnahmen und Prioritäten aufbaut und ihrem Entwicklungsstand Rechnung trägt.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten im Hinblick auf bessere Möglichkeiten des Marktzugangs für nachhaltig und im Einklang mit den Rechtsvorschriften jeder Vertragspartei von Kleinerzeugern, Genossenschaften und lokalen Gemeinschaften gewonnenen Erzeugnissen zusammen. Die Vertragsparteien erkennen die Rolle an, die diese Akteure bei der Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung spielen, und betonen, wie wichtig es ist, die kollektiven Landrechte lokaler Gemeinschaften im Einklang mit den Rechtsvorschriften jeder Vertragspartei und den einschlägigen internationalen Verpflichtungen zu achten.

ARTIKEL 15.16

Erleichterung des Marktzugangs

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, spezifische Maßnahmen und Initiativen zur Erreichung des in Artikel 15.13 genannten Ziels im Rahmen des Ausschusses zu erörtern. Zu diesen Maßnahmen und Initiativen gehören die Ermittlung von Möglichkeiten für den Marktzugang, der erforderlich ist, um die Ausfuhr nachhaltig gewonnener oder hergestellter Erzeugnisse zu fördern, sowie Maßnahmen und Initiativen zur Beschleunigung und Erleichterung des Handels mit diesen Erzeugnissen zwischen den Vertragsparteien, unter anderem durch Folgendes:

- a) Informationsaustausch und Zusammenarbeit zur Förderung der gegenseitigen Unterstützung der Handels- und Nachhaltigkeitsziele, gegebenenfalls auch durch Zusammenarbeit bei glaubwürdigen, transparenten, sachlichen und nicht irreführenden Nachhaltigkeitssicherungskonzepten, Rückverfolgbarkeitssystemen und durch Unterstützung der Einhaltung der Vorschriften; in diesem Zusammenhang bekräftigen die Vertragsparteien, wie wichtig es ist, Hersteller und Ausführer, einschließlich KMU, dabei zu unterstützen, sich an den Bemühungen um Handel und Nachhaltigkeit im Rahmen dieses Abkommens zu beteiligen und davon zu profitieren,
- b) Aktionen und Maßnahmen zur Förderung des Handels mit Waren, die zur Verbesserung der sozialen Bedingungen und des Umweltschutzes beitragen, wie Waren und Dienstleistungen, die zu einer ressourceneffizienten, CO₂-armen oder Kreislaufwirtschaft beitragen, oder Waren, die Gegenstand glaubwürdiger, transparenter, sachlicher und nicht irreführender Nachhaltigkeitssicherungskonzepte und -mechanismen sind; diese Maßnahmen können gegebenenfalls Maßnahmen zur Verbesserung des Marktzugangs, technische Unterstützung, Kapazitätsaufbau und Handelserleichterungen umfassen,

c) der Ausschuss

- i) nimmt auf begründeten Vorschlag einer Vertragspartei rasch Gespräche über Waren und Dienstleistungen einer Vertragspartei oder beider Vertragsparteien auf, die erheblich zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele in vorrangigen Wirtschaftssektoren und -bereichen, insbesondere Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, erneuerbare Energien sowie Dienstleistungen im Bereich Umwelt und Nebendienstleistungen bei der Herstellung umweltfreundlicher Waren, beitragen, um im Rahmen dieses Abkommens das Potenzial des Handels für nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung zu stärken,
- ii) erörtert und vereinbart innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens die vorrangigen Wirtschaftssektoren und -bereiche und strebt danach an, sich auf eine Liste einschlägiger Waren und Dienstleistungen in diesen Sektoren und Bereichen zu einigen und gegebenenfalls im Rahmen dieses Abkommens zusätzliche Anreize zur Förderung des Handels mit diesen Waren und Dienstleistungen zu ermitteln, insbesondere Zollpräferenzbehandlung, Vorzugsbedingungen bei Dienstleistungen und Investitionen, technische Unterstützung und Kapazitätsaufbau, sofern dies nicht früher oder innerhalb eines vom Ausschuss anderweitig vereinbarten Zeitrahmens abgeschlossen wird, und
- iii) kann beschließen, in dieser Angelegenheit eine Empfehlung an den Handelsausschuss zu richten, der entscheiden kann, ob zusätzliche Anreize gemäß Buchstabe c Ziffer ii dieses Absatzes erforderlich sind; vereinbart der Handelsausschuss zusätzliche Anreize, die eine Änderung dieses Abkommens erfordern würden, so finden die einschlägigen Verfahren des Kapitels 2 (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren), des Kapitels 8 (Liberalisierung von Investitionen und Dienstleistungshandel) bzw. des Kapitels 24 (Institutionelle Bestimmungen) Anwendung.

(2) Maßnahmen und Initiativen, die nach Absatz 1 ergriffen werden können, werden auf Vorschlag einer Vertragspartei vom Ausschuss überprüft.

ABSCHNITT C

HORIZONTALLE BESTIMMUNGEN UND INSTITUTIONELLE REGELUNGEN

ARTIKEL 15.17

Wissenschaftliche und technische Informationen

(1) Bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsbedingungen, die sich auf den Handel oder auf Investitionstätigkeiten auswirken können, trägt jede Vertragspartei verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Informationen, einschlägigen internationalen Standards, Leitlinien oder Empfehlungen Rechnung, es sei denn, die Einhaltung solcher internationalen Standards, Leitlinien oder Empfehlungen wäre undurchführbar oder unangemessen.

(2) Die Parteien erkennen an, dass in Fällen, in denen die Gefahr einer schweren oder irreversiblen Schädigung der Umwelt oder der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz besteht, das Fehlen einer vollständigen wissenschaftlichen Absicherung nicht als Grund für die Verzögerung vorsorglicher Maßnahmen zur Vermeidung solcher Schäden herangezogen wird. Solche Maßnahmen sollten verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein und im Einklang mit dem WTO-Recht transparent durchgeführt werden.

ARTIKEL 15.18

Transparenz

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, die Regeln für Transparenz und gute Regulierungspraxis nach den Kapiteln 19 (gute Regulierungspraxis) und 20 (Transparenz) anzuwenden, insbesondere die Regeln, die einer Person im Einklang mit den entsprechenden Regeln der Vertragsparteien angemessen Gelegenheit geben, zu folgenden Maßnahmen Stellung zu nehmen:

- a) Maßnahmen, einschließlich aller Gesetze und sonstigen Vorschriften, zum Schutz der Umwelt und der Arbeitsbedingungen, die sich auf den Handel oder die Investitionen auswirken können, und
- b) handels- oder investitionsbezogene Maßnahmen einschließlich Gesetzen und sonstigen Vorschriften mit möglichen Auswirkungen auf den Umweltschutz oder die Arbeitsbedingungen.

(2) Jede Vertragspartei trägt Mitteilungen und Stellungnahmen einer Person zu Fragen im Zusammenhang mit diesem Kapitel, auch bei der Festlegung und Durchführung damit verbundener Kooperationsmaßnahmen, gebührend Rechnung und kann diese Interessenträger stärker in diese Tätigkeiten einbeziehen.

(3) Jede Vertragspartei kann diese Mitteilungen und Stellungnahmen an ihre eigenen nach Artikel 24.7 eingerichteten internen Beratungsgruppen weitergeben und die andere Vertragspartei über die nach Artikel 15.20 Absatz 3 eingerichtete Kontaktstelle unterrichten, wenn sie dies für angemessen hält.

ARTIKEL 15.19

Überprüfung der Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemeinsam oder getrennt und im Rahmen ihrer jeweiligen politischen Maßnahmen, Verfahren, partizipativen Prozesse und Institutionen die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen der Durchführung dieses Abkommens zu überprüfen, zu überwachen und zu bewerten. Die Vertragsparteien tun dies auch über den Ausschuss, insbesondere durch den Austausch von Informationen und Erfahrungen in Bezug auf Methoden und Indikatoren für handelsbezogene Nachhaltigkeitsprüfungen.

ARTIKEL 15.20

Ausschuss für Handel und nachhaltiges Wachstum in seiner spezifischen Zusammensetzung
für Kapitel 15 (Handel, nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung)
und das Protokoll zur Stärkung des Potenzials dieses Abkommens
zur Unterstützung des Handels mit nachhaltigem Palmöl und Kontaktstellen

- (1) Dieser Artikel ergänzt und präzisiert Artikel 24.4.
- (2) Der Ausschuss wird nach Artikel 24.4 eingesetzt.
- (3) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) die Durchführung dieses Kapitels zu erleichtern, zu überwachen und zu überprüfen,
 - b) die in Artikel 22.14 Absatz 3 Buchstabe b genannten Aufgaben durchzuführen,
 - c) an der Arbeit des Handelsausschusses in Angelegenheiten, die unter dieses Kapitel fallen, auch in Bezug auf Themen, die mit dem nach Artikel 24.2 Absatz 4 eingesetzten zivilgesellschaftlichen Forum und den nach Artikel 24.7 eingesetzten internen Beratungsgruppen erörtert werden sollen, mitzuwirken, und
 - d) gemäß Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien sonstige Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Kapitel zu prüfen.

(4) Um die Kommunikation und Koordination zwischen den Vertragsparteien über dieses Kapitelbetreffende Fragen zu erleichtern, benennt jede Vertragspartei innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Abkommens innerhalb ihrer Verwaltung eine Kontaktstelle. Jede Vertragspartei meldet der anderen Vertragspartei die Kontaktdaten ihrer Kontaktstelle und jede Änderung dieser Kontaktdaten.

ARTIKEL 15.21

Bilateraler Regulierungsdialog

(1) Die Vertragsparteien erinnern an die Ziele der Kapitel 19 (Gute Regulierungspraxis), 20 (Transparenz) und 21 (Mechanismus für den bilateralen Dialog) und bekräftigen, wie wichtig es ist, die Transparenz und Vorhersehbarkeit ihres jeweiligen Regelungsumfelds zu verbessern, auch im Hinblick auf die Entwicklung und Anwendung von Maßnahmen in den unter dieses Kapitel fallenden Angelegenheiten.

(2) Beim Informationsaustausch, bei der Erörterung und bei der Zusammenarbeit in Bezug auf ihre Maßnahmen, die unter dieses Kapitel fallende Angelegenheiten betreffen, nutzen die Vertragsparteien den nach Kapitel 21 (Mechanismus für den bilateralen Dialog) eingerichteten Dialog unter den folgenden Bedingungen:

- a) Informationen der Vertragsparteien über Maßnahmen in unter dieses Kapitel fallenden Angelegenheiten nach Artikel 21.2 können Informationen umfassen, die auf Ersuchen einer Vertragspartei oder von sich aus bereitgestellt werden, wenn die betreffende Vertragspartei dies für angemessen hält,

- b) jede Vertragspartei kann um einen Dialog über die Gestaltung, Umsetzung oder Anwendung der einschlägigen Maßnahmen der anderen Vertragspartei ersuchen,
- c) die Vertragsparteien führen den Dialog in dem Bestreben durch, für beide Seiten annehmbare Ergebnisse zu erzielen, wie beispielsweise ein gemeinsames Verständnis der betreffenden Maßnahme zu erreichen, einschlägige Informationen auszutauschen, potenzielle Bedenken der ersuchenden Vertragspartei zu klären und nach Möglichkeit zu einem für beide Seiten zufriedenstellenden Ergebnis zu kommen, wobei etwaige Lösungsvorschläge, insbesondere solche, die die Ziele dieses Abkommens, einschließlich der Erleichterung des Handels, und seine Umsetzung unterstützen könnten, zu berücksichtigen sind, und
- d) sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, wird der Dialog über Maßnahmen, die unter dieses Kapitel fallende Angelegenheiten betreffen, im Rahmen des Ausschusses geführt, unbeschadet der Zuständigkeit anderer nach diesem Abkommen eingesetzter institutioneller Gremien, die Angelegenheit ebenfalls zu erörtern, sofern die Vertragsparteien dies vereinbaren; der Ausschuss kann gegebenenfalls vereinbaren, Empfehlungen an den Handelsausschuss zu richten.

ARTIKEL 15.22

Streitbeilegung vor Entstehung eines Streits

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten oder Bedenken in Bezug auf Fragen, die sich aus diesem Kapitel ergeben, kann eine Vertragspartei die andere Vertragspartei ersuchen, die Angelegenheit im Ausschuss zu erörtern, indem sie ein schriftliches Ersuchen an die Kontaktstelle der anderen Vertragspartei richtet. Die Kontaktstelle der empfangenden Vertragspartei unterrichtet den Handelsausschuss über jedes solche Ersuchen.
- (2) Nach Eingang des in Absatz 1 genannten schriftlichen Ersuchens nimmt der Ausschuss unverzüglich nach Treu und Glauben Gespräche auf. Der Ausschuss bemüht sich nach Kräften, in dieser Angelegenheit zu einem gemeinsamen Verständnis und zu einem für beide Seiten zufriedenstellenden Ergebnis zu gelangen.
- (3) Die Beratungen gelten innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des in Absatz 1 genannten schriftlichen Ersuchens als abgeschlossen, sofern sie nicht früher abgeschlossen werden. Während dieser Beratungen kann der Ausschuss jederzeit nach Artikel 24.4 Absatz 5 beschließen, dem Handelsausschuss nach Artikel 24.4 Absatz 5 eine Empfehlung zu der Angelegenheit zu unterbreiten.
- (4) Gelingt es dem Ausschuss nicht, ein für beide Seiten zufrieden stellendes Ergebnis zu erzielen, so kann eine Vertragspartei bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Kapitels innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Beratungen im Ausschuss die Verfahren des Kapitels 22 (Streitbeilegung) in Anspruch nehmen.

(5) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Artikel 24.2 Absatz 1 Buchstabe d kann der Handelsausschuss jederzeit nach geeigneten Mitteln und Methoden suchen, um Meinungsverschiedenheiten zu vermeiden oder Streitigkeiten beizulegen, die sich in den unter dieses Kapitel fallenden Bereichen ergeben können.

KAPITEL 16

NACHHALTIGE LEBENSMITTELSYSTEME

ARTIKEL 16.1

Ziel

(1) In Anerkennung der Bedeutung einer Stärkung politischer Strategien und der Festlegung von Programmen, die zur Entwicklung nachhaltiger, integrativer, gesunder, gerechter und widerstandsfähiger Lebensmittelsysteme beitragen, zielt dieses Kapitel darauf ab, eine Zusammenarbeit aufzubauen und sich gemeinsam an Maßnahmen für einen Übergang zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen für jede Vertragspartei zu beteiligen.

(2) Dieses Kapitel gilt unbeschadet der Rechte der Vertragsparteien aus anderen Kapiteln dieses Abkommens über Lebensmittelsysteme oder Nachhaltigkeit, insbesondere Kapitel 6 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen), Kapitel 7 (Technische Handelshemmnisse) und Kapitel 15 (Handel und nachhaltige Entwicklung).

ARTIKEL 16.2

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kapitel gilt für die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zur Durchführung gemeinsamer Anstrengungen zur Entwicklung und Gewährleistung der Nachhaltigkeit ihrer jeweiligen Lebensmittelsysteme.
- (2) Dieses Kapitel enthält Bestimmungen über die Zusammenarbeit bei bestimmten Aspekten der nachhaltigen Lebensmittelsysteme gemäß den Artikeln 16.4 und 16.5.

ARTIKEL 16.3

Begriffsbestimmung

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass sich das Konzept und die Definition von nachhaltigen Lebensmittelsystemen auf nationaler und internationaler Ebene weiterentwickeln kann und dass derzeit kein einzelnes Konzept oder keine einzelne Definition Vorrang hat. Für die Zwecke dieses Kapitels sind sich die Vertragsparteien darin einig, dass sich der Begriff „nachhaltige Lebensmittelsysteme“ auf ein Lebensmittelsystem bezieht, das Ernährungssicherheit und Ernährung für alle in einer Weise gewährleistet, die darauf abzielt, die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Grundlagen zu unterstützen, um sicherzustellen, dass Ernährungssicherheit und Ernährung für künftige Generationen nicht gefährdet werden.

(2) Unbeschadet der jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und internen Gepflogenheiten der Vertragsparteien können nachhaltige Lebensmittelsysteme folgende Merkmale aufweisen:

- a) Nachhaltigkeit der Lebensmittelerzeugung,
- b) Nachhaltigkeit der Verarbeitung, des Vertriebs und der Vermarktung von Lebensmitteln,
- c) Nachhaltigkeit des Lebensmittelkonsums, einschließlich einer gesunden Ernährung, und
- d) Vermeidung und Verringerung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung.

ARTIKEL 16.4

Nachhaltigkeit der Erzeugung, der Verarbeitung, der Vermarktung und des Verbrauchs von
Lebensmitteln
und Verringerung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung

- (1) Unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Prioritäten und Umstände bemühen sich die Vertragsparteien um eine Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit ihrer jeweiligen Lebensmittelsysteme zu verbessern, indem sie
- a) eine nachhaltige Lebensmittelerzeugung durch Förderung des nachhaltigen Einsatzes chemischer Pestizide und Düngemittel gewährleisten, z. B. durch Verringerung ihres Einsatzes und Abmilderung ihrer schädlichen Auswirkungen in der Lebensmittelkette, soweit dies angemessen ist und den unterschiedlichen Umständen und agronomischen Bedingungen der Vertragsparteien entspricht,

- b) die möglichen Umwelt- und Klimaauswirkungen der Lebensmittelerzeugung minimieren, um den Übergang zu einer nachhaltigeren Lebensmittelerzeugung zu unterstützen, was zur Verringerung der Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit Lebensmittelsystemen, zur Steigerung von Kohlenstoffsenken und zur Umkehr des Verlusts an biologischer Vielfalt beiträgt,
 - c) Notfallpläne zur Gewährleistung der Lebensmittelversorgung in Krisenzeiten entwickeln,
 - d) Nachhaltigkeit bei der Verarbeitung und der Beförderung von Lebensmitteln, dem Groß-, und Einzelhandel mit Lebensmitteln und bei Verpflegungsdienstleistungen fördern,
 - e) eine gesunde und nachhaltige Ernährung fördern,
 - f) Anstrengungen zur Entwicklung von Maßnahmen im Bereich der Lebensmittelsicherheit unternehmen und
 - g) im Einklang mit dem Ziel 12.3 der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung Nahrungsmittelverluste und -verschwendung verhindern.
- (2) Die Kooperation der Vertragsparteien nach Absatz 1 kann die Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Innovation und den Austausch einschlägiger und verfügbarer Informationen, Fachkenntnisse und Erfahrungen umfassen.

ARTIKEL 16.5

Kooperationsmaßnahmen

- (1) In Bereichen, die für nachhaltige Lebensmittelsysteme relevant sind, sind gemeinsame Maßnahmen erforderlich, um die Verwirklichung des in Artikel 16.1 genannten Ziels weiter zu erleichtern. Daher arbeiten die Vertragsparteien im Bereich der nachhaltigen Lebensmittelsysteme weiter zusammen, unter anderem in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Bekämpfung von Betrug im Agrar- und Lebensmittelsektor, Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe und Tierschutz.
- (2) Die Vertragsparteien tauschen Informationen aus, die für ihre jeweiligen Verfahren und Erfahrungen in den in Absatz 1 genannten Bereichen relevant sind.
- (3) Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien kann die Zusammenarbeit in Forschung und Innovation und den Austausch von wissenschaftlich fundiertem Fachwissen in den in Absatz 1 genannten Bereichen umfassen.

ARTIKEL 16.6

Aktionsplan

- (1) Zur Verfolgung der Ziele dieses Kapitels und zur Überwachung der bei seiner Durchführung erzielten Ergebnisse erstellen die Vertragsparteien einen jährlichen Aktionsplan für die in diesem Kapitel genannten Bereiche.

(2) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, erfolgt die Überwachung der Aufstellung des in Absatz 1 genannten Aktionsplans im Einklang mit Artikel 17.5 und umfasst Ziele und Etappenziele für jede darin enthaltene Maßnahme.

ARTIKEL 16.7

Ausschuss für Handel und nachhaltiges Wachstum in seiner spezifischen Zusammensetzung für Kapitel 16 (Nachhaltige Lebensmittelsysteme)

- (1) Dieser Artikel ergänzt und präzisiert Artikel 24.4.
- (2) Der Ausschuss für Handel und nachhaltiges Wachstum in seiner spezifischen Zusammensetzung für Kapitel 16 (Nachhaltige Lebensmittelsysteme) (im Folgenden für die Zwecke dieses Kapitels „Ausschuss“) ist für die wirksame Durchführung und das wirksame Funktionieren dieses Kapitels zuständig.
- (3) Der Ausschuss kann in Bezug auf dieses Kapitel Prioritäten für die Zusammenarbeit und Arbeitspläne zur Umsetzung dieser Prioritäten festlegen.

ARTIKEL 16.8

Zusammenarbeit in bilateralen, multilateralen oder internationalen Foren

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten unter Berücksichtigung ihrer nationalen Prioritäten und Umstände zusammen, um Fragen von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Kapitels anzugehen.
- (2) Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien kann bilateral oder in multilateralen und internationalen Foren erfolgen.

ARTIKEL 16.9

Zusätzliche Bestimmungen

- (1) Der Ausschuss legt Regeln zur Minderung potenzieller Interessenkonflikte der Teilnehmer an seinen Sitzungen fest.
- (2) Dieses Kapitel gilt unbeschadet der Standpunkte der Vertragsparteien in der laufenden Arbeit oder bei laufenden Verhandlungen in einschlägigen Foren.
- (3) Alle Tätigkeiten im Rahmen dieses Kapitels fallen in die Zuständigkeit der Vertragsparteien und beeinträchtigen die Unabhängigkeit ihrer jeweiligen Behörden bei der Festlegung von Vorschriften und der Minderung potenzieller Interessenkonflikte nicht.

(4) Dieses Kapitel achtet die Regulierungsrechte der Vertragsparteien in vollem Umfang und ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei verpflichtet,

- a) ihre Einfuhrbestimmungen zu ändern,
- b) von ihren internen Verfahren zur Ausarbeitung und Annahme von Regulierungsmaßnahmen abzuweichen,
- c) Handlungen vorzunehmen, welche die fristgerechte Annahme von Regulierungsmaßnahmen zur Erreichung ihres Gemeinwohlziels untergraben oder behindern würden, oder
- d) ein bestimmtes Regulierungsergebnis anzunehmen.

ARTIKEL 16.10

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Kapitel 22 (Streitbeilegung) gilt für dieses Kapitel nicht.

KAPITEL 17

WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND KAPAZITÄTSAUFBAU

ARTIKEL 17.1

Grundsätze

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens an und fördern die Zusammenarbeit in Bereichen von beiderseitigem Interesse unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Entwicklungsstands und der unterschiedlichen Kapazitäten der Vertragsparteien.
- (2) Die wirtschaftliche Zusammenarbeit fördert eine inklusive nachhaltige Entwicklung und trägt zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bei. Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit für die Unterstützung der Durchführung dieses Abkommens an, mit dem Ziel, seinen Nutzen für beide Vertragsparteien zu maximieren und ihre Integration in globale Wertschöpfungsketten zu vertiefen.
- (3) Die Vertragsparteien arbeiten in Bereichen von beiderseitigem Interesse zusammen, um beiderseitigen Nutzen zu erzielen. Die Vertragsparteien fördern die Einbeziehung der einschlägigen Interessenträger in die Umsetzung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und den Kapazitätsaufbau im Rahmen dieses Abkommens.

(4) Die Vertragsparteien führen Maßnahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus innerhalb des bestehenden institutionellen und rechtlichen Rahmens des Rahmenabkommens im Einklang mit ihren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften durch. Die Vertragsparteien bemühen sich, Doppelarbeit bei laufenden Tätigkeiten und bei der Nutzung von Ressourcen, insbesondere im Rahmen anderer Programme für handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit, möglichst zu minimieren.

ARTIKEL 17.2

Anwendungsbereich

In diesem Kapitel werden die allgemeinen Grundsätze und operativen Leitlinien für die wirtschaftliche Zusammenarbeit und den Kapazitätsaufbau im Rahmen dieses Abkommens festgelegt.

ARTIKEL 17.3

Verhältnis zu anderen Kapiteln

Vorbehaltlich anderer Bestimmungen findet dieses Kapitel auf alle Bestimmungen zur Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in anderen Kapiteln dieses Abkommens Anwendung. Die Anwendung dieses Kapitels lässt die Anwendung der in anderen Kapiteln dieses Abkommens enthaltenen Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien unberührt.

ARTIKEL 17.4

Bereiche und Formen der Zusammenarbeit

(1) Die wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Kapazitätsaufbau erstrecken sich auf Maßnahmen in Bereichen von beiderseitigem Interesse und werden in von den Vertragsparteien zu vereinbarenden Formen durchgeführt.

(2) Die Zusammenarbeit kann in folgender Form erfolgen:

- a) technische Unterstützung,
- b) berufliche Weiterbildung,
- c) Austausch von Daten und Informationen,
- d) Seminare und Workshops,
- e) Austausch bewährter Verfahren,
- f) Studien,
- g) Forschung und Innovation,
- h) Sensibilisierung für Handels- und Investitionsmöglichkeiten und

i) andere Formen der Zusammenarbeit, die von den Vertragsparteien vereinbart werden können.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, dass sich die Zusammenarbeit auf folgende Bereiche konzentrieren kann:

a) handelsbezogene Belange von Landwirtschaft; Fischerei, Meereserzeugnissen und Aquakultur; Fertigung,

b) Bereiche, die für bestimmte Kapitel dieses Abkommens relevant sind, darunter

i) Kapitel 2 (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren),

ii) Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren),

iii) Kapitel 4 (Zoll- und Handelserleichterungen),

iv) Kapitel 5 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen),

v) Kapitel 6 (Technische Handelshemmnisse),

vi) Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen und Dienstleistungshandel),

vii) Kapitel 10 (Digitaler Handel),

- viii) Kapitel 11 (Öffentliches Beschaffungswesen),
 - ix) Kapitel 12 (Geistiges Eigentum),
 - x) Kapitel 13 (Wettbewerb),
 - (xi) Kapitel 14 (Energie und Rohstoffe),
 - (xii) Kapitel 15 (Handel, nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung),
 - (xiii) Kapitel 16 (Nachhaltige Lebensmittelsysteme) und
 - (xiv) Kapitel 18 (Kleine und mittlere Unternehmen),
- c) sonstige von den Vertragsparteien einvernehmlich vereinbarte Bereiche.

ARTIKEL 17.5

Arbeitsprogramm

- (1) Für die Zwecke der Durchführung dieses Kapitels stellt der nach Artikel 24.4 eingesetzte Ausschuss für Handel und nachhaltiges Wachstum in seiner spezifischen Zusammensetzung für Kapitel 17 (Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau) (im Folgenden „Ausschuss“ für die Zwecke dieses Kapitels) ein jährliches Arbeitsprogramm auf, das als Leitlinie für die Ausarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus dient.
- (2) Das Arbeitsprogramm steht im Einklang mit den in Artikel 17.1 festgelegten Grundsätzen und stützt sich auf Vorschläge der Vertragsparteien für vorrangige Bereiche der Zusammenarbeit. Diese Vorschläge können auch Verweise auf Formen der Zusammenarbeit, Ziele und technische Kontaktstellen für ihre Umsetzung enthalten.

ARTIKEL 17.6

Ressourcen für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich, die für die Durchführung dieses Kapitels erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Mittel für die wirtschaftliche Zusammenarbeit und den Kapazitätsaufbau im Rahmen dieses Kapitels werden nach Vereinbarung der Vertragsparteien bereitgestellt.

ARTIKEL 17.7

Institutionelle Regelungen

(1) Dieser Artikel ergänzt und präzisiert Artikel 24.4.

(2) Der Ausschuss ist für die wirksame Durchführung und das wirksame Funktionieren dieses Kapitels zuständig. Der Ausschuss kann Sitzungen zur Durchführung seiner Funktionen laut diesem Kapitel abhalten.

(3) In Bezug auf dieses Kapitel hat der Ausschuss unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des in Artikel 17.5 genannten Arbeitsprogramms; das erste Arbeitsprogramm wird innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens erstellt,
- b) Überwachung und Überprüfung der im Rahmen dieses Kapitels durchgeführten Kooperationsmaßnahmen, um seine wirksame Durchführung zu gewährleisten und die Verwirklichung der angestrebten Ziele zu unterstützen,
- c) Austausch von Informationen über alle einschlägigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesem Kapitel und

- d) Erörterung aller sich aus diesem Kapitel ergebenden Fragen.

ARTIKEL 17.8

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Kapitel 22 (Streitbeilegung) gilt für dieses Kapitel nicht.

KAPITEL 18

KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN

ARTIKEL 18.1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass KMU, zu denen Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen und Unternehmer gehören, einen erheblichen Beitrag zu Handel, Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und Innovation leisten. Die Vertragsparteien streben an, das Wachstum und die Entwicklung von KMU zu unterstützen, indem sie deren Fähigkeit verbessern, an den durch dieses Abkommen geschaffenen Möglichkeiten teilzuhaben und sie zu nutzen.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig der Zugang zu handelsbezogenen Informationen und Transparenzregeln ist, um die Einbeziehung von KMU in den internationalen Handel zu erleichtern. Sie erkennen ferner an, dass es zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Kapitels weitere Bestimmungen in diesem Abkommen gibt, die darauf abzielen, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in KMU-Angelegenheiten oder Angelegenheiten, die anderweitig von besonderem Nutzen für KMU sein können, zu verbessern. Diese Kooperationsmaßnahmen erfolgen im Einklang mit den Bestimmungen des Kapitels 17 (Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau).

ARTIKEL 18.2

Informationsaustausch

(1) Jede Vertragspartei erstellt beziehungsweise unterhält ihre eigene öffentlich zugängliche Website, auf der sie Informationen zu diesem Abkommen bereitstellt, unter anderem

- a) eine Zusammenfassung dieses Abkommens und
- b) Informationen für KMU, die Folgendes enthalten:
 - i) eine Darstellung der Bestimmungen dieses Abkommens, die nach Einschätzung der betreffenden Vertragspartei für KMU beider Vertragsparteien von Bedeutung sind, und
 - ii) zusätzliche Informationen, die nach Einschätzung der betreffenden Vertragspartei hilfreich für KMU sein könnten, welche die sich mit diesem Abkommen bietenden Möglichkeiten nutzen wollen.

- (2) Jede Vertragspartei sieht auf ihrer in Absatz 1 genannten Website Links vor zu
- a) dem Wortlaut dieses Abkommens einschließlich sämtlicher Anhänge, insbesondere der Stufenpläne für den Zollabbau und der warenspezifischen Ursprungsregeln,
 - b) der entsprechenden Website der anderen Vertragspartei und
 - c) den Websites ihrer Regierungsbehörden und sonstiger geeigneter Stellen, die nach Auffassung der Vertragspartei Informationen bereitstellen, die nützlich für Personen sind, die in dieser Vertragspartei Handel treiben, investieren oder geschäftlichen Tätigkeiten nachgehen wollen.
- (3) Jede Vertragspartei sieht auf ihrer in Absatz 1 genannten Website Links vor, die zu den Websites ihrer eigenen Behörden führt und Informationen zu den folgenden Themen beinhalten:
- a) Vorschriften für Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr sowie eine Beschreibung der Verfahren für Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr mit Informationen über die erforderlichen praktischen Schritte sowie die Formulare, Dokumente und sonstigen Informationen, die für Einführen in, Ausführen aus oder Durchführen durch das Zollgebiet dieser Vertragspartei erforderlich sind,
 - b) Vorschriften und Verfahren zu Rechten des geistigen Eigentums, einschließlich geografischer Angaben,

- c) technische Vorschriften, erforderlichenfalls einschließlich verbindlicher Konformitätsbewertungsverfahren, Titel von und Verweise auf Normen, die als Bezugsgrundlage für technische Vorschriften ausgewählt oder in Verbindung mit diesen verwendet werden oder für eine solche Verwendung vorgeschlagen werden, sowie Links zu Listen von Konformitätsbewertungsstellen, wenn eine Konformitätsbewertung durch Dritte vorgeschrieben ist,
- d) gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr,
- e) Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, eine Datenbank mit Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge sowie anderen relevanten Informationen über Möglichkeiten der Vergabe öffentlicher Aufträge,
- f) Verfahren für die Eintragung von Unternehmen,
- g) die angewandten Sätze von Zöllen und Steuern aller Art, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr erhoben werden,
- h) die Gebühren und Abgaben, die von oder im Namen von staatlichen Stellen anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr, Ausfuhr oder dem Versand erhoben werden,
- i) Zollrückerstattung, Zollstundung oder andere Arten von Erleichterungen, die eine Reduzierung, eine Erstattung oder eine Befreiung von Zöllen bewirken,
- j) die Regeln für die zolltarifliche Einreihung oder die Ermittlung des Zollwerts von Waren, und
- k) sonstige Informationen, die nach Ansicht der Vertragspartei nützlich für KMU sein könnten.

(4) Jede Vertragspartei stellt auf ihrer in Absatz 1 genannten Website einen Link zu einer Datenbank bereit, die eine elektronische Suche nach Zollnomenklatur-Codes ermöglicht und folgende Informationen betreffend den Zugang zu ihrem Markt enthält:

- a) Zollsätze und Zollkontingente, einschließlich Meistbegünstigungszollsätze, und Zollsätze für Länder, die nicht zu den meistbegünstigten zählen, sowie Präferenzzollsätze und -zollkontingente,
- b) Verbrauchsteuern,
- c) Steuern (einschließlich Mehrwertsteuer, Einkommensteuer auf Einfuhren oder Luxussteuer),
- d) Ursprungsregeln,
- e) sonstige zolltarifliche Maßnahmen;
- f) für Einfuhrverfahren benötigte Informationen und
- g) Informationen über nichttarifäre Maßnahmen oder Vorschriften.

(5) Jede Vertragspartei aktualisiert regelmäßig oder auf Ersuchen der anderen Vertragspartei die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Informationen und Links, um sicherzustellen, dass sie auf dem aktuellen Stand und korrekt sind.

(6) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die in diesem Artikel genannten Informationen in einer für KMU leicht nutzbaren Form präsentiert werden. Jede Vertragspartei bemüht sich, die Informationen in englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.

(7) Keine Vertragspartei erhebt für den Zugang zu den nach den Absätzen 1 bis 4 bereitgestellten Informationen Gebühren von Personen einer Vertragspartei.

ARTIKEL 18.3

KMU-Kontaktstellen

(1) Jede Vertragspartei benennt bei Inkrafttreten dieses Abkommens eine oder mehrere Kontaktstellen für die Umsetzung dieses Kapitels (in diesem Kapitel im Folgenden „KMU-Kontaktstellen“) und teilt der anderen Vertragspartei die Kontaktdaten dieser KMU-Kontaktstelle mit. Jede Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei Änderungen dieser Kontaktdaten unverzüglich mit.

(2) Die KMU-Kontaktstellen

a) stellen sicher, dass die Bedürfnisse von KMU bei der Durchführung dieses Abkommens berücksichtigt werden, sodass KMU beider Vertragsparteien die neuen, im Rahmen dieses Abkommens geschaffenen Möglichkeiten nutzen können,

- b) prüfen Möglichkeiten zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in Fragen, die für KMU von Bedeutung sind, um Handels- und Investitionsmöglichkeiten für KMU zu verbessern,
- c) ermitteln, auf welche Weise KMU der Union und Indonesiens die neuen Möglichkeiten dieses Abkommens nutzen können, und tauschen Informationen darüber aus,
- d) überwachen und stellen sicher, dass die in Artikel 18.2 genannten Information aktuell und für KMU relevant sind,
- e) prüfen alle für KMU maßgeblichen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens, unter anderem
 - i) tauschen sie Informationen zur Unterstützung des Handelsausschusses bei seiner Aufgabe zur Überwachung und Durchführung der KMU-bezogenen Aspekte dieses Abkommens aus,
 - ii) unterstützen sie die Arbeit anderer Ausschüsse, Kontaktstellen und Arbeitsgruppen einschließlich derjenigen, die sich mit den Bestimmungen dieses Abkommens über die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen, die Kohärenz der Rechtsvorschriften und nichttarifäre Fragen befassen, zur Ermittlung und Prüfung von Fragen, die für KMU von Interesse sind, um deren Fähigkeit zu verbessern, sich am Handel und an Investitionen zwischen den Vertragsparteien zu beteiligen, und beteiligen sich gegebenenfalls an dieser Arbeit,
- f) erstatten dem Handelsausschuss regelmäßig gemeinsam oder einzeln Bericht über ihre Tätigkeiten, einschließlich eventueller Vorschläge, damit dieser sie prüfen kann,

- g) befassen sich je nach Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien mit allen sonstigen Fragen, die im Rahmen dieses Abkommens entstehen und KMU betreffen, und
 - h) treten nach einvernehmlicher Vereinbarung oder gegebenenfalls einmal pro Jahr zusammen und üben ihre Tätigkeit durch die von den Vertragsparteien festgelegten Kommunikationskanäle aus, zu denen unter anderem E-Mails, Videokonferenzen oder sonstige Mittel zählen.
- (3) Jede KMU-Kontaktstelle kann zusätzliche Informationen vorschlagen, die die andere Vertragspartei zur Pflege nach Artikel 18.2 in ihre Websites aufnehmen kann.
- (4) Die KMU-Kontaktstellen können bei der Durchführung ihrer Arbeit im Einklang mit diesem Kapitel gegebenenfalls eine Zusammenarbeit mit Experten und mit externen Organisationen anstreben.

ARTIKEL 18.4

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Kapitel 22 (Streitbeilegung) gilt für dieses Kapitel nicht.

KAPITEL 19

GUTE REGULIERUNGSPRAXIS

ARTIKEL 19.1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Es steht jeder Vertragspartei frei, den ihrem Regulierungssystem zugrunde liegenden Ansatz für gute Regulierungspraxis nach diesem Abkommen in einer mit ihrem Rechtsrahmen, ihrer Praxis und mit ihren Grundprinzipien, einschließlich des Vorsorgeprinzips, kohärenten Weise festzulegen.
- (2) Dieses Kapitel ist nicht so auszulegen, dass von einer Vertragspartei verlangt werden darf,
 - a) von ihren internen Verfahren zur Ausarbeitung und Annahme von Regulierungsmaßnahmen abzuweichen,
 - b) Handlungen vorzunehmen, welche die fristgerechte Annahme von Regulierungsmaßnahmen zur Erreichung ihrer Gemeinwohlziele untergraben oder behindern würden, oder
 - c) ein bestimmtes Regulierungsergebnis zu erreichen.

(3) Dieses Kapitel gilt nicht für die Regulierungsbehörden, Regulierungsmaßnahmen und -praktiken oder -ansätze der Mitgliedstaaten der Union.

(4) Dieses Kapitel gilt nicht für die Regulierungsbehörden, Regulierungsmaßnahmen und -praktiken oder -ansätze der Provinzen, Regierungsbezirke und Gemeindebezirke Indonesiens.

ARTIKEL 19.2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Regulierungsbehörde“ bezeichnet:

i) im Falle der Union: die Europäische Kommission; und

ii) im Falle Indonesiens: die indonesische Zentralregierung.

b) „Regulierungsmaßnahme“ bezeichnet

i) im Falle der Union:

A) Verordnungen und Richtlinien nach Artikel 288 AEUV; und

B) Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte nach Artikel 290 bzw. Artikel 291 AEUV;

ii) im Falle Indonesiens:

A) Gesetze;

B) sonstige staatliche Vorschriften; und

C) Präsidialverordnungen und Ministerialverordnungen, soweit die Gesetze eine Ermächtigung für solche Maßnahmen vorsehen.

ARTIKEL 19.3

Anwendungsbereich

Dieses Kapitel gilt für Regulierungsmaßnahmen der Regulierungsbehörden in Bezug auf eine unter dieses Abkommen fallende Angelegenheit.

ARTIKEL 19.4

Interne Koordinierung der regulatorischen Entwicklung

Jede Vertragspartei hält Verfahren und Mechanismen der internen Koordinierung oder Überprüfung in Bezug auf Regulierungsmaßnahmen, die ihre Regulierungsbehörde vorbereitet, aufrecht. Mit diesen Verfahren bzw. Mechanismen sollte unter anderem Folgendes angestrebt werden:

- a) die Förderung guter Regulierungspraxis, einschließlich der in diesem Kapitel dargelegten Praxis,
- b) die Ermittlung und Vermeidung unnötiger Doppelarbeit und widersprüchlicher Anforderungen in den Regelungsmaßnahmen der Vertragspartei,
- c) die Sicherstellung der Einhaltung internationaler Verpflichtungen im Bereich des Handels und der Investitionen und
- d) die Förderung der Berücksichtigung der Auswirkungen der in Vorbereitung befindlichen Regulierungsmaßnahmen, auch auf KMU.

ARTIKEL 19.5

Regulierungsprozesse und -mechanismen

Jede Vertragspartei macht Beschreibungen der Prozesse und Mechanismen, die ihre Regulierungsbehörde zur Ausarbeitung, Bewertung und Überprüfung ihrer Regulierungsmaßnahmen anwendet, öffentlich zugänglich. In diesen Beschreibungen wird auf die relevanten Leitlinien, Vorschriften oder Verfahren verwiesen, auch hinsichtlich Gelegenheiten für die Öffentlichkeit zur Stellungnahme.

ARTIKEL 19.6

Frühzeitige Mitteilung geplanter Regulierungsmaßnahmen

- (1) Jede Vertragspartei macht der Öffentlichkeit mindestens einmal jährlich eine Aufstellung geplanter wichtiger Regulierungsmaßnahmen, die ihre Regulierungsbehörden nach vernünftigem Ermessen wahrscheinlich innerhalb eines Jahres einführen werden, zugänglich.
- (2) Jede Vertragspartei sollte in Bezug auf jede größere Regulierungsmaßnahme, die in die in Absatz 1 genannte Liste aufgenommen wird, so früh wie möglich Folgendes öffentlich zugänglich machen:
 - a) eine kurze Beschreibung ihres Anwendungsbereichs und ihrer Ziele, und

- b) gegebenenfalls den voraussichtlichen Zeitplan für ihre Einführung, einschließlich der Möglichkeiten für öffentliche Konsultationen.

ARTIKEL 19.7

Öffentliche Konsultationen

(1) Bei der Ausarbeitung einer wichtigen Regulierungsmaßnahme wird jede Vertragspartei im Einklang mit ihren jeweiligen Vorschriften und Verfahren

- a) entweder die Regulierungsmaßnahmen im Entwurfsstadium oder Konsultationsunterlagen veröffentlichen, die genügend Einzelheiten über die in Ausarbeitung befindlichen Regulierungsmaßnahmen enthalten, sodass jede Person beurteilen kann, ob und in welcher Weise ihre Interessen erheblich berührt sein könnten,
- b) jeder Person diskriminierungsfrei eine angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme bieten und
- c) die übermittelten Stellungnahmen berücksichtigen, sofern sie für die Konsultation relevant sind.

(2) Die Regulierungsbehörde jeder Vertragspartei sollte für die Zwecke der Erteilung von Informationen und der Entgegennahme von Stellungnahmen im Rahmen öffentlicher Konsultationen elektronische Kommunikationsmittel nutzen und, falls verfügbar, ein einziges elektronisches Portal nutzen und pflegen.

(3) Die Regulierungsbehörde jeder Vertragspartei ist bestrebt, eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Konsultationen oder der eingegangenen Stellungnahmen öffentlich zugänglich zu machen, und macht alle eingegangenen sachdienlichen Stellungnahmen öffentlich zugänglich, außer wo dies zum Schutz vertraulicher Informationen oder zur Zurückhaltung personenbezogener Daten oder unangemessener Inhalte erforderlich ist.

ARTIKEL 19.8

Folgenabschätzungen

(1) Die Regulierungsbehörde jeder Vertragspartei bekräftigt ihre Absicht, im Einklang mit den jeweiligen Vorschriften und Verfahren Folgenabschätzungen für in Vorbereitung befindliche wichtige Regulierungsmaßnahmen durchzuführen.

(2) Bei der Durchführung einer Folgenabschätzung sorgt die Regulierungsbehörde jeder Vertragspartei für die Festlegung und Aufrechterhaltung von Verfahren und Mechanismen, bei denen die folgenden Faktoren berücksichtigt werden:

- a) die Notwendigkeit der Regulierungsmaßnahme einschließlich Art und Bedeutung des Problems, auf das die Regulierungsmaßnahme abzielt,
- b) praktikable und angemessene und soweit möglich regulatorische und nichtregulatorische Alternativen einschließlich der Option, nicht regulierend tätig zu werden, mit denen das Gemeinwohlziel der Vertragspartei erreicht werden könnte,

- c) soweit möglich und von Belang, die potenziellen sozialen, ökonomischen und umweltbezogenen Auswirkungen dieser Alternativen, einschließlich der Auswirkungen auf den internationalen Handel, auf Investitionen und auf KMU, und
 - d) das Verhältnis, in dem die geprüften Optionen gegebenenfalls zu einschlägigen internationalen Normen stehen, einschließlich der Gründe für etwaige Abweichungen.
- (3) In Bezug auf alle von den Regulierungsbehörden durchgeführten Folgenabschätzungen erstellt jede Vertragspartei einen Abschlussbericht, der die in ihrer Abschätzung berücksichtigten Faktoren und die relevanten Erkenntnisse detailliert darlegt. Dieser Bericht wird, soweit möglich, spätestens dann öffentlich zugänglich gemacht, wenn die Regulierungsmaßnahme, auf die er sich bezieht, öffentlich zugänglich gemacht wird.

ARTIKEL 19.9

Nachträgliche Bewertung

- (1) Die Regulierungsbehörde jeder Vertragspartei erhält Prozesse oder Mechanismen aufrecht, die nachträgliche Bewertungen bereits geltender Regulierungsmaßnahmen fördern.
- (2) Im Rahmen der nachträglichen Bewertungen prüft die Regulierungsbehörde einer Vertragspartei unter anderem, ob Möglichkeiten bestehen, die Gemeinwohlziele wirksamer zu erreichen und unnötigen Verwaltungsaufwand, auch für KMU, zu verringern.

(3) Jede Vertragspartei macht ihre Pläne für eine solche nachträgliche Bewertung und deren Ergebnisse öffentlich zugänglich.

ARTIKEL 19.10

Regulierungsregister

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass geltende Regulierungsmaßnahmen in einem dafür vorgesehenen Register veröffentlicht werden, in dem diese Regulierungsmaßnahmen nach Themen geordnet sind und das auf einer frei zugänglichen Website öffentlich zugänglich ist. Diese Website sollte die Suche nach Regulierungsmaßnahmen anhand von Zitaten oder Begriffen ermöglichen. Jede Vertragspartei aktualisiert ihr Register regelmäßig.

ARTIKEL 19.11

Informationsaustausch über gute Regulierungspraxis

Die Vertragsparteien bemühen sich, Informationen über ihre gute Regulierungspraxis gemäß diesem Kapitel auszutauschen.

ARTIKEL 19.12

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Kapitel 22 (Streitbeilegung) gilt für dieses Kapitel nicht.

KAPITEL 20

TRANSPARENZ

ARTIKEL 20.1

Ziel

- (1) In Anerkennung der Auswirkungen, die ihr jeweiliges Regulierungsumfeld auf ihre Handels- und Investitionsbeziehungen haben kann, streben die Vertragsparteien die Schaffung eines vorhersehbaren Regulierungsumfelds und effizienter Verfahren für Wirtschaftsbeteiligte, insbesondere KMU, an.
- (2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre jeweiligen Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen und legen hiermit präzisere Vorgaben und verbesserte Regelungen für die Bereiche Transparenz, Konsultation und bessere Verwaltung allgemeingültiger Maßnahmen fest.

ARTIKEL 20.2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Verwaltungsentscheidung“ bezeichnet eine Entscheidung oder Maßnahme mit Rechtswirkung, die im Einzelfall für eine bestimmte Person, Ware oder Dienstleistung gilt, und die Unterlassung einer Verwaltungsentscheidung gemäß dem Recht und der Rechtsordnung der Vertragspartei; und
- b) „Maßnahmen mit allgemeiner Geltung“ bezeichnet Gesetze, Vorschriften, Gerichtsentscheidungen, Verfahren und Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung in Bezug auf alle von diesem Abkommen erfassten Angelegenheiten.

ARTIKEL 20.3

Offenlegung

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Maßnahmen mit allgemeiner Geltung in Bezug auf alle unter dieses Abkommen fallenden Angelegenheiten

- a) umgehend über offiziell benannte, nach Möglichkeit elektronische Medien veröffentlicht oder anderweitig zugänglich gemacht werden, sodass sich alle Personen damit vertraut machen können,
- b) mit einer Erläuterung der Gründe für die Maßnahme und ihres Ziels versehen sind und
- c) ausreichend Zeit zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten von Gesetzen und sonstigen Vorschriften vorsehen, es sei denn, dies ist aus Gründen der Dringlichkeit nicht möglich; diese Bestimmung gilt nicht für Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen.

ARTIKEL 20.4

Anfragen

- (1) Jede Vertragspartei führt im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen geeignete Mechanismen ein oder behält diese bei, um Anfragen von Personen zu Gesetzen oder sonstigen Vorschriften in Bezug auf alle unter dieses Abkommen fallenden Angelegenheiten zu beantworten.
- (2) Auf Ersuchen einer Vertragspartei übermittelt die andere Vertragspartei, soweit möglich, unverzüglich Informationen und beantwortet Fragen zu geltenden oder geplanten Gesetzen oder sonstigen Vorschriften in Bezug auf unter dieses Abkommen fallende Angelegenheiten, sofern nicht in einem anderen Kapitel dieses Abkommens ein besonderer Mechanismus festgelegt wird.

ARTIKEL 20.5

Anwendung von Maßnahmen mit allgemeiner Geltung

- (1) Jede Vertragspartei verwaltet alle Maßnahmen mit allgemeiner Geltung in Bezug auf alle unter dieses Abkommen fallenden Angelegenheiten objektiv, unparteiisch und angemessen unter Berücksichtigung ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften.

(2) Jede Vertragspartei verfährt bei der Anwendung derartiger Maßnahmen auf bestimmte Personen, Waren oder Dienstleistungen der anderen Vertragspartei im Einzelfall wie folgt:

- a) Sie bemüht sich, die von einem Verwaltungsverfahren unmittelbar betroffenen Personen im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften innerhalb einer angemessenen Frist über die Einleitung des Verfahrens zu unterrichten, wobei sie die Art des Verfahrens angibt und eine Erklärung der Justizbehörde, bei der das Verfahren eingeleitet wird, sowie eine allgemeine Darstellung etwaiger strittiger Fragen beifügt, und
- b) gibt den betreffenden Personen vor einer abschließenden Verwaltungsentscheidung ausreichend Gelegenheit, Fakten und Gründe zur Untermauerung ihrer Standpunkte vorzulegen, sofern dies mit den Fristen, der Art des Verfahrens und dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.

ARTIKEL 20.6

Überprüfung und Rechtsbehelf

(1) Von jeder Vertragspartei werden im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften gerichtliche, schiedsrichterliche oder verwaltungsrechtliche Instanzen oder Verfahren eingerichtet oder aufrechterhalten, damit Verwaltungsentscheidungen in Bezug auf unter dieses Abkommen fallende Angelegenheiten umgehend überprüft und in begründeten Fällen korrigiert werden können. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Rechtsbehelfs- oder Überprüfungsverfahren von ihren Gerichten diskriminierungsfrei und unparteiisch durchgeführt werden. Diese Gerichte müssen unparteiisch und von der mit der Durchsetzung der Verwaltungsvorschriften betrauten Behörde unabhängig sein und dürfen kein Interesse am Ausgang der Angelegenheit haben.

- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die an den Verfahren in Absatz 1 beteiligten Parteien
- a) ausreichend Gelegenheit haben, ihre jeweiligen Standpunkte zu untermauern oder zu verteidigen, und
 - b) Anspruch auf eine Entscheidung haben, die sich auf aktenkundige Beweise und Schriftsätze oder, sofern ihre Rechtsvorschriften dies vorsehen, auf die Akten der betreffenden Verwaltungsbehörde stützt.
- (3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Entscheidung nach Absatz 2 Buchstabe b – vorbehaltlich etwaiger, in ihren Rechtsvorschriften vorgesehener Überprüfungen oder Rechtsbehelfe – von der mit dem Verwaltungsvollzug betrauten Behörde umgesetzt wird.

ARTIKEL 20.7

Verhältnis zu anderen Kapiteln

Die Bestimmungen dieses Kapitels ergänzen die in anderen Kapiteln dieses Abkommens dargelegten besonderen Vorschriften.

KAPITEL 21

MECHANISMUS FÜR DEN BILATERALEN DIALOG

ARTIKEL 21.1

Anwendungsbereich, Ziel und Grundsätze

- (1) Die Vertragsparteien streben an, ihre Zusammenarbeit und ihren Dialog in Fragen, die für ihre Handels- und Investitionsbeziehungen von Interesse sind, zu intensivieren, um gemeinsame Ziele bei der Förderung ihrer wirtschaftlichen Entwicklung zu erreichen und die Möglichkeiten für bilaterales Engagement im Rahmen dieses Abkommens bestmöglich zu nutzen, unter anderem durch Beratungen, die auf einen Konsens abzielen, um den bilateralen Handel und bilaterale Investitionen in einer für beide Seiten vorteilhaften Weise zu erleichtern.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 wird der bilaterale Dialogmechanismus eingerichtet, um die Transparenz, Vorhersehbarkeit und Zusammenarbeit in Bezug auf das Regulierungsumfeld jeder Vertragspartei auf der Grundlage der Ziele und Grundsätze des Kapitels 19 (Gute Regulierungspraxis) zu verbessern.
- (3) Der Dialog darf sich nicht mit sonstigen in anderen Kapiteln dieses Abkommens vorgesehenen Mitteln der Diskussion zwischen den Vertragsparteien, einschließlich des Informationsaustauschs und der technischen Konsultationen, überschneiden. Die Vertragsparteien können solche Mittel gemeinsam auswählen, um Fragen zu behandeln, die für ihre Handels- und Investitionsbeziehungen von Interesse sind.

ARTIKEL 21.2

Informationsaustausch

- (1) Eine Vertragspartei kann über die nach Artikel 24.6 eingerichteten CEPA-Kontaktstellen die andere Vertragspartei um Informationen¹ über bestehende oder künftige Maßnahmen dieser anderen Vertragspartei ersuchen, die sie für die bilateralen Handels- oder Investitionsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien für relevant hält. Die Vertragspartei, die das Ersuchen stellt, begründet dies in einer stichhaltigen Begründung, in der sie ihre zugrunde liegenden handels- oder investitionsbezogenen Erwägungen darlegt.
- (2) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, antwortet die ersuchte Vertragspartei innerhalb von 15 Tagen² nach Eingang eines Ersuchens nach Absatz 1 in geeigneter Weise auf das Ersuchen. Die Vertragsparteien können auf dieser Grundlage Informationen austauschen.
- (3) Ein Informationsaustausch nach Absatz 2 wird durchgeführt, um zu einer Einigung über die im Ersuchen genannte(n) Maßnahme(n) zu gelangen. Er kann in direktem persönlichen Kontakt, schriftlich, einschließlich durch Übermittlung schriftlicher Fragen und Antworten, oder auf andere von den Vertragsparteien vereinbarte Weise durchgeführt werden. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, darf dieser Informationsaustausch 30 Tage ab Eingang der Antwort der ersuchten Vertragspartei nicht überschreiten.

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Absatz eine Vertragspartei nicht verpflichtet, Informationen, Entwürfe oder Dokumente offenzulegen, die sie nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften als vertraulich eingestuft hat.

² Für die Zwecke dieses Kapitels bezieht sich der Begriff „Tage“ auf Arbeitstage.

ARTIKEL 21.3

Folgegespräche

- (1) Ist ein Informationsaustausch nach Artikel 21.2 durchgeführt worden und hat die ersuchende Vertragspartei nach Artikel 21.2 Absatz 1 Bedenken, dass die in diesem Rahmen erörterte(n) Maßnahme(n) den bilateralen Handel oder die bilateralen Investitionen unangemessen einschränken könnte(n), so kann sie den Informationsaustausch weiterverfolgen, indem sie einen Dialogvorschlag vorlegt, um ein für beide Seiten annehmbares Ergebnis zu erzielen.
- (2) Ein nach Absatz 1 vorgelegter Dialogvorschlag muss die betreffende Angelegenheit und die handels- oder investitionsbezogenen Bedenken enthalten und kann Lösungsvorschläge einschließen.
- (3) Die Vorlage eines Vorschlags nach Absatz 1 berührt das Recht der Vertragsparteien, einen weiteren Informationsaustausch zu führen, zusätzliche Klarstellungen zu der oder den betreffenden Maßnahme(n) einzuholen oder vorzulegen oder gegebenenfalls vorgeschlagene Lösungen zu ändern, nicht.

ARTIKEL 21.4

Verfahrenstechnische Aspekte

- (1) Nach Vorlage eines Vorschlags nach Artikel 21.3 unternehmen die Vertragsparteien alle Anstrengungen, um unter Berücksichtigung der in Artikel 21.3 Absatz 2 und gegebenenfalls in Artikel 21.3 Absatz 3 genannten Elemente zu einem für beide Seiten annehmbaren Ergebnis zu gelangen.

- (2) Die Vertragsparteien nehmen den Dialog nach Artikel 21.3 Absatz 1 nach Treu und Glauben, persönlich oder über andere Kommunikationsmittel ohne ungebührliche Verzögerung und innerhalb eines von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitrahmens auf.
- (3) Findet der Dialog in direktem persönlichen Kontakt statt, so findet er abwechselnd in der Union oder in Indonesien statt, sofern nichts anderes vereinbart wird.
- (4) Der Dialog wird von Vertretern der Vertragsparteien geführt und von einem Vertreter jeder Vertragspartei gemeinsam geleitet.
- (5) Der Dialog fällt in den Zuständigkeitsbereich des institutionellen Gremiums dieses Abkommens, das für den Gegenstand der betreffenden Maßnahme(n) zuständig ist, und erfolgt nach den einschlägigen Verfahren dieses Gremiums, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Fällt bzw. fallen die diskutierte(n) Maßnahme(n) nicht in den Zuständigkeitsbereich eines der institutionellen Gremien dieses Abkommens, so wird der Dialog nach den einschlägigen Verfahren dieses Kapitels geführt.
- (6) Die Vertragsparteien können vereinbaren, ihre jeweiligen einschlägigen Interessenträger, einschließlich derjenigen, die an den nach Artikel 24.7 eingerichteten internen Beratungsgruppen teilnehmen, zu Sitzungen im Rahmen des Dialogs einzuladen.
- (7) Die Vertragsparteien können jederzeit während des Dialogs vereinbaren, den Zeitrahmen, den Ort und die Zusammensetzung der Vertreter zu ändern.

(8) Die Vertragsparteien prüfen alle vorgeschlagenen Lösungen, insbesondere solche, die die Ziele dieses Abkommens, einschließlich der Erleichterung des bilateralen Handels, und seine Umsetzung unterstützen, und bemühen sich, ein für beide Seiten annehmbares Ergebnis nach Artikel 21.3 Absatz 1 zu erzielen.

(9) Das für beide Seiten annehmbare Ergebnis kann in Form einer Empfehlung an den Handelsausschuss erfolgen, die einschlägige Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens oder andere Formen der Durchführung oder jede andere Form, auf die sich die Vertragsparteien einigen können, umfassen kann.

ARTIKEL 21.5

Sonstige Bestimmungen

(1) Die Nutzung des Dialogs in Bezug auf eine Maßnahme berührt nicht die Frage, ob die Maßnahme mit diesem Abkommen vereinbar ist.

(2) Dieses Kapitel lässt die Anwendung des Kapitels 22 (Streitbeilegung) unberührt.

(3) Eine Vertragspartei verwendet die von der anderen Vertragspartei aus diesem Kapitel nach den Artikeln 21.2 und 21.3 bereitgestellten Informationen ausschließlich für die Zwecke dieses Dialogs.

(4) Für die Zwecke dieses Kapitels sind die CEPA-Kontaktstellen jeder Vertragspartei die nach Artikel 24.6 eingerichteten Kontaktstellen.

KAPITEL 22

STREITBEILEGUNG

ABSCHNITT A

ZIEL UND ANWENDUNGSBEREICH

ARTIKEL 22.1

Ziel

Ziel dieses Kapitels ist es, einen wirksamen und effizienten Mechanismus für die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens zu schaffen, um nach Möglichkeit zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

ARTIKEL 22.2

Anwendungsbereich

(1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt dieses Kapitel für jegliche Streitigkeit der Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens (im Folgenden „erfasste Bestimmungen“)¹.

(2) Zu den erfassten Bestimmungen gehören alle Bestimmungen dieses Abkommens mit Ausnahme von: Kapitel 5 Abschnitte A und B (Handelspolitische Schutzmaßnahmen) Kapitel 13 Abschnitte A und B (Wettbewerb), Kapitel 16 (Nachhaltige Lebensmittelsysteme), Kapitel 17 (Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau), Kapitel 18 (Kleine und mittlere Unternehmen) und Kapitel 19 (Gute Regulierungspraxis).

ARTIKEL 22.3

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieses Kapitels und Anhang 22-A (Verfahrensordnung) sowie Anhang 22-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Verwaltungsmitarbeiter“ bezeichnet Personen, die keine Assistenten sind, aber unter der Leitung und Aufsicht eines Panelmitglieds arbeiten;

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Nichtverletzungsbeschwerden nach diesem Abkommen nicht zulässig sind.

- b) „Berater“ bezeichnet eine Person, die von einer Vertragspartei beauftragt ist, sie im Zusammenhang mit dem Panelverfahren zu beraten oder zu unterstützen;
- c) „Assistent“ bezeichnet eine Person, die im Rahmen des Mandats und unter Leitung und Aufsicht eines Panelmitglieds Nachforschungen für dieses anstellt oder es bei seiner Tätigkeit unterstützt;
- d) „Kandidat“ bezeichnet eine Person, deren Name auf der in Artikel 22.7 genannten Liste der Panelmitglieder steht und die für die Auswahl als Panelmitglied nach Artikel 22.6 in Betracht gezogen wird;
- e) „Beschwerdeführerin“ bezeichnet die Vertragspartei, welche die Einsetzung eines Panels nach Artikel 22.5 beantragt;
- g) „Mediator“ bezeichnet eine Person, die nach Artikel 22.29 als Mediator ausgewählt wurde;
- h) „Panel“ bezeichnet ein nach Artikel 22.6 eingesetztes Panel;
- i) „Panelmitglied“ bezeichnet ein Mitglied eines Panels;
- j) „Beschwerdegegnerin“ bezeichnet die Vertragspartei, die mutmaßlich gegen eine erfasste Bestimmung verstoßen hat; und

- k) „Vertreter einer Vertragspartei“ bezeichnet eine im Dienst eines Ministeriums, einer Behörde, einer sonstigen öffentlichen Stelle einer Vertragspartei stehende oder von diesen ernannte Person, welche die Vertragspartei in einer sich aus diesem Abkommen ergebenden Streitigkeit vertritt.

ABSCHNITT B

KONSULTATIONEN

ARTIKEL 22.4

Konsultationen

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich, Streitigkeiten nach Artikel 22.2 dadurch beizulegen, dass sie nach Treu und Glauben Konsultationen aufnehmen, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.
- (2) Zur Aufnahme von Konsultationen übermittelt eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei ein schriftliches Ersuchen, auch auf elektronischem Weg, in dem sie die strittige Maßnahme sowie die erfassten Bestimmungen aufführt, die ihrer Auffassung nach anwendbar sind.

(3) Die Vertragspartei, an die sich das Konsultationsersuchen richtet, antwortet darauf unverzüglich, spätestens jedoch zehn Tage nach Eingang des Ersuchens. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, finden die Konsultationen innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag des Eingangs des Ersuchens im Gebiet der Vertragspartei statt, an die das Ersuchen gerichtet ist. Die Konsultationen gelten innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag des Erhalts des Ersuchens oder, im Falle von Streitigkeiten nach Kapitel 15 (Handel und nachhaltige Entwicklung), innerhalb von 90 Tagen nach diesem Datum als abgeschlossen, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren, die Konsultationen fortzusetzen.

(4) Konsultationen in Fällen, die die um Konsultationen ersuchende Vertragspartei als dringend einstuft, unter anderem solchen, die leicht verderbliche Waren oder saisonabhängige Waren oder Dienstleistungen betreffen, werden innerhalb von 20 Tagen nach dem Eingang des Ersuchens abgehalten. Die Konsultationen gelten innerhalb dieser 20 Tage als abgeschlossen, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren, die Konsultationen fortzusetzen.

(5) Während der Konsultationen legt jede Vertragspartei ausreichende Sachinformationen vor, damit vollständig geprüft werden kann, wie sich die strittige Maßnahme auf die Anwendung dieses Abkommens auswirken könnte. Jede Vertragspartei ist bestrebt sicherzustellen, dass an den Konsultationen Bedienstete ihrer zuständigen Behörden teilnehmen, die über Fachwissen in der Angelegenheit verfügen, die Gegenstand der Konsultationen ist.

(6) Bei Streitigkeiten bezüglich der Bestimmungen des Kapitels 15 (Handel, nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung), die sich auf die in diesem Kapitel genannten multilateralen Übereinkünfte oder Instrumente beziehen, berücksichtigen die Vertragsparteien Informationen der IAO oder einschlägiger Organisationen und Gremien, die im Rahmen multilateraler Umweltübereinkommen eingerichtet wurden, um die Kohärenz zwischen der Arbeit der Vertragsparteien und diesen einschlägigen Organisationen oder Gremien zu fördern. Sofern dies relevant ist, holen die Vertragsparteien den Rat dieser Organisationen oder Gremien oder anderer Sachverständiger oder Gremien ein, die sie für geeignet halten. Jede Vertragspartei kann, falls angemessen, die Stellungnahmen der laut Artikel 24.7 eingerichteten internen Beratungsgruppen oder sonstige sachkundige Beratung heranziehen.

(7) Die Konsultationen, insbesondere alle von den Vertragsparteien während der Konsultationen offengelegten Informationen und abgegebenen Stellungnahmen, sind vertraulich und lassen die Rechte der Vertragsparteien in allen weiteren Verfahren unberührt.

ABSCHNITT C

PANELVERFAHREN

ARTIKEL 22.5

Einleitung von Panelverfahren

- (1) Die Vertragspartei, die um Konsultationen nach Artikel 22.4 ersucht hat, kann die Einsetzung eines Panels beantragen, wenn
- a) die Vertragspartei, an die das Ersuchen nach Artikel 22.4 Absatz 3 gerichtet wird, das Konsultationsersuchen nicht innerhalb von zehn Tagen nach dessen Eingang beantwortet,
 - b) die Konsultationen nicht innerhalb der in Artikel 22.4 Absätze 3 bzw. 4 festgelegten Fristen stattfinden,
 - c) sich die Vertragsparteien darauf geeinigt haben, keine Konsultationen abzuhalten, oder
 - d) die Konsultationen abgeschlossen worden sind, ohne dass eine einvernehmliche Lösung erzielt wurde.

- (2) Das Ersuchen um die Einsetzung eines Panels wird schriftlich, auch auf elektronischem Weg, an die andere Vertragspartei übermittelt. Die Beschwerdeführerin nennt in ihrem Ersuchen die strittige Maßnahme und erläutert in einer zur Verdeutlichung der Rechtsgrundlage der Beschwerde ausreichenden Weise, inwiefern die Maßnahme gegen die erfassten Bestimmungen verstößt.
- (3) Wird ein Ersuchen nach Absatz 1 gestellt, so wird ein Panel nach Artikel 22.6 eingesetzt.
- (4) Der Handelsausschuss kann, wenn er dies für notwendig und angemessen erachtet, beschließen, ein externes Gremium mit der Unterstützung von Panels nach diesem Kapitel zu beauftragen, wobei dies auch die Leistung administrativer und juristischer Unterstützung einschließen kann¹.

ARTIKEL 22.6

Einsetzung eines Panels

- (1) Ein Panel besteht aus drei Panelmitgliedern.
- (2) Innerhalb von 10 Tagen, nachdem das schriftliche, auch auf elektronischem Weg erfolgte, Ersuchen um Einsetzung eines Panels bei der Beschwerdegegnerin eingegangen ist, konsultieren die Vertragsparteien einander, um eine Einigung über die Zusammensetzung des Panels zu erzielen.

¹ Dies umfasst die Bereitstellung von Recherchen, Unterstützung und Fachwissen für Panelmitglieder zu Rechtsfragen während des gesamten Streitbeilegungsverfahrens.

(3) Erzielen die Vertragsparteien innerhalb der in Absatz 2 vorgesehenen Frist keine Einigung über die Zusammensetzung des Panels, so benennt jede Vertragspartei innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der in Absatz 2 festgesetzten Frist ein Panelmitglied

a) von der nach Artikel 22.7 erstellten Teilliste dieser Vertragspartei oder

b) wenn die Streitigkeit Kapitel 15 (Handel, nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung) betrifft, von der Teilliste dieser Vertragspartei in der nach Artikel 22.7 erstellten Liste für Handel und nachhaltige Entwicklung.

(4) Ernennt eine Vertragspartei innerhalb der in Absatz 3 vorgesehenen Frist kein Panelmitglied von ihrer Teilliste, so wählt der von der Beschwerdeführerin gestellte Ko-Vorsitz des Handelsausschusses innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf dieser Frist per Losentscheid das Panelmitglied aus der Teilliste dieser Vertragspartei aus. Der von der Beschwerdeführerin gestellte Ko-Vorsitz des Handelsausschusses kann die per Losentscheid vorzunehmende Auswahl des Panelmitglieds delegieren.

(5) Einigen sich die Vertragsparteien innerhalb der in Absatz 2 festgesetzten Frist nicht auf den Vorsitz des Panels, so wählt der von der beschwerdeführenden Vertragspartei gestellte Ko-Vorsitz des Handelsausschusses innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf dieser Frist den Panelvorsitz per Losentscheid wie folgt aus:

a) aus der nach Artikel 22.7 erstellten Teilliste der Vorsitzenden oder

b) wenn die Streitigkeit Kapitel 15 (Handel, nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung) betrifft, von der gemäß Artikel 22.7 erstellten Liste für Handel und nachhaltige Entwicklung.

Der Ko-Vorsitz des Handelsausschusses der Beschwerdeführerin kann die per Losentscheid vorzunehmende Auswahl des Vorsitzes des Panels delegieren.

(6) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, gilt das Panel 15 Tage, nachdem die drei ausgewählten Panelmitglieder ihre Ernennung gemäß Anhang 22-A (Verfahrensordnung) Regel 6 angenommen haben, als eingesetzt.

(7) Steht eine als Panelmitglied ausgewählte Person nicht zur Verfügung oder akzeptiert sie ihre Ernennung nicht innerhalb der in Anhang 22-A (Verfahrensordnung) Regel 6 festgelegten Frist, so wird eine neue Person nach demselben Auswahlverfahren ausgewählt, das für die Auswahl der Person verwendet wurde, die nicht zur Verfügung stand oder die Ernennung nicht akzeptiert hat.

(8) Wurde eine der in Artikel 22.7 vorgesehenen Listen nicht erstellt oder enthält eine Teilliste keine verfügbare Person, so werden die Panelmitglieder zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Auswahl im Losverfahren nach den Absätzen 4 oder 5 erfolgt, innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist bzw. nach Bestätigung, dass keine Person verfügbar ist, per Losentscheid aus dem Kreis der Personen ausgewählt, die von einer Vertragspartei oder beiden Vertragsparteien nach Anhang 22-A (Verfahrensordnung) förmlich vorgeschlagen wurden.

ARTIKEL 22.7

Liste der Panelmitglieder

- (1) Der Handelsausschuss erlässt spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens einen Beschluss zur Erstellung
 - a) einer Liste von mindestens 15 Personen, die bereit und in der Lage sind, als Panelmitglieder zu fungieren, und
 - b) eine gesonderte Liste von 15 Personen, die bereit und in der Lage sind, bei Streitigkeiten nach Kapitel 15 (Handel und nachhaltige Entwicklung) als Panelmitglieder zu fungieren (im Folgenden „Liste für Handel und nachhaltige Entwicklung“).
- (2) Jede der in Absatz 1 genannten Listen setzt sich aus drei Teillisten zusammen:
 - a) eine Teilliste mit Personen, die auf der Grundlage von Vorschlägen der Union erstellt wird,
 - b) eine Teilliste mit Personen, die auf der Grundlage von Vorschlägen Indonesiens erstellt wird, und
 - c) eine Teilliste mit Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien besitzen und in einem Panel den Vorsitz führen können.
- (3) Auf jeder Teilliste sind mindestens fünf Personen aufzuführen. Der Handelsausschuss stellt sicher, dass jede Teilliste immer mindestens diese Personenzahl aufweist.

(4) Der Handelsausschuss kann zusätzliche Listen mit Personen aufstellen, die über Sachkenntnis in unter dieses Abkommen fallenden spezifischen Sektoren verfügen. Mit Zustimmung der Vertragsparteien wird bei der Einsetzung des Panels nach dem Verfahren des Artikels 22.6 auf diese zusätzlichen Listen zurückgegriffen.

ARTIKEL 22.8

Anforderungen an die Panelmitglieder

- (1) Für alle Panelmitglieder gilt Folgendes:
- a) Sie müssen über nachgewiesene Sachkenntnis in den Bereichen Recht und internationaler Handel und in anderen unter dieses Abkommen fallenden Fragen verfügen,
 - b) sie sind unabhängig und dürfen keiner der Vertragsparteien nahestehen¹ und von keiner der Vertragsparteien Weisungen entgegennehmen,
 - c) sie handeln in persönlicher Eigenschaft und dürfen keine Weisungen einer Organisation oder Regierung entgegennehmen, die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Streitigkeit betreffen, und
 - d) sie halten Anhang 22-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) ein.
- (2) Der Vorsitz muss auch über Erfahrung mit Streitbeilegungsverfahren verfügen.

¹ Zur Klarstellung: Die Tatsache, dass eine Person in einer Vertragspartei ein Einkommen von der öffentlichen Hand bezieht, zuvor in einer Vertragspartei bei der öffentlichen Hand beschäftigt war oder in einem Verwandtschaftsverhältnis zu einem öffentlich Bediensteten einer Vertragspartei steht, ist für sich genommen kein Grund dafür, als dieser Vertragspartei nahestehend betrachtet zu werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 muss jedes Panelmitglied auf der Liste für Handel und nachhaltige Entwicklung über Fachwissen auf dem Gebiet des Arbeits- oder Umweltrechts, der in Kapitel 15 (Handel, nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung) behandelten Fragen oder der Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus internationalen Übereinkommen ergeben, verfügen.

(4) Die Vertragsparteien können mit Blick auf den Gegenstand einer bestimmten Streitigkeit vereinbaren, von den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Anforderungen abzuweichen.

ARTIKEL 22.9

Aufgaben des Panels

Das Panel

- a) nimmt eine objektive Beurteilung der ihm vorliegenden Angelegenheit vor, einschließlich einer objektiven Beurteilung des Sachverhalts, dessen Vereinbarkeit mit den erfassten Bestimmungen sowie deren Anwendbarkeit,
- b) legt in seinen Entscheidungen und Berichten den festgestellten Sachverhalt, die Anwendbarkeit der erfassten Bestimmungen und die wichtigsten Gründe für seine Feststellungen und Schlussfolgerungen dar und
- c) sollte die Vertragsparteien regelmäßig konsultieren und ihnen ausreichend Gelegenheit zum Herbeiführen einvernehmlicher Lösungen bieten.

ARTIKEL 22.10

Mandat

(1) Sofern die Vertragsparteien nicht innerhalb von fünf Tagen nach dem Tag der Einsetzung des Panels etwas anderes vereinbaren, gilt für das Panel folgendes Mandat:

„Prüfung der im Ersuchen um Einsetzung des Panels vorgelegten Frage im Lichte der von den Vertragsparteien angeführten einschlägigen Bestimmungen des Abkommens über eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und Indonesien (im Folgenden „Abkommen“) und Feststellungen zur Vereinbarkeit der strittigen Maßnahme mit den Bestimmungen laut Artikel 22.2 des Abkommens und Vorlage eines Berichts nach Artikel 22.12 und 22.13 des Abkommens.“

(2) Einigen sich die Vertragsparteien auf ein anderes Mandat, unterrichten sie das Panel innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Frist über das vereinbarte Mandat.

ARTIKEL 22.11

Entscheidung über die Dringlichkeit

- (1) Auf Ersuchen einer Vertragspartei entscheidet das Panel innerhalb von zehn Tagen nach seiner Einsetzung, ob es sich bei der Streitigkeit um eine dringende Angelegenheit handelt.
- (2) Entscheidet das Panel, dass die Streitigkeit eine dringende Angelegenheit betrifft, so verkürzt es nach Konsultation der Vertragsparteien die in Abschnitt C dieses Kapitels festgelegten Fristen, mit Ausnahme der in Artikel 22.6 und Artikel 22.10 genannten Fristen.

ARTIKEL 22.12

Zwischenbericht

- (1) Das Panel legt den Vertragsparteien soweit möglich innerhalb von 90 Tagen nach seiner Einsetzung einen Zwischenbericht vor. Ist das Panel der Auffassung, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, so meldet der Vorsitz des Panels dies den Vertragsparteien schriftlich, auch auf elektronischem Weg, und teilt ihnen die Gründe für die Verzögerung sowie den Termin mit, zu dem das Panel seinen Zwischenbericht vorzulegen beabsichtigt. Das Panel sollte seinen Zwischenbericht keinesfalls später als 120 Tage nach der Einsetzung des Panels vorlegen. Beschließt die Beschwerdeführerin, einen zweiten Schriftsatz nach Anhang 22-A (Verfahrensordnung) Regel 11 einzureichen, so werden die in diesem Absatz genannten Fristen um 30 Tage verlängert.

(2) Jede Vertragspartei kann das Panel innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Zwischenberichts schriftlich um Überprüfung konkreter Aspekte des Zwischenberichts ersuchen. Eine Vertragspartei kann innerhalb von sechs Tagen nach Erhalt des Ersuchens Stellungnahmen zu dem Ersuchen der anderen Vertragspartei abgeben.

ARTIKEL 22.13

Abschlussbericht

(1) Das Panel legt den Vertragsparteien soweit möglich innerhalb von 120 Tagen nach seiner Einsetzung seinen Abschlussbericht vor. Ist das Panel der Auffassung, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, so meldet der Vorsitz des Panels dies den Vertragsparteien schriftlich, auch auf elektronischem Weg, und teilt ihnen die Gründe für die Verzögerung sowie den Termin mit, zu dem das Panel seinen Abschlussbericht vorzulegen beabsichtigt. Das Panel sollte seinen Abschlussbericht keinesfalls später als 150 Tage nach seiner Einsetzung vorlegen. Beschließt die Beschwerdeführerin, einen zweiten Schriftsatz nach Anhang 22-A (Verfahrensordnung) Regel 11 einzureichen, so werden die in diesem Absatz genannten Fristen um 30 Tage verlängert.

(2) Der Abschlussbericht muss eine Erörterung der schriftlichen, auch auf elektronischem Weg übermittelten, Ersuchen einer Vertragspartei zum Zwischenbericht enthalten und eindeutig auf die Stellungnahmen der Vertragsparteien eingehen.

ARTIKEL 22.14

Maßnahmen zur Umsetzung

- (1) Die Beschwerdegegnerin trifft alle notwendigen Maßnahmen, um den Feststellungen und Schlussfolgerungen des Abschlussberichts umgehend nachzukommen und dafür zu sorgen, dass sie sich mit den erfassten Bestimmungen in Einklang befindet.
- (2) Die Beschwerdegegnerin teilt der Beschwerdeführerin spätestens 30 Tage nach Erhalt des Abschlussberichts schriftlich mit, welche Vollzugsmaßnahmen sie getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt.
- (3) Darüber hinaus gilt für den Fall, dass die Streitigkeit Kapitel 15 (Handel, nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung) betrifft, Folgendes:
 - a) Die Beschwerdegegnerin unterrichtet ihre nach Artikel 24.7 eingesetzten internen Beratungsgruppen spätestens 30 Tage nach Vorlage des Abschlussberichts über die Maßnahmen zur Umsetzung, die sie ergriffen hat oder zu ergreifen beabsichtigt, und

- b) der Ausschuss für Handel und nachhaltiges Wachstum in seiner spezifischen Zusammensetzung für Kapitel 15 (Handel, nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung) und das Protokoll zur Stärkung des Potenzials dieses Übereinkommens zur Unterstützung des Handels mit nachhaltigem Palmöl überwacht die Umsetzung der Maßnahmen zur Umsetzung. Die nach Artikel 24.7 eingesetzten internen Beratungsgruppen können dem Ausschuss für Handel und nachhaltiges Wachstum in seiner spezifischen Zusammensetzung für Kapitel 15 (Handel, nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung) und dem Protokoll zur Stärkung des Potenzials dieses Übereinkommens zur Unterstützung des Handels mit nachhaltigem Palmöl diesbezüglich Bemerkungen übermitteln.

ARTIKEL 22.15

Angemessene Frist

- (1) Ist eine sofortige Umsetzung nicht möglich, so teilt die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin spätestens 30 Tage nach Erhalt des Abschlussberichts die Dauer der von ihr für die Umsetzung benötigten angemessenen Frist mit. Die Vertragsparteien bemühen sich um eine Einigung auf die Dauer der angemessenen Frist für die Umsetzung des Abschlussberichts.
- (2) Haben die Vertragsparteien keine Einigung über die angemessene Frist erzielt, so kann die Beschwerdeführerin frühestens 20 Tage nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Mitteilung das ursprüngliche Panel schriftlich, auch auf elektronischem Weg, ersuchen, die Dauer der angemessenen Frist zu bestimmen. Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens seine Entscheidung vor.

- (3) Die Beschwerdegegnerin legt der Beschwerdeführerin spätestens 30 Tage vor dem Auslaufen der angemessenen Frist, schriftlich (auch auf elektronischem Weg) eine Mitteilung über ihre Fortschritte beim Vollzug des Abschlussberichts vor.
- (4) Die Vertragsparteien können übereinkommen, die angemessene Frist zu verlängern.

ARTIKEL 22.16

Überprüfung der Umsetzung

- (1) Die Beschwerdegegnerin übermittelt der Beschwerdeführerin spätestens am Tag des Ablaufs der angemessenen Frist eine schriftliche Mitteilung der Maßnahmen, die sie zur Umsetzung des Abschlussberichts getroffen hat.
- (2) Herrscht zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich des Bestehens einer Vollzugsmaßnahme oder deren Vereinbarkeit mit den erfassten Bestimmungen Uneinigkeit, so kann die Beschwerdeführerin beim ursprünglichen Panel schriftlich, auch auf elektronischem Weg, ein Ersuchen um eine Entscheidung in dieser Frage stellen. In dem Ersuchen ist die strittige Maßnahme zu nennen und in einer zur Verdeutlichung der Rechtsgrundlage der Beschwerde ausreichenden Weise zu erläutern, inwiefern die betreffende Maßnahme gegen die erfassten Bestimmungen verstößt. Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 46 Tagen nach Eingang des Ersuchens seine Entscheidung vor.

ARTIKEL 22.17

Einstweilige Abhilfemaßnahmen

- (1) Die Beschwerdegegnerin legt auf Ersuchen der Beschwerdeführerin und nach Konsultationen mit derselben ein Angebot für einen einstweiligen Ausgleich vor, wenn
- a) die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin mitteilt, dass die Umsetzung des Abschlussberichts nicht möglich ist,
 - b) die Beschwerdegegnerin es versäumt hat, innerhalb der in Artikel 22.14 genannten Frist oder vor Ablauf der angemessenen Frist Maßnahmen zur Umsetzung mitzuteilen,
 - c) das Panel feststellt, dass keine zur Umsetzung getroffene Maßnahme besteht, oder
 - d) das Panel feststellt, dass die zur Umsetzung getroffene Maßnahme nicht mit den erfassten Bestimmungen vereinbar ist.
- (2) Betrifft die Streitigkeit Kapitel 15 (Handel, nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung), so findet dieser Artikel Anwendung, wenn
- a) einer der in Absatz 1 Buchstaben a, b oder c genannten Umstände vorliegt und im Abschlussbericht nach Artikel 22.13 ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Artikel 15.5 oder gegen die Verpflichtung nach Artikel 15.8 festgestellt wurde oder

b) die in Absatz 1 Buchstabe d genannten Umstände eintreten und in der Entscheidung des Compliance-Panels nach Artikel 22.16 ein Verstoß gegen die in Artikel 15.5 genannte Verpflichtung oder gegen die in Artikel 15.8 genannte Verpflichtung festgestellt wurde.

(3) Liegt einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis d und Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Fälle vor, so kann die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin schriftlich, auch auf elektronischem Weg, ihre Absicht mitteilen, die Anwendung von Verpflichtungen im Rahmen der erfassten Bestimmungen auszusetzen, wenn:

a) die Beschwerdeführerin beschließt, kein Ersuchen nach Absatz 1 oder 2 zu stellen, oder

b) die Vertragsparteien in dem Fall, dass ein Ersuchen gemäß Absatz 1 gestellt wird, innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der angemessenen Frist oder der Vorlage des Beschlusses des Panels gemäß Artikel 22.16 keine Einigung über den einstweiligen Ausgleich erzielen.

In der Mitteilung ist anzugeben, in welchem Umfang Verpflichtungen ausgesetzt werden sollen.

(4) Die Beschwerdeführerin kann frühestens 20 Tage nach der Erhalt der in Absatz 3 genannten Mitteilung die Verpflichtungen aussetzen, es sei denn, die Beschwerdegegnerin stellt ein Ersuchen nach Absatz 6.

(5) Die Aussetzung von Verpflichtungen darf den Umfang der durch den Verstoß verursachten Zunichtemachung oder Schmälerung nicht übersteigen.

(6) Ist die Beschwerdegegnerin der Auffassung, dass der mitgeteilte Umfang der Aussetzung von Verpflichtungen über den Wert der durch den Verstoß zunichtegemachten oder geschmälerten Vorteile hinausgeht, so kann sie vor Ablauf der Frist von 20 Tagen gemäß Absatz 4 das ursprüngliche Panel schriftlich, auch auf elektronischem Weg, ersuchen, die Frage zu entscheiden. Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 30 Tagen nach dem Ersuchen seine Entscheidung über den Umfang der Aussetzung der Verpflichtungen vor. Die Verpflichtungen werden nicht ausgesetzt, solange die Entscheidung des Panels nicht vorliegt. Die Aussetzung von Verpflichtungen muss mit dieser Entscheidung im Einklang stehen.

(7) Die Aussetzung von Verpflichtungen bzw. der Ausgleich gemäß diesem Artikel sind einstweilige Maßnahmen, die nicht mehr angewandt werden, nachdem

- a) die Vertragsparteien zu einer einvernehmlichen Lösung nach Artikel 22.33 gelangt sind,
- b) die Vertragsparteien übereingekommen sind, dass die getroffene Vollzugsmaßnahme die Beschwerdegegnerin mit den erfassten Bestimmungen in Einklang bringt, oder
- c) eine vom Panel als mit den erfassten Bestimmungen unvereinbar befundene Vollzugsmaßnahme aufgehoben oder so geändert worden ist, dass sich die Beschwerdegegnerin mit diesen Bestimmungen im Einklang befindet.

ARTIKEL 22.18

Überprüfung der Umsetzungsmaßnahmen, die nach Einführung einstweiliger Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden

- (1) Die Beschwerdegegnerin teilt der Beschwerdeführerin die Umsetzungsmaßnahmen , die sie im Anschluss an die Aussetzung von Verpflichtungen oder gegebenenfalls nach einem einstweiligen Ausgleich ergriffen hat, mit. Außer in Fällen nach Absatz 2 hebt die Beschwerdeführerin die Aussetzung von Verpflichtungen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung auf. Sofern ein Ausgleich vorgenommen wurde, darf die Beschwerdegegnerin außer in Fällen nach Absatz 2 innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung, dass sie die Umsetzung vollzogen hat, den Ausgleich beenden.
- (2) Erzielen die Vertragsparteien innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Mitteilung keine Einigung darüber, ob die Beschwerdegegnerin aufgrund der mitgeteilten Maßnahme die erfassten Bestimmungen einhält, so ersucht die Beschwerdeführerin das ursprüngliche Panel schriftlich, auch auf elektronischem Weg, in der Angelegenheit zu entscheiden. Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 46 Tagen nach Eingang des Ersuchens seine Entscheidung vor. Entscheidet das Panel, dass sich die Vollzugsmaßnahme mit den erfassten Bestimmungen im Einklang befindet, so wird die Aussetzung von Verpflichtungen beziehungsweise der Ausgleich aufgehoben. Gegebenenfalls passt die Beschwerdeführerin den Umfang der Aussetzung von Verpflichtungen bzw. des Ausgleichs unter Berücksichtigung der Entscheidung des Panels an.

(3) Ist die Beschwerdegegnerin der Auffassung, dass der Umfang der von der Beschwerdeführerin vorgenommenen Aussetzung über den Wert der durch den Verstoß zunichtegemachten oder geschmälerten Vorteile hinausgeht, so kann sie das ursprüngliche Panel schriftlich, auch auf elektronischem Weg, ersuchen, in der Angelegenheit zu entscheiden.

ARTIKEL 22.19

Ersetzung von Panelmitgliedern

Wenn ein Panelmitglied während eines Streitbeilegungsverfahrens zur Teilnahme nicht in der Lage ist, sein Amt niederlegt oder ersetzt werden muss, weil es gegen die Anforderungen laut Anhang 22-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) verstößt, findet das Verfahren nach Artikel 22.6 Anwendung. Die Frist für die Vorlage des Berichts oder für die Entscheidung des Panels wird um die für die Ernennung des neuen Panelmitglieds benötigte Zeit verlängert.

ARTIKEL 22.20

Verfahrensordnung für die Streitbeilegung

Die Verfahren des Panels werden durch dieses Kapitel und Anhang 22-A (Verfahrensordnung) geregelt.

ARTIKEL 22.21

Aussetzung und Beendigung

- (1) Auf Ersuchen beider Vertragsparteien oder der Beschwerdeführerin setzt das Panel seine Arbeiten jederzeit für einen von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitraum, der zwölf aufeinanderfolgende Monate nicht überschreitet, aus.
- (2) Das Panel nimmt seine Arbeit vor Ablauf dieses Aussetzungszeitraums auf schriftliches Ersuchen (auch auf elektronischem Weg) beider Vertragsparteien oder der Beschwerdeführerin oder bei Ablauf des Aussetzungszeitraums auf schriftliches Ersuchen (auch auf elektronischem Weg) einer Vertragspartei wieder auf. Die ersuchende Vertragspartei teilt dies der anderen Vertragspartei entsprechend mit. Ersucht bei Ablauf des Aussetzungszeitraums keine Vertragspartei um die Wiederaufnahme der Arbeiten des Panels, so erlischt dessen Befugnis und das Streitbeilegungsverfahren ist beendet.
- (3) Wird die Arbeit des Panels ausgesetzt, so verlängern sich die maßgeblichen Fristen laut Abschnitt C dieses Kapitels um denselben Zeitraum, für den die Arbeit des Panels ausgesetzt war.

ARTIKEL 22.22

Entgegennahme von Informationen

- (1) Auf Ersuchen einer Vertragspartei oder auf eigene Initiative kann das Panel von den Vertragsparteien einschlägige Informationen anfordern, die es für nötig und geeignet hält. Jedes Ersuchen des Panels um Übermittlung solcher Informationen wird von den Vertragsparteien umgehend und vollständig beantwortet.
- (2) Das Panel kann auf Ersuchen einer Vertragspartei oder auf eigene Initiative die ihm geeignet erscheinenden Informationen aus jeder beliebigen Quelle einholen. Das Panel ist ferner berechtigt, nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich etwaiger von den Vertragsparteien vereinbarter Bedingungen Sachverständigengutachten einzuholen.
- (3) Betrifft die Streitigkeit Bestimmungen des Kapitels 15 (Handel, nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung), die sich auf die Einhaltung der in Kapitel 15 (Handel, nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung) genannten multilateralen Übereinkünfte und Instrumente beziehen, so sollten alle vom Panel angeforderten Informationen oder Gutachten Informationen und Ratschläge der IAO oder einschlägiger Gremien oder Organisationen, die im Rahmen multilateraler Umweltübereinkommen eingerichtet wurden, umfassen.
- (4) Das Panel prüft Amicus-Curiae-Schriftsätze natürlicher Personen einer Vertragspartei oder in einer Vertragspartei niedergelassener juristischer Personen nach Anhang 22-A (Verfahrensordnung).
- (5) Alle im Rahmen dieses Artikels vom Panel eingeholten Informationen oder Gutachten werden den Vertragsparteien gegenüber offengelegt und die Vertragsparteien können dazu Stellung nehmen.

ARTIKEL 22.23

Auslegungsregeln

- (1) Das Panel legt die erfassten Bestimmungen nach den Auslegungsregeln des Völkergewohnheitsrechts einschließlich der im Wiener Vertragsrechtsübereinkommen kodifizierten Regeln aus.
- (2) Das Panel berücksichtigt auch die einschlägigen Auslegungen in den vom WTO-Streitbeilegungsgremium angenommenen Berichten von WTO-Panels und des Rechtsmittelgremiums.

ARTIKEL 22.24

Berichte und Entscheidungen des Panels

- (1) Die Beratungen des Panels bleiben vertraulich. Das Panel bemüht sich nach Kräften um Einvernehmlichkeit, wenn es Berichte verfasst und Entscheidungen trifft. Ist dies nicht möglich, so entscheidet das Panel mit der Mehrheit der Stimmen. Abweichende Meinungen einzelner Panelmitglieder werden auf keinen Fall veröffentlicht.
- (2) Die Entscheidungen und Berichte des Panels werden von den Vertragsparteien bedingungslos übernommen.

(3) Die in diesem Abkommen vorgesehenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien werden durch die Berichte und Entscheidungen des Panels weder erweitert noch eingeschränkt. Sie begründen weder Rechte noch Pflichten für natürliche oder juristische Personen.

(4) Das Panel und die Vertragsparteien behandeln alle dem Panel von einer Vertragspartei übermittelten Informationen im Einklang mit Anhang 22-A (Verfahrensordnung) als vertraulich.

ARTIKEL 22.25

Wahl des Gremiums

(1) Entsteht eine Streitigkeit über eine bestimmte Maßnahme, die einen mutmaßlichen Verstoß gegen eine erfasste Bestimmung und eine im Wesentlichen gleichwertige Verpflichtung aus einer anderen internationalen Übereinkunft darstellt, dem beide Vertragsparteien angehören, einschließlich des WTO-Übereinkommens, so wählt die Beschwerdeführerin das Gremium, in dessen Rahmen die Streitigkeit beigelegt werden soll.

(2) Hat eine Vertragspartei das Gremium ausgewählt und die Streitbeilegungsverfahren nach Abschnitt C dieses Kapitels oder einem anderen internationalen Übereinkommen eingeleitet, so darf sie wegen der in Absatz 1 genannten Maßnahme kein anderes Streitbeilegungsverfahren im Rahmen eines anderen Übereinkommens einleiten, es sei denn, das zuerst gewählte Gremium kann aus verfahrenstechnischen Gründen oder aus Gründen der Zuständigkeit nicht über den Fall befinden.

- (3) Für die Zwecke dieses Artikels gelten Streitbeilegungsverfahren
- a) nach Abschnitt C dieses Kapitels als eingeleitet, sobald eine Vertragspartei ein Ersuchen um Einsetzung eines Panels nach Artikel 22.5 gestellt hat,
 - b) nach dem WTO-Übereinkommen als eingeleitet, sobald eine Vertragspartei einen Antrag auf Einsetzung eines Panels nach Artikel 6 Streitbeilegungsvereinbarung gestellt hat, und
 - c) im Rahmen etwaiger sonstiger internationaler Übereinkommen nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des betreffenden Übereinkommens als eingeleitet.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 2 hindert dieses Abkommen eine Vertragspartei nicht daran, vom WTO-Streitbeilegungsgremium genehmigte oder im Rahmen der Streitbeilegungsverfahren eines anderen internationalen Übereinkommens, dessen Vertragspartei die Streitparteien sind, genehmigte Verpflichtungen auszusetzen. Das WTO-Übereinkommen oder jede andere internationale Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien kann nicht in Anspruch genommen werden, um eine Vertragspartei daran zu hindern, Verpflichtungen nach Abschnitt C dieses Kapitels auszusetzen.

ABSCHNITT D

MEDIATIONSMECHANISMUS

ARTIKEL 22.26

Ziel

Ziel des Mediationsmechanismus ist es, die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung einer Streitigkeit durch ein umfassendes und zügiges Verfahren mit Unterstützung eines Mediators zu erleichtern.

ARTIKEL 22.27

Informationersuchen

(1) Vor Einleitung des Vermittlungsverfahrens kann eine Vertragspartei jederzeit schriftlich, auch auf elektronischem Weg, um Informationen über eine Maßnahme ersuchen, die den Handel oder Investitionsströme zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigt. Die Vertragspartei, an die ein solches Ersuchen gerichtet wird, antwortet innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt des Ersuchens mit einer schriftlichen Stellungnahme, auch auf elektronischem Weg, zu den angeforderten Informationen.

(2) Ist nach Auffassung der antwortenden Vertragspartei eine Antwort innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt des Ersuchens nicht möglich, so teilt sie der ersuchenden Vertragspartei die Gründe für die Verzögerung umgehend mit und gibt an, wann sie ihrer Einschätzung nach frühestens antworten kann.

(3) Von einer Vertragspartei wird in der Regel erwartet, dass sie von dieser Bestimmung Gebrauch macht, bevor das Mediationsverfahren eingeleitet wird.

ARTIKEL 22.28

Einleitung des Mediationsverfahrens

(1) Eine Vertragspartei kann jederzeit wegen einer Maßnahme einer Vertragspartei, die sich nachteilig auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien auswirkt, um Einleitung eines Mediationsverfahrens ersuchen.

(2) Das Ersuchen ist schriftlich, auch auf elektronischem Weg, an die andere Vertragspartei zu richten. Das Ersuchen muss so detailliert sein, dass das Anliegen der ersuchenden Vertragspartei deutlich wird; ferner ist darin

a) die strittige Maßnahme zu nennen,

b) darzulegen, welche nachteiligen Auswirkungen die Maßnahme nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien hat oder haben wird, und

- c) zu erläutern, welcher Zusammenhang nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei zwischen diesen Auswirkungen und der Maßnahme besteht.
- (3) Das Mediationsverfahren kann nur im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien eingeleitet werden und dient dem Zweck, die Möglichkeiten für einvernehmliche Lösungen zu sondieren und die Ratschläge und Lösungsvorschläge des Mediators zu prüfen.
- (4) Die Vertragspartei, an die das Ersuchen gerichtet wird, prüft das Ersuchen wohlwollend und teilt der ersuchenden Vertragspartei innerhalb von zehn Tagen nach Eingang des Ersuchens schriftlich, auch auf elektronischem Weg, dessen Annahme oder Ablehnung mit. Andernfalls gilt das Ersuchen als abgelehnt.

ARTIKEL 22.29

Auswahl des Mediators

- (1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, sich innerhalb von zehn Tagen nach Einleitung des Mediationsverfahrens auf einen Mediator zu einigen.
- (2) Können sich die Vertragsparteien innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist nicht auf einen Mediator einigen, so kann jede Vertragspartei den Ko-Vorsitz des Handelsausschusses der Beschwerdeführerin ersuchen, innerhalb von fünf Tagen ab dem Ersuchen den Mediator per Losentscheid aus der nach Artikel 22.7 erstellten Teilliste für die Vorsitzenden auszuwählen. Der von der Beschwerdeführerin gestellte Ko-Vorsitz des Handelsausschusses kann die Auswahl des Mediators per Losentscheid delegieren.

- (3) Ist die Teilliste für die Vorsitzenden nach Artikel 22.7 zum Zeitpunkt eines Ersuchens nach Artikel 22.28 noch nicht erstellt, so wird der Mediator per Losentscheid aus dem Kreis der Personen bestimmt, die von einer oder von beiden Vertragsparteien für diese Teilliste förmlich vorgeschlagen wurden.
- (4) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, darf der Mediator weder die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien besitzen noch bei einer der Vertragsparteien beschäftigt sein.
- (5) Der Mediator muss Anhang 22-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) einhalten.

ARTIKEL 22.30

Regeln für das Mediationsverfahren

- (1) Innerhalb von zehn Tagen nach Ernennung des Mediators legt die Vertragspartei, die das Mediationsverfahren angestrengt hat, dem Mediator und der anderen Vertragspartei eine ausführliche schriftliche Beschreibung ihrer Bedenken vor, insbesondere hinsichtlich der Funktionsweise der strittigen Maßnahme und ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen auf Handel oder Investitionen. Innerhalb von 20 Tagen nach Eingang dieser Beschreibung kann die andere Vertragspartei schriftlich dazu Stellung nehmen. Jede Vertragspartei kann alle ihr sachdienlich erscheinenden Informationen in ihrer Beschreibung bzw. Stellungnahme aufführen.

(2) Der Mediator unterstützt die Vertragsparteien in transparenter Weise dabei, Fragen bezüglich der betreffenden Maßnahme und ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen auf Handel oder Investitionen zu klären. Insbesondere kann der Mediator Treffen zwischen den Vertragsparteien anberaumen, die Vertragsparteien gemeinsam oder getrennt konsultieren, einschlägige Sachverständige und Interessenträger zwecks Unterstützung oder Beratung hinzuziehen und jede von den Vertragsparteien gewünschte zusätzliche Hilfestellung leisten. Der Mediator konsultiert die Vertragsparteien, bevor er einschlägige Sachverständige und Interessenträger zwecks Unterstützung oder Beratung hinzuzieht.

(3) Der Mediator kann den Vertragsparteien Rat anbieten und ihnen eine Lösung vorschlagen. Die Vertragsparteien können den Lösungsvorschlag annehmen oder ablehnen oder sich auf eine andere Lösung einigen. Der Vermittler darf weder Empfehlungen noch Stellungnahmen zur Vereinbarkeit der streitigen Maßnahme mit diesem Abkommen abgeben.

(4) Das Mediationsverfahren findet im Gebiet der Vertragspartei statt, an die das Ersuchen gerichtet wurde, in beiderseitigem Einvernehmen auch an einem anderen Ort oder auf anderem Wege.

(5) Die Vertragsparteien bemühen sich, innerhalb von 60 Tagen nach Bestellung des Mediators zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Bis zu einer endgültigen Einigung können die Vertragsparteien mögliche Zwischenlösungen prüfen, insbesondere wenn sich die Maßnahme auf leicht verderbliche Waren oder auf saisonabhängige Waren oder Dienstleistungen bezieht.

(6) Die einvernehmliche Lösung kann durch Beschluss des Handelsausschusses angenommen werden. Jede Vertragspartei kann die Lösung vom Abschluss der erforderlichen internen Verfahren abhängig machen.

(7) Auf Ersuchen einer Vertragspartei legt der Mediator den Vertragsparteien einen Entwurf eines Tatsachenberichts vor, der Folgendes enthält:

- a) eine kurze Zusammenfassung der strittigen Maßnahme,
- b) die gewählte Vorgehensweise, und
- c) gegebenenfalls die erzielte einvernehmliche Lösung, einschließlich etwaiger Zwischenlösungen.

(8) Der Mediator gibt den Vertragsparteien Gelegenheit, innerhalb von 15 Tagen zu dem Berichtsentwurf Stellung zu nehmen. Nach Prüfung der von den Vertragsparteien eingegangenen Stellungnahmen legt der Mediator den Vertragsparteien innerhalb von 15 Tagen die endgültige Fassung des Tatsachenberichts vor. Der Tatsachenbericht darf keinerlei Auslegung dieses Abkommens enthalten.

(9) Das Mediationsverfahren endet

- a) mit der Annahme einer einvernehmlichen Lösung durch die Vertragsparteien am Tag ihrer Annahme,
- b) bei Erzielung gegenseitigen Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien in jedweder Phase des Verfahrens am Tag der Erzielung des Einvernehmens,
- c) mit einer nach Konsultation der Vertragsparteien abgegebenen schriftlichen Erklärung des Mediators, dass weitere Mediationsbemühungen aussichtslos wären, am Tag der Abgabe dieser Erklärung, oder

- d) mit einer schriftlichen Erklärung einer Vertragspartei nach Sondierung der Möglichkeiten für einvernehmliche Lösungen im Rahmen des Mediationsverfahrens und nach Würdigung der Ratschläge und Lösungsvorschläge des Mediators; es gilt der Zeitpunkt dieser Erklärung.

ARTIKEL 22.31

Vertraulichkeit

Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, sind alle Schritte des Mediationsverfahrens, einschließlich der Ratschläge und Lösungsvorschläge, vertraulich. Jede Vertragspartei kann die Öffentlichkeit darüber unterrichten, dass eine Mediation stattfindet.

ARTIKEL 22.32

Verhältnis zu Streitbeilegungsverfahren

- (1) Das Mediationsverfahren lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach den Abschnitten B und C oder in Streitbeilegungsverfahren im Rahmen anderer Übereinkommen unberührt.

(2) Folgende Elemente dürfen weder von einer Vertragspartei in anderen Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen oder nach anderen Übereinkommen geltend gemacht oder als Beweis angeführt werden, noch dürfen sie von einem Panel berücksichtigt werden:

- a) Standpunkte, welche die andere Vertragspartei im Laufe des Mediationsverfahrens vertreten hat, oder Informationen, die ausschließlich nach Artikel 22.30 Absatz 2 zusammengetragen wurden,
- b) die Tatsache, dass die andere Vertragspartei ihre Bereitschaft bekundet hat, eine Lösung in Bezug auf die Maßnahme zu akzeptieren, die Gegenstand der Mediation war, oder
- c) Ratschläge oder Vorschläge des Mediators.

(3) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, darf ein Mediator keinem Panel in Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen oder einem anderen Übereinkommen angehören, das sich mit derselben Angelegenheit befasst, in der er als Mediator tätig ist.

ABSCHNITT E

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 22.33

Einvernehmliche Lösung

- (1) Die Vertragsparteien können bei Streitigkeiten nach Artikel 22.2 jederzeit eine einvernehmliche Lösung finden.
- (2) Wird im Rahmen eines Panel- oder Mediationsverfahrens eine einvernehmliche Lösung erzielt, teilen die Vertragsparteien diese gemeinsam dem Vorsitz des Panels beziehungsweise dem Mediator mit. Mit dieser Mitteilung endet das Panel- bzw. Mediationsverfahren.
- (3) Jede Vertragspartei trifft die Maßnahmen, die notwendig sind, um die einvernehmliche Lösung innerhalb der vereinbarten Frist umzusetzen.
- (4) Spätestens zum Ablauf der vereinbarten Frist unterrichtet die umsetzende Vertragspartei die andere Vertragspartei schriftlich, auch auf elektronischem Weg, über ihre Maßnahmen zur Umsetzung der einvernehmlichen Lösung.

ARTIKEL 22.34

Transparenz

- (1) Jede Vertragspartei veröffentlicht unverzüglich
 - a) ein Ersuchen um Konsultationen nach Artikel 22.4 Absatz 2,
 - b) ein Ersuchen um Einsetzung eines Panels nach Artikel 22.5 Absatz 2,
 - c) das Datum der Einsetzung eines Panels nach Artikel 22.6 Absatz 6, die vom Panel nach Anhang 22-A (Verfahrensordnung) Regel 38 festgesetzte Frist für Amicus-Curiae-Schriftsätze und die nach Anhang 22-A (Verfahrensordnung) Regel 42 festgelegte Arbeitssprache für das Panelverfahren,
 - d) ihre Schriftsätze im Panelverfahren, oder eine Vertragspartei kann auch anders entscheiden und innerhalb kurzer Zeit nach Vorlage des Panelberichts eine Zusammenfassung ihrer Schriftsätze veröffentlichen,
 - e) eine einvernehmliche Lösung nach Artikel 22.30 Absatz 6 oder Artikel 22.33, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren und vorbehaltlich des Schutzes vertraulicher Informationen, und
 - f) Abschlussberichte und Entscheidungen des Panels.

(2) Anhörungen des Panels sind für die Dauer der Erörterung vertraulicher Informationen nicht öffentlich. Andernfalls ist die Anhörung öffentlich, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

(3) Natürliche Personen einer Vertragspartei oder im Gebiet einer Vertragspartei ansässige juristische Personen können dem Panel nach Maßgabe von Anhang 22-A (Verfahrensordnung) Regel 38 Amicus-Curiae-Schriftsätze unterbreiten.

(4) Die Absätze 1 und 2 unterliegen dem Schutz vertraulicher Informationen gemäß Anhang 22-A (Verfahrensordnung) Artikel 33-35.

ARTIKEL 22.35

Fristen

(1) Alle in diesem Kapitel genannten Fristen werden in Kalendertagen ab dem Tag berechnet, der auf die Handlung folgt, auf die sie sich beziehen.

(2) Die in diesem Kapitel genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.

(3) Ein laut Abschnitt C dieses Kapitels eingesetztes Panel kann den Vertragsparteien unter Angabe der Gründe für seinen Vorschlag jederzeit eine Änderung der in diesem Kapitel genannten Fristen vorschlagen.

ARTIKEL 22.36

Kosten

- (1) Jede Vertragspartei trägt ihre eigenen Kosten und Prozesskosten, die ihr aus der Beteiligung am Panel- bzw. Mediationsverfahren entstehen.
- (2) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, haften sie gesamtschuldnerisch für die Vergütung und die Erstattung der Auslagen der Panelmitglieder und Mediatoren. Diese Vergütungen und Auslagen werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, werden die Vergütung und die Erstattung der Auslagen der Panelmitglieder und Mediatoren nach Anhang 22-A (Verfahrensordnung) Regel 8 festgelegt.
- (3) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, werden die sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung des Verfahrens zu gleichen Teilen von den Streitparteien getragen.

ARTIKEL 22.37

Anhänge

Der Handelsausschuss kann die Anhänge 22-A (Verfahrensordnung) und 22-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) nach Artikel 24.2 ändern.

KAPITEL 23

AUSNAHMEN

ARTIKEL 23.1

Allgemeine Ausnahmen

(1) Für die Zwecke des Kapitels 2 (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren), des Kapitels 4 (Zoll- und Handelserleichterungen), des Kapitels 8 (Liberalisierung von Investitionen und Dienstleistungshandel) Abschnitt B, des Kapitels 10 (Digitaler Handel), des Kapitels 13 (Wettbewerb) Abschnitt C und des Kapitels 14 (Energie und Rohstoffe) wird Artikel XX GATT 1994 einschließlich seiner Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

(2) Unter der Voraussetzung, dass Maßnahmen nicht in einer Weise angewendet werden, die ein Mittel zu willkürlicher oder nicht zu rechtfertigender Diskriminierung zwischen Ländern, in denen gleiche Bedingungen herrschen, oder eine verschleierte Beschränkung der Liberalisierung von Investitionen oder des Handels mit Dienstleistungen darstellen, sind Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen und Dienstleistungshandel) Abschnitte B, C, D und E, Kapitel 10 (digitaler Handel), Kapitel 13 (Wettbewerb) Abschnitt C und Kapitel 14 (Energie und Rohstoffe) nicht dahin gehend auszulegen, dass die Vertragsparteien daran gehindert werden, Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen,

- a) die erforderlich sind, um die öffentliche Sicherheit¹ oder die öffentliche Moral zu schützen oder die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten²,
 - b) die erforderlich sind, um das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zu schützen,
 - c) die erforderlich sind, um die Einhaltung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die den Vorschriften in diesem Abkommen nicht zuwiderlaufen, einschließlich
 - i) solcher, die sich auf die Verhinderung irreführender und betrügerischer Geschäftspraktiken oder den Umgang mit den Folgen einer Nichterfüllung von Verträgen beziehen,
 - ii) solcher, die sich auf den Schutz des Persönlichkeitsrechts des Einzelnen bei der Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten und den Schutz der Vertraulichkeit persönlicher Aufzeichnungen und Konten beziehen, oder
 - iii) Sicherheitsfragen.
- (3) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Vertragsparteien sich darüber einig sind, dass
- a) die in Artikel XX Buchstabe b des GATT 1994 sowie in Absatz 2 Buchstabe b des vorliegenden Artikels aufgeführten Maßnahmen auch Umweltmaßnahmen einschließen, die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen erforderlich sind, und

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die öffentliche Sicherheit Maßnahmen umfassen kann, die ergriffen werden, um kritische öffentliche Infrastrukturen (unabhängig davon, ob sie sich in öffentlichem oder privatem Eigentum befinden), einschließlich Kommunikations-, Strom- und Wasserinfrastrukturen, vor vorsätzlichen Versuchen zu schützen, diese Infrastrukturen zu deaktivieren oder zu zerstören.

² Die Ausnahmeregelungen in Bezug auf die öffentliche Sicherheit und die öffentliche Ordnung können nur in Anspruch genommen werden, wenn eine tatsächliche und hinreichend schwere Bedrohung eines grundlegenden Interesses der Gesellschaft vorliegt.

b) Artikel XX Buchstabe g des GATT 1994 für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erhaltung lebender und nichtlebender erschöpflicher Naturschätze gilt.

(4) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass sich die Vertragsparteien darüber einig sind, dass dieser Artikel nur in Bezug auf Maßnahmen angewandt werden kann, die andernfalls mit den Bestimmungen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Kapitel oder Abschnitte unvereinbar sind.

ARTIKEL 23.2

Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit

Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass

- a) es eine Vertragspartei verpflichtet, Informationen zu liefern oder Zugriff auf sie zu gewähren, deren Offenlegung nach ihrer Auffassung ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderläuft,
- b) eine Vertragspartei daran gehindert wird, Schritte zu unternehmen, die sie für den Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen als notwendig erachtet, und zwar
 - i) im Zusammenhang mit der Herstellung von oder dem Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial und mit dem Handel und Geschäften mit sonstigen Waren und Materialien, Dienstleistungen und Technologien sowie mit wirtschaftlichen Tätigkeiten, die direkt oder indirekt der Versorgung einer militärischen Einrichtung dienen,

- ii) in Bezug auf spaltbare oder fusionsfähige Stoffe oder auf Stoffe, aus denen diese gewonnen werden, oder
- iii) in Kriegszeiten oder bei sonstigen ernsten Krisen in den internationalen Beziehungen, oder
- c) es eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu treffen.

ARTIKEL 23.3

Besteuerung

- (1) Für die Zwecke dieses Artikels gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - a) „Ansässigkeit“ bezeichnet den Steuersitz; und

- b) „Steuerübereinkunft“ bezeichnet eine Übereinkunft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder eine andere internationale Übereinkunft oder Vereinbarung, die sich ausschließlich oder hauptsächlich auf die Besteuerung bezieht und deren Vertragspartei die Union oder ihre Mitgliedstaaten oder Indonesien sind.

Eine „Steuer“ und eine „Steuermaßnahme“ umfassen keinen Zoll im Sinne des Artikels 1.3 Buchstabe e.

(2) Unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten aus diesem Abkommen behält jede Vertragspartei ihr Regulierungsrecht im Bereich der Steuermaßnahmen.

(3) Dieses Abkommen lässt die Rechte und Pflichten Indonesiens oder der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten aus Steuerübereinkünften unberührt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Abkommen und einem solchen Steuerübereinkommen ist, soweit es um den widersprüchlichen Aspekt geht, die betreffende Steuerübereinkunft maßgebend.

(4) Die Artikel 2.6, 8.9 und 8.15 gelten nicht hinsichtlich eines aufgrund einer Steuerübereinkunft von einer Vertragspartei gewährten Vorteils. Zur Klarstellung sei angemerkt: Dieses Abkommen verpflichtet eine Vertragspartei nicht, der anderen Vertragspartei eine Behandlung, Präferenz oder ein Vorrecht zu gewähren, die bzw. das sich aus bestehenden oder künftigen Steuerübereinkünften ergibt, an die die Vertragspartei gebunden ist.

(5) Unter der Voraussetzung, dass Steuermaßnahmen nicht in einer Weise angewendet werden, die ein Mittel zu willkürlicher oder nicht zu rechtfertigender Diskriminierung zwischen Ländern, in denen gleiche Bedingungen herrschen, oder eine verschleierte Beschränkung für den Handel und die Investitionstätigkeiten darstellen würde, ist dieses Abkommen nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei an der Annahme, Aufrechterhaltung oder Durchsetzung von Maßnahmen hindert,

a) die darauf abzielen, eine gerechte und wirksame¹ Festsetzung oder Erhebung direkter Steuern zu gewährleisten,

¹ Maßnahmen, die auf eine gerechte oder wirksame Festsetzung oder Erhebung direkter Steuern abzielen, umfassen Maßnahmen einer Vertragspartei im Rahmen ihres Steuersystems,

- i) die für gebietsfremde Investoren und Dienstleister gelten, in Anerkennung der Tatsache, dass die Steuerpflicht Gebietsfremder in Bezug auf steuerpflichtige Gegenstände besteht, die aus dem Gebiet der Vertragspartei stammen oder sich dort befinden,
- ii) die für Gebietsfremde gelten, um die Festsetzung oder Erhebung von Steuern im Gebiet der Vertragspartei zu gewährleisten,
- iii) die für Gebietsfremde oder Gebietsansässige gelten, um Steuerflucht oder -hinterziehung zu verhindern, einschließlich Vollzugsmaßnahmen,
- iv) die für Nutzer von Dienstleistungen, die im Gebiet der anderen Vertragspartei oder von dort aus erbracht werden, gelten, um die Festsetzung oder Erhebung der von diesen Nutzern zu entrichtenden Steuern aus Quellen im Gebiet der Vertragspartei zu gewährleisten,
- v) die unterscheiden zwischen Investoren und Dienstleistern, die hinsichtlich weltweiter Besteuerungsgrundlagen der Steuer unterliegen, und anderen Investoren und Dienstleistern, in Anerkennung des zwischen ihnen bestehenden Unterschieds in der Art der Steuerbemessungsgrundlage, oder
- vi) die dazu dienen, Einkommen, Gewinn, Wertzuwachs, Verlust, Abzüge oder anrechenbare Beträge von gebietsansässigen Personen oder Zweigniederlassungen oder zwischen verbundenen Personen oder Zweigniederlassungen derselben Person zu ermitteln, zuzuordnen oder aufzuteilen, um die Steuerbemessungsgrundlage der Vertragspartei zu bewahren.

Die steuerlichen Bestimmungen oder Begriffe in diesem Absatz und in dieser Fußnote werden in Übereinstimmung mit den steuerlichen Definitionen und Begriffen oder gleichwertigen oder ähnlichen Definitionen und Begriffen des Rechts der Vertragspartei, die die Maßnahme trifft, ausgelegt.

- b) die im Einklang mit Steuerübereinkünften oder dem Steuerrecht dieser Vertragspartei die Steuervermeidung oder -hinterziehung verhindern sollen, oder
- c) bei denen Steuerpflichtige, die sich nicht in derselben Situation befinden, insbesondere was den Ort ihrer Ansässigkeit oder den Kapitalanlageort betrifft, unterschiedlich behandelt werden.

ARTIKEL 23.4

Offenlegung von Informationen

(1) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass die Vertragsparteien dazu verpflichtet sind, vertrauliche Informationen zugänglich zu machen, deren Offenlegung den Rechtsvollzug behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen würde, es sei denn, dass ein Panel im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens nach Kapitel 22 (Streitbeilegung) die Offenlegung vertraulicher Informationen verlangt. In solchen Fällen stellt das Panel sicher, dass die Vertraulichkeit vollumfänglich gewahrt bleibt.

(2) Übermittelt eine Vertragspartei dem Handelsausschuss oder den Sonderausschüssen Informationen, die nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften als vertraulich gelten, so behandelt auch die andere Vertragspartei diese Informationen als vertraulich, es sei denn, die übermittelnde Vertragspartei stimmt etwas anderem zu.

ARTIKEL 23.5

WTO-Ausnahmegenehmigungen

Dupliziert ein Recht oder eine Pflicht aus diesem Abkommen ein Recht oder eine Pflicht aus dem WTO-Übereinkommen, gilt eine im Einklang mit einer Ausnahmegenehmigung nach Artikel IX des WTO-Übereinkommens eingeführte Maßnahme auch als mit der duplizierten Bestimmung dieses Abkommens vereinbar.

KAPITEL 24

INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 24.1

Handelsausschuss

- (1) Die Vertragsparteien setzen einen Handelsausschuss ein, der sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammensetzt.
- (2) Der Handelsausschuss tritt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens zusammen. Danach tritt der Handelsausschuss jährlich zusammen, sofern die Ko-Vorsitzenden des Handelsausschusses nichts anderes vereinbaren.
- (3) Die Sitzungen des Handelsausschusses finden abwechselnd in der Union oder Indonesien statt, sofern die Vertreter der Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Der Handelsausschuss kann seine Sitzungen je nach Vereinbarung zwischen den Ko-Vorsitzenden des Handelsausschusses als Präsenzsitzungen oder auf andere geeignete Weise abhalten.
- (4) Der Vorsitz im Handelsausschuss wird von einem Vertreter Indonesiens auf Ministerebene und dem für Handel zuständigen Mitglied der Europäischen Kommission oder ihren jeweiligen Stellvertretern gemeinsam geführt.

ARTIKEL 24.2

Aufgaben des Handelsausschusses

- (1) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und wirksamen Anwendung dieses Abkommens nimmt der Handelsausschuss folgende Aufgaben wahr:
- a) Er prüft, auf welche Weise der Handel und die Investitionstätigkeiten zwischen den Vertragsparteien intensiviert werden können,
 - b) er überwacht und erleichtert die Durchführung und Anwendung dieses Abkommens,
 - c) er überwacht, leitet und koordiniert die Arbeit aller Sonderausschüsse, Arbeitsgruppen und sonstigen im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Gremien und gibt diesen Sonderausschüssen, Arbeitsgruppen und sonstigen Gremien bei Bedarf Handlungsempfehlungen,
 - d) er bemüht sich unbeschadet der Kapitel 2 (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren), 5 (Handelspolitische Schutzmaßnahmen), 6 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen), 7 (Technische Handelshemmnisse), 9 (Kapitalverkehr, Zahlungsverkehr und Transfers), 11 (Öffentliches Beschaffungswesen), 13 (Wettbewerb), 15 (Handel, nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung), 21 (Mechanismus für den bilateralen Dialog), 22 (Streitbeilegung) und 25 (Schlussbestimmungen) um geeignete Mittel und Methoden zur Vermeidung von Problemen, die in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen auftreten können, oder zur Beilegung von Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ergeben können,

- e) er prüft alle weiteren Fragen, die für die unter dieses Abkommen fallenden Bereiche von Interesse sind, und
 - f) er gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Handelsausschuss kann
- a) die Einsetzung oder Auflösung von Sonderausschüssen, einschließlich ihrer spezifischen Zusammensetzungen, Arbeitsgruppen oder anderen Gremien, die nicht nach diesem Kapitel eingesetzt wurden, beschließen und deren Zusammensetzung, Aufgabenbereich und Aufgaben festlegen,
 - b) den Sonderausschüssen, Arbeitsgruppen oder sonstigen Gremien gemäß diesem Abkommen Zuständigkeiten zuweisen oder übertragen,
 - c) den Vertragsparteien Änderungen dieses Abkommens empfehlen,
 - d) in den folgenden Fällen Beschlüsse zur Änderung dieses Abkommens nach Artikel 24.3 fassen:
 - i) Artikel 2.6 Absatz 2,
 - ii) die Dauer des in Artikel 2.14 Absatz 1 genannten Zeitraums,

- iii) Anhang 2-A (Beseitigung von Zöllen), einschließlich Anlage 2-A-1 (Stufenplan der EU für Zölle) und Anlage 2-A-2 (Stufenplan Indonesiens für Zölle),
- iv) Anhang 2-B (Stufenplan für Ausfuhrzölle nach Artikel 2.6 Absatz 2 Buchstabe b),
- v) Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) und Anhang 3-A (Einleitende Bemerkungen zur Liste in Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln)) einschließlich seiner Anlagen, Anhang 3-B (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln), Anhang 3-C (Wortlaut der Erklärung zum Ursprung), Anhang 3-D (Erläuterungen), Anhang 3-E (Betreffend das Fürstentum Andorra) und Anhang 3-F (Betreffend die Republik San Marino) gemäß Artikel 3.29 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii,
- vi) in Bezug auf die Einfuhrgenehmigung, den Informationsaustausch, die Transparenz, die Anerkennung der Regionalisierung, die Gleichwertigkeit und alternative Maßnahmen gemäß Artikel 6.15 Absatz 7,
- vii) Anhang 7-A (Liste internationaler Normungsgremien), Anhang 7-B (Konformitätserklärung des Lieferanten – Bereiche und Modalitäten) Absatz 1 und Anhang 7-C (Kraftfahrzeuge und Ausrüstungen sowie Teile davon),
- viii) Annahme von Vereinbarungen als Anhang gemäß Artikel 7.9 Absatz 4 Buchstabe b oder Artikel 7.9 Absatz 5,
- ix) Annahme einer Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung nach Artikel 8.27 Absatz 4,

- x) Anhang 11-A (Liste der Union zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen) und Anhang 11-B (Liste Indonesiens zum Marktzugang bei öffentlichen Beschaffungen),
 - (xi) Anhang 12-A (Anforderungen an Gesetze und sonstige Vorschriften zu geografischen Angaben), Anhang 12-B (in das Einspruchsverfahren aufzunehmende Kriterien) und Anhang 12-C (Geografische Angaben für Erzeugnisse gemäß Artikel 12.31 Absätze 3 und 4) gemäß Artikel 12.37,
 - (xii) Anhang 13-A (Sonderregelungen für Indonesien zu staatseigenen Unternehmen),
 - (xiii) Anhang 22-A (Verfahrensordnung) und Anhang 22-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren),
 - (xiv) das Protokoll über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich und
 - (xv) sonstige Bestimmungen, Anhänge oder Anlagen, für die die Möglichkeit eines solchen Beschlusses in diesem Abkommen ausdrücklich vorgesehen ist,
- e) durch Beschlüsse verbindliche Auslegungen der Bestimmungen dieses Abkommens nach Artikel 24.3 annehmen,

- f) außer in Bezug auf dieses Kapitel bis zum Ende des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens Beschlüsse zur Änderung dieses Abkommens fassen, wenn diese Änderungen erforderlich sind, um Fehler zu berichtigen oder Auslassungen oder sonstige Mängel zu beheben¹,
 - g) die in diesem Abkommen vorgesehenen Beschlüsse annehmen oder Empfehlungen nach Artikel 24.3 aussprechen und
 - h) mit allen interessierten Parteien einschließlich Unternehmen, Gewerkschaften und Organisationen der Zivilgesellschaft über Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Abkommen kommunizieren.
- (3) Für die Zwecke des Absatzes 2 Buchstabe e treten diese Auslegungen mit dem Austausch von Mitteilungen im Einklang mit den jeweiligen Verfahren der Vertragsparteien in Kraft. Sie sind für die Vertragsparteien und alle im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Gremien, einschließlich der in Kapitel 22 (Streitbeilegung) genannten Panels, verbindlich.

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass sich der Begriff „Unterlassungen oder andere Mängel“ auf feststellbare redaktionelle, sachliche, technische oder übersetzungstechnische Auslassungen oder andere vergleichbare Mängel bezieht und keine Änderungen umfasst, die die Rechte oder Pflichten der Vertragsparteien wesentlich ändern.

(4) Der Handelsausschuss führt mit Vertretern der Zivilgesellschaft, die an einem zivilgesellschaftlichen Forum teilnehmen, einen Meinungsaustausch über Themen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens. Der Handelsausschuss vereinbart in seiner ersten Sitzung die operativen Leitlinien für die Durchführung des zivilgesellschaftlichen Forums. Das zivilgesellschaftliche Forum tritt in Verbindung mit der Sitzung des Handelsausschusses zusammen, sofern die Vertreter der Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Die Vertreter der Vertragsparteien ermöglichen die Organisation des zivilgesellschaftlichen Forums, einschließlich der virtuellen Teilnahme. Das zivilgesellschaftliche Forum setzt sich aus Mitgliedern der in Artikel 24.7 genannten internen Beratungsgruppen zusammen und steht anderen relevanten unabhängigen Organisationen der Zivilgesellschaft mit Sitz im Gebiet der Vertragsparteien offen. Jede Vertragspartei fördert gegebenenfalls eine ausgewogene Vertretung von Interessengruppen in wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Fragen mit Tätigkeitsbereichen und Fachwissen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich dieses Abkommens stehen. Die Vertragsparteien können gemeinsam oder einzeln alle förmlichen Erklärungen veröffentlichen, die im zivilgesellschaftlichen Forum abgegeben werden.

(5) Der Handelsausschuss berichtet regelmäßig an den im Rahmen des Artikels 41 des Rahmenabkommens eingesetzten gemischten Ausschuss oder gegebenenfalls bei den regelmäßigen Sitzungen des gemischten Ausschusses über seine Tätigkeiten und die Tätigkeiten seiner Sonderausschüsse. Die zu übermittelnden Informationen können dem gemischten Ausschuss auch von vom Handelsausschuss benannten Vertretern oder schriftlich übermittelt werden.

ARTIKEL 24.3

Beschlüsse und Empfehlungen des Handelsausschusses

- (1) Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens ist der Handelsausschuss befugt, Beschlüsse zu fassen, soweit das in diesem Abkommen vorgesehen ist. Die Beschlüsse des Handelsausschusses sind für die Vertragsparteien bindend und treten in Kraft, nachdem sie schriftlich den Abschluss ihrer jeweiligen geltenden rechtlichen Anforderungen und Verfahren angezeigt haben. Jede Vertragspartei ergreift alle zur Umsetzung der vom Handelsausschuss angenommenen Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens kann der Handelsausschuss geeignete Empfehlungen zu allen unter dieses Abkommen fallenden Fragen aussprechen.
- (3) Der Ausschuss nimmt seine Beschlüsse und Empfehlungen im Einvernehmen an.

ARTIKEL 24.4

Sonderausschüsse

- (1) Der Handelsausschuss setzt folgende Sonderausschüsse ein:
 - a) den Ausschuss für Warenhandel, Zollfragen sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Angelegenheiten,

- b) den Ausschuss für Dienstleistungen, Investitionen, digitalen Handel, öffentliche Beschaffung und geistiges Eigentum und
- c) den Ausschuss für Handel und nachhaltiges Wachstum.

(2) Jeder der in Absatz 1 genannten Sonderausschüsse wird in den folgenden spezifischen Zusammensetzungen einberufen, um seine Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Der Ausschuss für Warenhandel, Zollfragen sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Angelegenheiten kommt in spezifischer Zusammensetzung zusammen in Bezug auf
 - i) Kapitel 2 (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren), Kapitel 5 (Handelspolitische Schutzmaßnahmen), Kapitel 7 (Technische Handelshemmnisse),
 - ii) Kapitel 6 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) und
 - iii) Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren), Kapitel 4 (Zoll und Handelserleichterungen) und Kapitel 12 (Geistiges Eigentum) für Fragen im Zusammenhang mit der Durchsetzung an den Grenzen,
- b) der Ausschuss für Dienstleistungen, Investitionen, digitalen Handel, öffentliche Beschaffung und geistiges Eigentum tritt in spezifischen Zusammensetzungen zusammen in Bezug auf
 - i) Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen und Dienstleistungshandel), 10 (Digitaler Handel), 11 (Öffentliches Beschaffungswesen) und 12 (Geistiges Eigentum), und

- c) der Ausschuss für Handel und nachhaltiges Wachstum tritt in spezifischen Zusammensetzungen zusammen in Bezug auf
 - i) Kapitel 15 (Handel, nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung) und das Protokoll zur Stärkung des Potenzials dieses Abkommens zur Förderung des Handels mit nachhaltigem Palmöl,
 - ii) Kapitel 17 (Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau) und
 - iii) Kapitel 16 (nachhaltige Lebensmittelsysteme).
- (3) Die Zusammensetzung der Sonderausschüsse in ihren spezifischen Zusammensetzungen sowie ihr Zuständigkeitsbereich, ihre Aufgaben und ihre Arbeitsweise werden in den einschlägigen Kapiteln und Protokollen dieses Abkommens oder vom Handelsausschuss nach Artikel 24.2 Absatz 2 Buchstabe a festgelegt.

(4) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist oder von den Vertretern der Vertragsparteien vereinbart wird, treten die Sonderausschüsse in jeder spezifischen Zusammensetzung einmal jährlich oder auf Ersuchen des Handelsausschusses oder des Ko-Vorsitzes des Handelsausschusses jeder Vertragspartei ohne ungebührliche Verzögerung zusammen. Der Vorsitz wird von Vertretern der Vertragsparteien auf geeigneter Ebene gemeinsam geführt. Jede Vertragspartei ernennt nach ihren Verfahren einen Ko-Vorsitz für jede spezifische Zusammensetzung jedes Sonderausschusses. Die Sitzungen finden nach Vereinbarung der Ko-Vorsitzenden jeder spezifischen Zusammensetzung der Sonderausschüsse alternativ in der Union oder in Indonesien oder unter Nutzung anderer geeigneter Kommunikationsmittel statt. Jeder Sonderausschuss vereinbart in jeder spezifischen Zusammensetzung seinen jeweiligen Sitzungskalender und legt seine jeweilige Tagesordnung fest. Jeder Sonderausschuss kann sich eine eigene Verfahrensordnung geben; verzichtet er darauf, gilt für ihn sinngemäß die Verfahrensordnung des Handelsausschusses. Nach Vereinbarung der Vertreter der Vertragsparteien können auch Sitzungen zwischen den besonderen Zusammensetzungen der Sonderausschüsse stattfinden.

(5) Die Sonderausschüsse können in jeder spezifischen Zusammensetzung Empfehlungen aussprechen oder Vorschläge für Beschlüsse unterbreiten, die vom Handelsausschuss angenommen werden sollen.

(6) Die Sonderausschüsse geben in jeder spezifischen Zusammensetzung dem Handelsausschuss rechtzeitig ihre jeweiligen Sitzungskalender und Tagesordnungen bekannt und berichten dem Handelsausschuss über die Ergebnisse und Schlussfolgerungen jeder ihrer Sitzungen. Die Einsetzung oder die Existenz eines Sonderausschusses hindert eine Vertragspartei nicht daran, dem Handelsausschuss Angelegenheiten im Zusammenhang mit einem von diesem Abkommen erfassten Bereich direkt vorzulegen.

(7) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass bei der Zusammenkunft eines Sonderausschusses in einer seiner spezifischen Zusammensetzungen alle für die einzelnen Tagesordnungspunkte zuständigen Behörden vertreten sind, soweit jede Vertragspartei dies für angemessen hält und im Einklang mit der spezifischen Zusammensetzung, in der der Sonderausschuss zusammentritt, und dass jede Frage mit angemessenem Fachwissen erörtert werden kann.

ARTIKEL 24.5

Arbeitsgruppen

(1) Hiermit wird eine Arbeitsgruppe für Kraftfahrzeuge und Ausrüstungen sowie Teile davon eingesetzt, die unter der Aufsicht des Ausschusses für Warenhandel, Zollfragen sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Angelegenheiten in seiner spezifischen Zusammensetzung für die Kapitel 2 (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren), 5 (Handelspolitische Schutzmaßnahmen) und 7 (Technische Handelshemmnisse) steht.

(2) Die Arbeitsgruppen unterstützen die Sonderausschüsse unter deren Aufsicht in einer spezifischen Zusammensetzung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bereiten insbesondere ihre Arbeit vor und führen alle ihnen übertragenen Aufgaben aus.

(3) Die Arbeitsgruppen setzen sich aus Vertretern jeder Vertragspartei zusammen und führen gemeinsam den Vorsitz.

(4) Jede Arbeitsgruppe kann sich eine eigene Verfahrensordnung geben; verzichtet sie darauf, gilt für sie sinngemäß die Geschäftsordnung des Handelsausschusses. Die Arbeitsgruppen legen ihren Sitzungskalender und die Tagesordnungen ihrer Sitzungen einvernehmlich fest.

ARTIKEL 24.6

CEPA-Kontaktstellen

(1) Jede Vertragspartei benennt eine „CEPA-Kontaktstelle“, um die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien über dieses Abkommen betreffende Angelegenheiten zu erleichtern, und teilt der anderen Vertragspartei innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Abkommens die Angaben zu ihrer CEPA-Kontaktstelle mit.

(2) Die CEPA-Kontaktstellen

- a) stellen, sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist oder von den Ko-Vorsitzenden des Handelsausschusses nichts anderes vereinbart wurde, alle Mitteilungen und Informationen, die nach diesem Abkommen zwischen den Vertragsparteien zu übermitteln sind, zu und nehmen sie entgegen,
- b) erleichtern die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien in allen unter dieses Abkommen fallenden Angelegenheiten und hinsichtlich seiner Durchführung,
- c) koordinieren die Vorbereitungen für die Sitzungen des Handelsausschusses und der Sonderausschüsse,

- d) beantworten alle Anfragen, die nach den einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens eingehen, und
- e) führen eine aktualisierte Liste der kapitelspezifischen Kontaktstellen, die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der einschlägigen Kapitel dieses Abkommens verfolgen.

ARTIKEL 24.7

Interne Beratungsgruppen

- (1) Jede Vertragspartei setzt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine neue interne Beratungsgruppe ein oder benennt eine bestehende interne Beratungsgruppe, deren Aufgabe es ist – auch von sich aus –, Beratung in Fragen der Durchführung des Abkommens zu leisten. Die Zusammensetzung jeder internen Beratungsgruppe gewährleistet eine ausgewogene Vertretung unabhängiger Organisationen der Zivilgesellschaft¹ auf der Grundlage eines Multi-Stakeholder-Ansatzes, der relevante Interessengruppen in wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Fragen einbezieht.
- (2) Jede Vertragspartei beruft mindestens einmal jährlich eine Sitzung mit ihrer internen Beratungsgruppe ein und prüft die Ratschläge oder Empfehlungen, die die Gruppe gegebenenfalls abgibt. Jede Vertragspartei kann über die Folgemaßnahmen zu den Ratschlägen oder Empfehlungen ihrer internen Beratungsgruppe entscheiden. Interne Beratungsgruppen können zur Erörterung der Durchführung verschiedener Kapitel oder Bestimmungen dieses Abkommens in unterschiedlichen Zusammensetzungen einberufen werden.

¹ Zur Zivilgesellschaft gehören Nichtregierungsorganisationen, Unternehmens- und Arbeitgeberverbände sowie Gewerkschaften.

(3) Die Vertragsparteien fördern die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für ihre jeweiligen internen Beratungsgruppen und die Interaktion zwischen ihnen. Zu diesem Zweck macht jede Vertragspartei relevante Informationen über die Zusammensetzung ihrer internen Beratungsgruppe öffentlich zugänglich und tauscht mit der anderen Vertragspartei Informationen über die Kontaktstelle ihrer eigenen internen Beratungsgruppe aus.

KAPITEL 25

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 25.1

Änderungen

(1) Die Vertragsparteien können schriftlich vereinbaren, dieses Abkommen zu ändern. Änderungen an diesem Abkommen sind Bestandteile des Abkommens.

(2) Änderungen treten am ersten Tag des zweiten Monats oder zu einem späteren von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien schriftliche Mitteilungen austauschen, die bestätigen, dass ihre jeweiligen für das Inkrafttreten der Änderungen geltenden rechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

(3) Ungeachtet des Absatzes 1 kann der Handelsausschuss dieses Abkommen im Einklang mit den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen der Vertragsparteien ändern, sofern dies in Artikel 24.2 Absatz 2 Buchstabe d vorgesehen ist.

ARTIKEL 25.2

Inkrafttreten

(1) Die Vertragsparteien genehmigen dieses Abkommen nach ihren jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen und Verfahren.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander durch den Austausch schriftlicher Notifikationen die Erfüllung ihrer jeweiligen diesbezüglichen rechtlichen Verpflichtungen bestätigt haben. Die Vertragsparteien können ein anderes Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens vereinbaren.

(3) Mitteilungen gemäß Absatz 2 sind an das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und an das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten Indonesiens oder deren jeweilige Nachfolger zu übersenden.

ARTIKEL 25.3

Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht nach Absatz 2 beendet wird.
- (2) Eine Vertragspartei kann dieses Abkommen durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei kündigen. Diese Mitteilung ist dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union und dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten Indonesiens oder deren jeweiligen Nachfolgern zu übersenden. Diese Kündigung wird sechs Monate nach Erhalt dieser Mitteilung wirksam, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

ARTIKEL 25.4

Allgemeine Überprüfung

Unbeschadet besonderer Bestimmungen über Überprüfungen in anderen Kapiteln dieses Abkommens nimmt der Handelsausschuss innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens und danach zu einem vom Handelsausschuss vereinbarten Zeitpunkt eine allgemeine Überprüfung der Durchführung und des Funktionierens dieses Abkommens vor.

ARTIKEL 25.5

Erfüllung von Verpflichtungen

- (1) Jede Vertragspartei ist in vollem Umfang für die Einhaltung aller Bestimmungen dieses Abkommens verantwortlich.
- (2) Jede Vertragspartei trifft alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind. Jede Vertragspartei stellt in ihrem Gebiet sicher, dass ihre jeweiligen zentralen, regionalen und lokalen Regierungen und Behörden sowie nichtstaatliche Stellen bei der Ausübung der ihnen übertragenen hoheitlichen Befugnisse alle Verpflichtungen aus diesem Abkommen einhalten.
- (3) In besonders dringenden Fällen im Sinne des Artikels 44 Absatz 4 des Rahmenabkommens kann eine Vertragspartei geeignete Maßnahmen in Bezug auf dieses Abkommen treffen. Nach Treu und Glauben Vertragspartei des Übereinkommens von Paris zu bleiben, stellt nach Artikel 15.8 Absatz 3 ein wesentliches Element dieses Abkommens dar, und eine Vertragspartei ergreift im Zusammenhang mit diesem Abkommen geeignete Maßnahmen für Verstöße dagegen. Diese geeigneten Maßnahmen werden nach dem in Artikel 44 des Rahmenabkommens dargelegten Verfahren ergriffen. Bei der Wahl der Maßnahmen ist den Maßnahmen der Vorrang zu geben, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten behindern.

ARTIKEL 25.6

Personen, die ihnen übertragene hoheitliche Befugnisse ausüben

Soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, stellt jede Vertragspartei sicher, dass alle Personen, einschließlich staatseigene Unternehmen, öffentliche Unternehmen, Unternehmen, denen besondere Rechte oder Vorrechte gewährt wurden, oder ein benanntes Monopol, dem von einer Vertragspartei auf einer beliebigen Zuständigkeitsebene Regelungs-, Verwaltungs- oder sonstige hoheitliche Befugnisse übertragen wurden, diese Befugnisse unter Beachtung der Pflichten der Vertragspartei aus diesem Abkommen ausüben.

ARTIKEL 25.7

Keine direkten Auswirkungen

(1) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es für Personen andere als die zwischen den Vertragsparteien nach Völkerrecht geschaffenen Rechte oder Pflichten begründet, noch dass es in den Rechtsordnungen der Vertragsparteien unmittelbar geltend gemacht werden kann.

(2) Eine Vertragspartei darf in ihrem internen Recht kein ausdrückliches Klagerecht gegen die andere Vertragspartei vorsehen, das sich darauf gründet, dass eine Maßnahme der anderen Vertragspartei mit diesem Abkommen nicht vereinbar ist.

ARTIKEL 25.8

Verhältnis zu anderen Übereinkünften

- (1) Sofern dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, werden bestehende Übereinkünfte zwischen den Mitgliedstaaten der Union beziehungsweise der Europäischen Gemeinschaft oder der Union einerseits und Indonesien andererseits durch dieses Abkommen weder ersetzt noch aufgehoben.
- (2) Dieses Abkommen ist Bestandteil der dem Rahmenabkommen unterliegenden bilateralen Gesamtbeziehungen und Teil des gemeinsamen institutionellen Rahmens.
- (3) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieses Abkommen keine der Vertragsparteien verpflichtet, in einer Art und Weise zu handeln, die nicht mit ihren Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen vereinbar ist.
- (4) Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Abkommen und einer anderen Übereinkunft mit Ausnahme des WTO-Übereinkommens, der beide Seiten als Vertragsparteien angehören, konsultieren die Vertragsparteien einander unverzüglich, um zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung zu gelangen.
- (5) Wird eine Bestimmung des WTO-Übereinkommens, die von den Vertragsparteien in dieses Abkommen übernommen wurde, geändert, so nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf, um erforderlichenfalls zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung zu gelangen.

ARTIKEL 25.9

Verweise auf Gesetze und sonstige Vorschriften und andere Vereinbarungen

- (1) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, schließt jede Bezugnahme auf Gesetze oder sonstige Vorschriften einer Vertragspartei in diesem Abkommen auch deren Änderungen ein.
- (2) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt wird, sind eine Bezugnahme auf internationale Übereinkünfte in diesem Abkommen oder eine vollständige oder teilweise Übernahme internationaler Übereinkünfte in dieses Abkommen, einschließlich ihrer Änderungen oder Folgeübereinkünfte zu verstehen, die für beide Vertragsparteien am oder nach dem Datum der Unterzeichnung dieses Abkommens in Kraft treten.

ARTIKEL 25.10

Künftige Beitritte zur Union

- (1) Die Union teilt Indonesien jeden Antrag eines Landes auf Beitritt zur Union mit.
- (2) Während der Verhandlungen zwischen der Union und dem Beitrittsland sollte die Union Indonesien auf dessen Ersuchen möglichst alle sachdienlichen Informationen über alle unter dieses Abkommen fallenden Angelegenheiten zur Verfügung stellen.

(3) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieses Abkommen ab dem Tag des Beitritts dieses neuen Mitgliedstaats zur Union für den Handel und die Investitionen zwischen dem neuen Mitgliedstaat der Union und Indonesien gilt.

(4) Zur leichteren Umsetzung von Absatz 3 prüft der Handelsausschuss alle Auswirkungen des Beitritts zur Union auf dieses Abkommen und fasst rechtzeitig vor dem Datum des Beitritts des neuen Mitgliedstaats zur Union einen Beschluss zu den erforderlichen Änderungen dieses Abkommens und zu allen erforderlichen Anpassungs- oder Übergangsmaßnahmen. Dieser Beschluss wird am Tag des Beitritts des neuen Mitgliedstaats zur Union wirksam.

(5) Die Union informiert Indonesien, wenn ein Beitritt zur Union wirksam wird.

ARTIKEL 25.11

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Abkommen gilt

a) im Falle der Europäischen Union für die Gebiete, in denen der Vertrag über die Europäische Union und der AEUV angewendet werden, unter den in diesen Verträgen festgelegten Bedingungen, und

- b) im Falle Indonesiens auf sein Gebiet, das definiert ist als die Landgebiete, inneren Gewässer, Archipelgewässer, das Küstenmeer, einschließlich des Meeresbodens und des Meeresuntergrunds, und der Luftraum über diesen Gebieten und Gewässern sowie als der Festlandsockel und die ausschließliche Wirtschaftszone, über die Indonesien nach seinen Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von Montego Bay, Souveränität, souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse ausübt.
- (2) In Bezug auf die Bestimmungen über die zolltarifliche Behandlung von Waren, einschließlich Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren, gilt dieses Abkommen in Bezug auf die Union auch für diejenigen Teile des Zollgebiets der Union im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe a fallen.
- (3) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist in diesem Abkommen der Begriff „Gebiet“ im Sinne der Absätze 1 und 2 zu verstehen.

ARTIKEL 25.12

Anhänge, Anlagen und Protokolle

- (1) Die diesem Abkommen beigefügten Anhänge, Anlagen und Protokolle sind Bestandteil dieses Abkommens.
- (2) Jeder Anhang dieses Abkommens einschließlich seiner Anlagen ist Bestandteil des Kapitels, das sich auf den betreffenden Anhang bezieht oder auf das in dem betreffenden Anhang Bezug genommen wird.

ARTIKEL 25.13

Verbindliche Fassungen

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefasst und der Wortlaut der Sprache, in der es ausgehandelt wurde, ist verbindlich.